Informationsbroschüre

Die CE-Kennzeichnung
Teil 2 Richtlinien

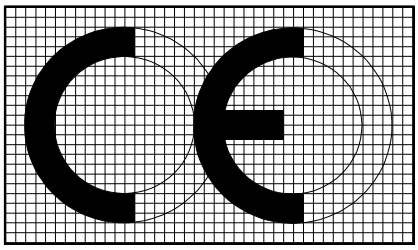

Ausgabe 30. März 2015

CE-Kennzeichnung Teil 2 Richtlinien

- Inhaltsverzeichnis
- **Die Kennzeichnungsrichtlinie**

1 Die Richtlinie 2006/42/EG (früher 98/37/EG) über Maschinen
2 Die Richtlinie 2006/95/EG (früher 73/23/EWG) über Niederspannungsgeräte (Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/35/EU)
3 Die Richtlinie 2009/105/EWG über einfache Druckbehälter (Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/29/EU)
4 Die Richtlinie 2009/142/EG über Gasverbrauchseinrichtungen
5 Die Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstung
6 Die Richtlinie 2009/48/EG über Spielzeug
7 Die Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen (Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/31/EU)
8 Die Verordnung 305/2011 über Bauprodukte (früher Bauprodukte-RL 89/106/EWG)
9 Die Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von Warmwasserheizkesseln
10 Die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte
11 Die Richtlinie 93/15/EWG über Explosivstoffe für zivile Zwecke (Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/28/EU)
12 Die Richtlinie 2004/108/EG (früher 89/336/EWG) über elektromagnetische Verträglichkeit (Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/30/EU)
13 Die Richtlinie 90/385/EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte
14 Die Richtlinie 94/9/EG über Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen (Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/34/EU).
15 Die Richtlinie 94/25/EG über Sportboote (Ab 18. Jan. 2016 gilt die Richtlinie 2013/53/EU)
16 Die Richtlinie 95/16/EG über Aufzüge (Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/33/EU)
17 Die Richtlinie 96/57/EG über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektr. Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entspr. Kombinationen (jetzt Ökodesign-VO 2009/643/EG)
18 Die Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte (Ab 19. Juli 2016 gilt die Richtlinie 2014/68/EU)
19 Die Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (Ab 2017 06 13 gilt die Richtlinie 2014/53/EU)
20 Die Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika
21 Die Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr
22 Die Richtlinie 2000/55/EG über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen
23 Die Richtlinie 2000/14/EG über Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen
24 Die Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/32/EU).
25 Die Richtlinie 2009/125/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ÖKODESIGN)
26 Richtlinie 2013/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung)
27 Richtlinie 2011/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ROHS)

Siehe auch „Die CE-Kennzeichnung Teil 1 Allgemeines“

- erstellt von Ing. Johann Zoder
- Fachverband der Maschinen- und Metallwarenindustrie Österreichs
  Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 430, A-1045 Wien
- Fa. Brains, Kapellenweg 68, A-2392 Dornbach im Wienerwald
- E-Mail johann.zoder@chello.at

Die Kennzeichnungsrichtlinien

1 Die Richtlinie über Maschinen

Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
Ersetzt:
Richtlinie 98/37/EG *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen*
Richtlinie 89/392/EWG *des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen*

Das ist die neue Maschinenrichtlinie, die folgende Übergangsfristen enthält:
Die Richtlinie tritt mit 29.Juni 2006 in Kraft. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechtsvorschriften spätestens ab 29. Juni 2008. Die Mitgliedstaaten wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 29. Dezember 2009 an (keine Übergangsfrist).

Diese Richtlinie findet Anwendung auf folgende Produkte, die einheitlich als Maschinen angesehen und auch so behandelt werden (mit Konformitätsbewertung, Dokumentation, Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung):

- Maschinen
- Auswechselbare Ausrüstung
- Sicherheitsbauteile
- Lastaufnahmemittel
- Ketten, Seile und Gurte
- Abnehmbare Gelenkwellen
- *Unvollständige Maschinen (ohne CE-Kennzeichnung – früher Komponente, Bauteil).*

Definition einer unvollständigen Maschine:
Eine „unvollständige Maschine“ ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:

a) Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert werden;
b) spezielle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks;
c) speziell für eine nukleare Verwendung konstruierte oder eingesetzte Maschinen, deren Ausfall zu einer Emission von Radioaktivität führen kann;
d) Waffen einschließlich Feuerwaffen;
e) die folgenden Beförderungsmittel: Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, für sportliche Wettbewerbe bestimmte Kraftfahrzeuge, Beförderungsmittel für die Beförderung in der Luft, auf dem Wasser und auf Schienennetzen mit Ausnahme der auf diesen Beförderungsmitteln angebrachten Maschinen
f) Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie Maschinen, die auf solchen Schiffen und/oder in solchen Anlagen installiert sind;
g) Maschinen, die speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konstruiert und gebaut wurden;
h) Maschinen, die speziell für Forschungszwecke konstruiert und gebaut wurden und zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien bestimmt sind;
i) Schachtförderanlagen;
j) Maschinen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen;

k) elektrische und elektronische Erzeugnisse folgender Arten, soweit sie unter die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen fallen:
   - für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte,
   - Audio- und Videogeräte,
   - informationstechnische Geräte,
   - gewöhnliche Büromaschinen,
   - Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte,
   - Elektromotoren;

l) die folgenden Arten von elektrischen Hochspannungsausrüstungen:
   - Schalt- und Steuergeräte,
   - Transformatoren.

Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine:

a) sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
b) sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten „technischen Unterlagen“ verfügbar sind;
c) insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
d) die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen;
e) die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;
f) die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen.

Die Mitgliedstaaten betrachten eine Maschine, die mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und der die EG-Konformitätserklärung mit den in Anhang II Teil 1 Abschnitt A aufgeführten Angaben beigefügt ist, als den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend.

Ist eine Maschine nach einer harmonisierten Norm hergestellt worden, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, so wird davon ausgegangen, dass sie den von dieser harmonisierten Norm erfassten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.

Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen
(1) Zum Nachweis der Übereinstimmung der Maschine mit den Bestimmungen dieser Richtlinie führt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter eines der in den Absätzen 2, 3 und 4 beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durch.

(2) Ist die Maschine nicht in Anhang IV (Maschinen mit besonderer Gefährdung) aufgeführt, so führt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter das in Anhang VIII vorgesehene Verfahren der Konformitätsbewertung mit interner Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen durch (Hersteller in Eigenverantwortung).

(3) Ist die Maschine in Anhang IV aufgeführt und nach den in Artikel 7 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen hergestellt und berücksichtigen diese Normen alle relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, so führt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter eines der folgenden Verfahren durch:

a) das in Anhang VIII vorgesehene Verfahren der Konformitätsbewertung mit interner Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen (Hersteller in Eigenverantwortung);
b) das in Anhang IX beschriebene EG-Baumusterprüfverfahren sowie die in Anhang VIII Nummer 3 beschriebene interne Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen (Einschaltung einer benannten Stelle);
c) das in Anhang X beschriebene Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung (zertifiziertes QM-System).

(4) Ist die Maschine in Anhang IV aufgeführt und wurden die in Artikel 7 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen bei der Herstellung der Maschine nicht oder nur teilweise berücksichtigt oder berücksichtigen diese Normen nicht alle relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen oder gibt es für die betreffende Maschine keine harmonisierten Normen, so führt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter eines der folgenden Verfahren durch:

a) das in Anhang IX beschriebene EG-Baumusterprüfverfahren sowie die in Anhang VIII Nummer 3 beschriebene interne Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen (Einschaltung einer benannten Stelle);
b) das in Anhang X beschriebene Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung (zertifiziertes QM-System).

Konformitätsbewertungsverfahren für unvollständige Maschinen
Vor dem Inverkehrbringen einer **unvollständigen Maschine** stellen der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicher, dass das Verfahren nach Artikel 13 abgeschlossen worden ist.
Das bedeutet:
Der Hersteller einer unvollständigen Maschine oder sein Bevollmächtigter stellt vor dem Inverkehrbringen sicher, dass

a) die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt werden;
b) die Montageanleitung gemäß Anhang VI erstellt wird;
c) eine Einbauerklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B ausgestellt wurde.

Die Montageanleitung und die Einbauerklärung sind der unvollständigen Maschine bis zu ihrem Einbau in die vollständige Maschine beigefügt und sind anschließend Teil der technischen Unterlagen der vollständigen Maschine.

CE-Kennzeichnung
Ferner muss der Hersteller - nur auf Maschinen, nicht auf unvollständigen Maschinen - die in Artikel 10 genannte **CE-Kennzeichnung** *(Phase CE-Kennzeichnung)* anbringen.

(1) Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit dem in Anhang III wiedergegebenen Schriftbild.

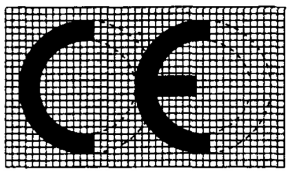

Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die hier wiedergegebenen Proportionen gewahrt bleiben.

Die Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen annähernd gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei kleinen Maschinen kann diese Mindesthöhe unterschritten werden.

Die CE-Kennzeichnung ist in unmittelbarer Nähe der Angabe des Herstellers oder seines Bevollmächtigten anzubringen und in der gleichen Technik wie sie auszuführen.

Wenn das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c bzw. Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b angewandt wurde, ist der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der benannten Stelle anzufügen.

(2) Die CE-Kennzeichnung ist gemäß Anhang III sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Erzeugnis anzubringen.

(3) Auf Maschinen dürfen keine Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften angebracht werden, die möglicherweise von Dritten hinsichtlich ihrer Bedeutung oder Gestalt oder in beiderlei Hinsicht mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf Maschinen angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Risikobeurteilung
Der Hersteller einer Maschine oder sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass eine **Risikobeurteilung** vorgenommen wird, um die für die Maschine geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu ermitteln. Die Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden.

Bei den vorgenannten iterativen Verfahren der **Risikobeurteilung und Risikominderung** hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter

- die Grenzen der Maschine zu bestimmen, was ihre bestimmungsgemäße Verwendung und jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung einschließt;
- die Gefährdungen, die von der Maschine ausgehen können, und die damit verbundenen Gefährdungssituationen zu ermitteln;
- die Risiken abzuschätzen unter Berücksichtigung der Schwere möglicher Verletzungen oder Gesundheitsschäden und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens;
- die Risiken zu bewerten, um zu ermitteln, ob eine Risikominderung gemäß dem Ziel dieser Richtlinie erforderlich ist;
- die Gefährdungen auszuschalten oder durch Anwendung von Schutzmaßnahmen die mit diesen Gefährdungen verbundenen Risiken in der in Nummer 1.1.2 Buchstabe b festgelegten Rangfolge zu mindern.

Die mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen verbundenen Verpflichtungen gelten nur dann, wenn an der betreffenden Maschine bei Verwendung unter den vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten vorgesehenen Bedingungen oder unter vorhersehbaren ungewöhnlichen Bedingungen **die entsprechende Gefährdung** auftritt.

Bei der Wahl der **angemessensten Lösungen** muss der Hersteller folgende Grundsätze anwenden, und zwar in der angegebenen Reihenfolge *(siehe dazu auch ISO 12100)*:

- **Beseitigung** oder Minimierung der Gefahren *(Integration des Sicherheitskonzepts in die Entwicklung und den Bau der Maschine)*;
- Ergreifen von notwendigen **Schutzmaßnahme** gegen nicht zu beseitigende Gefahren;
- **Unterrichtung der Benutzer** über die Restgefahren aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen; Hinweis auf eine ev. erforderliche Spezialausbildung und persönliche Schutzausrüstung.

Auf jeder Maschine müssen mindestens folgende Angaben erkennbar, deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten,
- Bezeichnung der Maschine,
- CE-Kennzeichnung (siehe Anhang III),
- Baureihen- oder Typbezeichnung,
- gegebenenfalls Seriennummer,

- Baujahr, d. h. das Jahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde.

Es ist untersagt, bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung das Baujahr der Maschine vor- oder nachzudatieren.

Ist die Maschine für den Einsatz in explosionsgefährdeter Umgebung konstruiert und gebaut, muss sie einen entsprechenden Hinweis tragen.

Betriebsanleitung
Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats beiliegen, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird. Die der Maschine beiliegende Betriebsanleitung muss eine „Originalbetriebsanleitung“ oder eine „Übersetzung der Originalbetriebsanleitung“ sein; im letzteren Fall ist der Übersetzung die Originalbetriebsanleitung beizufügen.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann die Wartungsanleitung, die zur Verwendung durch vom Hersteller oder von seinem Bevollmächtigten beauftragtes Fachpersonal bestimmt ist, in nur einer Sprache der Gemeinschaft abgefasst werden, die von diesem Fachpersonal verstanden wird.

Allgemeine Grundsätze für die Abfassung der Betriebsanleitung
a) Die Betriebsanleitung muss in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sein. Die Sprachfassungen, für die der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Verantwortung übernimmt, müssen mit dem Vermerk „Originalbetriebsanleitung“ versehen sein.
b) Ist keine Originalbetriebsanleitung in der bzw. den Amtssprachen des Verwendungslandes vorhanden, hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder derjenige, der die Maschine in das betreffende Sprachgebiet einführt, für eine Übersetzung in diese Sprache(n) zu sorgen. Diese Übersetzung ist mit dem Vermerk „Übersetzung der Originalbetriebsanleitung“ zu kennzeichnen.
c) Der Inhalt der Betriebsanleitung muss nicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung der betreffenden Maschine berücksichtigen, sondern auch jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung der Maschine.
d) Bei der Abfassung und Gestaltung der Betriebsanleitung für Maschinen, die zur Verwendung durch Verbraucher bestimmt sind, muss dem allgemeinen Wissensstand und der Verständnisfähigkeit Rechnung getragen werden, die vernünftigerweise von solchen Benutzern erwartet werden können.

Übersicht über Konformitätsbewertung, Dokumentation, Konformitätserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung

	Risikobeurteilung	Technische Dokumentation	Konformitäts-erklärung	CE-Kenn-zeichnung
Maschinen	Ja Anhang I	Ja Anhang VII A	Ja Anhang II A	Ja
Auswechselbare Ausrüstung	Ja Anhang I	Ja Anhang VII A	Ja Anhang II A	Ja
Sicherheitsbauteile	Ja Anhang I	Ja Anhang VII A	Ja Anhang II A	**Ja**
Lastaufnahmemittel	Ja Anhang I	Ja Anhang VII A	Ja Anhang II A	Ja
Ketten, Seile und Gurte	Ja Anhang I	Ja Anhang VII A	Ja Anhang II A	Ja
Abnehmbare Gelenkwellen	Ja Anhang I	Ja Anhang VII A	Ja Anhang II A	**Ja**
Unvollständige Maschinen	**Ja Anhang I soweit machbar**	Ja Anhang VII B	**Ja Erklärung Anhang II B**	Nein

Bei einer „Gesamtheit von Maschinen“ (zusammengesetzten oder verketteten Maschinen) unterscheidet man abhängig vom Grad der Verkettung:
- geringfügige Verkettung
    - wenn einzelne Maschinen selbsttätige Arbeit verrichten und die Sicherheitselemente (NOT-AUS) auf die Einzelmaschine abgestellt sind:
    - Kennzeichnung der Einzelmaschinen

  - keine Kennzeichnung der zusammengesetzten Maschine
- tiefgreifende Verkettung
  - wenn alle Maschinen einen Gesamtkomplex bilden und bez. Sicherheit (NOT-AUS) eine Einheit bilden:
  - Kennzeichnung der zusammengesetzten Maschine

Der Hersteller muss zusammenfassend folgendes Vorgehen einhalten:
- prüfen, ob die **Maschinenrichtlinie anzuwenden** ist, wenn nein, ev. andere Richtlinie?,
- **Konformitätsbewertung** durchführen (Anhang I, harmonisierte Normen beachten, Risikobeurteilung durchführen),
- **Technische Unterlagen** erstellen (siehe Anhang VII)
- prüfen, ob das jeweilige Produkt im **Anhang IV** (Maschinen mit besonderem Gefährdungspotential) erwähnt ist,
  - wenn nein, Hersteller erstellt die technischen Unterlagen nach Anhang VII und führt die **interne Fertigungskontrolle** durch (Produkt muss mit den Unterlagen übereinstimmen und die Forderungen nach Anhang I erfüllen – keine benannte Stelle).
  - Wenn ja, wenn harmonisierte Normen beachtet wurden, sind die drei Möglichkeiten nun wie folgt:
    - Hersteller erstellt die Unterlagen nach Anhang VII und führt die **interne Fertigungskontrolle** durch (Produkt muss mit den Unterlagen übereinstimmen und die Forderungen nach Anhang I erfüllen – keine benannte Stelle).
    - Baumusterprüfung durch benannte Stelle nach Anhang IX und **interne Fertigungskontrolle**
    - Umfassende Qualitätssicherung nach Anhang X überwacht durch bennante Stelle.
  - Wenn ja, wenn harmonisierte Normen **nicht** (oder nicht vollständig) beachtet wurden, sind nun zwei Möglichkeiten offen wie folgt:
    - Baumusterprüfung durch benannte Stelle nach Anhang IX und **interne Fertigungskontrolle**
    - Umfassende Qualitätssicherung nach Anhang X überwacht durch benannte Stelle.
- **EG-Konformitätserklärung** ausstellen (Anhang II),
- **CE-Kennzeichen** anbringen (Anhang III).

Maschinen mit besonderem Gefährdungspotential nach Anhang IV der EG-Maschinenrichtlinie
Typen von Maschinen und Sicherheitsbauteilen mit besonderem Gefährdungspotential:

1. Folgende Arten von Einblatt- und Mehrblatt-Kreissägen zum Bearbeiten von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften oder zum Bearbeiten von Fleisch und von Stoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften:

1.1. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit feststehendem Arbeitstisch oder Werkstückhalter, mit Vorschub des Sägeguts von Hand oder durch einen abnehmbaren Vorschubapparat;

1.2. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit manuell betätigtem Pendelbock oder -schlitten;

1.3. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit eingebauter mechanischer Vorschubeinrichtung für das Sägegut und Handbeschickung und/oder Handentnahme;

1.4. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs beweglichem Sägeblatt, mit eingebauter mechanischer Vorschubeinrichtung für das Sägeblatt und Handbeschickung und/oder Handentnahme.

2. Abrichthobelmaschinen mit Handvorschub für die Holzbearbeitung.
3. Hobelmaschinen für einseitige Bearbeitung von Holz, mit eingebauter maschineller Vorschubeinrichtung und Handbeschickung und/oder Handentnahme.

4. Folgende Arten von Bandsägen mit Handbeschickung und/oder Handentnahme zur Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften oder von Fleisch und von Stoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften:
4.1. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt und feststehendem oder hin- und her beweglichem Arbeitstisch oder Werkstückhalter;
4.2. Sägemaschinen, deren Sägeblatt auf einem hin- und her beweglichen Schlitten montiert ist.
5. Kombinationen der in den Nummern 1 bis 4 und in Nummer 7 genannten Maschinen für die Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften.
6. Mehrspindel-Zapfenfräsmaschinen mit Handvorschub für die Holzbearbeitung.
7. Senkrechte Tischfräsmaschinen mit Handvorschub für die Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften.
8. Handkettensägen für die Holzbearbeitung.
9. Pressen, einschließlich Biegepressen, für die Kaltbearbeitung von Metall mit Handbeschickung und/oder Handentnahme, deren beim Arbeitsvorgang bewegliche Teile einen Hub von mehr als 6 mm und eine Geschwindigkeit von mehr als 30 mm/s haben können.
10. Kunststoffspritzgieß- und -formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme.
11. Gummispritzgieß- und -formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme.
12. Folgende Maschinenarten für den Einsatz unter Tage:
12.1. Lokomotiven und Bremswagen;
12.2. hydraulischer Schreitausbau.
13. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung.
14. Abnehmbare Gelenkwellen einschließlich ihrer Schutzeinrichtungen.
15. Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen.
16. Hebebühnen für Fahrzeuge.
17. Maschinen zum Heben von Personen oder von Personen und Gütern, bei denen die Gefährdung eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m besteht.
18. Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte.
19. Schutzeinrichtungen zur Personendetektion.
20. Kraftbetriebene, bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung für die in den Nummern 9, 10 und 11 genannten Maschinen.
21. Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen.
22. Überrollschutzaufbau (ROPS).
23. Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS).

Nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c nach Anhang V

1) Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen.
2) Schutzeinrichtungen zur Personendetektion.
3) Kraftbetriebene bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung für die in Anhang IV Nummern 9, 10 und 11 genannten Maschinen.
4) Logikeinheiten zur Gewährleistung der Sicherheitsfunktionen.
5) Ventile mit zusätzlicher Ausfallerkennung für die Steuerung gefährlicher Maschinenbewegungen.
6) Systeme zur Beseitigung von Emissionen von Maschinen.
7) Trennende und nichttrennende Schutzeinrichtungen zum Schutz von Personen vor beweglichen Teilen, die direkt am Arbeitsprozess beteiligt sind.
8) Einrichtungen zur Überlastsicherung und Bewegungsbegrenzung bei Hebezeugen.
9) Personen-Rückhalteeinrichtungen für Sitze.
10) NOT-HALT-Befehlsgeräte.
11) Ableitungssysteme, die eine potenziell gefährliche elektrostatische Aufladung verhindern.
12) Energiebegrenzer und Entlastungseinrichtungen gemäß Anhang I Nummern 1.5.7, 3.4.7 und 4.1.2.6.

13) Systeme und Einrichtungen zur Verminderung von Lärm- und Vibrationsemissionen.
14) Überrollschutzaufbau (ROPS).
15) Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS).
16) Zweihandschaltungen.
17) Die in der folgenden Auflistung enthaltenen Bauteile von Maschinen für die Auf- und/oder Abwärtsbeförderung von Personen zwischen unterschiedlichen Ebenen:
    a) Verriegelungseinrichtungen für Fahrschachttüren;
    b) Fangvorrichtungen, die einen Absturz oder unkontrollierte Aufwärtsbewegungen des Lastträgers verhindern;
    c) Geschwindigkeitsbegrenzer;
    d) energiespeichernde Puffer
        i. mit nichtlinearer Kennlinie oder
        ii. mit Rücklaufdämpfung;
    e) energieverzehrende Puffer;
    f) Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn sie als Fangvorrichtungen verwendet werden;
    g) elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen.

Die Maschinenrichtlinie ist ab 29. Dezember 2009 anzuwenden (keine Übergangsfrist).

Bezüglich **gebrauchter Maschinen** ist folgendes festzuhalten:
Die CE-Kennzeichnung ist auf allen Maschinen anzubringen, die **erstmals** in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden. Dies gilt für neue oder erneuerte Maschinen aus der Gemeinschaft und für neue, erneuerte und **gebrauchte Maschinen** aus Drittstaaten. Gebrauchte Maschinen, die aus Drittstaaten importiert werden, müssen der EG-Maschinenrichtlinie entsprechend ausgerüstet, mit CE gekennzeichnet und mit der EG-Konformitätserklärung versehen sein.

Gebrauchte Maschinen aus der Gemeinschaft, die wieder in Verkehr gebracht werden, müssen dem Arbeitsnehmerschutz entsprechen (BGBl. Nr. 450/1994 und die AM-VO).

Zusätzliche Informationen:
Der Hersteller muss **eine Person** in der EG-Konformitätserklärung bzw. in der Einbauerklärung benennen, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen. Diese Person muss ihren Sitz in der Gemeinschaft haben.

Neu ist eine Angabe darüber, was als **nicht vorschriftsmäßige Kennzeichnung** anzusehen ist (Artikel 17).

Neu ist auch folgender Abschnitt, der die **Zukaufteile** betrifft:
- Der Hersteller muss an den Bau- und Zubehörteilen der Maschine oder an der vollständigen Maschine die Prüfungen und Versuche durchführen, die notwendig sind, um festzustellen, ob die Maschine aufgrund ihrer Konzeption oder Bauart sicher zusammengebaut und in Betrieb genommen werden kann. Die diesbezüglichen Berichte und Ergebnisse werden zu den technischen Unterlagen genommen.

Der Anhang I mit den grundlegenden Anforderungen ist geringfügig erweitert (26 zu 28 Seiten):

- die Anforderungen bezüglich die Riskobeurteilung, Ergonomie und Emissionen wurden deutlicher gefasst;
- es gibt neue Anforderungen an Risken, betreffend Maschinen die feste Landestellen anfahren um die Erweiterung des Geltungsbereiches durch Baustellenaufzüge und langsam fahrende Aufzüge abzudecken
- bestimmte Anforderungen an bewegliche Maschinen und an Maschinen für Hebevorgänge sind für alle Maschinen anwendbar geworden, die ein ähnliches Risiko bieten (z.B. Sitze, Blitzschlag)
- Anforderungen betreffend Lärm und Vibrationen sind deutlicher gefasst worden
- Die Befestigungsmittel von feststehenden Schutzeinrichtungen (nur mit Werkzeug zu entfernen) müssen nach dem Abnehmen der Schutzeinrichtungen mit den Schutzeinrichtungen oder mit der Maschine verbunden bleiben.
- Die Schutzziele der Richtlinie 73/23/EWG gelten für Maschinen. In Bezug auf die Gefährdungen, die von elektrischem Strom ausgehen, werden die Verpflichtungen betreffend die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen jedoch ausschließlich durch die vorliegende Richtlinie geregelt.

Anhang I	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen
Anhang II	Erklärungen
Anhang III	CE-Kennzeichnung
Anhang IV	Kategorien von Maschinen, für die eines der Verfahren nach Artikel 12 Absätze 3 und 4 anzuwenden ist
Anhang V	Nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c
Anhang VI	Montageanleitung für eine unvollständige Maschine
Anhang VII	Technische Unterlagen
Anhang VIII	Bewertung der Konformität mit interner Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen
Anhang IX	EG-Baumusterprüfung
Anhang X	Umfassende Qualitätssicherung
Anhang XI	Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Stellen
Anhang XII	Entsprechungstabelle

In Österreich ist diese EG-Richtlinie durch die "Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)" BGBl. II Nr. 282/2008 umgesetzt.

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

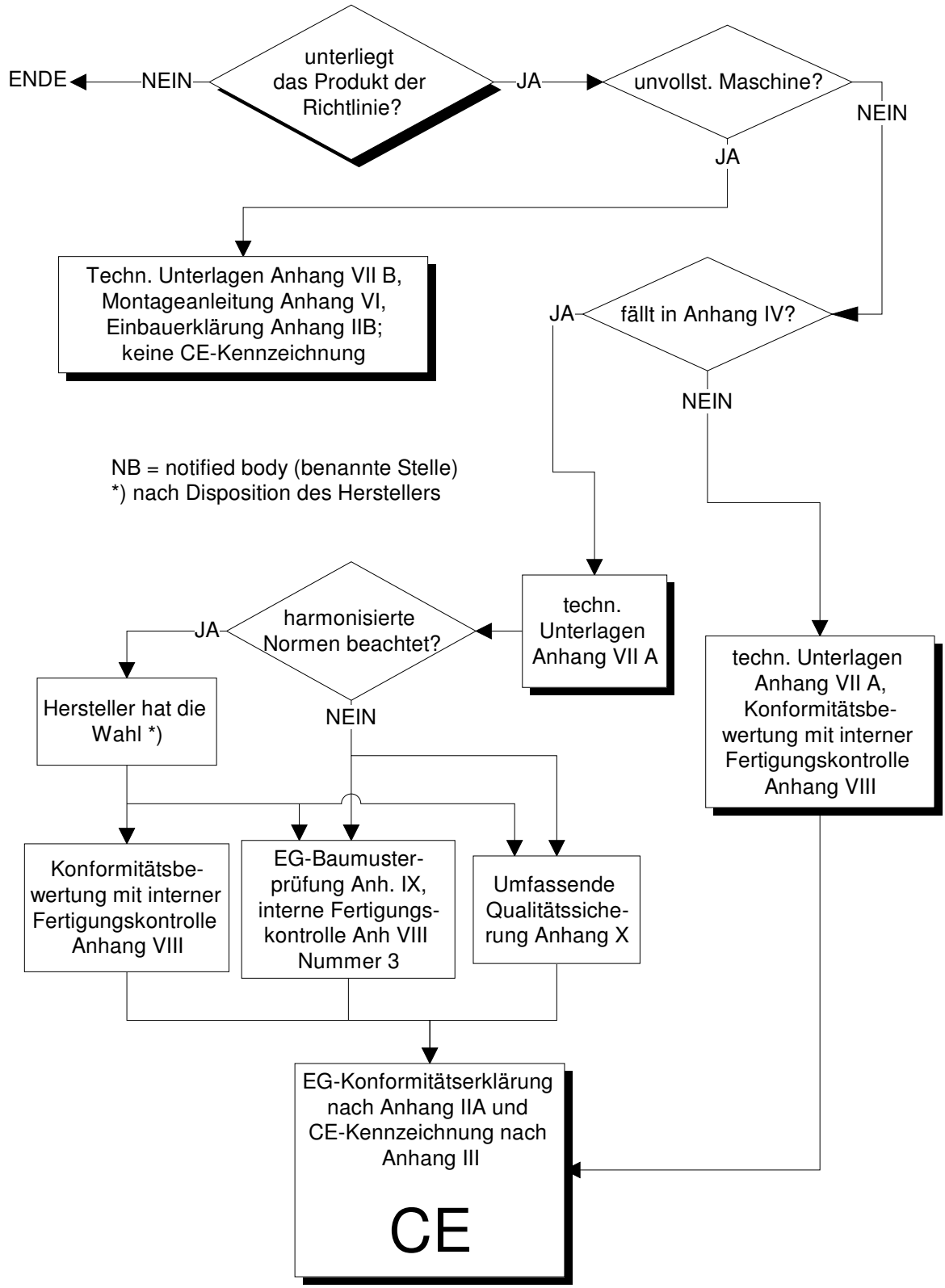
ENDE
NEIN
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
JA
unvollst. Maschine?
NEIN
JA
Techn. Unterlagen Anhang VII B, Montageanleitung Anhang VI, Einbauerklärung Anhang IIB; keine CE-Kennzeichnung
JA
fällt in Anhang IV?
NEIN
NB = notified body (benannte Stelle)
*) nach Disposition des Herstellers
techn. Unterlagen Anhang VII A
JA
harmonisierte Normen beachtet?
NEIN
Hersteller hat die Wahl *)
techn. Unterlagen Anhang VII A, Konformitätsbe-wertung mit interner Fertigungskontrolle Anhang VIII
Konformitätsbe-wertung mit interner Fertigungskontrolle Anhang VIII
EG-Baumuster-prüfung Anh. IX, interne Fertigungs-kontrolle Anh VIII Nummer 3
Umfassende Qualitätssiche-rung Anhang X
EG-Konformitätserklärung nach Anhang IIA und CE-Kennzeichnung nach Anhang III
CE

2 Die Richtlinie über Niederspannungsgeräte

RICHTLINIE 2006/95/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

Ersetzt:

Richtlinie 73/23/EWG *des Rates vom 19. Feb. 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (EG-Niederspannungsrichtlinie*

Richtlinie 93/68/EWG *des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung einiger Richtlinien bezüglich der Anwendung der CE-Kennzeichnung*

Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/35/EU.

Die Richtlinie gilt für el. Betriebsmittel in den folgenden Spannungsgrenzen:

- Wechselstrom von 50 V bis 1000 V,
- Gleichstrom von 75 V bis 1500 V.

Sie gilt **nicht** für Geräte gemäß Anhang II, das sind:

- elektrische Betriebsmittel für explosible Atmosphäre,
- elektro-radiologische und elektro-medizinische Betriebsmittel,
- elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,
- Elektrizitätszähler,
- Haushaltssteckvorrichtungen,
- Vorrichtungen zur Stromversorgung von el. Weidezäunen,
- Funkentstörung,
- spezielle el. Betriebsmittel für Schiffe, Flugzeuge oder Eisenbahnen.

Die Richtlinie gilt für sämtliche elektrischen Betriebsmittel mit einer Nenn-Betriebsspannung zwischen 50 und 1000 Volt Wechselstrom bzw. 75 und 1500 Volt Gleichstrom. Die Spannungsgrenzen beziehen sich auf die Eingangs- und Ausgangsspannung, nicht auf die Spannung, die innerhalb der Geräte auftreten kann.

Batteriebetriebene Geräte zur Verwendung außerhalb der genannten Spannungsgrenzen fallen folglich nicht in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie. Die Richtlinie gilt jedoch sehr wohl für mitgelieferte Ladegeräte sowie für die Geräte mit integrierter Stromversorgung innerhalb der Spannungsgrenzen der Richtlinie. Auch im Falle batteriebetriebener Geräte mit einer Betriebsspannung unter 50 V Wechselstrom und 75 V Gleichstrom gilt sie für die mitgelieferten Netzteile (z.B. Notebook-Rechner).

Generell erfasst die Richtlinie Konsum- und Investitionsgüter zur Verwendung innerhalb der genannten Spannungsgrenzen, insbesondere elektrische Geräte, Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Vorschaltgeräte, Schalt- und Steuereinrichtungen, Verkabelung, Gerätesteckvorrichtungen, Geräteanschlussleitungen, elektrische Installationsbetriebsmittel usw.. Die Kommission bestätigt, wie bereits in ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 1982 ausgeführt, dass Kabelführungssysteme in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen.

Generell fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie sowohl elektrische Betriebsmittel, die zum Einbau in andere Geräte bestimmt sind, als auch solche, die ohne vorherigen Einbau direkt verwendet werden.

Aus den Zielen der Niederspannungsrichtlinie folgt, dass sie nicht für Grundbauteile gilt, deren Sicherheit überwiegend nur im eingebauten Zustand richtig bewertet werden kann. Auch die CE-Kennzeichnung darf auf diesen Bauteilen nicht angebracht werden.

Für andere elektrische Betriebsmittel, die dazu bestimmt sind, in andere elektrische Geräte eingebaut zu werden und deren Sicherheitsbewertung durchaus möglich ist, z.B. bestimmte Arten von Transformatoren und Elektromotoren, gilt die Richtlinie, und an ihnen muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden.

Der Ausschluss von Grundbauteilen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie darf nicht falsch verstanden und auf Betriebsmittel wie Lampen, Starter, Sicherungen, Schalter für den Hausgebrauch, Bestandteile elektrischer Installationen usw. ausgedehnt werden. Auch wenn sie häufig in Verbindung mit anderen elektrischen Betriebsmitteln verwendet werden und ordnungsgemäß installierst sein müssen, um ihre normale Funktion zu erfüllen, sind sie selbst als elektrische Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie zu betrachten.

Die Richtlinie deckt alle Risiken ab, die bei der Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln auftreten können; und zwar nicht nur elektrische, sondern auch mechanische, chemische (z.B. Emissionen aggressiver Stoffe) und alle anderen Gefährdungen. Die Richtlinie berücksichtigt ferner Gesundheitsaspekte wie Lärm und Erschütterungen und ergonomische Aspekte, sofern ergonomische Anforderungen zu stellen sind, um Schutz gegen Gefährdungen im Sinne der Richtlinie zu gewährleisten.

In Artikel 2 und Anhang I sind elf "Sicherheitsziele" festgelegt, die die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie darstellen.

Die **Sicherheitsziele** sind im Anhang I zusammengefasst *(allgem. Bedingungen; Schutz vor Gefahren, die vom Betriebsmittel ausgehen können; Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf das Betriebsmittel entstehen können)*.

Die Konformität eines elektrischen Betriebsmittels mit den Sicherheitszielen der Niederspannungsrichtlinie wird vermutet, wenn es nach technischen Normen hergestellt wurde.

Wenn harmonisierte Normen oder andere im Amtsblatt der EG veröffentlichte Normen (z.B. IEC-Normen) eingehalten wurden, wird die Konformität angenommen (Konformitätsvermutung - Artikel 5 und 6). Wenn solche Unterlagen nicht bestehen, haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu setzen, damit auch solche el. Betriebsmittel als übereinstimmend erachtet werden, die entsprechend den im herstellenden Mitgliedsstaat angewandten Normen gebaut worden sind, wenn diese die gleiche Sicherheit bieten (Artikel 7).

Ein Hersteller kann sein Produkt auch nach den wesentlichen Anforderungen (Sicherheitszielen) der Richtlinie entwickeln und fertigen, ohne harmonisierte, internationale oder nationale Normen anzuwenden. Die durch die Anwendung solcher Normen begründete Konformitätsvermutung entfällt dann, und der Hersteller muss in den technischen Unterlagen angeben, mit welchen Mitteln er die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt hat.

Die Einschaltung einer notifizierten Stelle ist nicht notwendig. Lediglich bei Beanstandungen (Artikel 8(2)) oder zur Erstellung von Stellungnahmen (Artikel 9(3)) für die Kommission können diese herangezogen werden.

Die **Konformitätsbewertung** (Artikel 8(1), Anhang IV ”Interne Fertigungskontrolle”) ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten auszuführen und umfasst:

- die Erstellung der technischen Unterlagen (Anhang IV (3) und (4)),
- die Ausstellung der EG-Konformitätserklärung (Anhang III B),
- die Anbringung der CE-Kennzeichnung (Anhang III A),
- Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Konformität aller Produkte sicherstellt (Anhang IV (5)).

Die **technischen Unterlagen** (Dokumentation) müssen Angaben über die Konstruktion, die Herstellung und den Betrieb des elektrischen Betriebsmittels enthalten, soweit diese

Angaben erforderlich sind, um die Konformität der elektrischen Betriebsmittel mit den Anforderungen der Richtlinie zu bewerten.
Die **technischen Unterlagen** umfassen folglich:

- eine allgemeine Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels,
- Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Blockschaltbilder, aus denen die Anordnung der Bauteile, Baugruppen, Schaltkreise, usw. hervorgeht,
- Beschreibungen und Erläuterungen zu den diesen Zeichnungen und Blockschaltbildern und zum Betrieb des elektrischen Betriebsmittels,
- eine Liste der (vollständig oder teilweise) angewandten Normen oder, wenn keine Normen angewandt wurden, eine Beschreibung der Mittel, mit denen die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt werden,
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, der durchgeführter Prüfungen usw.,
- Prüfberichte (verfügbare Prüfberichte des Herstellers oder von Dritten).

In Anhang III B der Richtlinie ist festgelegt, welche Angaben die **Konformitätserklärung** enthalten muss (siehe auch EN 45014). Das sind:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten;
- Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels,
- Bezugnahme auf die harmonisierten Normen,
- gegebenenfalls Bezugnahme auf die Spezifikationen, die der Konformität zugrunde liegen,
- Identität des vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten beauftragten Unterzeichners,
- die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Die Konformitätserklärung muss in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst sein.

Die **CE-Konformitätskennzeichnung** wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten am elektrischen Betriebsmittel selbst oder, wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein angebracht.

Die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung sind vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Importeur (wenn keiner der vorgenannten in der Gemeinschaft ansässig) mind. 10 Jahre in der Gemeinschaft zur Verfügung der Behörden zu halten.

Sowohl die Niederspannungsrichtlinie als auch die Maschinenrichtlinie decken eine Vielzahl von Risiken ab. Bei bestimmten elektrischen Betriebsmitteln überschneiden sich die Anwendungsbereiche der beiden Richtlinien, so dass geklärt werden muss, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Nach der alten Maschinen-Richtlinie 98/37/EG waren bestimmte elektrische Betriebsmittel nach Artikel 1 Absatz 5 der Maschinenrichtlinie aus deren Geltungsbereich ausgeschlossen. Dies waren jene Maschinen, bei denen die Risikobeurteilung ergeben hat, dass die hauptsächliche Gefährdung vom el. Strom ausgeht.

In der Europäischen Norm ISO 12100 (Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung) sind die Grundsätze einer solchen Risikobeurteilung beschrieben.

Nun ist nach der neuen Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1(2) genau festgelegt welche Maschinen der Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG unterliegen und von der Maschinen-Richtlinie ausgenommen sind.

Anhang I	Wichtigste Angaben über die Sicherheitsziele für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen
Anlage II	Betriebsmittel und Bereiche, die nicht unter diese Richtlinie fallen
Anhang III	CE-Konformitätskennzeichen und EG-Konformitätserklärung
Anhang IV	Interne Fertigungskontrolle

In Österreich ist die Richtlinie 2006/95/EG durch die Niederspannungsgeräteverordnung 1995 (BGBl. Nr. 51/1995) umgesetzt. *[Siehe auch BGBl. Nr. 53/1995 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in schlagwettergefährdeten Grubenbauen (ElExV-Betriebsmittel-Bergbau 1995)].*

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG

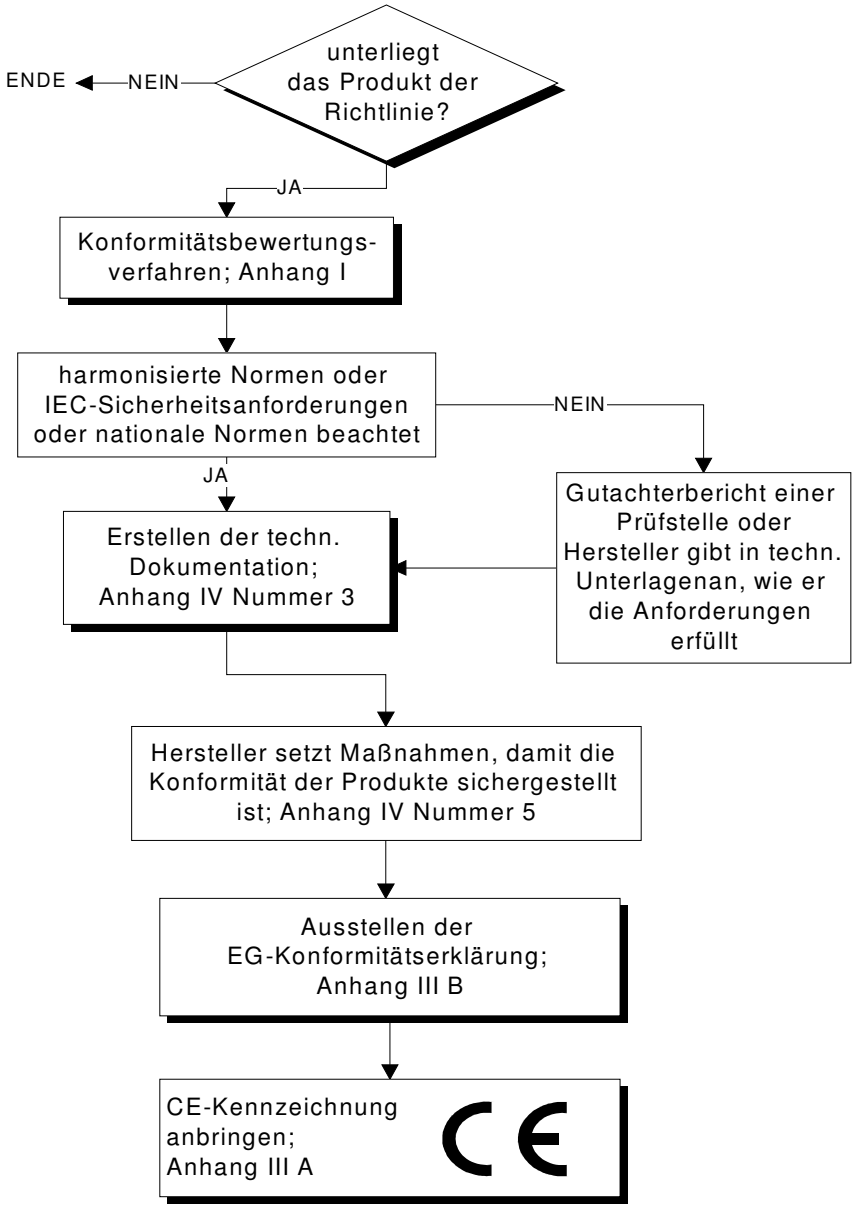
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
ENDE
NEIN
JA
Konformitätsbewertungs-verfahren; Anhang I
harmonisierte Normen oder IEC-Sicherheitsanforderungen oder nationale Normen beachtet
NEIN
JA
Gutachterbericht einer Prüfstelle oder Hersteller gibt in techn. Unterlagenan, wie er die Anforderungen erfüllt
Erstellen der techn. Dokumentation; Anhang IV Nummer 3
Hersteller setzt Maßnahmen, damit die Konformität der Produkte sichergestellt ist; Anhang IV Nummer 5
Ausstellen der EG-Konformitätserklärung; Anhang III B
CE-Kennzeichnung anbringen; Anhang III A
CE

<u>Diese Richtlinie ersetzt ab 20. April 2016 die Richtlinie 2006/95/EG</u>
RICHTLINIE 2014/35/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt
Ersetzt:

RICHTLINIE 2006/95/EG *DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES*
vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

Diese Richtlinie gilt für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V für Gleichstrom mit Ausnahme der Betriebsmittel und Bereiche, die in Anhang II aufgeführt sind.

Anhang I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben über die Sicherheitsziele.

BETRIEBSMITTEL UND BEREICHE, DIE NICHT UNTER DIESE RICHTLINIE FALLEN
- Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsfähiger Atmosphäre
- Elektro-radiologische und elektro-medizinische Betriebsmittel
- Elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen
- Elektrizitätszähler
- Haushaltssteckvorrichtungen
- Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen
- Funkentstörung
- Spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Eisenbahnen bestimmt sind und den Sicherheitsbestimmungen internationaler Einrichtungen entsprechen, denen die Mitgliedstaaten angehören
- Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.

Im Hinblick auf elektrische Betriebsmittel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Anschluss an das Netz und die Versorgung von Nutzern elektrischer Betriebsmittel mit Elektrizität nicht von Sicherheitsanforderungen abhängig machen, die über die Sicherheitsziele nach Artikel 3 und Anhang I hinausgehen.

Die Hersteller stellen sicher, dass ihre elektrischen Betriebsmittel, die sie in Verkehr bringen, im Einklang mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I entworfen und hergestellt wurden. Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang III und führen das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III durch oder lassen es durchführen.

Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nach Unterabsatz 1 nachgewiesen, dass ein elektrisches Betriebsmittel den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.
Die Hersteller bewahren die in Anhang III genannten technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels auf.

Es wir unterschieden nach den Aufgaben von Bevollmächtigten, der Einführer, der Händler.

Bei elektrischen Betriebsmitteln, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Sind keine harmonisierten Normen nach Artikel 12 festgelegt und veröffentlicht worden und sind keine internationalen Normen nach Artikel 13 veröffentlicht worden, so treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden im Hinblick auf die in Artikel 3 genannte Bereitstellung auf dem Markt oder im Hinblick auf den in Artikel 4 genannten freien Verkehr auch solche elektrischen Betriebsmittel, die entsprechend den Sicherheitsanforderungen der im herstellenden Mitgliedstaat

angewandten Normen hergestellt worden sind, als mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I übereinstimmend erachten, wenn sie ein Sicherheitsniveau bieten, das dem in ihrem eigenen Hoheitsgebiet geforderten Niveau entspricht.

Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der Sicherheitsziele nach Artikel 3 und Anhang I nachgewiesen wurde. Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IV, enthält die in Modul A in Anhang III angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt es bereitgestellt wird.

Die Hersteller gewährleisten, dass dem elektrischen Betriebsmittel eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitung und Sicherheits-informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.
Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem elektrischen Betriebsmittel oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des elektrischen Betriebsmittels dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft (also mit dem 18. April 2014).
Die Artikel 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5, Artikel 13 Absätze 2 und 3 sowie die Anhänge I, V und VI gelten ab dem 20. April 2016.

ANHANG I
WICHTIGSTE ANGABEN ÜBER DIE SICHERHEITSZIELE FÜR ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL ZUR VERWENDUNG INNERHALB BESTIMMTER SPANNUNGSGRENZEN
1. **Allgemeine Bedingungen**
a) Die wesentlichen Merkmale, von deren Kenntnis und Beachtung eine bestimmungsgemäße und gefahrlose Verwendung abhängt, sind auf den elektrischen Betriebsmitteln oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem Begleitdokument angegeben.
b) Die elektrischen Betriebsmittel sowie ihre Bestandteile sind so beschaffen, dass sie sicher und ordnungsgemäß verbunden oder angeschlossen werden können.
c) Die elektrischen Betriebsmittel sind so konzipiert und beschaffen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung und angemessener Wartung der Schutz vor den in den Nummern 2 und 3 aufgeführten Gefahren gewährleistet ist.
2. **Schutz vor Gefahren, die von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen können**
Technische Maßnahmen sind gemäß Nummer 1 festzulegen, damit
a) Menschen und Haus- und Nutztiere angemessen vor den Gefahren einer Verletzung oder anderen Schäden geschützt sind, die durch direkte oder indirekte Berührung verursacht werden können;
b) keine Temperaturen, Lichtbogen oder Strahlungen entstehen, aus denen sich Gefahren ergeben können;
c) Menschen, Haus- und Nutztiere und Güter angemessen vor nicht elektrischen Gefahren geschützt werden, die erfahrungsgemäß von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen;
d) die Isolierung den vorgesehenen Beanspruchungen angemessen ist.
3. **Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf elektrische Betriebsmittel entstehen können**

Technische Maßnahmen sind gemäß Nummer 1 festzulegen, damit die elektrischen Betriebsmittel
a) den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen so weit standhalten, dass Menschen, Haus- und Nutztiere oder Gütern nicht gefährdet werden;
b) unter den vorgesehenen Umgebungsbedingungen den nicht mechanischen Einwirkungen so weit standhalten, dass Menschen, Haus- und Nutztiere oder Güter nicht gefährdet werden;
c) bei den vorhersehbaren Überlastungen Menschen, Haus- und Nutztiere oder Güter nicht gefährden.

ANHANG IV
EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (Nr. XXXX) (1) muss enthalten
1. Produktmodell/Produkt (Produkt-, Chargen- Typen- oder Seriennummer):
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des elektrischen Betriebsmittels zwecks Rückverfolgbarkeit; sie kann eine hinreichend deutliche Farbabbildung enthalten, wenn dies zur Identifikation des elektrischen Betriebsmittels notwendig ist.):
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der anderen technischen Spezifikationen, in Bezug auf die die Konformität erklärt wird:
7. Zusatzangaben:
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift);

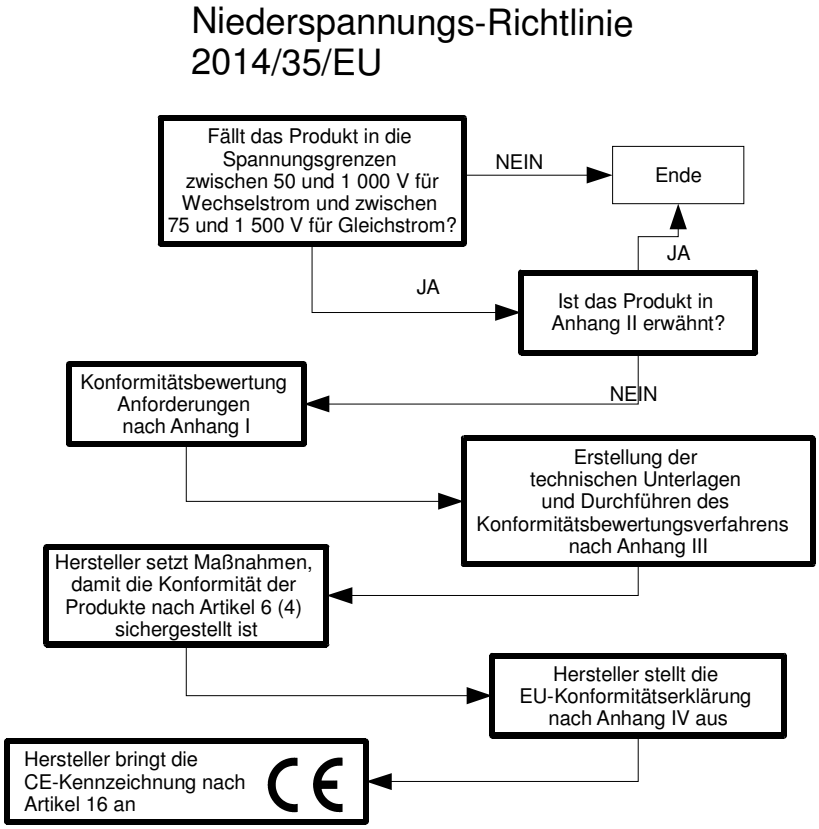
Niederspannungs-Richtlinie
2014/35/EU
Fällt das Produkt in die Spannungsgrenzen zwischen 50 und 1 000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V für Gleichstrom?
NEIN
Ende
JA
JA
Ist das Produkt in Anhang II erwähnt?
NEIN
Konformitätsbewertung Anforderungen nach Anhang I
Erstellung der technischen Unterlagen und Durchführen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang III
Hersteller setzt Maßnahmen, damit die Konformität der Produkte nach Artikel 6 (4) sichergestellt ist
Hersteller stellt die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV aus
Hersteller bringt die CE-Kennzeichnung nach Artikel 16 an
CE

3 Die EG-Richtlinie über einfache Druckbehälter

RICHTLINIE 2009/105/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über einfache Druckbehälter

Ersetzt:

Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (87/404/EWG)

Richtlinie des Rates vom 17. Sept. 1990 zur Änderung der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (90/488/EWG)

Richtlinie des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung einiger Richtlinien bezüglich der Anwendung der CE-Kennzeichnung (93/68/EWG)

Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/29/EU.

Gilt für geschweißte Behälter aus Stahl oder Aluminium zwischen 0,5 bar und 30 bar für die Medien Luft und Stickstoff, die keiner Flammeinwirkung ausgesetzt sind, wobei Druck mal Volumen den Wert 10.000 bar.l nicht überschreiten darf. Für den Temperaturbereich gilt: nicht unter - 50 °C und nicht über 300 °C bei Stahl und 100 °C bei Aluminium.

Gilt nicht für

- Behälter, die speziell für die Verwendung in der Kerntechnik vorgesehen sind und bei denen Schäden die Freisetzung radioaktiver Stoffe zur Folge haben kann,
- Behälter, die speziell zur Ausstattung oder für den Antrieb von Luft- oder Wasserfahrzeugen bestimmt sind,
- Feuerlöscher.

Bei Behältern $\leq$ 50 bar.l sind allgemein anerkannte Regeln anzuwenden; es darf nicht mit CE gekennzeichnet werden.

Vor dem Bau (Entwurfsphase):

* bei Beachtung harmonisierter Normen:
  * notifizierte Stelle muss Bauunterlagen auf Angemessenheit prüfen oder
  * notifizierte Stelle muss Baumusterprüfung durchführen *(Artikel 10)*
* bei Nichtbeachtung harmonisierter Normen
  * notifizierte Stelle muss Baumusterprüfung durchführen *(Artikel 10)*

Vor Inverkehrbringen (Produktionsphase):

* > 3000 bar.l EG-Prüfung nach Artikel 11 (Losprüfung)
* > 50 < 3000 bar.l, nach Wahl des Herstellers:
  * EG-Konformitätserklärung nach Artikel 12 + 13
    (bei > 200 bar.l auch Prüfung - Artikel 13 (2)) oder
  * EG-Prüfung (Artikel 11)

Im Rahmen des **Konformitätsbewertungsverfahrens** ist der Anhang I, der die Sicherheitsziele enthält, durchzugehen. Die **Kennzeichnung** mit dem CE-Kennzeichen *(Artikel 16)* und weiteren Angaben *(Kennnummer der notifizierten Prüfstelle)* ist nach Anhang II Abschnitt 1 auszuführen. **Technische Bauunterlagen** sind im Sinne des Anhanges II Abschnitt 3 zusammenzustellen.

Anhang I	Sicherheitsanforderungen
Anhang II	Kennzeichnung (CE-Kennzeichen, Betriebsanleitung, techn. Bauunterlagen, Begriffsbestimmungen)
Anhang III	Forderungen an notifizierte Stellen

Die Übergangsfrist endet mit 1. Juli 1992. In Österreich umgesetzt mit der "Einfachen Druckbehälter-Verordnung" BGBl. Nr. 388/1994.

Einfache Druckbehälter 2009/105/EG

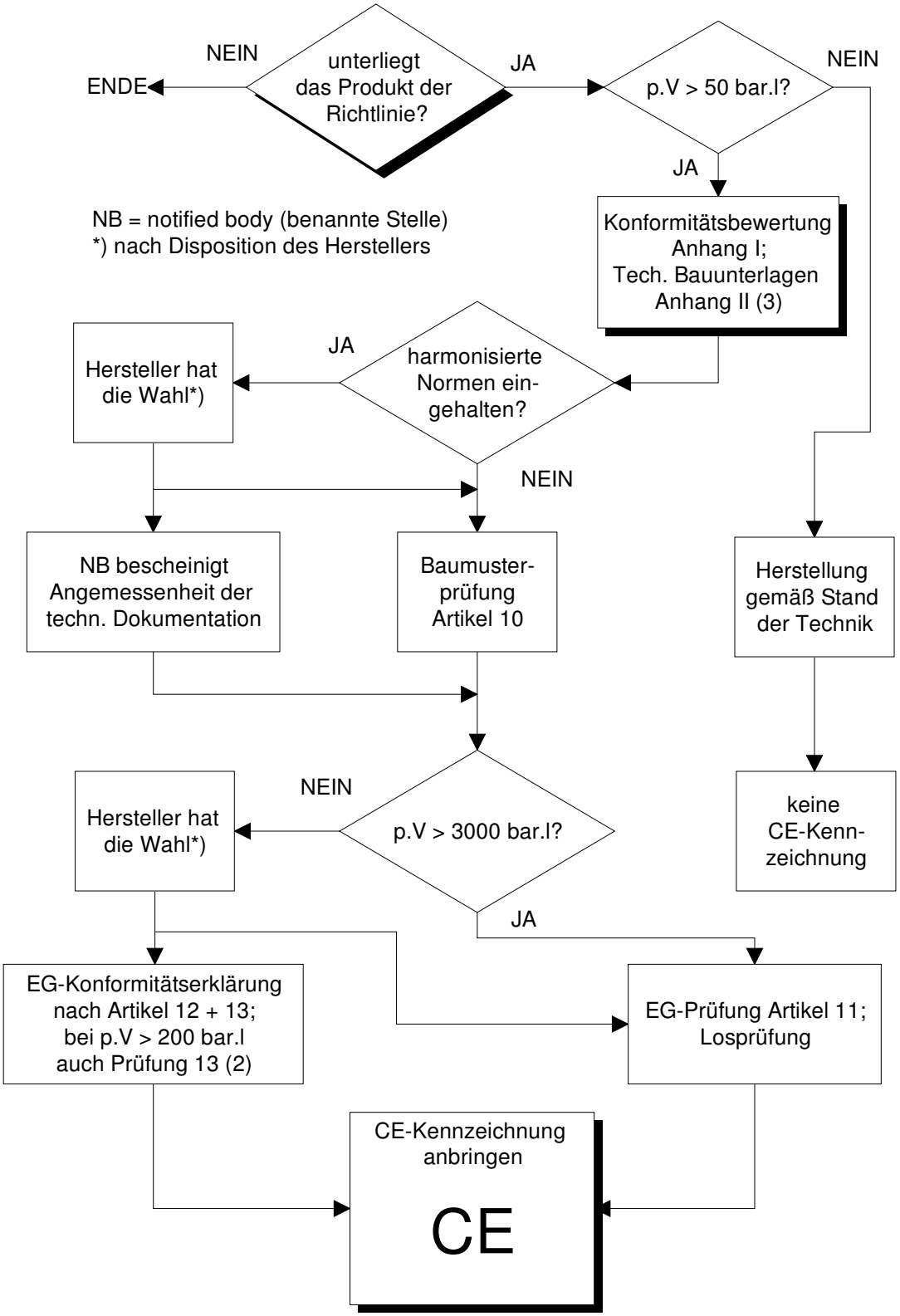

<u>Diese Richtlinie ersetzt ab 20. April 2016 die Richtlinie 2009/105/EG</u>
RICHTLINIE 2014/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt

Ersetzt:
RICHTLINIE 2009/105/EG *DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES*
vom 16. September 2009 über einfache Druckbehälter

Diese Richtlinie gilt für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter (im Folgenden „Behälter“ genannt) mit folgenden Merkmalen:
a) Behälter sind geschweißte Behälter, die dazu bestimmt sind, einem relativen Innendruck von mehr als 0,5 bar ausgesetzt zu sein und Luft oder Stickstoff aufzunehmen, jedoch keiner Flammeneinwirkung ausgesetzt werden.
b) Die drucktragenden Teile und Verbindungen des Behälters sind entweder aus unlegiertem Qualitätsstahl oder aus unlegiertem Aluminium oder aus nichtaushärtbaren Aluminiumlegierungen hergestellt;
c) der Behälter besteht aus einem der beiden folgenden Elemente:
    i) einem zylindrischen Teil mit rundem Querschnitt, der durch nach außen gewölbte oder flache Böden geschlossen ist, wobei die Umdrehungsachse dieser Böden der des zylindrischen Teils entspricht;
    ii) zwei gewölbten Böden mit gleicher Umdrehungsachse;
d) der maximale Betriebsdruck des Behälters liegt bei 30 bar oder darunter, und das Produkt aus diesem Druck und dem Fassungsvermögen des Behälters (PS × V) beträgt höchstens 10 000 bar·L;
e) die niedrigste Betriebstemperatur liegt nicht unter -50 °C und die maximale Betriebstemperatur bei Behältern aus Stahl nicht über 300 °C und bei Behältern aus Aluminium oder Aluminiumlegierung nicht über 100 °C.

Diese Richtlinie gilt nicht für:
a) Behälter, die speziell für eine Verwendung in der Kerntechnik vorgesehen sind und bei denen Schäden die Freisetzung radioaktiver Stoffe zur Folge haben können;
b) Behälter, die speziell zur Ausstattung oder für den Antrieb von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen bestimmt sind;
c) Feuerlöscher.

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Behälter, deren Produkt PS × V mehr als 50 bar·L beträgt, in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I entworfen und hergestellt wurden.

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Behälter, deren Produkt PS × V nicht mehr als 50 bar·L beträgt, in Verkehr bringen, dass diese in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis entworfen und hergestellt wurden.

Für Behälter, deren Produkt PS × V mehr als 50 bar·L beträgt, erstellt der Hersteller die technischen Unterlagen nach Anhang II, und führt das in Artikel 13 genannte Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lässt es durchführen.

Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass ein Behälter, dessen Produkt PS × V mehr als 50 bar·L beträgt, den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU- Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung sowie die in Anhang III Nummer 1 genannten Aufschriften an.

Die Hersteller gewährleisten, dass Behälter, deren Produkt PS × V nicht mehr als 50 bar·L beträgt, die in Anhang III Nummer 1 festgelegten Aufschriften tragen.

Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Behälters zehn Jahre lang auf.

Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit dieser Richtlinie sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Behälters oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer

technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Behälters verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Die Hersteller gewährleisten, dass dem Behälter die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen gemäß Anhang III Nummer 2 beigefügt sind, die in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind.

Es werden die Pflichten des Bevollmächtigten, des Einführers und des Händlers behandelt.

Vor ihrer Herstellung werden Behälter, deren Produkt PS × V mehr als 50 bar·L beträgt, wie folgt der EU-Baumusterprüfung (Modul B) gemäß Anhang II Nummer 1 unterzogen:
a) Behälter, die nach den harmonisierten Normen in Artikel 12 hergestellt wurden, unterzieht der Hersteller wahlweise
- i) einer Bewertung der Eignung des technischen Entwurfs des Behälters anhand einer Prüfung der technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise, ohne Prüfung eines Musters (Modul B — Entwurfsmuster);
- ii) einer Bewertung der Eignung des technischen Entwurfs des Behälters anhand einer Prüfung der technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise, sowie einer Prüfung eines für die geplante Produktion repräsentativen Musters des vollständigen Behälters (Modul B — Baumuster).

b) Bei Behältern, die unter nur teilweiser Einhaltung oder unter Nichteinhaltung der harmonisierten Normen nach Artikel 12 hergestellt werden, legt der Hersteller ein für die geplante Produktion repräsentatives Muster des vollständigen Behälters sowie die technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise für die Prüfung und Bewertung der Eignung des technischen Entwurfs des Behälters (Modul B — Baumuster) zur Prüfung vor.

Behälter sind vor dem Inverkehrbringen folgenden Prüfungen zu unterziehen:
a) wenn das Produkt PS × V mehr als 3 000 bar·L beträgt: der Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Prüfungen der Behälter (Modul C1 – Einschaltung einer benannten Stelle) gemäß Anhang II Nummer 2;
b) wenn das Produkt PS × V nicht mehr als 3 000 bar·L, jedoch mehr als 200 bar·L beträgt, nach Wahl des Herstellers gemäß einem der folgenden:
- i) Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Prüfungen der Behälter (Modul C1 – Einschaltung einer benannten Stelle) gemäß Anhang II Nummer 2;
- ii) Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Prüfungen der Behälter in unregelmäßigen Abständen (Modul C2 – Einschaltung einer benannten Stelle) gemäß Anhang II Nummer 3;

c) wenn das Produkt PS × V nicht mehr als 200 bar·L, jedoch mehr als 50 bar·L beträgt, nach Wahl des Herstellers gemäß einem der folgenden:
- i) Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Prüfungen der Behälter (Modul C1 – Einschaltung einer benannten Stelle) gemäß Anhang II Nummer 2;
- ii) Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C – Einschaltung einer benannten Stelle) gemäß Anhang II Nummer 4.

Die Aufzeichnungen und der Schriftverkehr betreffend die Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den vorhergehenden Absätzen werden in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die benannte Stelle zugelassen ist, oder in einer von der benannten Stelle akzeptierten Sprache abgefasst.

Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Anhang I aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde. Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IV, enthält die in den einschlägigen

Modulen des Anhangs II angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem der Behälter in Verkehr gebracht wird oder auf dessen Markt er bereitgestellt wird.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war.

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft (also mit 18. März 2014). Artikel 1, 3, 4 und 5 sowie Anhänge I und III sind ab dem 20. April 2016 anwendbar.

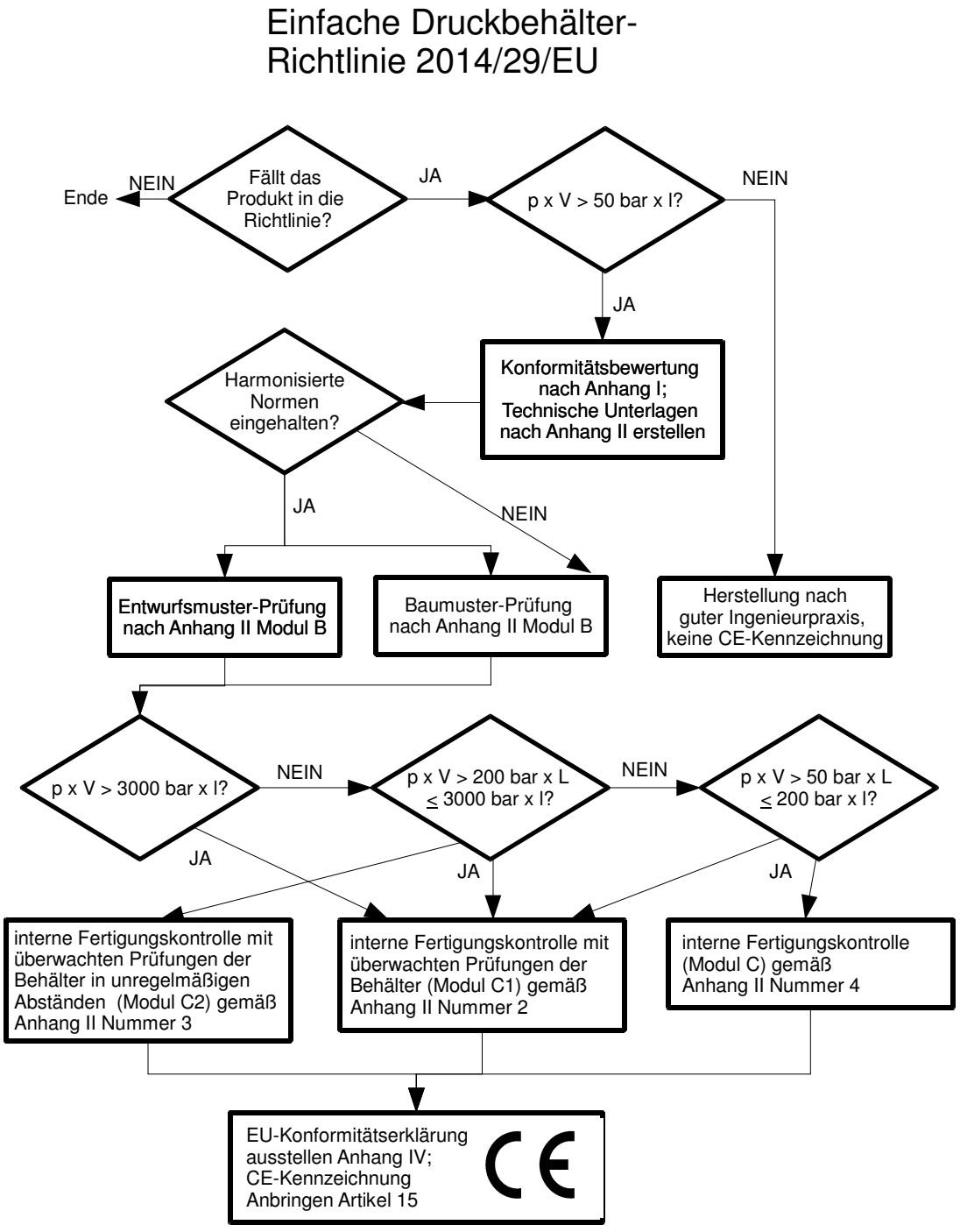
Einfache Druckbehälter-
Richtlinie 2014/29/EU
Fällt das Produkt in die Richtlinie?
NEIN
Ende
JA
p x V > 50 bar x l?
NEIN
JA
Konformitätsbewertung nach Anhang I; Technische Unterlagen nach Anhang II erstellen
Harmonisierte Normen eingehalten?
JA
NEIN
Entwurfsmuster-Prüfung nach Anhang II Modul B
Baumuster-Prüfung nach Anhang II Modul B
Herstellung nach guter Ingenieurpraxis, keine CE-Kennzeichnung
p x V > 3000 bar x l?
NEIN
p x V > 200 bar x L ≤ 3000 bar x l?
NEIN
p x V > 50 bar x L ≤ 200 bar x l?
JA
JA
JA
interne Fertigungskontrolle mit überwachten Prüfungen der Behälter in unregelmäßigen Abständen (Modul C2) gemäß Anhang II Nummer 3
interne Fertigungskontrolle mit überwachten Prüfungen der Behälter (Modul C1) gemäß Anhang II Nummer 2
interne Fertigungskontrolle (Modul C) gemäß Anhang II Nummer 4
EU-Konformitätserklärung ausstellen Anhang IV; CE-Kennzeichnung Anbringen Artikel 15
CE

ANHANG IV
EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (Nr. XXXX) (1) muss enthalten
1. Behälter/Behältermodell (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer):
2. Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Behälters zwecks Rückverfolgbarkeit; nötigenfalls kann zur Identifizierung des Behälters ein Bild hinzugefügt werden):
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, die der Konformitätserklärung zugrunde gelegt wurden:
7. Die notifizierte Stelle … (Name, Kennnummer) hat … (Beschreibung ihrer Maßnahme) und folgende Bescheinigung ausgestellt:
8. Zusatzangaben
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift):

4 Die EG-Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen

RICHTLINIE 2009/142/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen
(kodifizierte Fassung)
Ersetzt:
RICHTLINIE 90/396/EWG *DES RATES vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen*

Die Richtlinie gilt für alle Gasgeräte bis zu einer Wassertemperatur von nicht mehr als 105 °C, für Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher und für Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen (kurz Ausrüstungen). Es wird zwischen "Geräten" (mit CE-Kennzeichen) und "Ausrüstung" (ohne CE-Kennzeichen) unterschieden.

Geräte für spezielle industrielle Verfahren in Industriebetrieben fallen nicht in diese Richtlinie. Als gasförmige Brennstoffe gelten jene, die bei 15 °C und 1 bar in gasförmigem Zustand sind.

Zur **Konformitätsbewertung** sind die Sicherheitsziele, wie sie im Anhang I angeführt sind, heranzuziehen. Die Anbringung des **CE-Kennzeichens** auf allen Gasgeräten hat nach Artikel 10 *(nicht aber auf Ausrüstungen - für diese nur **Konformitäts-Bescheinigung** - dem Gerät beigegeben (Artikel 1 (1) zweiter Gedankenstrich))* zu erfolgen.

Konstruktionsunterlagen sind gemäß Anhang IV zusammenzustellen. Die Konstruktionsunterlagen müssen nachstehende Informationen enthalten, sofern sie von der benannten Stelle zur Bewertung benötigt werden:
- eine allgemeine Beschreibung des Geräts;
- Konstruktions- und Fertigungszeichnungen, Schemata von Komponenten, Baugruppen, Schaltpläne usw.;
- Beschreibungen und Erklärungen, die für das Verständnis dieser Unterlagen nötig sind, einschließlich der Funktionsweise des Geräts;
- eine Liste der in Artikel 5 angeführten Normen, welche ganz oder teilweise angewandt wurden, sowie Beschreibungen der Lösungen, die gewählt wurden, um die grundlegenden Anforderungen zu erfüllen, wenn die in Artikel 5 angeführten Normen nicht angewandt wurden;
- Testberichte;
- Installations- und Bedienungsanleitungen.

Gegebenenfalls umfassen die Konstruktionsunterlagen die folgenden Einzeldokumente:

- Bescheinigungen für Vorrichtungen, die in das Gerät eingebaut werden;
- Bescheinigungen und Nachweise über die Verfahren zur Fertigung und/oder Inspektion und/oder Kontrolle des Geräts;
- andere Dokumente, die für die benannte Stelle die Möglichkeiten der Bewertung verbessern.

Konformitätsnachweis durch
a) bei Serienfertigung
- EG-**Baumusterprüfung** durch notifizierte Stelle in der Entwurfsphase (Anhang II Nr. 1)
- und **vor Inverkehrbringen** (Erklärung beim Hersteller aufbewahren):
  * durch die EG-Baumusterkonformitätserklärung (Anhang II Nummer 2 - Stichprobenprüfung durch notifizierte Stelle) oder
  * durch die EG-Baumusterkonformitätserklärung (Anhang II Nummer 3 - QS Produktionsqualität und Prüfung des QS durch notifizierte Stelle) oder
  * durch die EG-Baumusterkonformitätserklärung (Anhang II Nummer 4 - QS Produktqualität und Prüfung des QS durch notifizierte Stelle - Endprüfung jedes einzelnen Gerätes) oder
  * durch die EG-Prüfung (Anhang II Nummer 5 - Einzelprüfung jedes Gerätes oder Stichprobenprüfung durch notifizierte Stelle).

b) bei **Einzelfertigung** kann der Hersteller die gerätespezifische EG-Prüfung durch notifizierte Stelle (Anhang II Nummer 6) wählen.

Die **Kennzeichnung** umfasst die folgenden Punkte:
1. Die CE-Kennzeichnung aus den Buchstaben CE. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennummer der Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde.
2. Das Gerät oder das Typenschild muss die CE-Kennzeichnung zusammen mit den nachstehenden Beschriftungen tragen:
- Name und Kennzeichen des Herstellers,
- Handelsbezeichnung des Geräts,
- gegebenenfalls Art der Stromversorgung,
- Gerätekategorie,
- die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Zur Installation benötigte zusätzliche Informationen sind entsprechend der Beschaffenheit der verschiedenen Geräte beizufügen.

3. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Es ist immer eine notifizierte Prüfanstalt einzuschalten.

Anhang I	Grundlegende Anforderungen
Anhang II	Verfahren zum Nachweis der Konformität
Anhang III	CE-Kennzeichnung und Beschriftungen
Anhang IV	Konstruktionsunterlagen
Anhang V	Mindestkriterien für die Bewertung benannter Stellen
Anhang VII	Augehobene Richtlinien und Fristen

In Österreich umgesetzt mit "Gasgeräte Sicherheits-Verordnung GSV" BGBl. Nr. 430/1994 vom 10. Juni 1994.

Gasverbrauchseinrichtungen 2009/142/EWG

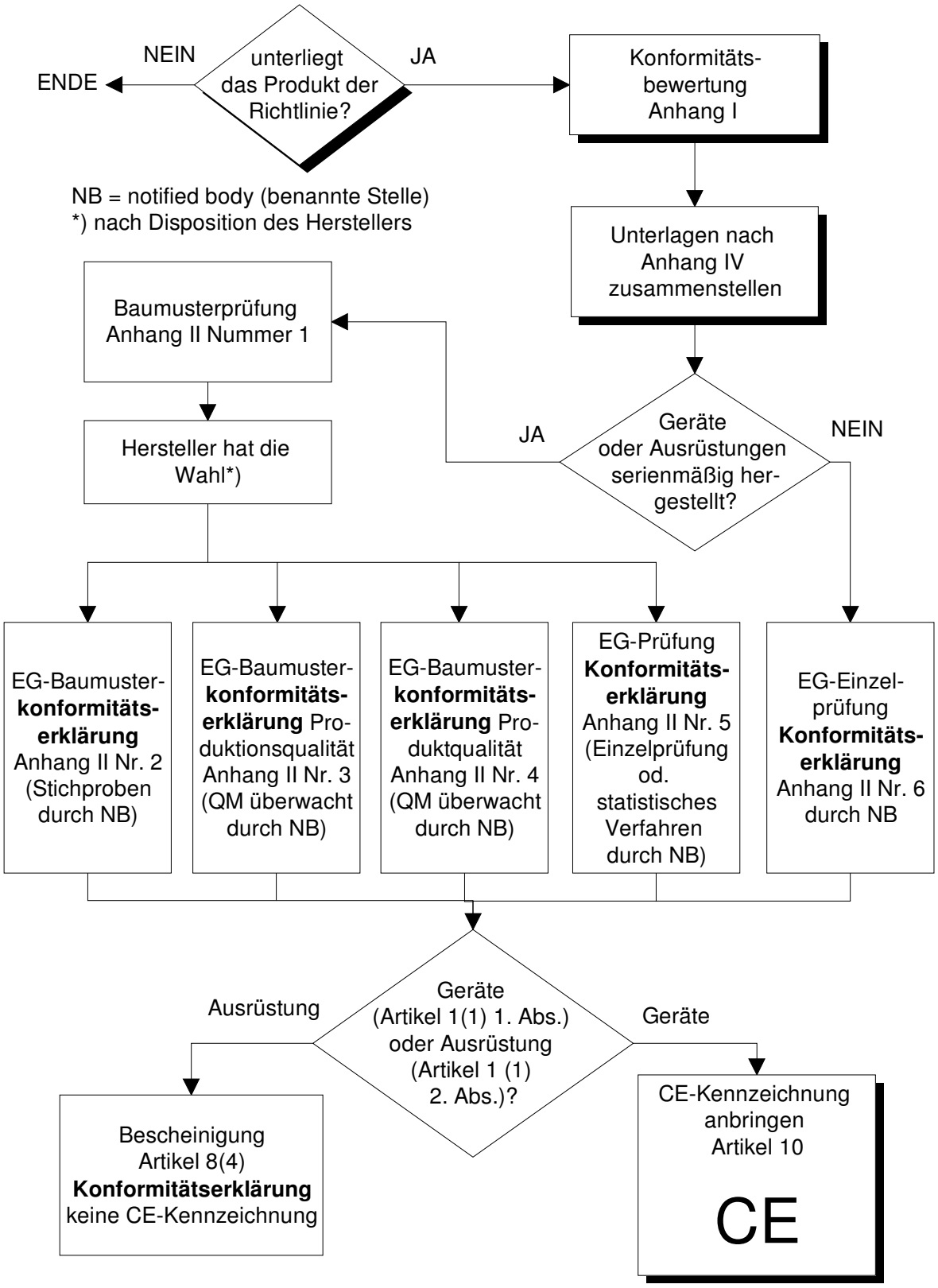
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
NEIN
ENDE
JA
Konformitäts-bewertung Anhang I
NB = notified body (benannte Stelle)
*) nach Disposition des Herstellers
Unterlagen nach Anhang IV zusammenstellen
Baumusterprüfung Anhang II Nummer 1
Hersteller hat die Wahl*)
Geräte oder Ausrüstungen serienmäßig hergestellt?
JA
NEIN
EG-Baumuster-**konformitäts-erklärung** Anhang II Nr. 2 (Stichproben durch NB)
EG-Baumuster-**konformitäts-erklärung** Produktionsqualität Anhang II Nr. 3 (QM überwacht durch NB)
EG-Baumuster-**konformitäts-erklärung** Produktqualität Anhang II Nr. 4 (QM überwacht durch NB)
EG-Prüfung **Konformitäts-erklärung** Anhang II Nr. 5 (Einzelprüfung od. statistisches Verfahren durch NB)
EG-Einzel-prüfung **Konformitäts-erklärung** Anhang II Nr. 6 durch NB
Geräte (Artikel 1(1) 1. Abs.) oder Ausrüstung (Artikel 1 (1) 2. Abs.)?
Ausrüstung
Geräte
Bescheinigung Artikel 8(4) **Konformitätserklärung** keine CE-Kennzeichnung
CE-Kennzeichnung anbringen Artikel 10
CE

5 Die EG-Richtlinie über persönliche Schutzausrüstung

Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen
Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (93/95/EWG)
ABl. Nr. L 276 vom 9. Nov. 1993
Richtlinie des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung einiger Richtlinien bezüglich der Anwendung der CE-Kennzeichnung (93/68/EWG)
ABl. Nr. L 220 vom 30. Aug. 1993
Aufstellung von Kategorien für PSA des Ausschusses 89/392/EWG, Gruppe PSA, Dokument 95.01 vom 4. Jänner 1995
Richtlinie 96/58/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Sept. 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen
ABl. Nr. L 236 vom 18. Sept. 1996

Diese Richtlinie gilt für jede Vorrichtung oder jedes Mittel, das dazu bestimmt ist von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und das diese gegen ein oder mehrere Risiken schützen soll, die ihre Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden könnten.

Sie gilt nicht für PSA, die unter andere Richtlinien fallen. Außerdem für jene PSA-Arten nicht, die in Anhang I aufgelistet sind. Das sind:

- PSA für Streit- und Ordnungskräfte,
- PSA für Selbstverteidigung,
- für private Verwendung entwickelte PSA,
- PSA für Schutz und Rettung von Schiffs- und Flugzeugpassagieren).

Die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die im Rahmen der **Konformitätsbewertung** heranzuziehen sind, sind im Anhang II angeführt.

Vor Inverkehrbringen muss eine EG-**Baumusterprüfung** (notifizierte Prüfstelle) nach Artikel 10 durchgeführt werden *(ausgenommen davon sind nur jene PSA, bei denen der Benutzer selbst die Wirksamkeit mit geringem Risiko beurteilen kann - Kategorie I - wie z.B. Schutzhandschuhe, Fingerhüte, Sonnenbrillen u.a.)*.

Die hergestellten PSA unterliegen:

a) wenn es sich um den **Schutz vor tödlichen oder ernsten Gefahren** - Kategorie III - handelt *(genaue Liste in Artikel 8 (4a))* nach Wahl des Hersteller einem der beiden Verfahren
   * nach Abschnitt 11 A *(EG-Qualitätssicherung für das Endprodukt mit Überwachung)* oder
   * nach Abschnitt 11 B *(EG-Qualitätssicherungssystem mit Überwachung)*,
b) der EG-Konformitätserklärung nach Artikel 12 **für alle PSA** *(siehe Artikel 8 (4)b, Dokument 95.01 der EG-Kommission vom 4.1.95 und siehe Muster im Anhang VI)*.

Technische **Unterlagen** (Phase Dokumentation) im Sinne des Anhanges III sind zusammenzustellen und im Betrieb aufzubewahren (siehe Abschnitt 8 (1)).

EG-**Konformitätserklärung** nach Artikel 12 und nach Muster im Anhang VI ist für alle PSA vom Hersteller auszustellen. Die **CE-Kennzeichnung** ist gemäß Anhang IV anzubringen.
Die Richtlinie ist ab 1. Juli 1992 anzuwenden und die Übergangsfrist endet mit 30. Juni 1995.

Persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG

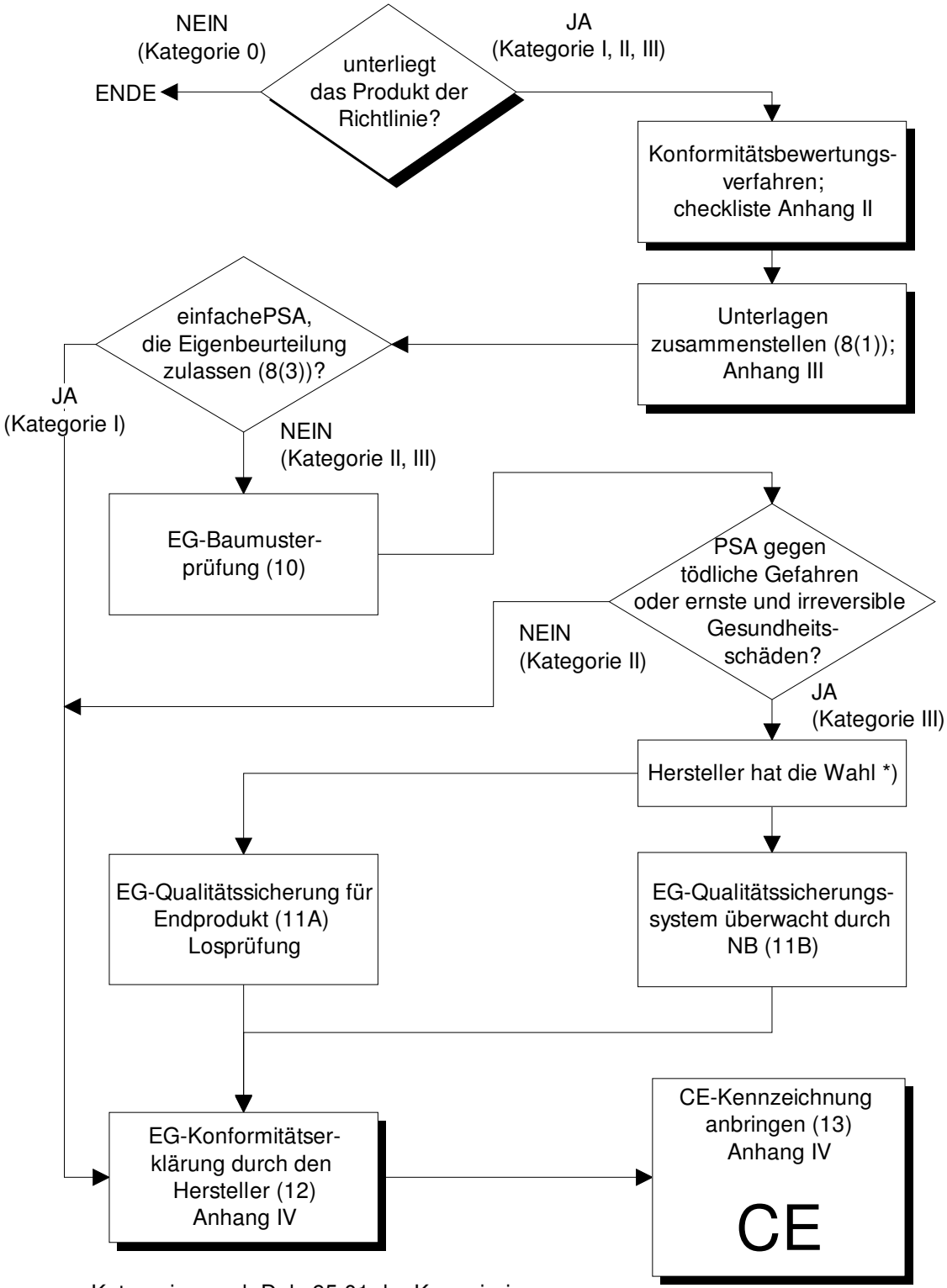

Kategorien nach Dok. 95.01 der Kommission
NB = notified body (benannte Stelle)
*) nach Dosposition des Herstellers

Anhang I Erschöpfende Liste der PSA-Arten, die nicht unter diese Richtlinie fallen
Anhang II Grundlegende Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit
Anhang III Technische Unterlagen des Herstellers
Anhang IV EG-Konformitätskennzeichnung und Beschriftung
Anhang V Voraussetzungen, die von den gemeldeten Stellen zu erfüllen sind
Anhang VI Modell der EG-Konformitätserklärung

Diese Richtlinie wurde in Österreich durch die PSA-Sicherheitsverordnung (BGBl. Nr. 596/1994) umgesetzt. Änderung derselben durch BGBl. Nr. 740/1996.
(Siehe dazu auch 89/656/EWG und ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz BGBl.Nr. 450/94)

Die PSA werden in **drei Kategorien** eingeteilt:
1. In die Zertifizierungs-**Kategorie I** fallen all jene PSA, bei denen der Hersteller davon ausgeht, dass der Verwender selbst die Wirksamkeit gegenüber geringen Risiken beurteilen kann. Für die Zertifizierungskategorie I muss der Hersteller in eigener Verantwortung eine EG-Konformitätserklärung erstellen (Artikel 8 Absatz 3).
2. In die Zertifizierungs-**Kategorie II** fallen all jene PSA, die nicht in die Zertifizierungs-Kategorien I oder III fallen. Für diese Zertifizierungskategorie muss der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen, nachdem eine gemeldete Stelle für ein PSA-Modell eine EG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat (Artikel 8 Absatz 2).
3. In die Zertifizierungs-**Kategorie III** fallen all jene komplexen PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen, bei denen der Hersteller davon ausgeht, dass der Verwender die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann (Artikel 8 Absatz 4). Zur Kategorie III gehören ausschließlich:
    - Atemschutzgeräte mit Filtern gegen Aerosole in fester oder flüssiger Form oder gegen reizende, gefährliche toxische oder radiotoxische Gase;
    - vollständig von der Atmosphäre isolierende Atemschutzgeräte, einschließlich Tauchgeräte;
    - PSA, die lediglich einen zeitlich begrenzten Schutz gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlungen gewährleisten können;
    - Ausrüstungen für den Einsatz in warmer Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen haben wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Spritzern von Schmelzmaterial;
    - Ausrüstungen für den Einsatz in kalter Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen haben wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von -50 °C oder tiefer;
    - PSA zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe;
    - PSA zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität und bei Arbeiten an unter gefährlichen Spannungen stehenden Anlagen oder PSA zur Isolierung gegen Hochspannungen.

6 Die EG-Richtlinie über Spielzeug

RICHTLINIE 2009/48/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug
RICHTLINIE 2012/7/EU DER KOMMISSION vom 2. März 2012 Zur Änderung von Anhang II Abschnitt III der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt
Ersetzt:
RICHTLINIE DES RATES 88/378/EWG vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen

Die Richtlinie ist mit 20. Juli 2011 anzuwenden. (Bis zum 20. Juli 2013 dürfen auch noch Produkte in Verkehr gebracht werden die an Stelle des Anhanges II Teil III den Anhang II Teil 3 „Chemische Anforderungen“ der Richtlinie 88/378/EWG erfüllen).

Diese Richtlinie gilt für Produkte, die — ausschließlich oder nicht ausschließlich — dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden (nachstehend „Spielzeuge“ genannt).

Die in Anhang I aufgeführten Produkte gelten nicht als Spielzeuge im Sinne dieser Richtlinie (das sind z.B. Dekor für Feiern, Sammlerspielzeug, Sportgeräte, Fahrräder, Roller u.a.).

Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Spielzeuge:

a) Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung;
b) Spielautomaten, ob münzbetrieben oder nicht, zur öffentlichen Nutzung;
c) mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete Spielzeugfahrzeuge;
d) Spielzeugdampfmaschinen; und
e) Schleudern und Steinschleudern.

Es wird unterschieden nach den Pflichten des Herstellers, des Bevollmächtigten, des Einführers und des Händlers.

Die **Hersteller** gewährleisten, wenn sie ihre Spielzeuge in Verkehr bringen, dass diese gemäß den Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II entworfen und hergestellt wurden. Die Hersteller erstellen die gemäß Artikel 21 erforderlichen **technischen Unterlagen** und führen das gemäß Artikel 19 anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Spielzeug den geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller die in Artikel 15 genannte EG-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 17 Absatz 1 an.
Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs auf.

Ein Hersteller kann schriftlich einen **Bevollmächtigten** benennen. Die Verpflichtungen zur Herstellung der Konformität und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten. Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind. Der Auftrag gestattet dem Bevollmächtigten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Produkts;
b) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Spielzeugs an diese Behörde;
c) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Ausräumung der Gefahren, die mit Spielzeugen verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

Einführer bringen nur konformes Spielzeug in der Gemeinschaft in Verkehr. Bevor sie ein Spielzeug in Verkehr bringen, stellen die Einführer sicher, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist, dass ihm die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 5 und 6 erfüllt hat. Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II übereinstimmt, darf er dieses Spielzeug nicht in Verkehr bringen, bevor die Konformität des Spielzeugs hergestellt ist. Wenn mit dem Produkt eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.

Händler berücksichtigen die geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Spielzeug in Verkehr bringen. Bevor sie ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer Sprache oder Sprachen beigefügt sind, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden können, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 6 Absatz 3 erfüllt haben. Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II übereinstimmt, stellt er dieses Spielzeug erst auf dem Markt bereit, nachdem er es mit diesen Anforderungen in Übereinstimmung gebracht hat. Wenn mit dem Spielzeug eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

Ein **Einführer oder Händler** gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie und unterliegt den Verpflichtungen für Hersteller gemäß Artikel 4, wenn er ein Spielzeug unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Spielzeug so verändert, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass nur solche Spielzeuge auf dem Markt bereitgestellt werden, die die **wesentlichen Sicherheitsanforderungen** erfüllen, die im folgenden (allgemeine Sicherheitsanforderungen) und in Anhang II (besondere Sicherheitsanforderungen) festgelegt sind. Spielzeuge, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, dürfen bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden.

Wo es für den sicheren Gebrauch angemessen ist, sind in **Warnhinweisen** geeignete Benutzereinschränkungen gemäß Anhang V Teil A anzugeben. Für die in Anhang V Teil B aufgeführten Spielzeugkategorien sind die dort wiedergegebenen Warnhinweise zu verwenden. Die in Anhang V Teil B Nummern 2 bis 10 wiedergegebenen Warnhinweise werden mit dem dortigen Wortlaut verwendet.

Die **EG-Konformitätserklärung** besagt, dass die Erfüllung der in Artikel 10 und Anhang II genannten Anforderungen nachgewiesen wurde. Die EG-Konformitätserklärung enthält mindestens die in Anhang III dieser Richtlinie und den einschlägigen Modulen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Die EG-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III dieser Richtlinie. Sie wird in die Sprache oder Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, in dem das Spielzeug in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt es bereitgestellt wird.

Auf dem Markt bereitgestellte Spielzeuge müssen die **CE-Kennzeichnung** tragen. Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. DE L 170/10 Amtsblatt der Europäischen Union 30.6.2009. Die Mitgliedstaaten nehmen bei Spielzeugen, die die CE-Kennzeichnung tragen, an, dass sie dieser Richtlinie entsprechen.

Die Hersteller führen **vor dem Inverkehrbringen** eines Spielzeugs eine Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, sowie eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren durch. Bevor Hersteller ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, müssen sie die im folgenden angegebenen

Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, um nachzuweisen, dass das Spielzeug die Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II erfüllt.
Hat der Hersteller die **harmonisierten Normen**, deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden ist und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken, angewendet, so wendet der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang II Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG an.

Wurden **keine harmoniserten Normen** angewandt oder sind keine vorhanden dann ist das Spielzeug der EG-**Baumusterprüfung** gemäß Artikel 20 in Verbindung mit dem Verfahren der Konformität mit der Bauart nach Anhang II Modul C des Beschlusses Nr. 768/2008/EG unterzogen.

In Österreich wird diese Richtlinie durch die Spielzeugverordnung zum Lebensmittelgesetz umgesetzt (BGBl. II Nr. 203/2011 vom 28. Juni 2011).

Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG

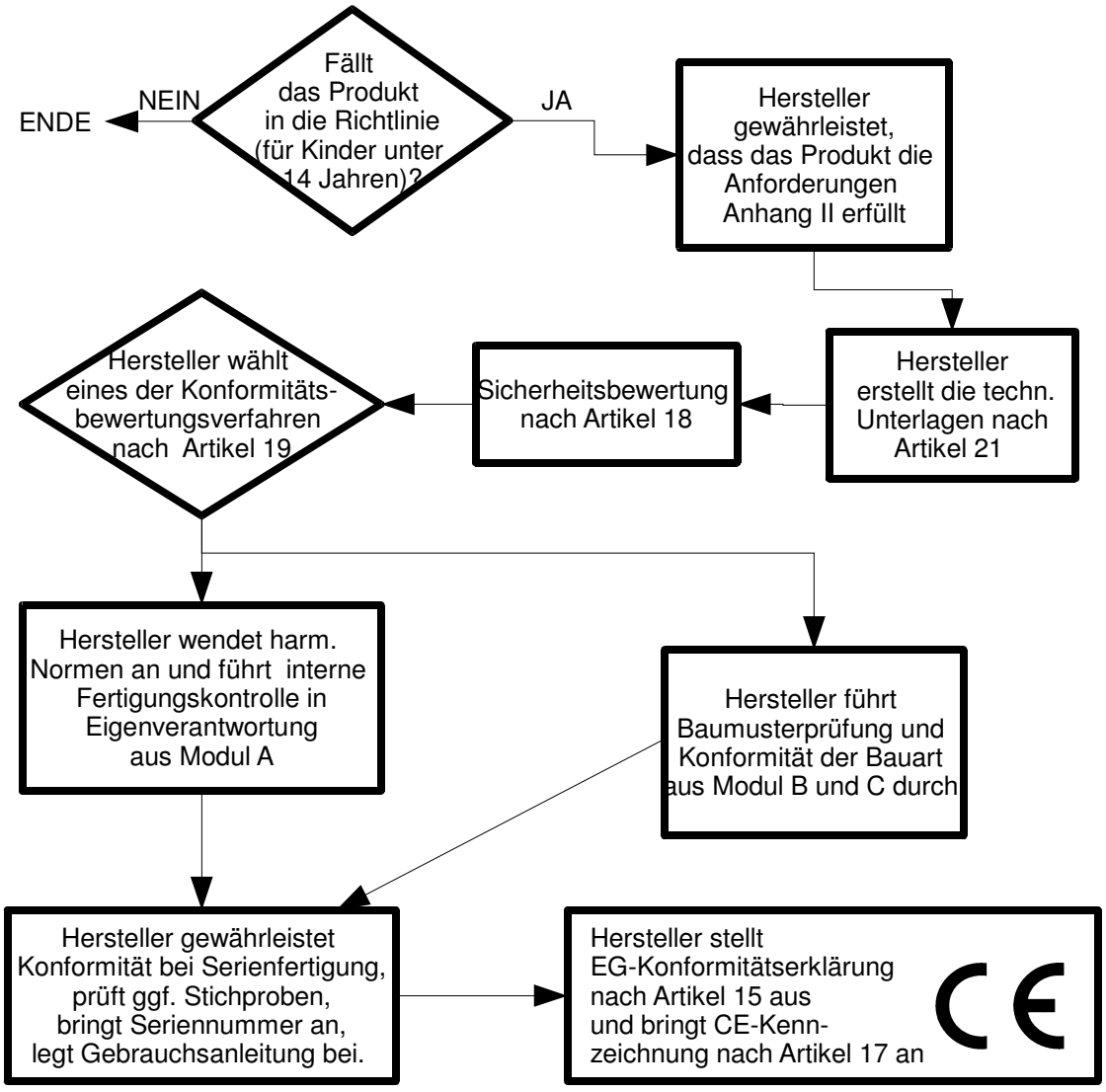
Fällt das Produkt in die Richtlinie (für Kinder unter 14 Jahren)?
NEIN
ENDE
JA
Hersteller gewährleistet, dass das Produkt die Anforderungen Anhang II erfüllt
Hersteller erstellt die techn. Unterlagen nach Artikel 21
Sicherheitsbewertung nach Artikel 18
Hersteller wählt eines der Konformitäts-bewertungsverfahren nach Artikel 19
Hersteller wendet harm. Normen an und führt interne Fertigungskontrolle in Eigenverantwortung aus Modul A
Hersteller führt Baumusterprüfung und Konformität der Bauart aus Modul B und C durch
Hersteller gewährleistet Konformität bei Serienfertigung, prüft ggf. Stichproben, bringt Seriennummer an, legt Gebrauchsanleitung bei.
Hersteller stellt EG-Konformitätserklärung nach Artikel 15 aus und bringt CE-Kenn-zeichnung nach Artikel 17 an
CE

7 Die EG-Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen

RICHTLINIE 2009/23/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (kodifizierte Fassung)
Ersetzt:
Richtlinie 90/384/EWG *des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen*

Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/31/EU.

Die Richtlinie gilt u.a. für alle nichtselbsttätigen Waagen im geschäftlichen Verkehr.

Die **Konformitätsfeststellung** ist nach Wahl des Herstellers gemäß den Anforderungen des Anhanges I nach einem der folgenden Verfahren durchzuführen:

a) EG-Baumusterprüfung (Anhang II (1)) verbunden mit
   EG-Konformitätserklärung (QS für die Produktion - Anhang II (2))
   oder
   EG-Eichung (Einzelprüfung - Anhang II (3))
b) EG-Einzeleichung (Anhang II (4))

Technische **Bauunterlagen** sind im Sinne des Anhanges III zusammenzustellen.

CE-Kennzeichnung und zusätzliche Angaben nach Anhang IV (2) (z.B. Kenn-Nummer der notifizierten Stelle).

Anhang I	Grundlegende Anforderungen
Anhang II	EG-Baumusterprüfung, EG-Konformitätserklärung, EG-Eichung, EG-Einzeleichung, Gemeinsame Bestimmungen
Anhang III	Technische Bauunterlagen
Anhang IV	Konformitätskennzeichnung
Anhang V	Anforderungen an die zu benennenden Stellen

Die Richtlinie ist ab 1. Jan. 1993 anzuwenden und die Übergangsfrist endet am 1. Jan. 2003. Im Falle der Verwendung der Waagen nach Artikel 1 (2)a *(Bestimmung der Masse für den rechtsgeschäftlichen Verkehr)* der Richtlinie ist immer eine notifizierte Stelle einzuschalten und das CE-Kennzeichen mit einem schwarzen M auf grünem Grund und weiteren Angaben nach Anhang IV anzubringen.

In Österreich ist diese Richtlinie umgesetzt durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3 1994 und die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 751/1994, ausgegeben am 14. September 1994 und die Novelle zum Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 636/1994. Die CE-Kennzeichnung bei nichtselbsttätige Waagen ersetzt die Ersteichung in Österreich. Diese Waagen unterliegen jedoch weiterhin der Nacheichpflicht (innerstaatliche Eichung). Bei der Nacheichung erfolgt die Kennzeichnung durch die innerstaatlichen Symbole (Eichstempel).

Nichtselbsttätige Waagen 2009/23/EG

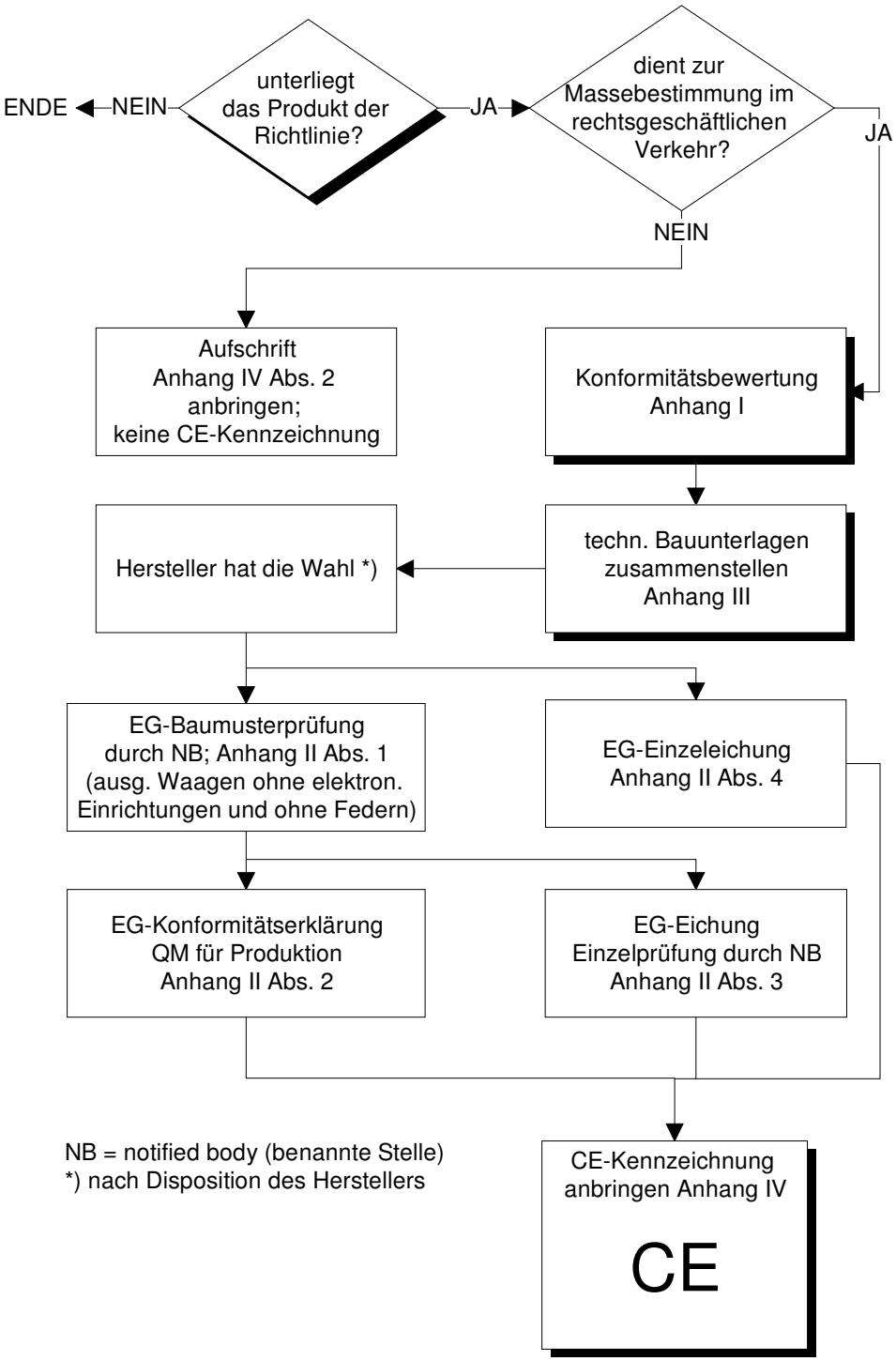
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
ENDE
NEIN
JA
dient zur Massebestimmung im rechtsgeschäftlichen Verkehr?
JA
NEIN
Aufschrift Anhang IV Abs. 2 anbringen; keine CE-Kennzeichnung
Konformitätsbewertung Anhang I
techn. Bauunterlagen zusammenstellen Anhang III
Hersteller hat die Wahl *)
EG-Baumusterprüfung durch NB; Anhang II Abs. 1 (ausg. Waagen ohne elektron. Einrichtungen und ohne Federn)
EG-Einzeleichung Anhang II Abs. 4
EG-Konformitätserklärung QM für Produktion Anhang II Abs. 2
EG-Eichung Einzelprüfung durch NB Anhang II Abs. 3
NB = notified body (benannte Stelle)
*) nach Disposition des Herstellers
CE-Kennzeichnung anbringen Anhang IV
CE

<u>Diese Richtlinie ersetzt ab 20. April 2016 die Richtlinie 2009/23/EG</u>
RICHTLINIE 2014/31/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt
Ersetzt:
RICHTLINIE 2009/23/EG *des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (kodifizierte Fassung)*

Diese Richtlinie gilt für alle nichtselbsttätigen Waagen.
Im Sinne dieser Richtlinie werden die Verwendungsbereiche von nicht selbsttätigen Waagen wie folgt unterschieden:

a) Bestimmung der Masse für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs;
b) Bestimmung der Masse zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolls, einer Abgabe, einer Zulage, einer Strafe, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen;
c) Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften oder die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke;
d) Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung;
e) Bestimmung der Masse für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien;
f) Bestimmung des Preises entsprechend der Masse für den Verkauf in öffentlichen Verkaufsstellen und bei der Herstellung von Fertigpackungen;
g) alle anderen als die unter Buchstaben a bis f genannten Verwendungsfälle.

Waagen, die zu den in den Buchstaben a bis f genannten Zwecken verwendet werden oder verwendet werden sollen, müssen den in Anhang I festgelegten wesentlichen Anforderungen entsprechen. Bei Waagen, die nicht zu den in den Buchstaben a bis f genannten Zwecken verwendet werden sollen, bringen die Hersteller die in Anhang III Nummer 2 vorgeschriebenen Aufschriften an.

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Geräte in Verkehr bringen, die zu den in den Buchstaben a bis f genannten Zwecken verwendet werden sollen, dass diese gemäß den in Anhang I festgelegten wesentlichen Anforderungen entworfen und hergestellt worden sind. Für die Geräte, die zu den in den Buchstaben a bis f genannten Zwecken verwendet werden sollen, erstellen die Hersteller die technischen Unterlagen nach Anhang II und führen das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 13 durch oder lassen es durchführen.

Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass ein Gerät, das zu den in den Buchstaben a bis f genannten Zwecken verwendet werden soll, den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung an. Hinter der CE-Kennzeichnung, der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung und der Kennnummer(n) der benannten Stelle(n) kann ein anderes Zeichen stehen, das ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung angibt. Das Symbol für die Verwendungsbeschränkung besteht aus einem Quadrat mit einer Kantenlänge von mindestens 25 mm, das als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben M auf rotem Hintergrund trägt und diagonal durchkreuzt ist.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.
Die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung besteht aus dem Buchstaben „M“ und den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt durch ein Rechteck. Die Höhe des Rechtecks entspricht der Höhe der CE-Kennzeichnung.

Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf der Geräte oder an ihren Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Die Hersteller stellen sicher, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Waagen gemäß Anhang III eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen.
Bei Waagen, die zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis f genannten Zwecken verwendet werden sollen, bringen die Hersteller die in Anhang III Nummer 1 vorgeschriebenen Aufschriften an.

Es werden die Verpflichtungen des Bevollmächtigten, des Einführers und des Händlers angegeben.

Die Konformität der Geräte mit den wesentlichen Anforderungen des Anhangs I wird nach Wahl des Herstellers nach einem der beiden folgenden Konformitätsbewertungsverfahren festgestellt:
a) Modul B (EU-Baumusterprüfung) nach Anhang II Nummer 1 sowie nachfolgend entweder Modul D (Qualitätssicherung des Produktionsprozesses**)** nach Anhang II Nummer 2 oder Modul F (Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung**)** nach Anhang II Nummer 4.
Geräte, in denen keine elektronische Einrichtung benutzt wird und deren Auswägeeinrichtung keine Feder zum Ausgleich der aufgebrachten Last benutzt, brauchen jedoch nicht dem Verfahren nach Modul B (EU-Baumusterprüfung) unterzogen zu werden. Für diejenigen Geräte, bei denen Modul B nicht zutrifft, wird Modul D1 (Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess) nach Anhang II Nummer 3 oder Modul F1 (Konformität auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte) nach Anhang II Nummer 5 angewandt;
b) Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung) nach Anhang II Nummer 6.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 20. April 2016 an.

ANHANG IV
EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (Nr. XXXX) (1)
1. Gerätemodell/Gerät (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer)
2. Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Geräts zwecks Rückverfolgbarkeit; nötigenfalls kann zur Identifizierung des Geräts ein Bild hinzugefügt werden):
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der anderen technischen Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konformität erklärt wird:
7. Die notifizierte Stelle … (Name, Kennnummer) … hat … (Beschreibung ihrer Maßnahme) … und folgende Bescheinigung ausgestellt:
8. Zusatzangaben:
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift):

Nichtselbsttätige Waagen 2014/31/EU

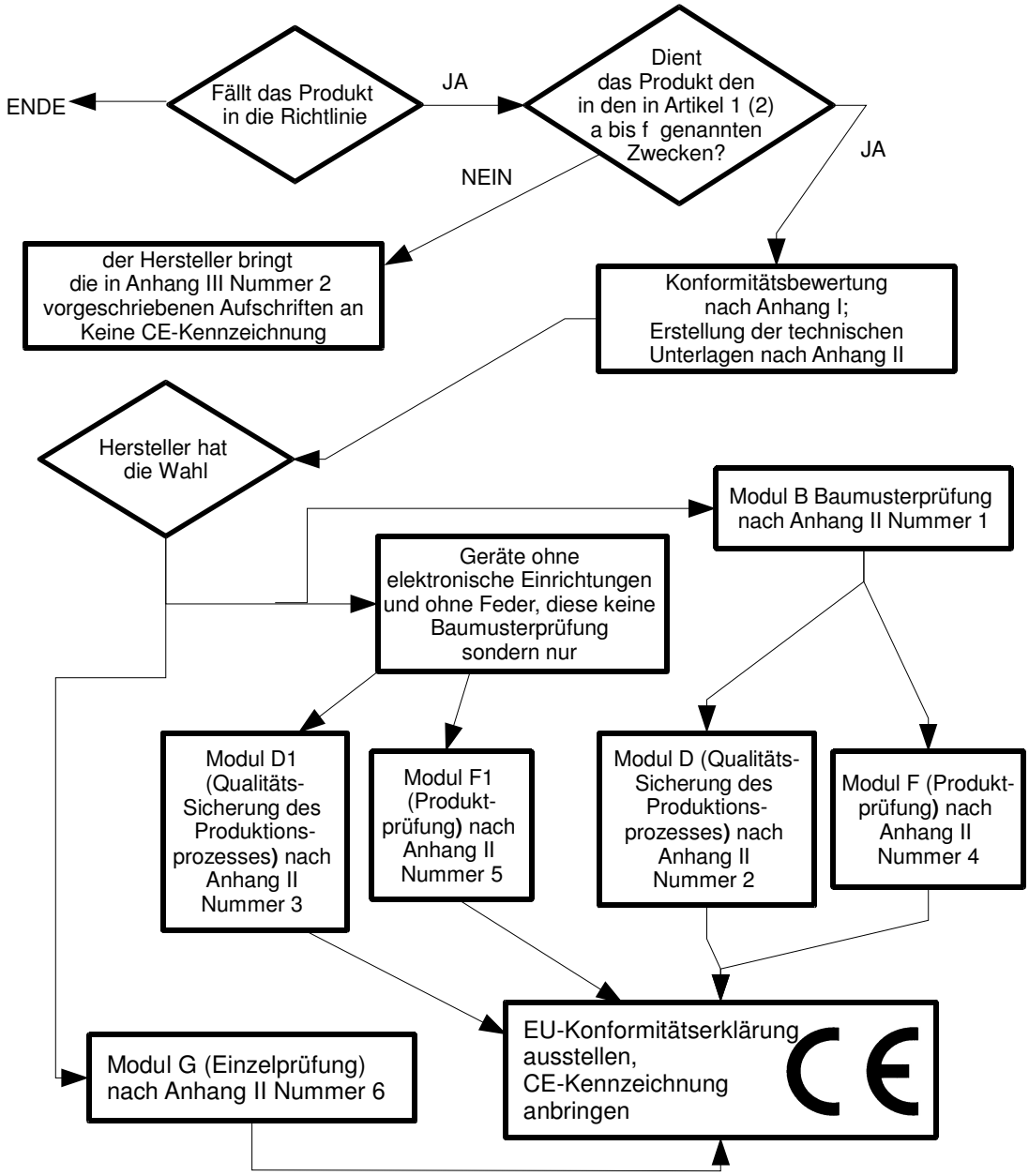
Fällt das Produkt in die Richtlinie
ENDE
JA
Dient das Produkt den in den in Artikel 1 (2) a bis f genannten Zwecken?
JA
NEIN
der Hersteller bringt die in Anhang III Nummer 2 vorgeschriebenen Aufschriften an
Keine CE-Kennzeichnung
Konformitätsbewertung nach Anhang I;
Erstellung der technischen Unterlagen nach Anhang II
Hersteller hat die Wahl
Modul B Baumusterprüfung nach Anhang II Nummer 1
Geräte ohne elektronische Einrichtungen und ohne Feder, diese keine Baumusterprüfung sondern nur
Modul D1 (Qualitäts-Sicherung des Produktions-prozesses) nach Anhang II Nummer 3
Modul F1 (Produkt-prüfung) nach Anhang II Nummer 5
Modul D (Qualitäts-Sicherung des Produktions-prozesses) nach Anhang II Nummer 2
Modul F (Produkt-prüfung) nach Anhang II Nummer 4
Modul G (Einzelprüfung) nach Anhang II Nummer 6
EU-Konformitätserklärung ausstellen,
CE-Kennzeichnung anbringen
CE

8 Die Verordnung über Bauprodukte

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

Ersetzt:

Richtlinie 89/106/EWG *des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte*

Richtlinie 93/68/EWG *des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung einiger Richtlinien bezüglich der Anwendung der CE-Kennzeichnung*

Diese Verordnung legt Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest.

„Bauprodukt“ jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt;

Grundanforderungen an Bauwerke und Wesentliche Merkmale von Bauprodukten
(1) Die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I sind die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierter technischer Spezifikationen. Die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I sind:

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Brandschutz,
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
- Schallschutz,
- Energieeinsparung und Wärmeschutz,
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

(2) Die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in harmonisierten technischen Spezifikationen in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt.

Leistungserklärung
Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird.

CE-Kennzeichnung
Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.
Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht.

Produktinformationsstellen für das Bauwesen
(1) Die Mitgliedstaaten benennen Produktinformationsstellen für das Bauwesen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008.
(2) Die Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 gelten für die Produktinformationsstellen für das Bauwesen.

Pflichten der Hersteller
Die Hersteller erstellen eine Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4 und 6 und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 8 und 9 an.
Die Hersteller erstellen als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation und beschreiben darin alle wichtigen Elemente in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.
Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts auf.
Die Hersteller stellen durch entsprechende Verfahren sicher, dass die erklärte Leistung bei Serienfertigung beständig sichergestellt ist. Veränderungen am Produkttyp und Änderungen an den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen werden angemessen berücksichtigt.
Wenn die Hersteller ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, stellen sie sicher, dass dem Produkt die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann, beigefügt sind.

Harmonisierte Normen
Harmonisierte Normen werden von den europäischen Normungsgremien auf der Grundlage von Ersuchen der Kommission (im Folgenden „Mandate“), erstellt.
Harmonisierte Normen enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale.
Sofern im jeweiligen Mandat vorgesehen, bezieht sich eine harmonisierte Norm auf einen Verwendungszweck der von ihr erfassten Produkte.
Harmonisierte Normen enthalten, soweit angemessen, Verfahren zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale, die weniger aufwendig sind als Prüfungen, ohne dadurch die Genauigkeit, die Zuverlässigkeit und die Stabilität der Ergebnisse zu beeinträchtigen.

Europäisches Bewertungsdokument
Beantragt ein Hersteller eine Europäische Technische Bewertung, so wird ein Europäisches Bewertungsdokument von der Organisation Technischer Bewertungsstellen für ein Bauprodukt erstellt und angenommen, das nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst ist und dessen Leistung in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale nicht vollständig anhand einer bestehenden harmonisierten Norm bewertet werden kann, weil unter anderem

h) das Produkt nicht in den Anwendungsbereich einer bestehenden harmonisierten Norm fällt;
i) das in der harmonisierten Norm vorgesehene Bewertungsverfahren für mindestens ein Wesentliches Merkmal dieses Produkts nicht geeignet ist; oder
j) die harmonisierte Norm für mindestens ein Wesentliches Merkmal dieses Produkts kein Bewertungsverfahren vorsieht.

Veröffentlichung
Europäische Bewertungsdokumente, die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen angenommen wurden, werden der Kommission übermittelt, die ein Verzeichnis der Fundstellen der endgültigen Europäischen Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Europäische Technische Bewertung
Die Europäische Technische Bewertung wird auf Antrag eines Herstellers von einer Technischen Bewertungsstelle auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments gemäß den in Artikel 21 und Anhang II festgelegten Verfahren ausgestellt.

Vereinfachte Verfahren
Die Verordnung sieht für gewisse Produkte bzw. Umstände **VEREINFACHTE VERFAHREN** vor. Und zwar nach

- *Artikel 36* **Verwendung einer Angemessenen Technischen Dokumentation**
- *Artikel 37* **Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinstunternehmen**
- *Artikel 38* **Andere vereinfachte Verfahren**

Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
Die Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale werden nach einem der in Anhang V enthaltenen Systeme durchgeführt (System 1+ bis System 4).
Das durch die Kommission bestimmte System beziehungsweise die bestimmten Systeme werden in den Mandaten für harmonisierte Normen und in den harmonisierten technischen Spezifikationen angegeben.

ANHANG I **GRUNDANFORDERUNGEN AN BAUWERKE**
ANHANG II **VERFAHREN ZUR ANNAHME EINES EUROPÄISCHEN BEWERTUNGSDOKUMENTS**

ANHANG III **LEISTUNGSERKLÄRUNG**
ANHANG IV **PRODUKTBEREICHE UND ANFORDERUNGEN AN DIE TECHNISCHEN BEWERTUNGSSTELLEN**
ANHANG V **BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT**

Diese Verordnung gilt direkt und muss nicht in nationales Recht übernommen werden.

Bauprodukte-Verordnung 305/2011

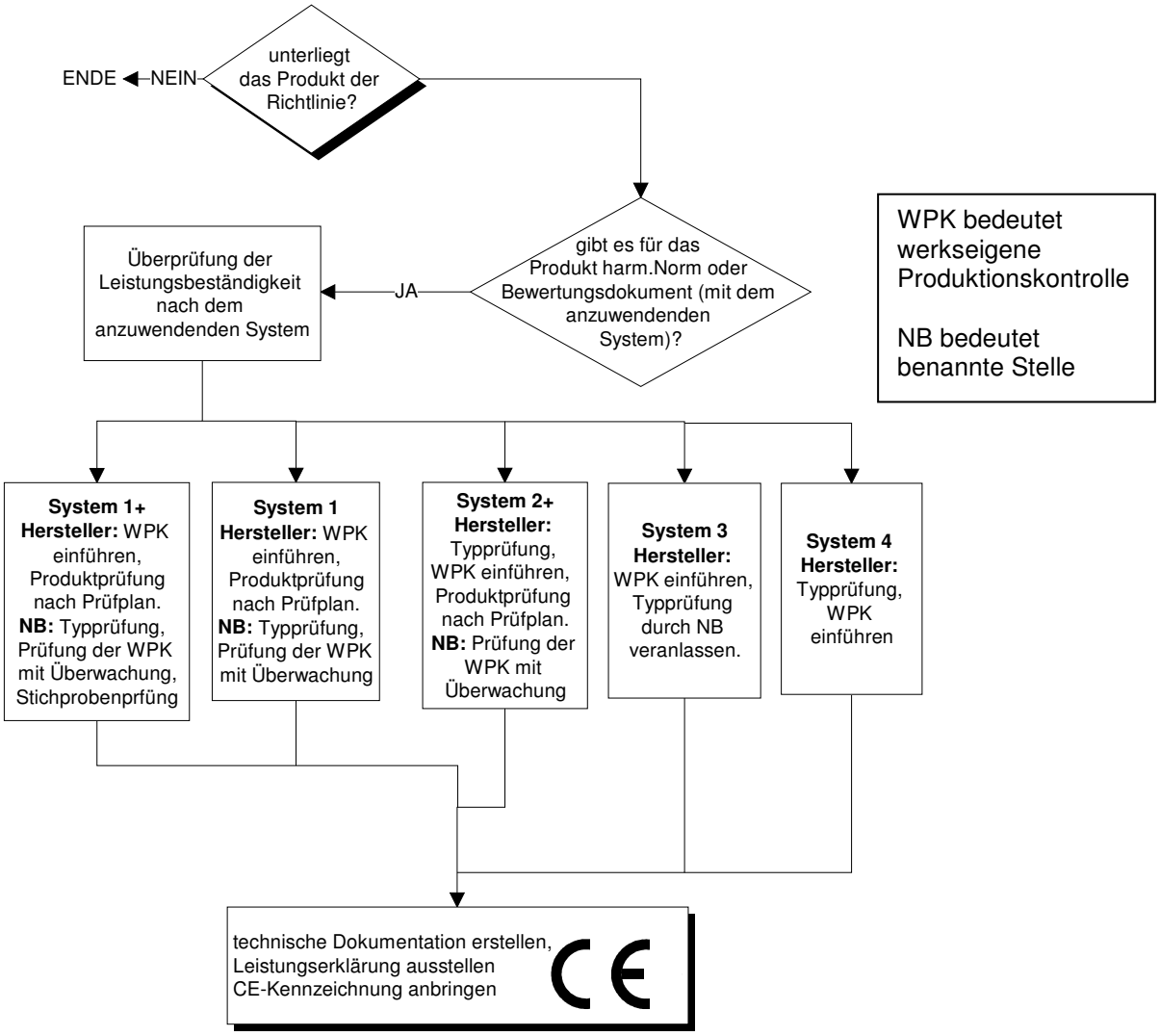
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
ENDE
NEIN
gibt es für das Produkt harm.Norm oder Bewertungsdokument (mit dem anzuwendenden System)?
JA
Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem anzuwendenden System
WPK bedeutet werkseigene Produktionskontrolle
NB bedeutet benannte Stelle
System 1+ Hersteller: WPK einführen, Produktprüfung nach Prüfplan. NB: Typprüfung, Prüfung der WPK mit Überwachung, Stichprobenprfüng
System 1 Hersteller: WPK einführen, Produktprüfung nach Prüfplan. NB: Typprüfung, Prüfung der WPK mit Überwachung
System 2+ Hersteller: Typprüfung, WPK einführen, Produktprüfung nach Prüfplan. NB: Prüfung der WPK mit Überwachung
System 3 Hersteller: WPK einführen, Typprüfung durch NB veranlassen.
System 4 Hersteller: Typprüfung, WPK einführen
technische Dokumentation erstellen, Leistungserklärung ausstellen CE-Kennzeichnung anbringen
CE

9 Die EG-Richtlinie über die Wirkungsgrade von Warmwasserheizkesseln

Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (92/42/EWG)
ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 1992
Richtlinie des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung einiger Richtlinien bezüglich der Anwendung der CE-Kennzeichnung (93/68/EWG)
Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004
Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005
Richtlinie 2008/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008

Diese Richtlinie ist eine Richtlinie zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte – Ökodesign

Wirkungsgrade von Warmwasserheizkesseln 92/42/EWG

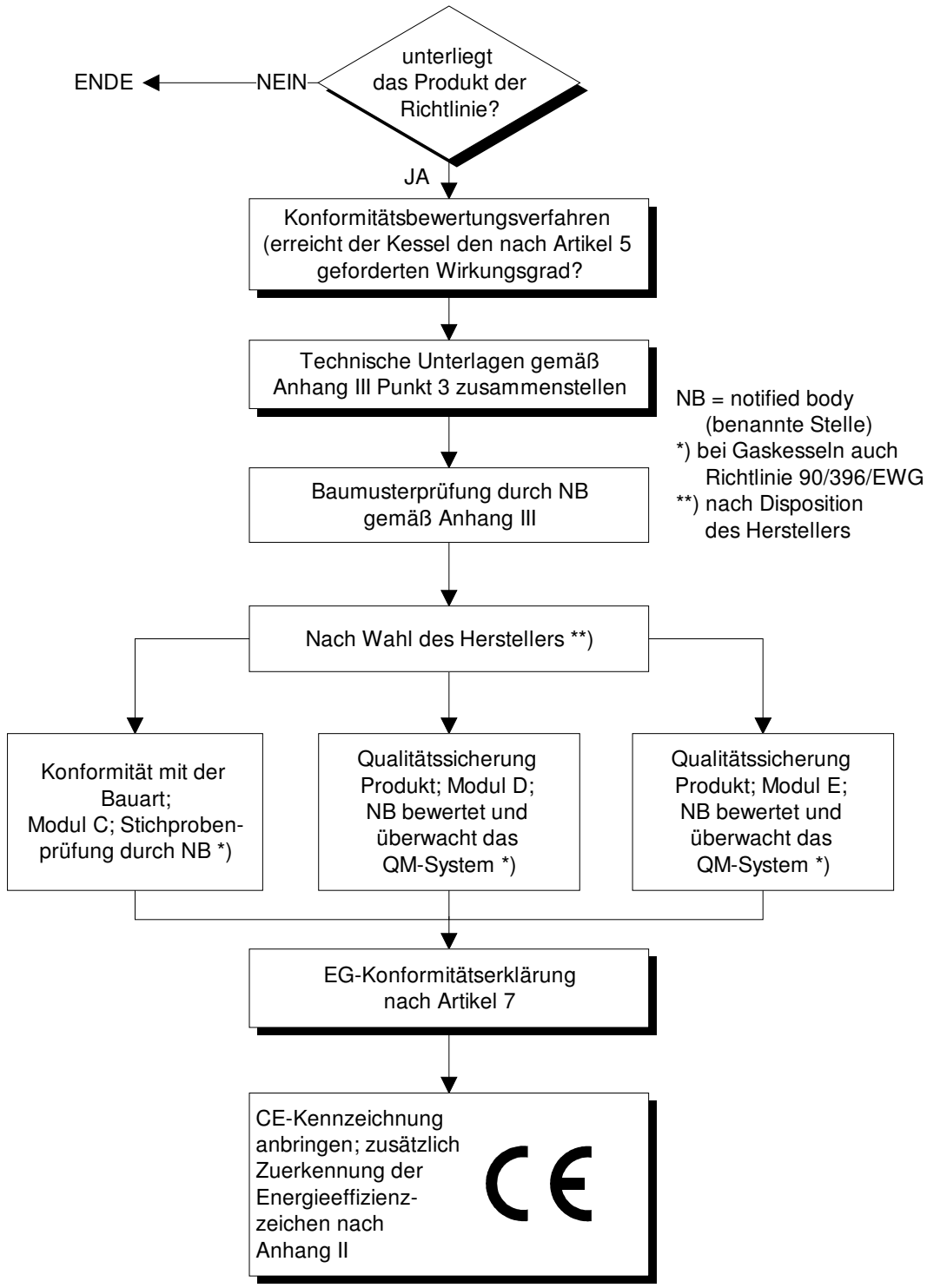
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
ENDE
NEIN
JA
Konformitätsbewertungsverfahren (erreicht der Kessel den nach Artikel 5 geforderten Wirkungsgrad?
Technische Unterlagen gemäß Anhang III Punkt 3 zusammenstellen
Baumusterprüfung durch NB gemäß Anhang III
NB = notified body (benannte Stelle)
*) bei Gaskesseln auch Richtlinie 90/396/EWG
**) nach Disposition des Herstellers
Nach Wahl des Herstellers **)
Konformität mit der Bauart; Modul C; Stichproben-prüfung durch NB *)
Qualitätssicherung Produkt; Modul D; NB bewertet und überwacht das QM-System *)
Qualitätssicherung Produkt; Modul E; NB bewertet und überwacht das QM-System *)
EG-Konformitätserklärung nach Artikel 7
CE-Kennzeichnung anbringen; zusätzlich Zuerkennung der Energieeffizienz-zeichen nach Anhang II
CE

Die Richtlinie gilt für Wirkungsgrade von neuen Warmwasserheizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und deren Nennleistung gleich oder größer 4 kW und gleich oder kleiner 400 kW ist.

Sie gilt nicht für
- andere Brennstoffe,
- Anlagen zur sofortigen Warmwasserbereitung,
- nicht marktgerechte flüssige oder gasförmige Brennstoffe,
- Küchenherde, die hauptsächlich zur Raumheizung, nebenbei aber auch zur Warmwasserbereitung dienen,
- Geräte unter 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftheizung,
- einzeln produzierte Heizkessel.

Folgendes Vorgehen ist einzuhalten:
- **Baumusterprüfung** nach Modul B Anhang III (durch notifizierte Prüfstelle),
- **EG-Konformitätserklärung** nach den Modulen C (Stichprobenprüfung durch notifizierte Stelle) oder D (QS-Produktion) oder E (QS-Produkt) nach Anhang IV,
- **EG-Konformitätserklärung** ausstellen (Artikel 7 (3)),
- **CE-Kennzeichnung** anbringen (Anhang I, Nummer 1).

Wirkungsgradforderungen
- bei Nennleistung und einer mittleren Kesselwassertemperatur von 70 °C
- bei 30 % Belastung und einer mittleren Kesselwassertemperatur

entsprechend Tabelle:

Heizkesseltyp	Leistungsintervalle	Wirkungsgrad bei Nennleistung		Wirkungsgrad bei Teillast	
	kW	Durchschnittliche Wassertemperatur in °C	Formel der Wirkungsgradanforderung in %	Durchschnittliche Wassertemperatur in °C	Formel der Wirkungsgradanforderung in %
Standardkessel	4 bis 400	70	$\geq 84 + 2\log Pn$	≥ 50	$\geq 80 + 3\log Pn$
Niedertemperaturkessel (*)	4 bis 400	70	$\geq 87{,}5 + 1{,}5\log Pn$	40	$\geq 87{,}5 + 1{,}5\log Pn$
Brennwertkessel	4 bis 400	70	$\geq 91 + 1\log Pn$	30 (**)	$\geq 97 + 1\log Pn$
(*) einschließlich Brennwertkessel für flüssige Brennstoffe (**) Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklauftemperatur)					

Sind die Wirkungsgrade bei Nennleistung und der Wirkungsgrad bei Teillast gleich oder größer als die entsprechenden Werte für Standardheizkessel, so erhält der Heizkessel einen Stern "*". Bei jeweils drei zusätzlichen Punkten darf jeweils ein weiterer Stern angebracht werden.

Anhang I Konformitätskennzeichen und ergänzende spezifische Kennzeichnungen
Anhang II Zuerkennung der Energieeffizienzzeichen
Anhang III Modul B Baumusterprüfung
Anhang IV Module C, D und E
Anhang V Von den Mitgliedern zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Stellen.

Die Richtlinie ist seit 1. Jan. 1994 in Kraft und die Übergangsfrist endet mit 31. Dez. 1997. In Österreich ist die Umsetzung dieser Richtlinie Ländersache.

10 Die EG-Richtlinie über Medizinprodukte

Richtlinie des Rates 93/42/EWG vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte
ABl. Nr. L 169 vom 12. Juli 1993
Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998
Richtlinie 2000/70/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 16. November 2000
Richtlinie 2001/104/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003
Richtlinie 2007/47/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinien 90/385/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte und 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte sowie der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

Diese Richtlinie gilt für **Medizinprodukte**. Das sind alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe oder anderen Gegenstände, die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen für folgende Zwecke bestimmt sind:

- Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten,
- Erkennung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen,
- Untersuchung, Ersatz oder Veränderung des anatomischen Aufbaus oder eines physiologischen Vorgangs,
- Empfängnisregelung

und deren bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologische noch immunologische Mittel noch metabolisch erreicht wird, deren Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.

Die Richtlinie gilt nicht für Produkte für:
- die In-vitro-Diagnose,
- aktive implantierbare Geräte nach der EG-Richtlinie 90/385/EWG,
- Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG,
- kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG,
- menschliches Blut und dessen Produkte, sowie Produkte die diese(s) enthalten,
- Transplantate oder Gewebe oder Zellen menschlichen Ursprungs,
- Transplantate oder Gewebe oder Zellen tierischen Ursprungs, außer wenn inaktiviert.

Sie gilt ferner nicht für persönliche Schutzausrüstung im Sinne der Richtlinie 89/686/EWG.

Die Produkte müssen die grundlegenden Anforderungen des Anhanges I ***(Phase Konformitätsbewertung)*** erfüllen und die **CE-Kennzeichnung** tragen (Anhang XII). Produkte, die für klinische Prüfungen bestimmt sind und die Bedingungen gemäß Artikel 15 und Anhang VIII erfüllen und Sonderanfertigungen, wenn sie die Bedingungen gemäß Artikel 11 in Verbindung mit Anhang VIII erfüllen *(den Produkten der Klassen IIa, IIb und III muss eine **Erklärung** gemäß Anhang VIII beigefügt sein)*, tragen **keine CE-Kennzeichnung.**

Die Mitgliedstaaten gehen von der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I bei Produkten aus, die den einschlägigen harmonisierten Normen entsprechen.

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen um schwerwiegende **Vorkommnisse nach Inverkehrbringung** zentral zu erfassen und zu bewerten *(Vorkommnisse sind Funktionsstörungen oder Änderungen der Merkmale und/oder Leistung sowie jede Unsachgemäßheit der Kennzeichnung oder der Gebrauchsanweisung eines Produktes, die zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten oder eines Anwenders führen kann oder geführt hat; jeder Grund technischer oder*

medizinischer Art, der zum systematischen Rückruf von Produkten durch den Hersteller geführt hat).

Klassifizierung und Konformitätsbewertung
Medizinprodukte werden nach den Regeln des Anhanges IX in die Klassen I, IIa, IIb und III eingeteilt. Bei Klasse I ist zusätzlich zu beachten, ob das Produkt steril ist und/oder eine Messfunktion aufweist. Die Klasse III (III = höchste Risikogruppe) bestimmt die Wahlmöglichkeiten für unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren (”Eurozulassung”). Für die Klassifizierung gibt es Hilfen in Form eines Guideline der Europäischen Kommission und zusätzlich in Form von Software. Guideline und Adresse für Software können beim BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (Tel 01/71172) angefordert werden.

Für **Produkte der Klasse III** *(ausgenommen Sonderanfertigungen und Produkte, die für klinische Prüfungen bestimmt sind)* muss der Hersteller nach seiner Wahl eines der folgenden Verfahren einleiten:

a) das Verfahren der **EG-Konformitätserklärung** *(vollständiges QS, abgenommen und überwacht von notifizierter Stelle)* nach Anhang II

oder

b) das Verfahren der **EG-Baumusterprüfung** *(notifizierte Stelle)* gemäß Anhang III in Verbindung mit
   i) dem Verfahren der **EG-Prüfung** *(Einzelprüfung oder Stichprobenprüfung durch notifizierte Stelle)* gemäß Anhang IV
   oder
   ii) dem Verfahren der **EG-Konformitätserklärung** *(QS-Produktion, abgenommen und überwacht von notifizierter Stelle)* gemäß Anhang V.

Für **Produkte der Klasse IIa** *(ausgenommen Sonderanfertigungen und Produkte, die für klinische Prüfungen bestimmt sind)* muss der Hersteller das Verfahren der **EG-Konformitätserklärung** nach Anhang VII ***(technische Dokumentation** zusammenstellen und mind. 5 Jahre aufbewahren)* einhalten und zwar nach seiner Wahl in Verbindung mit:

a) dem Verfahren der **EG-Prüfung** (Einzelprüfung oder Stichprobenprüfung durch notifizierte Stelle) gemäß Anhang IV

oder

b) dem Verfahren der **EG-Konformitätserklärung** *(QS-Produktion, abgenommen und überwacht von notifizierter Stelle*) gemäß Anhang V

oder

c) dem Verfahren der **EG-Konformitätserklärung** *(QS-Produkt, abgenommen und überwacht von notifizierter Stelle*) gemäß Anhang VI.

Für **Produkte der Klasse IIb** *(ausgenommen Sonderanfertigungen und Produkte, die für klinische Prüfungen bestimmt sind)* muss der Hersteller nach seiner Wahl eines der folgenden Verfahren einleiten:

a) das Verfahren der **EG-Konformitätserklärung** *(vollständiges QS, abgenommen und überwacht von notifizierter Stelle)* gemäß Anhang II

oder

b) das Verfahren der **EG-Baumusterprüfung** *(durch notifizierte Stelle)* gemäß Anhang III in Verbindung mit
   i) dem Verfahren der **EG-Prüfung** *(Einzelprüfung oder Stichprobenprüfung durch notifizierte Stelle)* gemäß Anhang IV
   oder
   ii) dem Verfahren der **EG-Konformitätserklärung** *(QS-Produktion, abgenommen und überwacht von notifizierter Stelle)* gemäß Anhang V
   oder
   iii) dem Verfahren der **EG-Konformitätserklärung** *(QS-Produkt, abgenommen und überwacht von notifizierter Stelle)* gemäß Anhang VI.

Für **Produkte der Klasse I** *(ausgenommen Sonderanfertigungen und Produkte, die für klinische Prüfungen bestimmt sind)* muss der Hersteller das Verfahren nach Anhang VII *(**technische Dokumentation** zusammenstellen und mind. 5 Jahre nach Herstellung des letzten Produktes aufbewahren)* einhalten und vor Inverkehrbringen die erforderliche **EG-Konformitätserklärung** ausstellen.

Bei Produkten der Klasse I, die steril sind und/oder eine Messfunktion aufweisen, unterliegt dieser Aspekt einem Konformitätsbewertungsverfahren nach den Anhängen IV, V oder VI (notifizierte Stelle).

Medizinprodukte 93/42/EWG

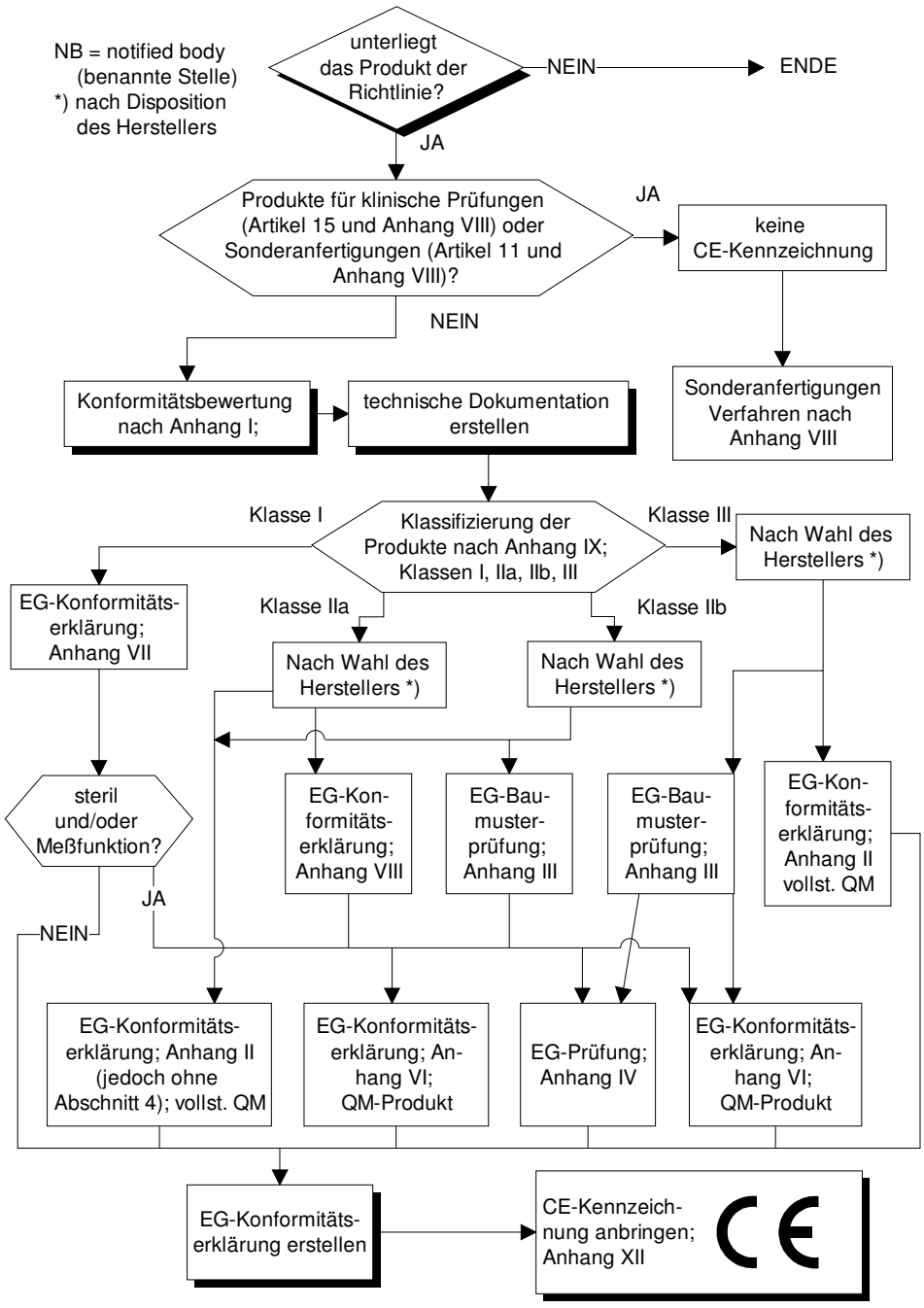

Bei Sonderanfertigungen und bei Produkten, die für die klinische Prüfung bestimmt sind, muss der Hersteller das Verfahren nach Anhang VIII *(**Erklärung** abgeben, **Dokumentation** zusammenstellen und aufbewahren)* einhalten und vor dem Inverkehrbringen jedes Produktes die **Erklärung** gemäß dem genannten Anhang ausstellen.

Die von den benannten Stellen gemäß Anhang II und III getroffenen Entscheidungen haben eine **Gültigkeitsdauer von höchstens 5 Jahren**.

Für **Systeme und Behandlungseinheiten** gilt, dass jede Person, die Produkte, die das CE-Kennzeichen tragen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung und innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen zusammensetzt, um sie in Form eines Systems oder einer Behandlungseinheit in Verkehr zu bringen, eine **Erklärung** des Inhaltes abgeben muss, dass:

a) sie die gegenseitige Vereinbarkeit der Produkte entsprechend den Hinweisen der Hersteller geprüft und die Arbeitsschritte entsprechend den Hinweisen durchgeführt hat;
b) sie das System oder die Behandlungseinheit verpackt und sachdienliche Benutzerhinweise, einschließlich der einschlägigen Hinweise der Hersteller, gegeben hat;
c) die gesamte Tätigkeit in geeigneter Weise intern überwacht und kontrolliert wurde.

Jeder Hersteller von Produkten der Klasse I und Sonderanfertigungen und jede Person, die Systeme oder Behandlungseinheiten in Verkehr bringt, muss den zuständigen Behörden die Anschrift des Firmensitzes und die Beschreibung der betreffenden Produkte mitteilen**. Bei Produkten, die für klinische Prüfungen bestimmt sind**, wendet der Hersteller das Verfahren gemäß Anhang VIII an und meldet dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Prüfungen durchgeführt werden sollen (bei gewissen Produkten 60 Tage Nichtuntersagungsfrist). Die klinischen Prüfungen müssen in Einklang mit dem Anhang X durchgeführt werden (auch Bericht).

Anhang I	Grundlegende Anforderungen
Anhang II	EG-Konformitätserklärung
Anhang III	EG-Baumusterprüfung
Anhang IV	EG-Prüfung
Anhang V	EG-Konformitätserklärung (QS-Produktion)
Anhang VI	EG-Konformitätserklärung (QS-Produkt)
Anhang VII	EG-Konformitätserklärung
Anhang VIII	Erklärung zu Produkten für besondere Zwecke
Anhang IX	Klassifizierungskriterien
Anhang X	Klinische Bewertung
Anhang XI	Mindestkriterien für die Beauftragung der zu benennenden Stellen
Anhang XII	CE-Kennzeichen

Die Richtlinie ist ab dem 1. Jänner 1995 anzuwenden. Die Übergangsfrist endet allgemein mit 1. Juli 1998, für Produkte, für die eine Bauartzulassung nach der Richtlinie 76/764/EWG erteilt wurde, jedoch erst mit 1. Juli 2004. In Österreich umgesetzt mit dem Medizinproduktegesetz BGBl. Nr. 657/1996 vom 29. Nov. 1996 sowie mit den Verordnungen BGBl. II Nr. 291/1997 und 279/1997.

11 Die EG-Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke
ABl. Nr. L 121 vom 15. Mai 1993 [anzuwenden ab 1. Jänner 1995]

Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/28/EU.

Diese Richtlinie gilt für Explosivstoffe. Das sind Stoffe und Gegenstände, die gemäß den "Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter" als solche betrachtet werden und in der in diesen Empfehlungen festgelegten Klasse 1 eingestuft sind.

Sie gilt nicht für Explosivstoffe
- zur Verwendung durch Streitkräfte oder Polizei,
- für pyrotechnische Erzeugnisse,
- für Munition (jedoch mit Ausnahmen).

Die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit gemäß Anhang I sind zu erfüllen ***(Phase Konformitätsbewertung)***. Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden, wenn harmonisierte Normen beachtet werden.

Der **Konformitätsnachweis** kann erfolgen:
a) entweder durch die **EG-Baumusterprüfung** *(Modul B)* gemäß Anhang II Abschnitt 1 und nach Wahl des Herstellers:
   - entweder die **Konformität der Bauart** *(Modul C - Stichprobenprüfung durch notifizierte Stelle)* gemäß Anhang II (2)
   - oder das Verfahren zur **Qualitätssicherung Produktion** *(Modul D - QS-Produktion, kontrolliert durch notifizierte Stelle)* gemäß Anhang II (3)
   - oder das Verfahren zur **Qualitätssicherung Produkt** *(Modul E - QS-Produkt, kontrolliert durch notifizierte Stelle*) gemäß Anhang II (4)
   - oder die **Prüfung bei Produkten** *(Modul F - Einzelprüfung durch notifizierte Stelle)* gemäß Anhang II (5)

b) oder die **Einzelprüfung** *(Modul G - Einzelprüfung durch notifizierte Stelle*) gemäß Anhang II (6).

Das **CE-Konformitätskennzeichen** ist auf den Explosivstoffen, oder auf der Verpackung anzubringen (Anhang IV).

Die Verbringung von Explosivstoffen darf nur nach dem in der Richtlinie beschriebenen Verfahren erfolgen *(der Empfänger muss eine Genehmigung der zust. Behörde erhalten, die Durchfuhr von Explosivstoffen ist zu melden u.a.)*. Die Mitgliedstaaten halten aktualisierte Angaben über die Unternehmen des Explosivstoffsektors, die eine Erlaubnis oder Genehmigung besitzen, zur Verfügung. Der Besitzer von Explosivstoffen muss jederzeit festgestellt werden können.

Eine notifizierte Prüfstelle ist immer einzuschalten.

Anhang I	Grundlegende Anforderungen an die Betriebssicherheit
Anhang II	EG-Baumusterprüfung, Konformität mit der Bauart, Qualitätssicherung Produktion, Qualitätssicherung Produkt, Prüfung bei Produkten, Einzelprüfung
Anhang III	Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Stellen
Anhang IV	Konformitätskennzeichen

Die Richtlinie ist ab dem 1. Jänner 1995 anzuwenden und die Übergangsfrist endet mit dem 1. Jänner 2003.

Explosivstoffe für zivile Zwecke 93/15/EWG

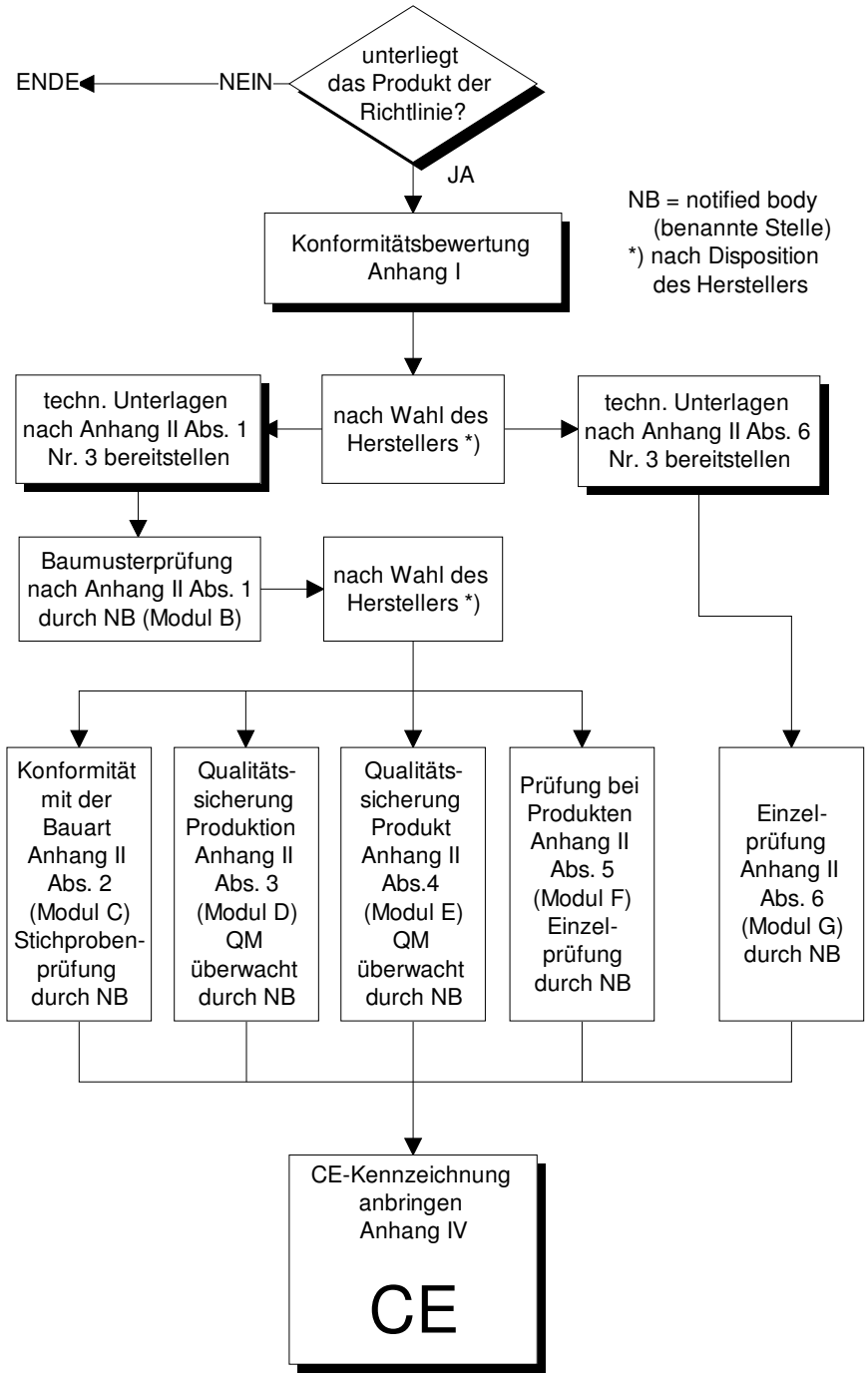
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
ENDE
NEIN
JA
NB = notified body (benannte Stelle)
*) nach Disposition des Herstellers
Konformitätsbewertung Anhang I
techn. Unterlagen nach Anhang II Abs. 1 Nr. 3 bereitstellen
nach Wahl des Herstellers *)
techn. Unterlagen nach Anhang II Abs. 6 Nr. 3 bereitstellen
Baumusterprüfung nach Anhang II Abs. 1 durch NB (Modul B)
nach Wahl des Herstellers *)
Konformität mit der Bauart Anhang II Abs. 2 (Modul C) Stichproben-prüfung durch NB
Qualitäts-sicherung Produktion Anhang II Abs. 3 (Modul D) QM überwacht durch NB
Qualitäts-sicherung Produkt Anhang II Abs.4 (Modul E) QM überwacht durch NB
Prüfung bei Produkten Anhang II Abs. 5 (Modul F) Einzel-prüfung durch NB
Einzel-prüfung Anhang II Abs. 6 (Modul G) durch NB
CE-Kennzeichnung anbringen Anhang IV
CE

<u>Diese Richtlinie ersetzt ab 20. April 2016 die Richtlinie 93/15/EWG</u>
RICHTLINIE 2014/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke
Ersetzt:
Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 *zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke*

Diese Richtlinie gilt für Explosivstoffe für zivile Zwecke.
Diese Richtlinie gilt nicht für

a) Explosivstoffe, einschließlich Munition, die gemäß dem einzelstaatlichen Recht zur Verwendung durch die Streitkräfte oder die Polizei bestimmt sind;
b) pyrotechnische Gegenstände im Sinne der Richtlinie 2013/29/EU;
c) Munition, vorbehaltlich der Artikel 12, 13 und 14.
Anhang I enthält eine nicht erschöpfende Liste der in Buchstabe b dieses Absatzes und in Artikel 2 Nummer 2 erwähnten bzw. gemäß den Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter festgelegten pyrotechnischen Gegenstände und Munition.
Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bestimmte Stoffe, die nicht unter diese Richtlinie fallen, durch innerstaatliche Gesetze oder sonstige innerstaatliche Regelungen als Explosivstoffe einzustufen.

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Explosivstoffe in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, dass diese gemäß den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang II entworfen und hergestellt wurden.
Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang III und lassen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 20 durchführen.
Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass der Explosivstoff den geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE- Kennzeichnung an.
Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Die Hersteller stellen sicher, dass auf Explosivstoffen, die sie in Verkehr gebracht haben, eine eindeutige Kennzeichnung gemäß dem in Artikel 15 geregelten System zur Identifizierung und Rückverfolgung von Explosivstoffen vorhanden ist.
Es werden die Pflichten für den Bevollmächtigten, den Einführer und den Händler angeführt.
Die Verbringung von Explosivstoffen darf nur nach dem Verfahren nach Artikel 11 erfolgen.
Munition darf nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren nach Artikel 12 eingehalten wird.
Wirtschaftsakteure müssen eine Erlaubnis oder Genehmigung besitzen, die sie zur Herstellung, Lagerung, Verwendung, Einfuhr, Ausfuhr und Verbringung von Explosivstoffen bzw. den Handel damit berechtigt.

Bei der Bewertung der Konformität von Explosivstoffen muss der Hersteller eines der folgenden in Anhang III aufgeführten Verfahren befolgen:
a) die EU-Baumusterprüfung (Modul B) und, nach Wahl des Herstellers, eines der folgenden Verfahren:
   i) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul C2),
   ii) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D),
   iii) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt (Modul E),
   iv) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Prüfung von Produkten (Modul F);
b) Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G).

Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Anhang II aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde.
Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IV, enthält die in den einschlägigen Modulen des Anhangs III angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem der Explosivstoff auf dem Markt bereitgestellt wird.
Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Hinter der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls der Kennnummer der notifizierten Stelle kann ein anderes Zeichen stehen, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt. Diese Richtlinie ist vollständig anzuwenden ab dem 20. April 2016.

Explosivstoffe für zivile Zwecke 2014/28/EU

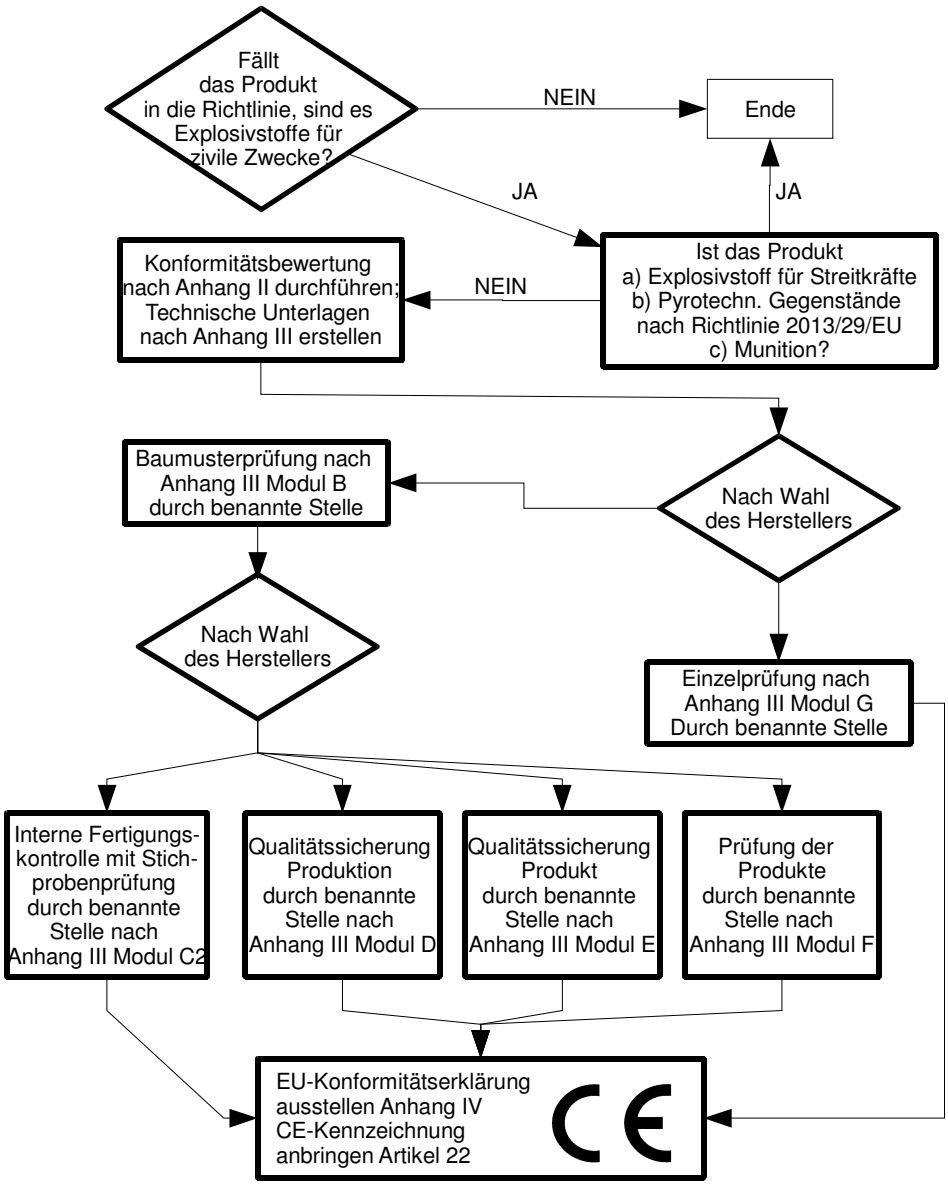
Fällt das Produkt in die Richtlinie, sind es Explosivstoffe für zivile Zwecke?
NEIN
Ende
JA
JA
Konformitätsbewertung nach Anhang II durchführen; Technische Unterlagen nach Anhang III erstellen
NEIN
Ist das Produkt
a) Explosivstoff für Streitkräfte
b) Pyrotechn. Gegenstände nach Richtlinie 2013/29/EU
c) Munition?
Baumusterprüfung nach Anhang III Modul B durch benannte Stelle
Nach Wahl des Herstellers
Nach Wahl des Herstellers
Einzelprüfung nach Anhang III Modul G Durch benannte Stelle
Interne Fertigungs-kontrolle mit Stich-probenprüfung durch benannte Stelle nach Anhang III Modul C2
Qualitätssicherung Produktion durch benannte Stelle nach Anhang III Modul D
Qualitätssicherung Produkt durch benannte Stelle nach Anhang III Modul E
Prüfung der Produkte durch benannte Stelle nach Anhang III Modul F
EU-Konformitätserklärung ausstellen Anhang IV
CE-Kennzeichnung anbringen Artikel 22
CE

ANHANG IV
EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (Nr. XXXX) (1)
1. Nr. … (Produkt-, Bauart-, Los- oder Seriennummer):
2. Name und Anschrift des Herstellers sowie gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Produkts zwecks Rückverfolgbarkeit):
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der anderen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
7. Die benannte Stelle … (Name, Kennnummer) … hat … (Beschreibung ihrer Maßnahme) … und folgende Bescheinigung ausgestellt:
8. Zusatzangaben

Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift)

12 Die EG-Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit

Richtlinie 2004/108/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG
Ersetzt
RICHTLINIE 89/336/EWG *DES RATES vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit*

Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/30/EU.

Ab dem 20. Juli 2009 muss ausschließlich die neue EMV-Richtlinie 2004/108/EG angewendet werden. Diese Richtlinie bringt doch erhebliche Änderungen, vor allem aber Erleichterungen (keine Baumusterprüfung) gegenüber der bisher geltenden EG-Richtlinie 89/336/EWG.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die elektromagnetische Verträglichkeit von „Betriebsmitteln". Sie gilt für „Betriebsmittel", das sind „Geräte" und „ortsfeste Anlagen". Als „Geräte" gelten auch „Bauteile" und „Baugruppen" die vom Endbenutzer eingebaut werden können, sowie „ortsbewegliche Anlagen".

Alle „Betriebsmittel" müssen die grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie erfüllen. Aber nur für „Geräte" muss die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen des Anhanges I nachgewiesen werden. Dies kann geschehen

- nach den Bestimmungen des Anhanges II:
    - Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit durch den Hersteller (Anh. I)
    - Erstellung und Aufbewahrung der technischen Unterlagen nach Anhang IV Abschnitt 1 (mind. 10 Jahre aufbewahren)
    - EG-Konformitätserklärung ausstellen (Anhang IV Abschnitt 2)
- Nach dem Ermessen des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten kann (zusätzlich) auch das in Anhang III beschriebene Verfahren angewandt werden:
    - Zusätzlich zu dem Vorgehen nach Anhang II kann der Hersteller die technischen Unterlagen nach Anhang IV an eine benannte Stelle senden. Diese bewertet die technischen Unterlagen und stellt eine Bescheinigung aus.

„Geräte", deren Übereinstimmung mit dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 7 nachgewiesen wurde, sind mit der CE-Kennzeichnung zu versehen, die diese Übereinstimmung bescheinigt. Sie ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten in der Gemeinschaft anzubringen. Die CE-Kennzeichnung ist gemäß Anhang V anzubringen.

Für „ortsfeste Anlagen" gelten die folgenden Bestimmungen (keine CE-Kennzeichnung):

- „Geräte", die in Verkehr gebracht worden sind und in ortsfeste Anlagen eingebaut werden können, unterliegen allen für „Geräte" geltenden Vorschriften dieser Richtlinie.
- Die Bestimmungen der Artikel 5 (grundlegende Anforderungen nach Anhang I), 7 (Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang II und III), 8 (CE-Kennzeichnung) und 9 (sonstige Kennzeichen und Informationen) gelten jedoch nicht zwingend für Geräte, die für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt und im Handel nicht erhältlich sind. In solchen Fällen sind in den beigefügten Unterlagen die ortsfeste Anlage und deren Merkmale der elektromagnetischen Verträglichkeit anzugeben, und es ist anzugeben, welche Vorkehrungen beim Einbau des Gerätes in diese Anlage zu treffen sind, damit deren Konformität nicht beeinträchtigt wird.

Jedes „Gerät“ ist durch die Typbezeichnung, die Baureihe, die Seriennummer oder durch andere geeignete Angaben zu identifizieren. Zu jedem Gerät sind der Name und die Anschrift des Herstellers anzugeben; ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft ansässig, so sind der Name und die Anschrift seines Bevollmächtigten oder der Person in der Gemeinschaft anzugeben, die für das Inverkehrbringen des Gerätes in der Gemeinschaft verantwortlich ist.

Der Hersteller muss Angaben über besondere Vorkehrungen machen, die bei Montage, Installierung, Wartung oder Betrieb des Gerätes zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die Schutzanforderungen des Anhangs I Nummer 1 erfüllt. Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den Schutzanforderungen in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf diese Nutzungsbeschränkung — gegebenenfalls auch auf der Verpackung — eindeutig hinzuweisen. Die Informationen, die zur Nutzung des Gerätes entsprechend dessen Verwendungszweck erforderlich sind, müssen in der dem Gerät beigefügten Gebrauchsanweisung enthalten sein.

Elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG

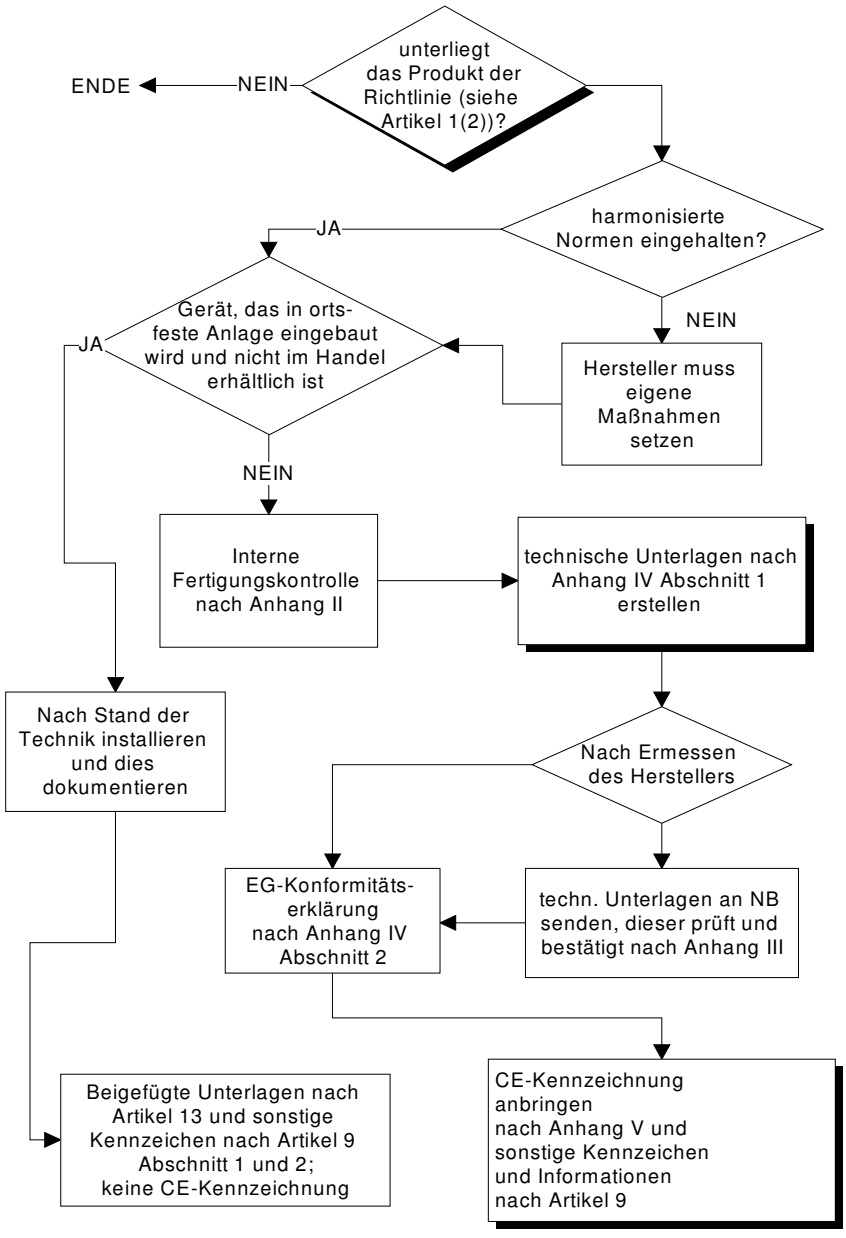
unterliegt das Produkt der Richtlinie (siehe Artikel 1(2))?
NEIN
ENDE
harmonisierte Normen eingehalten?
JA
NEIN
Gerät, das in orts-feste Anlage eingebaut wird und nicht im Handel erhältlich ist
JA
Hersteller muss eigene Maßnahmen setzen
NEIN
Interne Fertigungskontrolle nach Anhang II
technische Unterlagen nach Anhang IV Abschnitt 1 erstellen
Nach Stand der Technik installieren und dies dokumentieren
Nach Ermessen des Herstellers
EG-Konformitäts-erklärung nach Anhang IV Abschnitt 2
techn. Unterlagen an NB senden, dieser prüft und bestätigt nach Anhang III
Beigefügte Unterlagen nach Artikel 13 und sonstige Kennzeichen nach Artikel 9 Abschnitt 1 und 2; keine CE-Kennzeichnung
CE-Kennzeichnung anbringen nach Anhang V und sonstige Kennzeichen und Informationen nach Artikel 9

Technische Unterlagen
Für jedes „Gerät“ müssen technische Unterlagen erstellt werden, die mind. 10 Jahre aufzubewahren sind. Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Gerätes mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zu beurteilen. Sie müssen sich auf die Konstruktion und die Fertigung des Gerätes erstrecken und insbesondere Folgendes umfassen:

- eine allgemeine Beschreibung des Gerätes;
- einen Nachweis der Übereinstimmung des Gerätes mit etwaigen vollständig oder teilweise angewandten harmonisierten Normen;
- falls der Hersteller harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat, eine Beschreibung und Erläuterung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie getroffenen Vorkehrungen einschließlich einer Beschreibung der nach Anhang II Nummer 1 vorgenommenen Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit, der Ergebnisse der Entwurfsberechnungen, der durchgeführten Prüfungen, der Prüfberichte usw.;
- eine Erklärung der benannten Stelle, sofern das in Anhang III beschriebene Verfahren angewandt wurde.

EG-Konformitätserklärung
Für jedes „Gerät“ ist eine EG-Konformitätserklärung auszustellen, die mind. 10 Jahre aufzubewahren ist. Die EG-Konformitätserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- einen Verweis auf diese Richtlinie;
- die Identifizierung des Gerätes, für das sie abgegeben wird, nach Artikel 9 Absatz 1;
- Namen und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten in der Gemeinschaft;
- die Fundstellen der Spezifikationen, mit denen das Gerät übereinstimmt und aufgrund deren die Konformität mit den Bestimmungen dieser Richtlinie erklärt wird;
- Datum der Erklärung;
- Namen und Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.

In Österreich umgesetzt durch das BGBl. II Nr. 529/2006.

Diese Richtlinie ersetzt ab 20. April 2016 die Richtlinie 2004/108/EG
RICHTLINIE 2014/30/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit
Ersetzt:
Richtlinie 2004/108/EG *des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG*

Gegenstand dieser Richtlinie ist die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln. Sie soll das Funktionieren des Binnenmarkts für Betriebsmittel dadurch gewährleisten, dass ein angemessenes Niveau der elektromagnetischen Verträglichkeit festgelegt wird.
Diese Richtlinie gilt für Betriebsmittel gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3.

- „Betriebsmittel“ nach dieser Richtlinie sind: ein Gerät oder eine ortsfeste Anlage;
- „Gerät“: ein fertiger Apparat oder eine als Funktionseinheit auf dem Markt bereitgestellte Kombination solcher Apparate, der bzw. die für Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;
- „ortsfeste Anlage“: eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden;

Für Zwecke dieser Richtlinie gelten als Geräte

- 1. „Bauteile“ oder „Baugruppen“, die dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, und die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;
- 2. „bewegliche Anlagen“, d. h. eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die beweglich und für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt ist.

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Geräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden.
Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 14 durch oder lassen es durchführen.
Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.
Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf.
Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist.

Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die in Artikel 18 genannten Informationen beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind.
Es werden die Pflichten für den Bevollmächtigten, den Einführer und den Händler angeführt.

Bei Betriebsmitteln, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte
Die Übereinstimmung von Geräten mit den in Anhang I aufgeführten wesentlichen Anforderungen wird anhand eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen:

a) interne Fertigungskontrolle nach Anhang II (Modul A: C interne Fertigungskontrolle ohne Einschaltung einer benannten Stelle);
b) EU-Baumusterprüfung (Modul B Baumusterprüfung durch benannte Stelle), gefolgt von der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle nach Anhang III (Modul C interne Fertigungskontrolle ohne Einschaltung einer benannten Stelle).

Der Hersteller kann entscheiden, die Anwendung des Verfahrens nach Buchstabe b auf einige Aspekte der wesentlichen Anforderungen zu beschränken, sofern für die anderen Aspekte der wesentlichen Anforderungen das Verfahren nach Buchstabe a durchgeführt wird.

Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IV, enthält die in den einschlägigen Modulen der Anhänge II und III angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das Gerät in Verkehr gebracht bzw. auf dem Markt bereitgestellt wird.
Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Geräte, die auf dem Markt bereitgestellt worden sind und in **ortsfeste Anlagen** eingebaut werden können, unterliegen allen für Geräte geltenden Vorschriften dieser Richtlinie.
Die Anforderungen der Artikel 6 bis 12 sowie der Artikel 14 bis 18 gelten jedoch nicht zwingend für Geräte, die für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt sind und anderweitig nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.
In solchen Fällen sind in den beigefügten Unterlagen die ortsfeste Anlage und deren Merkmale der elektromagnetischen Verträglichkeit anzugeben, und es ist anzugeben, welche Vorkehrungen beim Einbau des Geräts in diese Anlage zu treffen sind, damit deren Konformität nicht beeinträchtigt wird. Zusätzlich sind die in Artikel 7 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 9 Absatz 3 genannten Angaben zu machen.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt und/oder die Inbetriebnahme von Betriebsmitteln, die der Richtlinie 2004/108/EG unterliegen, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.

EMV-Richtlinie 2014/30/EU

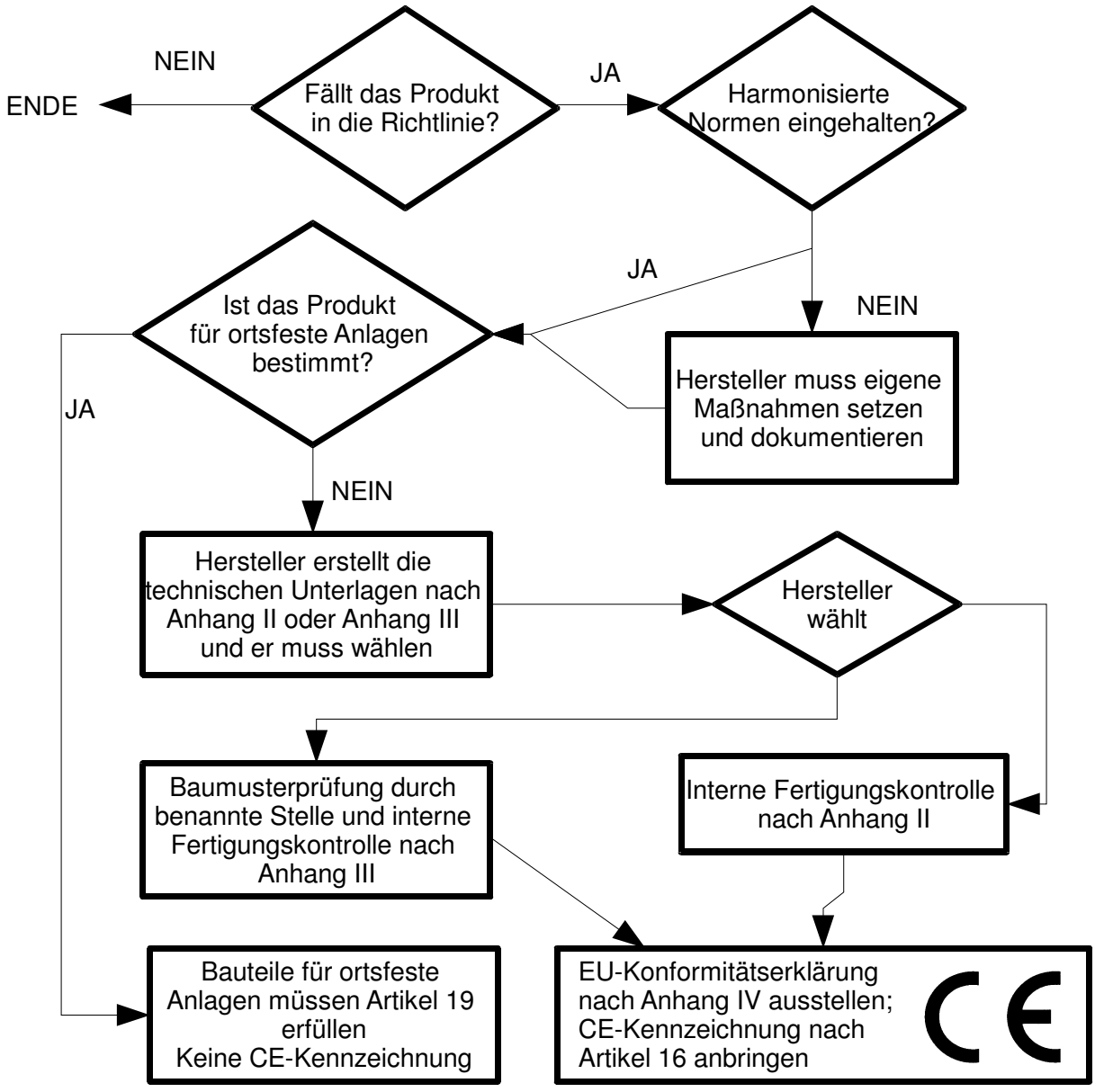
NEIN
ENDE
Fällt das Produkt in die Richtlinie?
JA
Harmonisierte Normen eingehalten?
JA
NEIN
Ist das Produkt für ortsfeste Anlagen bestimmt?
Hersteller muss eigene Maßnahmen setzen und dokumentieren
JA
NEIN
Hersteller erstellt die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und er muss wählen
Hersteller wählt
Baumusterprüfung durch benannte Stelle und interne Fertigungskontrolle nach Anhang III
Interne Fertigungskontrolle nach Anhang II
Bauteile für ortsfeste Anlagen müssen Artikel 19 erfüllen
Keine CE-Kennzeichnung
EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV ausstellen;
CE-Kennzeichnung nach Artikel 16 anbringen
CE

ANHANG I
WESENTLICHE ANFORDERUNGEN
1. **Allgemeine Anforderungen**
Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass
a) die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;
b) sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
2. **Besondere Anforderungen an ortsfeste Anlagen**
Installation und vorgesehene Verwendung der Komponenten:
Ortsfeste Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, und im Hinblick auf die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen des Abschnitts 1 sind die Angaben zur vorgesehenen Verwendung der Komponenten zu berücksichtigen.

ANHANG IV
EU-Konformitätserklärung (Nr. XXXX)
1. Gerätetyp/Produkt (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer):
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Geräts zwecks Rückverfolgbarkeit; dazu kann eine hinreichend deutliche Farbabbildung gehören, wenn dies zur Identifikation des Geräts notwendig ist):
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, einschließlich des Datums der Norm, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird, einschließlich des Datums der Spezifikation:
7. Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle … (Name, Kennnummer) … hat … (Beschreibung ihrer Maßnahme) … und folgende Bescheinigung ausgestellt: ….
8. Zusatzangaben:
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift):

13 Die EG-Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte

Richtlinie des Rates 90/385/EWG vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte
ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 1990 [anzuwenden ab. Jänner 1993]
Richtlinie des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung einiger Richtlinien bezüglich der Anwendung der CE-Kennzeichnung (93/68/EWG)
Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (93/42/EWG)
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003
Richtlinie 2007/47/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinien 90/385/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte und 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte sowie der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

Diese Richtlinie gilt für aktive medizinische Geräte. Das sind Geräte, deren Betrieb auf eine elektrische Energiequelle oder eine andere Energiequelle als die unmittelbar durch den menschl. Körper oder die Schwerkraft erzeugte Energie angewiesen ist und die ganz oder

teilweise durch einen chirurgischen oder medizinischen Eingriff in den menschl. Körper eingeführt werden und dort verbleiben.

Die grundlegenden Anforderungen sind im Anhang I aufgelistet ***(Phase Konformitätsbewertung)***. Die Mitgliedstaaten gehen von der Einhaltung der grundlegenden Bestimmungen aus, wenn harmonisierte Normen eingehalten wurden.

Der Hersteller muss nach seiner Wahl
a) das Verfahren der **EG-Konformitätserklärung** gemäß Anhang 2 *(vollständiges QS, das von der notifizierten Stelle überwacht wird*) einhalten
oder
b) das Verfahren der **EG-Baumusterprüfung** gemäß Anhang 3 *(durch notifizierte Stelle)* einhalten, und zwar in Verbindung mit
   i) dem Verfahren der **EG-Prüfung** gemäß Anhang 4 *(Stichprobenprüfung durch notifizierte Prüfstelle)*
   oder
   ii) dem Verfahren der **EG-Erklärung** zur Übereinstimmung mit dem Baumuster gemäß Anhang 5 *(QS für Produktion, überwacht durch notifizierte Stelle)*.

Bei Sonderanfertigungen hat der Hersteller vor dem Inverkehrbringen jedes Gerätes die **Erklärung** gemäß Anhang 6 auszustellen. Bei für klinische Prüfungen bestimmten Geräten übermittelt der Hersteller die **Erklärung** gemäß Anhang 6 den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Prüfungen durchgeführt werden sollen, mindestens 60 Tage vor Beginn der Prüfungen.

Alle Geräte - ausgenommen die Sonderanfertigungen und die für klinische Prüfungen bestimmten Geräte - sind als EG-konform *(**EG-Kennzeichen** nach Anhang 9)* zu kennzeichnen. Es ist immer eine notifizierte Stelle einzuschalten.

Anhang 1	Grundlegende Anforderungen
Anhang 2	EG-Konformitätserklärung
Anhang 3	EG-Baumusterprüfung
Anhang 4	EG-Prüfung
Anhang 5	EG-Erklärung zur Übereinstimmung mit dem Baumuster
Anhang 6	Erklärung zu Geräten für besondere Zwecke
Anhang 7	Klinische Bewertung
Anhang 8	Einzuhaltende Mindestkriterien für die Beauftragung der zu benennenden Stellen
Anhang 9	EG-Konformitätszeichen

Die Richtlinie ist ab dem 1. Jänner 1993 anzuwenden und die Übergangsfrist endet mit dem 1. Jänner 1995. In Österreich durch das BGBl. Nr. 657/1996 (MPG - Medizinproduktegesetz) umgesetzt.

14 Die EG-Richtlinie über Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX)

Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (94/9/EG)
ABl. Nr. L 100 vom 19. April 1994
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003
Berichtigung, ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 44 (94/9/EG)
Berichtigung, ABl. L 21 vom 26.1.2000, S. 42 (94/9/EG)

Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/34/EU.

Diese Richtlinie ist anzuwenden für alle Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in **explosionsgefährdeten Bereichen**. Sie ist auch anzuwenden für Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für den **Einsatz außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen**, die im Hinblick auf die Explosionsgefahren jedoch für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind oder dazu beitragen.
Die Richtlinie umfasst die Explosionsgefahr durch brennende Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube einschließlich des Bergbaues. Ihre Geltung ist nicht, wie die der derzeitigen Richtlinien, auf elektrische Betriebsmittel beschränkt.

Es muss hervorgehoben werden, dass die Richtlinie 94/9/EG Auflagen für denjenigen, der Produkte in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt, sei es nun der Hersteller, sein Bevollmächtigter, der Importeur oder jeder andere Verantwortliche (die beiden letztgenannten nur Unterlagen-Aufbewahrung in der Gemeinschaft), enthält. Die Richtlinie regelt nicht die Verwendung von Geräten in einer explosionsgefährdeten Atmosphäre. Diese Verwendung von Geräten wird jedoch durch die Richtlinie 1999/92/EG geregelt.

Die Richtlinie gilt für Geräte, Schutzsysteme und Komponenten
Geräte:
Nach der Definition in der Richtlinie 94/9/EG gelten als Geräte Maschinen, Betriebsmittel, stationäre oder ortsbewegliche Vorrichtungen, Steuerungs- und Ausrüstungsteile sowie Warn- und Vorbeugungssysteme, die einzeln oder kombiniert zur Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Messung, Regelung und Umwandlung von Energien und/oder zur Verarbeitung von Werkstoffen bestimmt sind und die eigene potentielle Zündquellen aufweisen und dadurch eine Explosion verursachen können.
Schutzsysteme
Als Schutzsysteme werden alle Vorrichtungen mit Ausnahme von Komponenten bezeichnet, die laufende Explosionen umgehend stoppen und/oder den von Explosionsflammen oder –drücken betroffenen Bereich begrenzen sollen.
Beispiele für autonome Schutzsysteme sind:

- Flammendurchschlagsicherungen;
- Wassersperren;
- Explosionsentlastungssysteme (bei denen beispielsweise Berstscheiben, Lüftungsklappen, Explosionspaneelen, usw. zum Einsatz kommen);
- Feuerlöschsperren.

Komponenten
Als Komponenten werden solche Bauteile bezeichnet, die für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind, ohne jedoch selbst eine autonome Funktion zu erfüllen. Komponenten, die zum Einbau in Geräte oder Schutzsysteme bestimmt sind, denen eine Konformitätsbescheinigung zusammen mit einer Angabe ihre Merkmale und der Bedingungen für ihren Einbau in Produkte beiliegen (siehe Artikel 8 Absatz 3), müssen den geltenden Bestimmungen der Richtlinie 94/9/EG entsprechen. Ex–Komponenten, die in der europäischen Norm EN 50014 definiert sind, gelten ebenfalls als Komponenten im Sinne der ATEX-Richtlinie 94/9/EG. **Komponenten dürfen nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein**, soweit nichts anderes von anderen Richtlinien verlangt wird (beispielsweise der Richtlinie 89/336/EWG über die elektromagnetische Verträglichkeit).
Beispiele:

- Anschlussklemmen;
- Tasterbaugruppen;
- Relais;
- leere druckfeste Kapselungen;
- Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen;
- Messgeräte (z. B. Drehspule);

- gekapselte Relais und Schütze mit Anschlussklemmen und/oder fliegenden Anschlüssen.

Diese Richtlinie ist nicht anzuwenden für:
- medizinische Geräte,
- Geräte und Schutzsysteme, bei denen die Explosionsgefahr ausschließlich durch Sprengstoff oder chemisch instabile Substanzen hervorgerufen wird,
- Geräte, die zur Verwendung in häuslicher und nichtkommerzieller Umgebung vorgesehen sind, in der eine explosionsfähige Atmosphäre nur selten und lediglich infolge eines unbeabsichtigten Brennstoffaustrittes gebildet werden kann,
- persönliche Schutzausrüstung im Sinne der Richtlinie 89/686/EWG,
- Seeschiffe und bewegliche Off-shore-Anlagen sowie die Ausrüstung an Bord dieser Schiffe oder Anlagen,
- Beförderungsmittel, die ausschließlich zur Beförderung von Personen oder den Transport von Gütern in der Luft, auf Straßen- oder Schienennetzen oder auf dem Wasserweg konzipiert sind. Nicht ausgenommen sind Fahrzeuge, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen,
- Produkte im Sinne des Artikels 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrages (Kriegsmaterial - sog. dual-use-Material fällt jedoch in diese Richtlinie).

Im Sinne der Richtlinie 94/9/EG ist eine **explosionsfähige Atmosphäre** definiert als ein Gemisch

i) aus **brennbaren Stoffen** in Form von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben
ii) und Luft
iii) unter **atmosphärischen Bedingungen,**
iv) in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt (zu beachten ist, dass in Gegenwart von Staub nicht immer die gesamte Menge an Staub verbrennt).

Ein Bereich, in dem die Atmosphäre wegen der örtlichen und/oder betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann, wird als **explosionsgefährdeter Bereich bezeichnet**. Nur für diese Art von explosionsgefährdetem Bereich sind die Produkte, die unter die Richtlinie 94/9/EG fallen, ausgelegt (siehe auch Kapitel 4.3 ‘Risikobewertung’).

Wichtig zu beachten ist, dass Produkte **nicht unter die Richtlinie 94/9/EG fallen**, wenn sie für die Verwendung in oder in Zusammenhang mit Bereichen bestimmt sind, die unter Umständen explosionsgefährdet sein könnten, bei denen aber eine oder mehrere der unter **i) bis iv) oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.**

Beispiele für solche Gemische könnten sein: Gemische, die ohne Luft explosionsfähig sind (z.B. H2, gemischt mit Cl2), Gemische brennbarer Substanzen mit anderen Oxidantien als Luft, Druck- und/oder Temperaturverhältnisse außerhalb des atmosphärischen Bereichs, usw.

Je nach dem Verwendungszweck (Art der Gefährdung: Kohlenbergbau, Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube; Grad der Gefährdung: Zonen) werden die Geräte in **Kategorien** eingeteilt (Anhang I):

Kohlenbergbau (Gerätegruppe I)	Kategorien M 1 und M 2
übrige Verwendungszwecke (Gerätegruppe II)	Kategorie 1 Kategorie 2 Kategorie 3

Tabelle 3: Schutzgrade

SCHUTZGRAD	KATEGORIE GRUPPE I	KATEGORIE GRUPPE II	GEWÄHRLEISTUNG DES SCHUTZES	BETRIEBSBEDINGUNGEN*
Sehr hoch	M 1		Zwei unabhängige Schutzmaßnahmen beziehungsweise auch dann sicher, wenn zwei Fehler unabhängig voneinander auftreten.	Geräte bleiben bei vorhandener explosionsfähiger Atmosphäre weiter einsatzbereit und werden weiter betrieben.
Sehr hoch		1	Zwei unabhängige Schutzmaßnahmen beziehungsweise auch dann sicher, wenn zwei Fehler unabhängig voneinander auftreten.	Geräte bleiben in den Zonen 0, 1, 2 (G) und 20, 21, 22 (D) weiter einsatzbereit und werden weiter betrieben.
Hoch	M 2		Für normalen Betrieb und erschwerte Betriebsbedingungen geeignet[36].	Geräte werden bei vorhandener explosionsfähiger Atmosphäre abgeschaltet.
Hoch		2	Im normalen Betrieb und bei üblicherweise auftretenden Fehler sicher	Geräte bleiben in den Zonen 1, 2 (G) und/oder 21, 22 (D) weiter einsatzbereit und werden weiter betrieben.
Normal		3	Im normalen Betrieb sicher.	Geräte bleiben in Zone 2 (G) und/oder 22 (D) weiter einsatzbereit und werden weiter betrieben.

*Hinweis: Siehe auch Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können[37].

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen *(Phase Konformitäts-bewertungsverfahren, Checklist)* sind im Anhang II angeführt.

Die Mitgliedstaaten gehen von der Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der Richtlinie aus, wenn

- bei Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 *(das sind Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für den Einsatz außerhalb von explosions-gefährdeten Bereichen, die im Hinblick auf die Explosionsgefahren jedoch für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind oder dazu beitragen)* **die EG-Konformitätserklärung** gemäß Anhang X beigefügt ist und die mit der **CE-Kennzeichnung** gemäß Anhang X versehen sind und
- bei Komponenten im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 die schriftliche **Konformitätsbe-scheinigung** gemäß Artikel 8 Absatz 3 beigefügt ist.

Prüfung der Konformität:
(A) Gerätegruppen I und II, Gerätekategorien M 1 und 1 *(erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Vorrichtungen nach Artikel 1 Absatz 2)*

* Baumusterprüfung gemäß Anhang III und nach Wahl des Herstellers entweder
  * Verfahren der Qualitätssicherung Produktion gemäß Anhang IV
    oder
  * Verfahren der Prüfung der Produkte gemäß Anhang V.

(B) Gerätegruppen I und II, Gerätekategorien M 2 und 2
(1) Für Motoren mit innerer Verbrennung und für elektrische Geräte muss der Hersteller das Verfahren der EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang III anwenden
und nach seiner Wahl entweder

* Verfahren der Konformität mit der Bauart gemäß Anhang VI
  oder
* Verfahren der Qualitätssicherung der Produkte gemäß Anhang VII.

(2) Für die übrigen Geräte dieser Gruppen und Kategorien muss der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang VIII ausführen und die Unterlagen gemäß Anhang VIII Nummer 3 einer benannten Stelle übermitteln, die den Erhalt bestätigt.

(C) Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3
Der Hersteller muss das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang VIII (Hersteller in Eigenverantwortung kein NB) anwenden.

(D) Gerätegruppen I und II
Neben den genannten Verfahren kann der Hersteller wahlweise das Verfahren der EG-Einzelprüfung gemäß Anhang IX anwenden.

(E) Für autonome Schutzsysteme ist die Konformität nach (A) oder (D) herzustellen.

(F) Diese Verfahren finden auch Anwendung bei **Komponenten** (Artikel 4 Absatz 2) **mit Ausnahme der Anbringung der CE-Kennzeichnung.** Der Hersteller muss eine schriftliche Bescheinigung ausstellen, durch die die Konformität der Komponenten erklärt wird und aus der die Merkmale dieser Komponenten sowie die Bedingungen für den Einbau zu ersehen sind.

(G) Der Hersteller kann zum **Schutz vor sonstigen Gefahren** (Anhang II Nummer 1.2.7) das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang VIII anwenden. Wenn aber hinsichtlich dieser Gefahren andere Richtlinien bestehen (z.B. Maschinenrichtlinie), dann sind diese anzuwenden.

(H) Abweichend von diesen Angaben können die Behörden auf hinreichend begründeten Antrag das Inverkehrbringen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen genehmigen auf die die in (A) bis (D) genannten Verfahren nicht angewendet wurden und deren Verwendung im Interesse des Schutzes geboten scheint.

Die Risikobeurteilung besteht im Prinzip aus vier Schritten:
a) Gefahrenfeststellung: Ein systematisches Verfahren zur Ermittlung aller Gefahren, die mit den Produkten in Zusammenhang stehen. Sobald eine Gefahr erkannt ist, kann die Konzeption geändert werden, um diese unabhängig davon zu minimieren, ob der Risikograd abgeschätzt wurde oder nicht. Sofern die Gefahr nicht erkannt ist, kann man nicht in der Konzeption auf die Gefahr eingehen.
b) Risikoabschätzung: Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, mit der erkannte Gefahren auftreten, und der Schweregrade des möglichen Schadens durch die in Betracht gezogenen Gefahren (siehe auch ISO 12100).

c) Risikobewertung: Vergleich des abgeschätzten Risikos mit Kriterien, um zu entscheiden, ob das Risiko vertretbar ist oder ob die Produktkonzeption geändert werden muss, um das Risiko zu verringern.
d) Analyse der Möglichkeiten zur Risikominderung: Der letzte Schritt der Risikobeurteilung besteht aus der Feststellung, der Auswahl und der Modifizierung von Konstruktionsänderungen, die gegebenenfalls das Gesamtrisiko aufgrund der Produkte verringern. Auch wenn Risiken immer weiter verringert werden können, lassen sie sich nur in seltenen Fällen auf Null reduzieren, ausgenommen, man schaltet die Tätigkeiten aus. Möglichkeiten, die auf diejenigen gefährlichen Ereignisse eingehen, welche den größten Anteil am Gesamtrisiko haben, weisen das größte Risikominderungspotential auf. Die Wirksamkeit bei der Risikominderung beginnt immer mit Änderungen am Entwurfskonzept, d.h. einer eigensicheren Konstruktion.

Die **CE-Kennzeichnung** ist gemäß Anhang X A anzubringen und die **CE-Konformitäts-kennzeichnung** ist gemäß Anhang X B auszuführen.

Geräte, Schutzsysteme und Komponenten müssen die spezielle Explosionsschutzkenn-zeichnung tragen, und zwar das Zeichen ‚εx' in einem Sechseck, das bereits aus den alten Richtlinien über „explosible Atmosphären" bekannt ist. Hinter dieser Kennzeichnung müssen das Symbol der betreffenden Gerätegruppe und Gerätekategorie (auf Geräten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 94/9/EG sollte die Gerätekategorie in Klammern angegeben werden) sowie im Falle der Gerätegruppe II der Buchstabe 'G' (für explosionsfähige Atmosphären, die durch Gase, Dämpfe oder Nebel verursacht werden) und/oder der Buchstabe 'D' (für explosionsfähige Atmosphären, die durch Staub verursacht werden) stehen, wie in den folgenden Beispielen gezeigt wird:

I M 2	Produkte für den Bergbau, Gerätegruppe I, Gerätekategorie M2
II 1 G	Produkte, die nicht im Bergbau zum Einsatz kommen, Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 zur Verwendung in Atmosphären mit Gas/Dampf/Nebel
II 1 D	Produkte, die nicht im Bergbau zum Einsatz kommen, Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 zur Verwendung in Atmosphären mit Staub
G D	Schutzsystem, geeignet für Atmosphären mit Gas/Dampf/Nebel oder Staub
II (1) G D	Geräte gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 94/9/EG im ungefährdeten Bereich mit eigensicheren Schaltkreisen der Kategorie "Ex ia", die beispielsweise an Geräte der Gerätekategorie I angeschlossen werden können
II 1/2 G	Betriebsmittel, das an der Grenze zwischen verschiedenen Zonen installiert wird, z. B. die Vorgaben der Gerätekategorie 1 und 2 zum Teil erfüllt

- **Betriebsanleitung**

a) Zu jedem Gerät oder Schutzsystem muss eine Betriebsanleitung vorhanden sein, die folgende Mindestangaben enthält:

- gleiche Angaben wie bei der Kennzeichnung für Geräte oder Schutzsysteme (siehe Nummer 1.0.5) mit Ausnahme der Seriennummer und gegebenenfalls wartungsrelevante Hinweise (z. B. Anschriften des Importeurs oder von Service-Werkstätten usw.);
- Angaben zur oder zum sicheren
  - Inbetriebnahme,
  - Verwendung,
  - Montage und Demontage,
  - Instandhaltung (Wartung und Störungsbeseitigung),
  - Installation,
  - Rüsten;
- erforderlichenfalls die Markierung von gefährdeten Bereichen vor Druckentlastungseinrichtungen;

- erforderlichenfalls Angaben zur Einarbeitung;
- Angaben, die zweifelsfrei die Entscheidung ermöglichen, ob die Verwendung eines Geräts (entsprechend seiner ausgewiesenen Kategorie) oder eines Schutzsystems in dem vorgesehenen Bereich unter den zu erwartenden Bedingungen gefahrlos möglich ist;
- elektrische Kenngrößen und Drücke, höchste Oberflächentemperaturen sowie andere Grenzwerte;
- erforderlichenfalls besondere Bedingungen für die Verwendung, einschließlich der Hinweise auf sachwidrige Verwendung, die erfahrungsgemäß vorkommen kann;
- erforderlichenfalls die wesentlichen Merkmale der Werkzeuge, die an dem Gerät oder Schutzsystem angebracht werden können.

b) Die Betriebsanleitung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten in einer der Gemeinschaftssprachen erstellt. Bei der Inbetriebnahme eines Geräts oder eines Schutzsystems muss die Originalbetriebsanleitung und eine Übersetzung dieser Betriebsanleitung in der oder den Sprache(n) des Verwendungslandes mitgeliefert werden.

Diese Übersetzung wird entweder vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder von demjenigen erstellt, der das Gerät oder Schutzsystem in dem betreffenden Sprachgebiet einführt. Die Wartungsanleitung für Fachpersonal, das dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten untersteht, kann jedoch in einer einzigen von diesem Personal verstandenen Gemeinschaftssprache abgefasst sein.

c) Die Betriebsanleitung beinhaltet die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionsfähigkeit und gegebenenfalls Reparatur des Geräts oder Schutzsystems notwendigen Pläne und Schemata sowie alle zweckdienlichen Angaben insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit.

Anhang I	Entscheidungskriterien für die Einteilung der Gerätegruppen in Kategorien
Anhang II	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
Anhang III	Modul: EG-Baumusterprüfung
Anhang IV	Modul: Qualitätssicherung Produktion
Anhang V	Modul: Prüfung der Produkte
Anhang VI	Modul: Konformität mit der Bauart
Anhang VII	Modul: Qualitätssicherung Produkt
Anhang VIII	Modul: Interne Fertigungskontrolle
Anhang IX	Modul: Einzelprüfung
Anhang X	CE-Kennzeichnung, Inhalt der EG-Konformitätserklärung
Anhang XI	Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Stellen

Diese Richtlinie ist in Kraft ab 1. März 1996 und die Übergangsfrist endet mit 30. Juni 2003. Zu diesem Zeitpunkt werden die bestehenden Richtlinien (76/117/EWG, 79/196/EWG für allgem. elektrische Betriebsmittel und 82/139/EWG für schlagwettergeschützte el. Betriebsmittel aufgehoben).

In Österreich umgesetzt mit BGBl. Nr. 252/1996 Explosionsschutzverordnung ExSV 1996.

Siehe auch Richtlinie 1999/92/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können

Siehe auch Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT BGBl. II Nr. 309/2004.

Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen 94/9/EWG

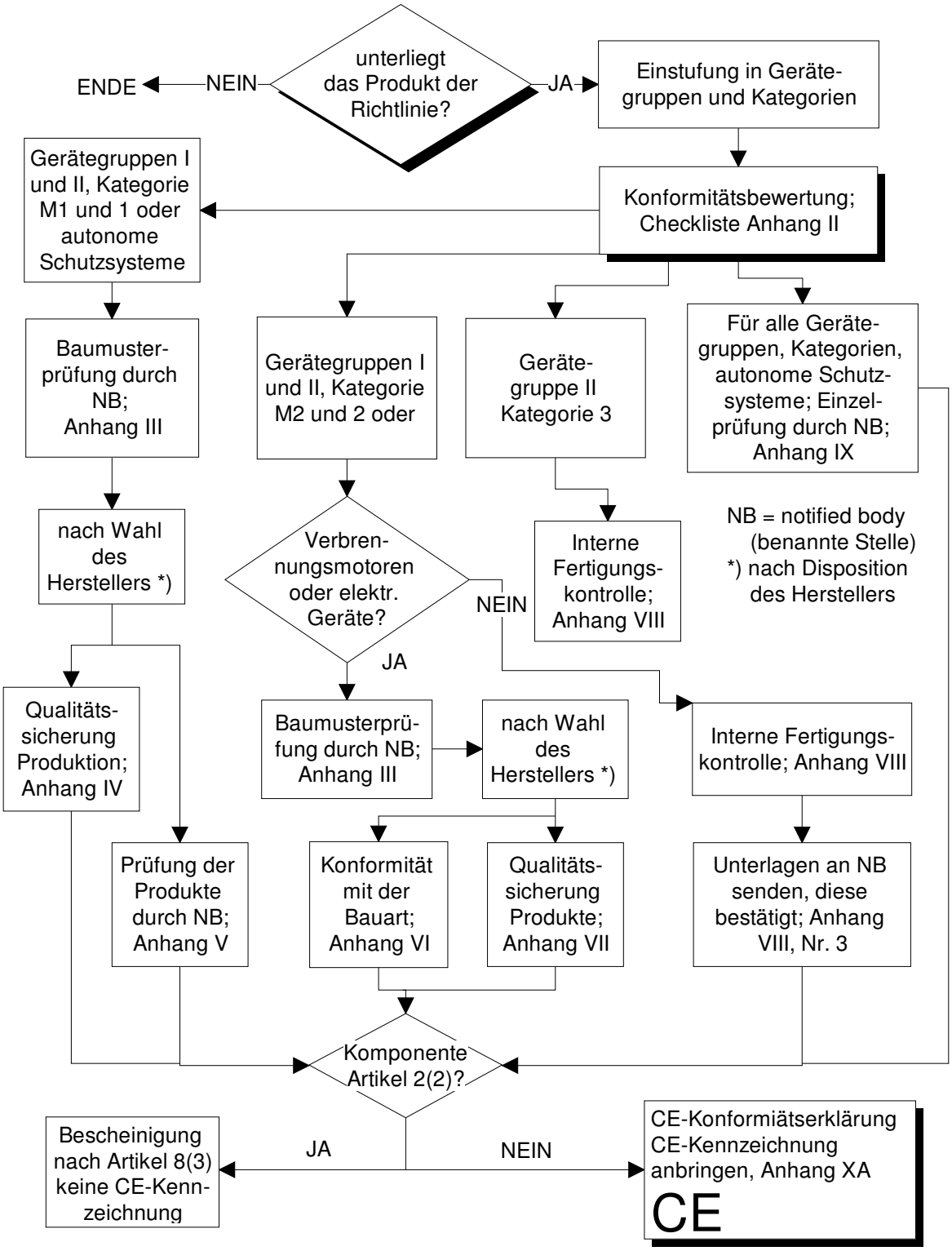
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
ENDE
NEIN
JA
Einstufung in Gerätegruppen und Kategorien
Konformitätsbewertung; Checkliste Anhang II
Gerätegruppen I und II, Kategorie M1 und 1 oder autonome Schutzsysteme
Baumusterprüfung durch NB; Anhang III
nach Wahl des Herstellers *)
Qualitätssicherung Produktion; Anhang IV
Prüfung der Produkte durch NB; Anhang V
Gerätegruppen I und II, Kategorie M2 und 2 oder
Verbrennungsmotoren oder elektr. Geräte?
JA
NEIN
Baumusterprüfung durch NB; Anhang III
nach Wahl des Herstellers *)
Konformität mit der Bauart; Anhang VI
Qualitätssicherung Produkte; Anhang VII
Gerätegruppe II Kategorie 3
Interne Fertigungskontrolle; Anhang VIII
Für alle Gerätegruppen, Kategorien, autonome Schutzsysteme; Einzelprüfung durch NB; Anhang IX
Interne Fertigungskontrolle; Anhang VIII
Unterlagen an NB senden, diese bestätigt; Anhang VIII, Nr. 3
NB = notified body (benannte Stelle)
*) nach Disposition des Herstellers
Komponente Artikel 2(2)?
JA
NEIN
Bescheinigung nach Artikel 8(3) keine CE-Kennzeichnung
CE-Konformiätserklärung
CE-Kennzeichnung anbringen, Anhang XA
CE

Diese Richtlinie ersetzt ab 20. April 2016 die Richtlinie 94/9/EG

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Ersetzt:

Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 *zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen*

Diese Richtlinie gilt für die folgenden „Produkte“:

a) **Geräte und Schutzsysteme** zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen;
b) **Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen** für den Einsatz außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die jedoch im Hinblick auf Explosionsrisiken für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind oder dazu beitragen;
c) **Komponenten**, die zum Einbau in die in Buchstabe a genannten Geräte und Schutzsysteme vorgesehen sind.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

a) medizinische Geräte zur bestimmungsgemäßen Verwendung in medizinischen Bereichen;
b) Geräte und Schutzsysteme, bei denen die Explosionsgefahr ausschließlich durch die Anwesenheit von Sprengstoffen oder chemisch instabilen Substanzen hervorgerufen wird;
c) Geräte, die zur Verwendung in häuslicher und nichtkommerzieller Umgebung vorgesehen sind, in der eine explosionsfähige Atmosphäre nur selten und lediglich infolge eines unbeabsichtigten Brennstoffaustritts gebildet werden kann;
d) persönliche Schutzausrüstungen im Sinne der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen;
e) Seeschiffe und bewegliche Off-shore-Anlagen sowie die Ausrüstungen an Bord dieser Schiffe oder Anlagen;
f) Beförderungsmittel, d. h. Fahrzeuge und dazugehörige Anhänger, die ausschließlich für die Beförderung von Personen in der Luft, auf Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserweg bestimmt sind, und Beförderungsmittel, soweit sie für den Transport von Gütern in der Luft, auf öffentlichen Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserweg konzipiert sind. Fahrzeuge, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen, sind nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen;
g) Produkte im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Produkte in Verkehr bringen oder sie für ihre eigenen Zwecke verwenden, dass diese gemäß den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in **Anhang II** entworfen und hergestellt wurden.
Die Hersteller erstellen die **technischen Unterlagen** nach den Anhängen III bis IX und führen das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 13 durch oder lassen es durchführen.
Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das **Produkt, das keine Komponente** ist, den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.
Wurde mit dem entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine **Komponente** den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine schriftliche Konformitätsbescheinigung nach Artikel 13 Absatz 3 aus.

Die Hersteller stellen sicher, dass jedem Produkt eine Kopie der EU-Konformitätserklärung bzw. der Konformitätsbescheinigung beigefügt ist.
Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit dieser Richtlinie sichergestellt ist

Die Hersteller stellen sicher, dass Produkte, die sie in Verkehr gebracht haben und keine Komponenten sind, mit dem speziellen Explosionsschutzkennzeichen und gegebenenfalls den anderen Kennzeichnungen und Informationen nach Anhang II Nummer 1.0.5 versehen sind.

Es werden Angaben für die Aufgaben von Bevollmächtigtem, Einführer und Händler angeführt.

Konformitätsbewertungsverfahren
Die Konformitätsbewertungsverfahren werden für **Geräte und erforderlichenfalls Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen** wie folgt durchgeführt:
a) Für Gerätegruppen I und II, Gerätekategorie M 1 und 1 ist die EU-Baumusterprüfung gemäß Anhang III anzuwenden, und zwar in Verbindung mit einem von Folgendem:

- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess gemäß Anhang IV,
- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte gemäß Anhang V;

b) für Gerätegruppen I und II, Gerätekategorie M 2 und 2:
i) für Motoren mit innerer Verbrennung und für elektrische Geräte dieser Gruppen und Kategorien ist die EU-Baumusterprüfung gemäß Anhang III anzuwenden, und zwar in Verbindung mit einem von Folgendem:

- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen gemäß Anhang VI,
- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage der Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt gemäß Anhang VII,

ii) für die übrigen Geräte dieser Gruppen und Kategorien ist die interne Fertigungskontrolle gemäß Anhang VIII anzuwenden, und die technischen Unterlagen gemäß Anhang VIII Nummer 2 sind einer notifizierten Stelle zu übermitteln, die den Erhalt dieser Unterlagen unverzüglich bestätigt und sie aufbewahrt;
c) für Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 ist die interne Fertigungskontrolle gemäß Anhang VIII anzuwenden;
d) für Gerätegruppen I und II: Neben den in Buchstaben a, b und c dieses Absatzes genannten Verfahren kann auch die Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung gemäß Anhang IX angewendet werden.

(2) Für **Schutzsysteme** ist die Konformitätsbewertung nach dem in Absatz 1 Buchstabe a oder d genannten Verfahren durchzuführen.

Die Verfahren finden Anwendung bei **Komponenten** mit Ausnahme der Anbringung der CE-Kennzeichnung und der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung. Der Hersteller muss eine schriftliche Konformitätsbescheinigung ausstellen, durch die die Konformität der **Komponenten** mit den anwendbaren Bestimmungen dieser Richtlinie erklärt wird und aus der die Merkmale dieser Komponenten sowie die Bedingungen für ihren Einbau in Geräte und Schutzsysteme zu ersehen sind.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Hinter der CE-Kennzeichnung und den Kennzeichnungen, spezielle Explosionsschutz-kennzeichen und Informationen sowie gegebenenfalls der Kennnummer der notifizierten

Stelle kann ein anderes Zeichen stehen, das ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung angibt.

Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verhindern, dass auf dem Markt Produkte bereitgestellt bzw. in Betrieb genommen werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/9/EG fallen und die die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen und am oder vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden.

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

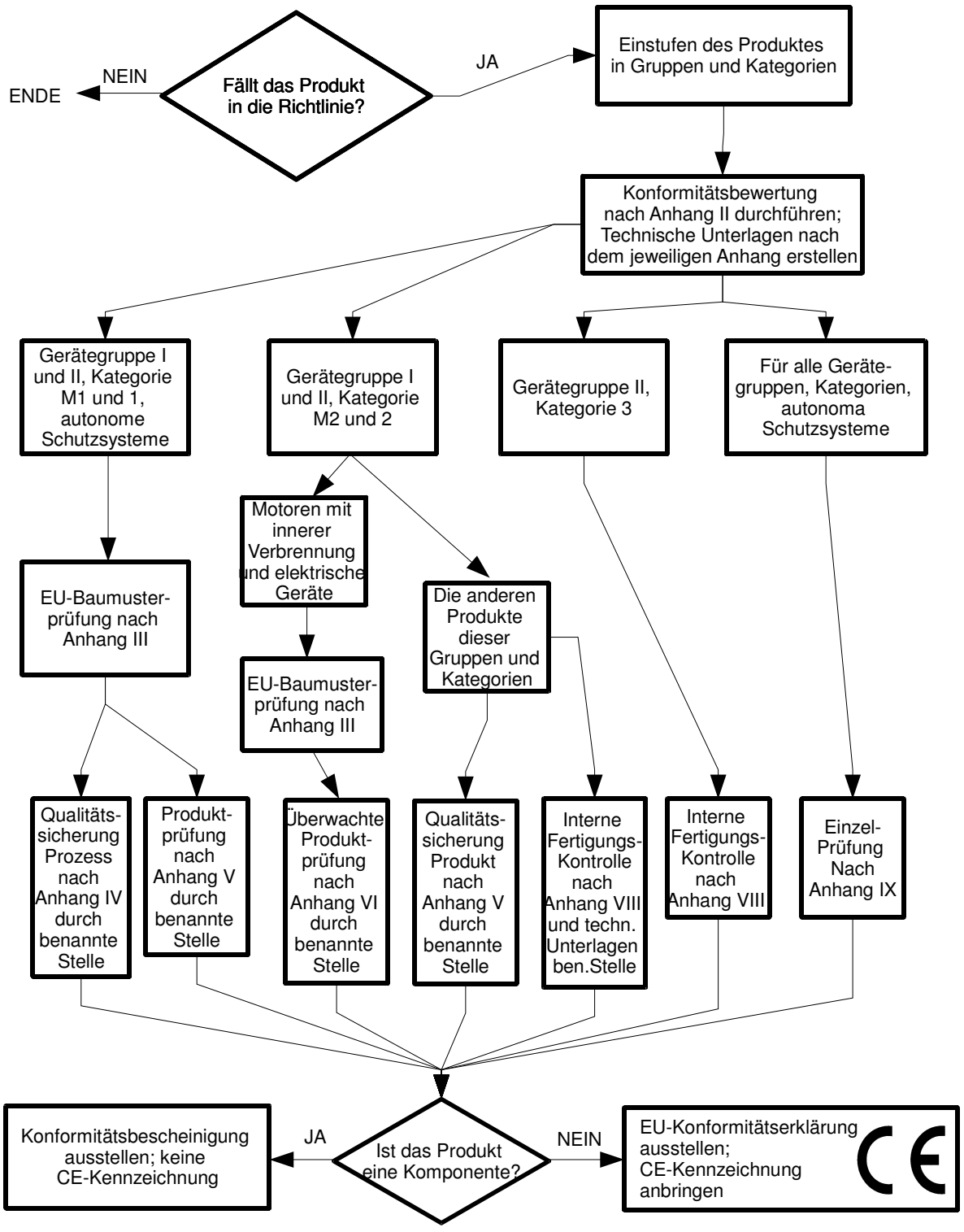
Fällt das Produkt in die Richtlinie?
NEIN
ENDE
JA
Einstufen des Produktes in Gruppen und Kategorien
Konformitätsbewertung nach Anhang II durchführen; Technische Unterlagen nach dem jeweiligen Anhang erstellen
Gerätegruppe I und II, Kategorie M1 und 1, autonome Schutzsysteme
Gerätegruppe I und II, Kategorie M2 und 2
Gerätegruppe II, Kategorie 3
Für alle Gerätegruppen, Kategorien, autonoma Schutzsysteme
EU-Baumusterprüfung nach Anhang III
Motoren mit innerer Verbrennung und elektrische Geräte
Die anderen Produkte dieser Gruppen und Kategorien
EU-Baumusterprüfung nach Anhang III
Qualitätssicherung Prozess nach Anhang IV durch benannte Stelle
Produktprüfung nach Anhang V durch benannte Stelle
Überwachte Produktprüfung nach Anhang VI durch benannte Stelle
Qualitätssicherung Produkt nach Anhang V durch benannte Stelle
Interne Fertigungskontrolle nach Anhang VIII und techn. Unterlagen ben.Stelle
Interne Fertigungskontrolle nach Anhang VIII
Einzelprüfung Nach Anhang IX
Ist das Produkt eine Komponente?
JA
Konformitätsbescheinigung ausstellen; keine CE-Kennzeichnung
NEIN
EU-Konformitätserklärung ausstellen; CE-Kennzeichnung anbringen
CE

ANHANG X
EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (Nr. XXXX) (1)
1. Produktmodell/Produkt (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer):
2. Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Produkts zwecks Rückverfolgbarkeit: nötigenfalls kann zur Identifizierung des Produkts ein Bild hinzugefügt werden.):
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder der anderen technischen Spezifikationen, die der Konformitätserklärung zugrunde gelegt wurden:
7. Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle … (Name, Kennnummer) … hat … (Beschreibung ihrer Maßnahme) … und folgende Bescheinigung ausgestellt:
8. Zusatzangaben:
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift):

15 Die EG-Richtlinie über Sportboote

Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote
ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994
Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003
Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008
Berichtigung, ABl. L 127 vom 10.6.1995, S. 27 (94/25/EG)
Berichtigung, ABl. L 41 vom 15.2.2000, S. 20 (94/25/EG)

Ab 18. Jan. 2016 gilt die Richtlinie 2013/53/EU.

Diese Richtlinie gilt für Sportboote sowie für unvollständige Boote und für alle einzelnen oder eingebauten Bauteile im Sinne von Anhang II. Sportboote sind unabhängig von der Antriebsart alle Boote mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeitzwecke (auch Charter und Schulungszwecke) bestimmt sind.

In diese Richtlinie fallen nicht die folgenden Wasserfahrzeuge
- Boote, die ausschließlich für Rennen bestimmt sind,
- Kanus, Kajaks, Gondeln, Tretboote,
- Windsurfbretter,
- motorbetriebene Surfbretter, Wasserskooter und ähnliche Fahrzeuge,
- Originalfahrzeuge oder Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Wasserfahrzeugen,
- Versuchsboote, solange sie nicht in Verkehr gebracht sind,
- für den Eigengebrauch gebaute Boote,
- Wasserfahrzeuge für den speziellen Zweck, mit einer Mannschaft besetzt zu werden und Passagiere gewerblich zu befördern (insbesondere im Sinne der Richtlinie 82/714/EWG),
- Tauchfahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge, Tragflügelboote.

Grundlegende Anforderungen *(Konformitätsbewertungsverfahren, Checklist)* sind im Anhang I festgelegt.

Sportboote 94/25/EWG

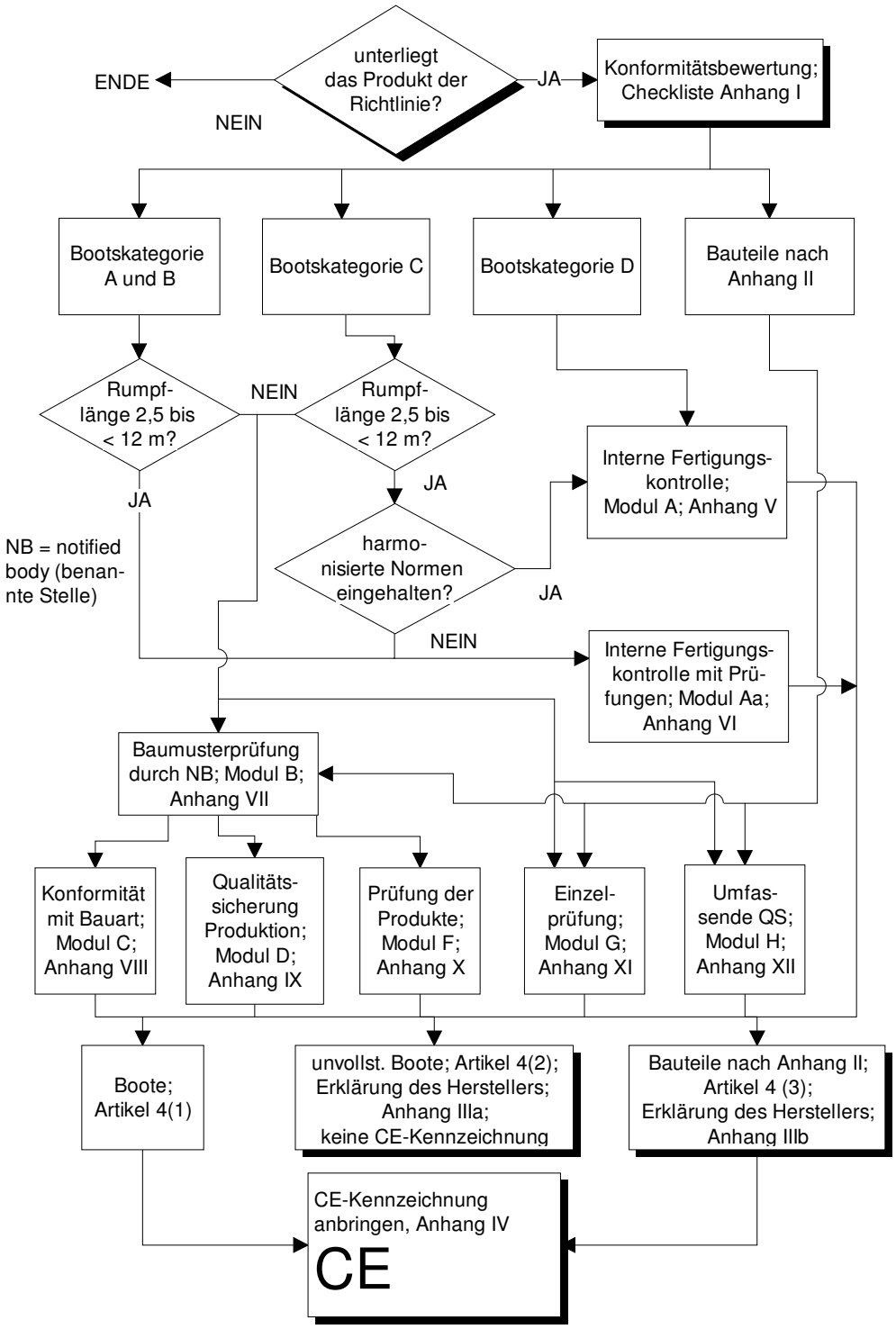
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
ENDE
NEIN
JA
Konformitätsbewertung; Checkliste Anhang I
Bootskategorie A und B
Bootskategorie C
Bootskategorie D
Bauteile nach Anhang II
Rumpf-länge 2,5 bis < 12 m?
NEIN
Rumpf-länge 2,5 bis < 12 m?
JA
JA
Interne Fertigungs-kontrolle; Modul A; Anhang V
NB = notified body (benannte Stelle)
harmo-nisierte Normen eingehalten?
JA
NEIN
Interne Fertigungs-kontrolle mit Prüfungen; Modul Aa; Anhang VI
Baumusterprüfung durch NB; Modul B; Anhang VII
Konformität mit Bauart; Modul C; Anhang VIII
Qualitäts-sicherung Produktion; Modul D; Anhang IX
Prüfung der Produkte; Modul F; Anhang X
Einzel-prüfung; Modul G; Anhang XI
Umfas-sende QS; Modul H; Anhang XII
Boote; Artikel 4(1)
unvollst. Boote; Artikel 4(2); Erklärung des Herstellers; Anhang IIIa; keine CE-Kennzeichnung
Bauteile nach Anhang II; Artikel 4 (3); Erklärung des Herstellers; Anhang IIIb
CE-Kennzeichnung anbringen, Anhang IV
CE

Es wird unterschieden zwischen:

Fertigen Booten: diese müssen (Hersteller, Bevollmächtigter)

* mit der CE-Kennzeichnung nach Anhang IV und
* mit der Konformitätserklärung nach Anhang XV versehen sein,

Halbfertige Boote: diese müssen (Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur)

* ohne CE-Kennzeichnung
* aber mit der Erklärung nach Anhang III a) versehen sein und

Bauteilen: diese müssen (Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur)

* mit der CE-Kennzeichnung nach Anhang IV,
* mit der Erklärung nach Anhang III b) und
* mit der Konformitätserklärung nach Anhang XV versehen sein.

Einteilung in Bootskategorien:
A - Hochsee,
B - Außerhalb von Küstengewässern,
C – Küstennahe Gewässer
D - Geschützte Gewässer gemäß Anhang I Nummer 1.1

Prüfung der Konformität:
(A) Bootskategorien A und B
- Bei Booten mit einer **Rumpflänge von weniger als 12 m**: interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) entsprechend Anhang VI (Prüfungen durch NB);
- Bei Booten mit **einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m**: die EG-Baumusterprüfung (Modul B) entsprechend Anhang VII, gefolgt von
  Modul C (Konformität mit der Bauart) gemäß Anhang VIII
  oder
  eines der folgenden Module: B + D oder B + F oder G oder H.

(B) Bootskategorie C
- Bei Booten mit einer **Rumpflänge von 2,5 m bis 12 m**:
  * bei Einhaltung von harmonisierten Normen zu den Nummern 3.2 und 3.3 des Anhanges II, die interne Fertigungskontrolle (Modul A) entsprechend Anhang V,
  * bei Nichteinhaltung von harmonisierten Normen zu den Nummern 3.2 und 3.3 des Anhanges II, die interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa) gemäß Anhang VI;
- Bei Booten mit einer **Rumpflänge von 12 m bis 24 m**: die EG-Baumusterprüfung (Modul B) gemäß Anhang VII, gefolgt von
  Modul C (Konformität mit der Bauart) gemäß Anhang VII
  oder
  eines der folgenden Module: B + D oder B + F oder G oder H.

(C) Bootskategorie D
Bei Booten mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m: interne Fertigungskontrolle (Modul A) entsprechend Anhang V (Eigenbewertung ohne NB).
(D) Bei den in Anhang II genannten Bauteilen eines der folgenden Module: B + C oder B + D oder B + F oder G oder H.

Anhang I	Grundlegende Sicherheitsanforderungen an Auslegung und Bau von Sportbooten
Anhang II	Bauteile
Anhang III	Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person
Anhang IV	CE-Kennzeichnung
Anhang V	Interne Fertigungskontrolle
Anhang VI	Interne Fertigungskontrolle und Prüfungen
Anhang VII	EG-Baumusterprüfung
Anhang VIII	Konformität mit der Bauart
Anhang IX	Qualitätssicherung Produktion
Anhang X	Prüfung der Produkte
Anhang XI	Einzelprüfung
Anhang XII	Umfassende Qualitätssicherung
Anhang XIII	Vom Hersteller bereitgestellte technische Unterlagen
Anhang XIV	Mindestkriterien für die Meldung der genannten Stellen durch die Mitgliedstaaten

Anhang XV Schriftliche Konformitätserklärung

Diese Richtlinie tritt ab dem 16. Juni 1996 in Kraft und die Übergangsfrist endet mit dem 16. Juni 1998. In Österreich umgesetzt durch BGBl. Nr. 19/1996 Sportboote-Sicherheitsverordnung - SpSV vom 16. Jänner 1996.

Diese Richtlinie ersetzt ab 18. Jänner 2016 die Richtlinie 2013/53/EU

RICHTLINIE 2013/53/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG

Die Richtlinie ist ab dem 18. Januar 2016 (ab 18. Jan. 2017 zwingend) anzuwenden. Die Richtlinie 94/25/EG wird mit Wirkung vom 18. Januar 2016 aufgehoben.

Geltungsbereich
(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Produkte:
a) Sportboote und unvollständige Sportboote;
b) Wassermotorräder und unvollständige Wassermotorräder;
c) in Anhang II aufgeführte Bauteile, wenn sie selbstständig auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden (nachstehend „Bauteile“);
d) Antriebsmotoren, die bei Wasserfahrzeugen angebaut bzw. eingebaut sind oder speziell für den Anbau an bzw. Einbau in diese Fahrzeuge bestimmt sind;
e) bei Wasserfahrzeugen angebaute bzw. eingebaute Antriebsmotoren, an denen ein größerer Umbau des Motors vorgenommen wird;
f) Wasserfahrzeuge, bei denen ein größerer Umbau vorgenommen wird.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Produkte:
i) ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge, einschließlich Rennruderbooten und Trainingsruderbooten;
ii) Kanus und Kajaks, die für den Vortrieb ausschließlich durch Muskelkraft ausgelegt sind, sowie Gondeln und Tretboote;
iii) Surfbretter, die ausschließlich für den Vortrieb durch Wind ausgelegt sind und von einer oder mehreren stehenden Personen bedient werden;
iv) Surfbretter;
v) historische Original-Wasserfahrzeuge und vorwiegend mit Originalmaterialien angefertigte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Wasserfahrzeugen;
vi) Versuchszwecken dienende Wasserfahrzeuge, sofern sie nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden;
vii) für den Eigengebrauch gebaute Wasserfahrzeuge, sofern sie während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet ab der Inbetriebnahme des Wasserfahrzeugs, nicht nachfolgend auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden;
viii) Wasserfahrzeuge für den speziellen Zweck, mit einer Mannschaft besetzt zu werden und Fahrgäste gewerblich zu befördern, unabhängig von der Zahl der Fahrgäste und unbeschadet des Absatzes 3;
ix) Tauchfahrzeuge;
x) Luftkissenfahrzeuge;
xi) Tragflügelboote;
xii) Wasserfahrzeuge mit auf äußerer Verbrennung beruhendem Dampfantrieb, die mit Kohle, Koks, Holz, Öl oder Gas betrieben werden;
xiii) Amphibienfahrzeuge, d. h. auf Rädern oder Gleisketten fahrende Kraftfahrzeuge, die sowohl im Wasser als auch auf Land betrieben werden können;

Grundlegende Anforderungen
Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Produkte dürfen nur dann bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn sie bei sachgemäßer Instandhaltung und Verwendung entsprechend ihrer Zweckbestimmung weder die Gesundheit und die Sicherheit von Personen und Sachen noch die Umwelt gefährden und zugleich die einschlägigen grundlegenden Anforderungen des Anhangs I erfüllen.

Pflichten der Hersteller
(1) Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Produkte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 und des Anhangs I entworfen und hergestellt wurden.

(2) Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen gemäß Artikel 25 und führen das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 bis 22 und Artikel 24 durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Produkt den geltenden Anforderungen entspricht, so stellen die Hersteller eine Erklärung gemäß Artikel 15 aus und bringen die CE- Kennzeichnung gemäß den Artikeln 17 und 18 an.
(3) Der Hersteller bewahrt die technischen Unterlagen und eine Kopie der Erklärung gemäß Artikel 15 nach dem Inverkehrbringen des Produkts 10 Jahre lang auf.
(4) Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen der Bauart des Produkts oder seiner Merkmale sowie Änderungen der harmonisierten Normen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Produkts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

EU-Konformitätserklärung und Erklärung gemäß Anhang III
Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Artikel 4 Absatz 1 und in Anhang I bzw. in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben b oder c genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.
Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IV dieser Richtlinie, enthält die in den einschlägigen Modulen des Anhangs II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG sowie in Anhang V der vorliegenden Richtlinie angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten.
Die EU-Konformitätserklärung gemäß Absatz 3 ist den folgenden Produkten beizufügen, wenn diese auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden:
a) Wasserfahrzeugen;
b) Bauteilen, wenn diese selbstständig in Verkehr gebracht werden;
c) Antriebsmotoren.
Die Erklärung des Herstellers gemäß Anhang III für unvollständige Wasserfahrzeuge muss die in Anhang III genannten Angaben enthalten; sie ist dem unvollständigen Wasserfahrzeug beizufügen. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, auf dessen Markt das Produkt bereitgestellt wird.

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung
Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Produkte, für die die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist
Für folgende Produkte ist die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden:
a) Wasserfahrzeuge;
b) Bauteile;
c) Antriebsmotoren.

Entwurf und Bau
(1) Für Entwurf und Bau von Sportbooten gelten folgende Verfahren, die in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG dargelegt sind:
a) für die Entwurfskategorien A und B gemäß Anhang I Teil A Nummer 1:
i) für Sportboote mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis weniger als 12 m eines der folgenden Module:
— Modul A1 (interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen);
— Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F;
— Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung);
— Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung);
ii) für Sportboote mit einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m eines der folgenden Module:
— Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F;
— Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung);
— Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung);
b) für die Entwurfskategorie C gemäß Anhang I Teil A Nummer 1:
i) für Sportboote mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis weniger als 12 m eines der folgenden Module:
- bei Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen in Bezug auf Anhang I Teil A Nummern 3.2 und 3.3: Modul A (interne Fertigungskontrolle), Modul A1 (interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen), Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F, Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung) oder Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung);
- bei Nichtübereinstimmung mit den harmonisierten Normen in Bezug auf Anhang I Teil A Nummern 3.2 und 3.3: Modul A1 (interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen), Modul B (EU-

Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F, Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung) oder Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung);
ii) für Sportboote mit einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m eines der folgenden Module:
— Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F;
— Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung);
— Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung);
c) für die Entwurfskategorie D gemäß Anhang I Teil A Nummer 1:
für Sportboote mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m eines der folgenden Module:
— Modul A (interne Fertigungskontrolle);
— Modul A1 (interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen);
— Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F;
— Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung);
— Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung).
(2) Für Entwurf und Bau von Wassermotorrädern gilt eines der folgenden Verfahren, die in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG dargelegt sind:
a) Modul A (interne Fertigungskontrolle);
b) Modul A1 (interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen);
c) Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F;
d) Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung);
e) Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung).
(3) Für Entwurf und Bau von Bauteilen gilt eines der folgenden Verfahren, die in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG dargelegt sind:
a) Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F;
b) Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung);
c) Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung).

Abgasemissionen
In Bezug auf Abgasemissionen von in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Produkten wendet der Hersteller die folgenden Verfahren an, die in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG dargelegt sind:
a) bei Prüfungen unter Verwendung der harmonisierten Norm, eines der folgenden Module:
i) Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F;
ii) Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung);
iii) Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung);
b) bei Prüfungen ohne Verwendung der harmonisierten Norm, eines der folgenden Module:
i) Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C1;
ii) Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung).

Technische Unterlagen
(1) Die in Artikel 7 Absatz 2 genannten technischen Unterlagen enthalten alle sachdienlichen Angaben und Einzelheiten zu den Mitteln, mit denen der Hersteller sicherstellt, dass das Produkt die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I erfüllt. Insbesondere umfassen sie die in Anhang IX aufgeführten einschlägigen Unterlagen.
(2) Die technischen Unterlagen müssen gewährleisten, dass Entwurf, Herstellung und Funktionsweise sowie die Konformitätsbewertung klar verstanden werden können.

ANHANG I	GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN
ANHANG II	BAUTEILE FÜR WASSERFAHRZEUGE
ANHANG III	ERKLÄRUNG DES HERSTELLERS ODER DES EINFÜHRERS DES UNVOLLSTÄNDIGEN WASSERFAHRZEUGS
ANHANG IV	EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG Nr. xxxxx
ANHANG V	GLEICHWERTIGE KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE DER BEGUTACHTUNG NACH BAUAUSFÜHRUNG (MODUL PCA)
ANHANG VI	ERGÄNZENDE ANFORDERUNGEN BEI ANWENDUNG VON MODUL A1 (INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE MIT ÜBERWACHTEN PRODUKTPRÜFUNGEN) (ARTIKEL 24 ABSATZ 2)
ANHANG VII	PRÜFUNG DER PRODUKTION AUF ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ABGAS- UND LÄRMVORSCHRIFTEN
ANHANG VIII	ERGÄNZENDES VERFAHREN BEI ANWENDUNG VON MODUL C (KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE EINER INTERNEN FERTIGUNGSKONTROLLE)
ANHANG IX	TECHNISCHE UNTERLAGEN

Die Richtlinie ist ab dem 18. Januar 2016 (ab 18. Jan. 2017 zwingend) anzuwenden. Die Richtlinie 94/25/EG wird mit Wirkung vom 18. Januar 2016 aufgehoben.

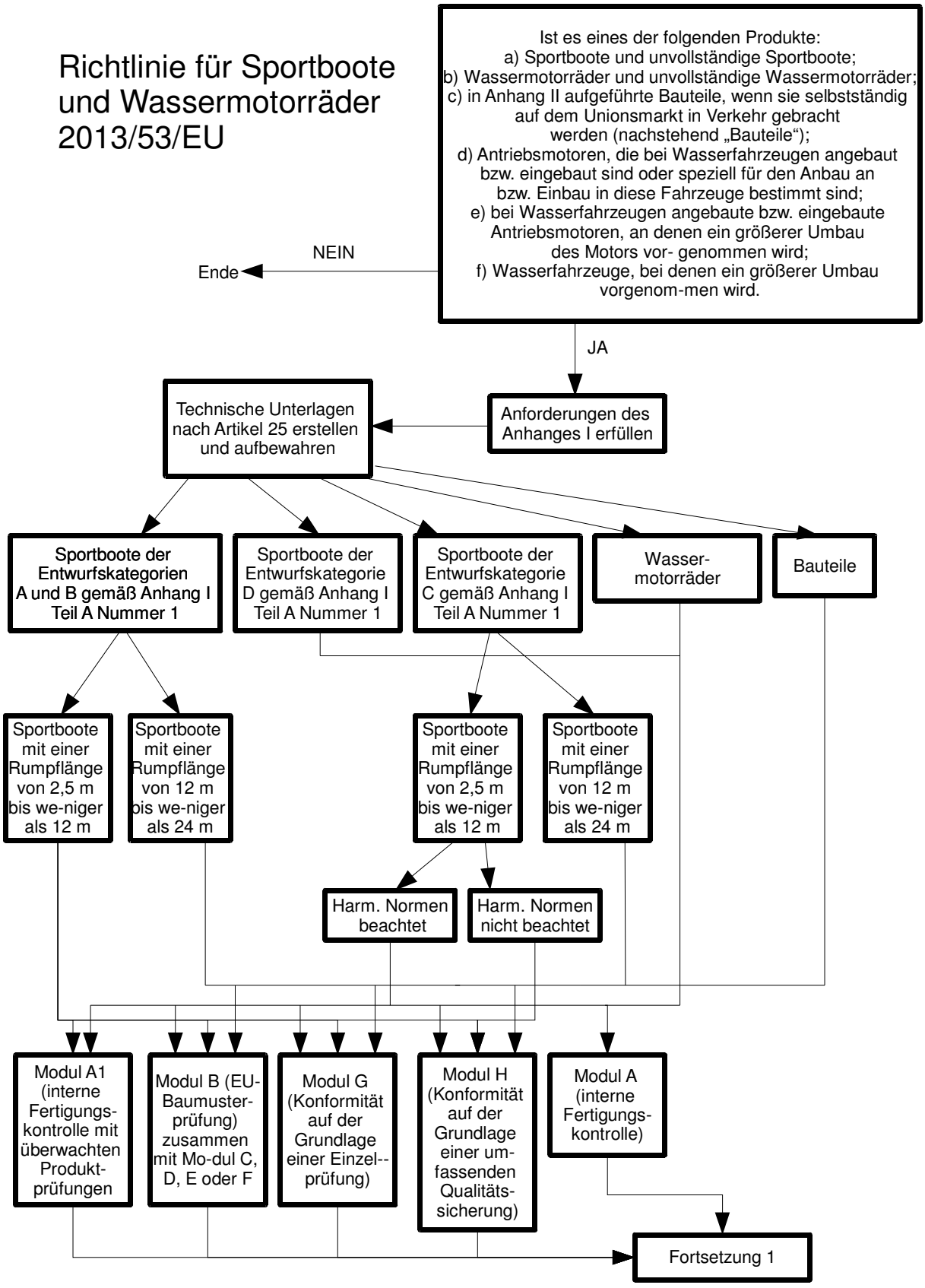
Richtlinie für Sportboote und Wassermotorräder 2013/53/EU
Ist es eines der folgenden Produkte:
a) Sportboote und unvollständige Sportboote;
b) Wassermotorräder und unvollständige Wassermotorräder;
c) in Anhang II aufgeführte Bauteile, wenn sie selbstständig auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden (nachstehend „Bauteile“);
d) Antriebsmotoren, die bei Wasserfahrzeugen angebaut bzw. eingebaut sind oder speziell für den Anbau an bzw. Einbau in diese Fahrzeuge bestimmt sind;
e) bei Wasserfahrzeugen angebaute bzw. eingebaute Antriebsmotoren, an denen ein größerer Umbau des Motors vor- genommen wird;
f) Wasserfahrzeuge, bei denen ein größerer Umbau vorgenom-men wird.
NEIN
Ende
JA
Technische Unterlagen nach Artikel 25 erstellen und aufbewahren
Anforderungen des Anhanges I erfüllen
Sportboote der Entwurfskategorien A und B gemäß Anhang I Teil A Nummer 1
Sportboote der Entwurfskategorie D gemäß Anhang I Teil A Nummer 1
Sportboote der Entwurfskategorie C gemäß Anhang I Teil A Nummer 1
Wasser-motorräder
Bauteile
Sportboote mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis we-niger als 12 m
Sportboote mit einer Rumpflänge von 12 m bis we-niger als 24 m
Sportboote mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis we-niger als 12 m
Sportboote mit einer Rumpflänge von 12 m bis we-niger als 24 m
Harm. Normen beachtet
Harm. Normen nicht beachtet
Modul A1 (interne Fertigungs-kontrolle mit überwachten Produkt-prüfungen
Modul B (EU-Baumuster-prüfung) zusammen mit Mo-dul C, D, E oder F
Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzel--prüfung)
Modul H (Konformität auf der Grundlage einer um-fassenden Qualitäts-sicherung)
Modul A (interne Fertigungs-kontrolle)
Fortsetzung 1

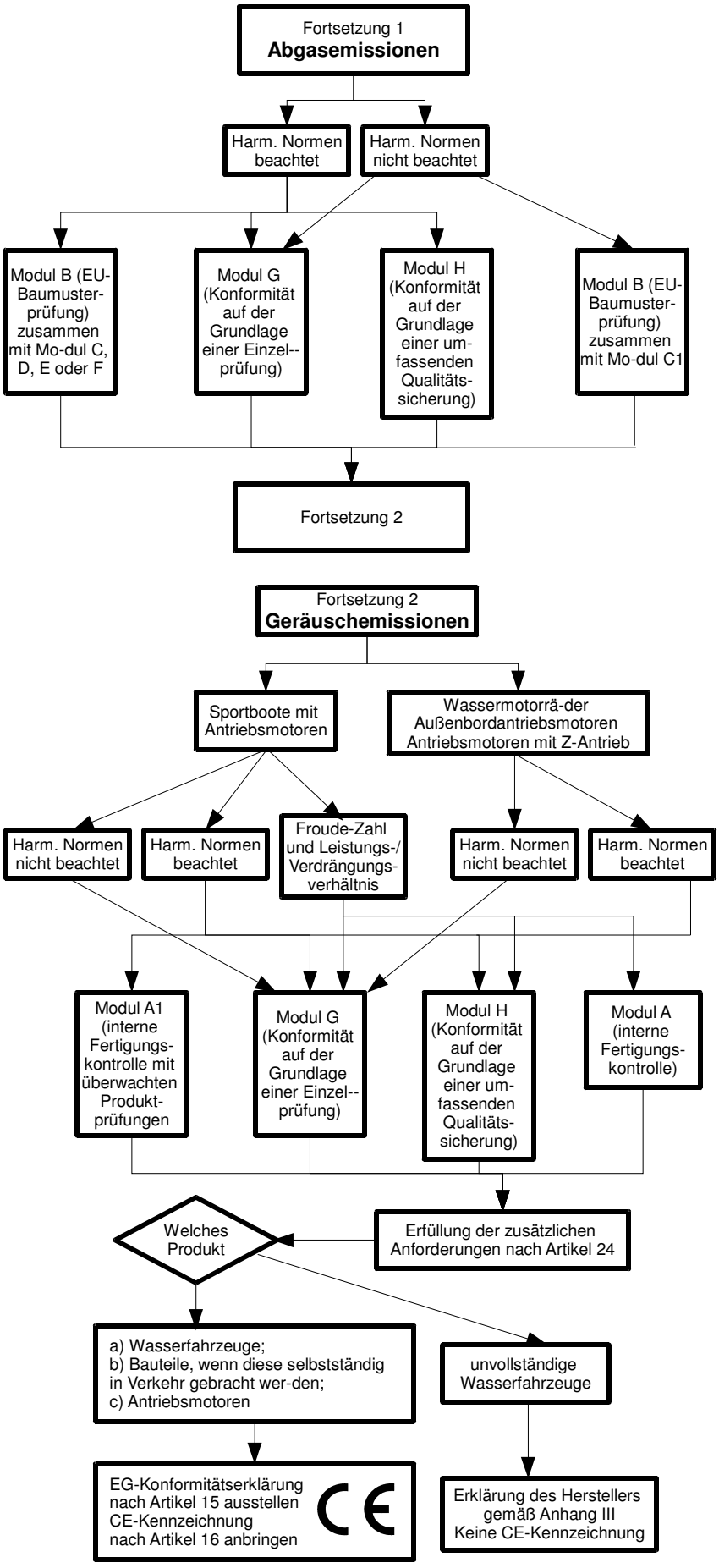
Fortsetzung 1
Abgasemissionen
Harm. Normen beachtet
Harm. Normen nicht beachtet
Modul B (EU-Baumuster-prüfung) zusammen mit Mo-dul C, D, E oder F
Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzel--prüfung)
Modul H (Konformität auf der Grundlage einer um-fassenden Qualitäts-sicherung)
Modul B (EU-Baumuster-prüfung) zusammen mit Mo-dul C1
Fortsetzung 2
Fortsetzung 2
Geräuschemissionen
Sportboote mit Antriebsmotoren
Wassermotorrä-der Außenbordantriebsmotoren Antriebsmotoren mit Z-Antrieb
Harm. Normen nicht beachtet
Harm. Normen beachtet
Froude-Zahl und Leistungs-/ Verdrängungs-verhältnis
Harm. Normen nicht beachtet
Harm. Normen beachtet
Modul A1 (interne Fertigungs-kontrolle mit überwachten Produkt-prüfungen
Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzel--prüfung)
Modul H (Konformität auf der Grundlage einer um-fassenden Qualitäts-sicherung)
Modul A (interne Fertigungs-kontrolle)
Welches Produkt
Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen nach Artikel 24
a) Wasserfahrzeuge;
b) Bauteile, wenn diese selbstständig in Verkehr gebracht wer-den;
c) Antriebsmotoren
unvollständige Wasserfahrzeuge
EG-Konformitätserklärung nach Artikel 15 ausstellen
CE-Kennzeichnung nach Artikel 16 anbringen
CE
Erklärung des Herstellers gemäß Anhang III
Keine CE-Kennzeichnung

16 Die EG-Richtlinie über Aufzüge

Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003
Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012

Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/33/EU.

Diese Richtlinie gilt für Aufzüge für die Personen- sowie die Personen- und Gütebeförderung (der Fahrkorb muss betretbar sein), die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen. Sie gilt auch für Sicherheitsbauteile nach Anhang IV. Sie gilt nicht für

- Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zum 0,15 m/s,
- Baustellenaufzüge,
- Seilgeführte Einrichtungen einschließlich Seilbahnen,
- speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge,
- Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können,
- Schachtförderanlagen,
- Hebezeuge zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen,
- in Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge,
- mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zum Arbeitsplätzen – einschließlich Wartungs- und Inspektionspunkte an Maschinen - bestimmt sind,
- Zahnradbahnen,
- Fahrtreppen und Fahrsteige.

Diese Richtlinie ist als Richtlinie im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG anzusehen, bezüglich aller Aspekte des Einbaues gilt diese Richtlinie. Weiters ist die Maschinenrichtlinie 89/392/EWG in den Fällen anzuwenden, in denen ein entsprechendes Gefährdungsmerkmal vorliegt.

Wichtige Begriffsbestimmungen:

- **Montagebetrieb**, übernimmt die Verantwortung für Entwurf, Herstellung, Einbau und Inverkehrbringen sowie für CE-Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung.
- **Inverkehrbringen**, wenn der Montagebetrieb den Aufzug erstmals zur Benutzung zur Verfügung stellt.
- **Sicherheitsbauteil** ist ein Bauteil, der in Anhang IV aufgelistet ist.
- **Hersteller von Sicherheitsbauteilen**, übernimmt die Verantwortung für den Entwurf und die Fertigung der Sicherheitsbauteile, bringt die CE-Kennzeichnung an und stellt die Konformitätserklärung aus.
- **Musteraufzug**, repräsentativer Aufzug, dessen techn. Unterlagen verdeutlichen, wie bei den von diesem abgeleiteten Aufzügen, die identischen Sicherheitsbauteile verwendet und die grundlegenden Sicherheitsforderungen eingehalten wurden.

Aufzüge im Sinne dieser Richtlinie müssen die in Anhang I aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Phase Konformitätsbewertung) erfüllen.

Sicherheitsbauteile im Sinne dieser Richtlinie müssen die in Anhang I angeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Phase Konformitätsbewertung) erfüllen oder es ermöglichen, dass die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, diese grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Sicherheitsbauteile nach Anhang IV müssen vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder dem Importeur vor Inverkehrbringen entweder:

- einer Baumusterprüfung nach Anhang V A unterzogen werden und während der Produktion durch eine benannte Stelle nach Anhang XI (Modul C - Stichprobenprüfung) überwacht werden oder
- einer Baumusterprüfung nach Anhang V A unterzogen werden und während der Produktion mit einem QM-System nach Anhang VIII (Modul E - ISO 9003) überwacht werden oder
- durch ein umfassendes QM-System nach Anhang IX (Modul H - ISO 9001) überwacht werden.

Sicherheitsbauteile müssen mit der CE-Kennzeichnung nach Anhang III gekennzeichnet und mit einer Konformitätserklärung nach Anhang II A versehen werden. Die Abschrift der Konformitätserklärung ist 10 Jahre aufzubewahren.

Aufzüge müssen vor Inverkehrbringen durch den Montagebetrieb, den Hersteller oder den Importeur den folgenden Bestimmungen unterworfen werden, entweder:

- wenn der Aufzug nach einem **Aufzug** oder nach einem **Musteraufzug** entworfen wurde, der einer Baumusterprüfung Anhang V B unterzogen wurde, oder wenn er nach einem **Aufzug** entworfen wurde, für den ein QM-System nach Anhang XIII (Entwurfsprüfung, wenn harmonisierte Normen nicht vollständig eingehalten wurden) eingeführt worden ist (die für den Entwurf zuständige Person muss die nötigen Unterlagen bereitstellen):
    * Endabnahme nach Anhang VI (Einzelprüfung) oder
    * QM-System nach Anhang XII (Modul E - ISO 9003) oder
    * QM-System nach Anhang XIV (Modul D - ISO 9002)

oder

- Einzelprüfung nach Anhang X (Modul G - Einzelprüfung) durch eine benannte Prüfstelle (notified body)

oder

- QM-System nach Anhang XIII (Modul H - ISO 9001) (Entwurfsprüfung, wenn harmonisierte Normen nicht vollständig eingehalten wurden).

Aufzüge müssen eine CE-Kennzeichnung nach Anhang I Nummer 5 und Anhang III erhalten und mit einer Konformitätserklärung nach Anhang II B versehen sein. Die Abschrift der Konformitätserklärung ist 10 Jahre aufzubewahren.

Die CE-Kennzeichnung ist auf jedem Fahrkorb und jedem Sicherheitsbauteil (wenn nicht am Bauteil möglich, dann auf einem daran befestigten Etikett) anzubringen, daran anschließend ist die Kennnummer der benannten Stelle anzugeben (Anhang III).

Anhang I	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für den Entwurf und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen
Anhang II	A Inhalt der EG-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile B Inhalt der EG-Konformitätserklärung für eingebaute Aufzüge
Anhang III	CE-Konformitätskennzeichnung
Anhang IV	Liste der Sicherheitsbauteile gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1
Anhang V	EG-Baumusterprüfung (Modul B)
Anhang VI	Endabnahme
Anhang VII	Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Prüfstellen
Anhang VIII	Qualitätssicherung Produkt (Modul E)
Anhang IX	Umfassende Qualitätssicherung (Modul H)
Anhang X	Einzelprüfung (Modul G)
Anhang XI	Konformität mit der Bauart mit stichprobenartiger Prüfung (Modul C)
Anhang XII	Qualitätssicherung Produkt Aufzüge (Modul E)
Anhang XIII	Umfassende Qualitätssicherung (Modul H)

Anhang XIV Qualitätssicherung Produktion (Modul D)
Erklärung betreffend Behinderte

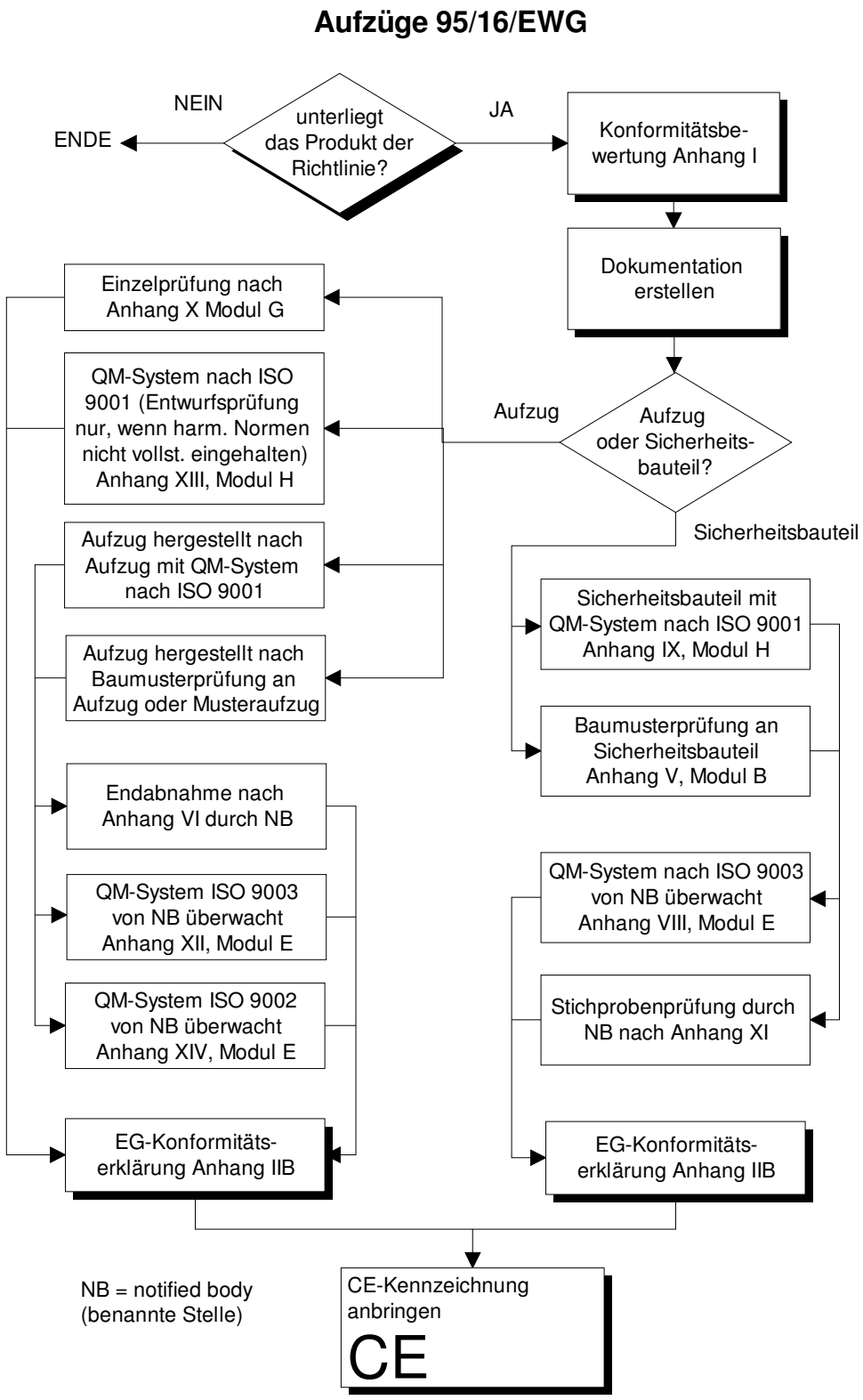
Aufzüge 95/16/EWG
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
NEIN
ENDE
JA
Konformitätsbe-wertung Anhang I
Dokumentation erstellen
Aufzug oder Sicherheits-bauteil?
Aufzug
Sicherheitsbauteil
Einzelprüfung nach Anhang X Modul G
QM-System nach ISO 9001 (Entwurfsprüfung nur, wenn harm. Normen nicht vollst. eingehalten) Anhang XIII, Modul H
Aufzug hergestellt nach Aufzug mit QM-System nach ISO 9001
Aufzug hergestellt nach Baumusterprüfung an Aufzug oder Musteraufzug
Endabnahme nach Anhang VI durch NB
QM-System ISO 9003 von NB überwacht Anhang XII, Modul E
QM-System ISO 9002 von NB überwacht Anhang XIV, Modul E
EG-Konformitäts-erklärung Anhang IIB
Sicherheitsbauteil mit QM-System nach ISO 9001 Anhang IX, Modul H
Baumusterprüfung an Sicherheitsbauteil Anhang V, Modul B
QM-System nach ISO 9003 von NB überwacht Anhang VIII, Modul E
Stichprobenprüfung durch NB nach Anhang XI
EG-Konformitäts-erklärung Anhang IIB
NB = notified body (benannte Stelle)
CE-Kennzeichnung anbringen
CE

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. Bis 30. Juni 1999 ist die Inverkehrbringung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen gestattet, die den im Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Richtlinie geltenden Vorschriften entsprechen. In Österreich übernommen durch Aufzüge - Sicherheitsverordnung 2008 - ASV 2008 (Verordnung des

Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, BGBl. 2008 Teil II Nr. 274 vom 29.07.2009, in geltender Fassung)

Diese Richtlinie ersetzt ab 20. April 2016 die Richtlinie 95/16/EG
RICHTLINIE 2014/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge
Ersetzt:
Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates *vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge*

Diese Richtlinie gilt für Aufzüge, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen und bestimmt sind

a) zur Personenbeförderung;
b) zur Personen- und Güterbeförderung;
c) nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.

Diese Richtlinie gilt auch für die in den Aufzügen nach Unterabsatz 1 verwendeten Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die in Anhang III aufgeführt sind.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf

a) Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s,
b) Baustellenaufzüge,
c) seilgeführte Einrichtungen einschließlich Seilbahnen,
d) speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge,
e) Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können,
f) Schachtförderanlagen,
g) Hebezeuge zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen,
h) in Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge,
i) mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen — einschließlich Wartungs- und Inspektionspunkten an Maschinen — bestimmt sind,
j) Zahnradbahnen,
k) Fahrtreppen und Fahrsteige.

Die **Aufzüge**, für die diese Richtlinie gilt, müssen die in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen.

> *„Aufzug“: ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, oder Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen entlang, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen;*

Sicherheitsbauteile für Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, müssen die in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen und es ermöglichen, dass die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, diese Anforderungen erfüllen.

ANHANG III
LISTE DER SICHERHEITSBAUTEILE FÜR AUFZÜGE
1. Verriegelungseinrichtungen der Fahrschachttüren;

2. Einrichtungen gemäß Anhang I Nummer 3.2, die einen Fall oder unkontrollierte Bewegungen des Fahrkorbs verhindern;
3. Geschwindigkeitsbegrenzer;
4. a) energiespeichernde Puffer
i) mit nichtlinearer Kennlinie
ii) oder mit Rücklaufdämpfung,
b) energieverzehrende Puffer;
5. Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn sie als Einrichtung zur Verhinderung eines Falls verwendet werden;
6. elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen.

Die Montagebetriebe gewährleisten, wenn sie einen **Aufzug** in Verkehr bringen, dass er gemäß den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I entworfen, hergestellt, eingebaut und geprüft wurde.
Die Montagebetriebe erstellen die erforderlichen **technischen Unterlagen** und führen das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 16 durch oder lassen es durchführen.

Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass der **Aufzug** den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entspricht, stellt der Montagebetrieb eine EU-Konformitätserklärung aus, sorgt dafür, dass sie dem **Aufzug** beigefügt ist, und bringt die CE-Kennzeichnung an.
Der Montagebetrieb bewahrt die technischen Unterlagen, die EU-Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls die Zulassung(en) nach dem Inverkehrbringen des **Aufzugs** 10 Jahre lang auf.

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre **Sicherheitsbauteile** für Aufzüge in Verkehr bringen, dass diese nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 entworfen und hergestellt wurden.
Die Hersteller erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen und führen das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 durch oder lassen es durchführen.
Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass ein **Sicherheitsbauteil** für Aufzüge den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entspricht, stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus, sorgt dafür, dass sie dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge beigefügt ist, und bringt die CE-Kennzeichnung an.
Der Hersteller bewahrt die technischen Unterlagen, die EU-Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls die Zulassung(en) nach dem Inverkehrbringen des **Sicherheitsbauteils** für Aufzüge 10 Jahre lang auf.
Die Hersteller gewährleisten bei Serienfertigung durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie sichergestellt ist.

Bei Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird Konformität mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Konformitätsbewertungsverfahren bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge
Sicherheitsbauteile für Aufzüge unterliegen einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren:

a) Das Modell des Sicherheitsbauteils für Aufzüge wird einer EU-Baumusterprüfung nach Anhang IV Teil A unterzogen, und die Konformität mit der Bauart wird durch stichprobenartige Prüfungen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nach Anhang IX sichergestellt;

b) das Modell des Sicherheitsbauteils für Aufzüge wird einer EU-Baumusterprüfung nach Anhang IV Teil A unterzogen und unterliegt der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der produktbezogenen Qualitätssicherung nach Anhang VI;
c) Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung nach Anhang VII.

Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge
Aufzüge müssen einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden:
a) wenn sie nach einem Musteraufzug entworfen und hergestellt wurden, der einer EU-Baumusterprüfung gemäß Anhang IV Teil B unterzogen wurde,
i) der Endabnahme für Aufzüge nach Anhang V;
ii) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang X;
iii) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktionsqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang XII;
b) wenn sie unter Berücksichtigung eines Qualitätssicherungssystems nach Anhang XI entworfen und hergestellt wurden,
i) der Endabnahme für Aufzüge nach Anhang V;
ii) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang X;
iii) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktionsqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang XII;
c) Konformität auf der Grundlage der Einzelprüfung für Aufzüge nach Anhang VIII;
d) Konformität auf der Grundlage der der umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung für Aufzüge nach Anhang XI.

Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, dass die Erfüllung der in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde.
Die EU-Konformitätserklärung muss in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang II entsprechen, die in den einschlägigen Anhängen V bis XII angegebenen Elemente enthalten und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie ist in die Sprache bzw. Sprachen zu übersetzen, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge bereitgestellt wird.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die CE-Kennzeichnung ist in jedem **Fahrkorb** gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen, ebenso auf jedem **Sicherheitsbauteil** für Aufzüge oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Bauteil fest verbundenen Typenschild.
Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen des Aufzugs bzw. des Sicherheitsbauteils für Aufzüge anzubringen.
Auf die CE-Kennzeichnung auf **Aufzügen** folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, die im Rahmen eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren tätig geworden ist:
a) Endabnahme nach Anhang V;
b) Einzelprüfung nach Anhang VIII;
c) Qualitätssicherung nach Anhang X, XI oder XII.
Auf die CE-Kennzeichnung auf **Sicherheitsbauteilen** für Aufzüge folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, die im Rahmen eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren tätig geworden ist:
a) Qualitätssicherung nach Anhang VI;
b) umfassende Qualitätssicherung nach Anhang VII;

c) Bewertung der Konformität mit der Bauart durch stichprobenartige Prüfungen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nach Anhang IX.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Inbetriebnahme von Aufzügen oder die Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge auf dem Markt, die der Richtlinie 95/16/EG unterliegen, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.

Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

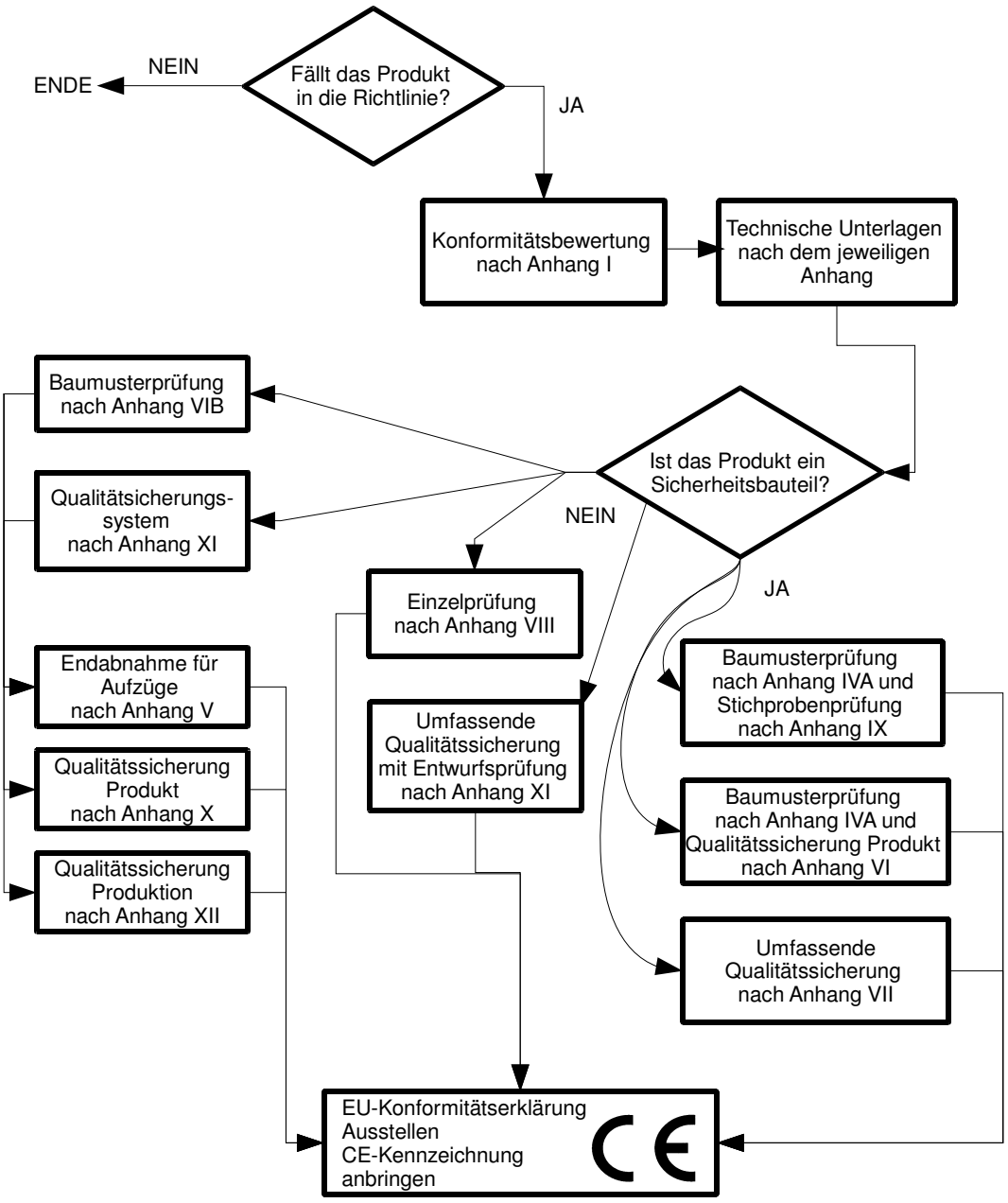
Fällt das Produkt in die Richtlinie?
NEIN
ENDE
JA
Konformitätsbewertung nach Anhang I
Technische Unterlagen nach dem jeweiligen Anhang
Ist das Produkt ein Sicherheitsbauteil?
NEIN
JA
Baumusterprüfung nach Anhang VIB
Qualitätsicherungs-system nach Anhang XI
Einzelprüfung nach Anhang VIII
Endabnahme für Aufzüge nach Anhang V
Qualitätssicherung Produkt nach Anhang X
Qualitätssicherung Produktion nach Anhang XII
Umfassende Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung nach Anhang XI
Baumusterprüfung nach Anhang IVA und Stichprobenprüfung nach Anhang IX
Baumusterprüfung nach Anhang IVA und Qualitätssicherung Produkt nach Anhang VI
Umfassende Qualitätssicherung nach Anhang VII
EU-Konformitätserklärung Ausstellen
CE-Kennzeichnung anbringen
CE

17 Die EG-Richtlinie über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektr. Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entspr. Kombinationen

Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Sept. 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektr. Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entspr. Kombinationen
ABl. Nr. L236 vom 18. 9. 1996

Diese Richtlinie ist eine Richtlinie zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte. Sie wurde mit 1. Juli 2010 zurückgezogen und durch die VO 2009/643/EG ersetzt.

Diese Richtlinie gilt für neue netzbetriebene Haushaltskühl-, -tiefkühl- und -gefriergeräte sowie deren Kombinationen gemäß Anhang I. Geräte, die auch mit anderen Energiequellen, insbesondere Akkumulatoren, betrieben werden können, sowie Haushaltskühl- und -gefriergeräte, die nach dem Absorptionsprinzip arbeiten, und Geräte, die nach besonderen Spezifikationen hergestellt werden, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Für die **Konformitätsbewertung** (Checklist nach Anhang I) ist der Hersteller, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft verantwortliche Person zuständig (also auch der Importeur darf die Kennzeichnung ausführen). Die Kennzeichnung ist auf dem Produkt sowie gegebenenfalls auf der Verpackung anzubringen. Die Konformitätsbewertung ist durch den Hersteller (Inverkehrbringer) eigenverantwortlich (Modul A) durchzuführen (es ist keine Prüfstelle einzuschalten).

Der Hersteller erstellt die unter Anhang II Punkt 3 beschriebenen **technischen Unterlagen,** stellt eine schriftliche **Konformitätserklärung aus** und bringt die **CE-Kennzeichnung** nach Anhang III an.

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen ein Jahr nach der Annahme der Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie an (angenommen am 3. Sept. 1996 - also 3. Sept. 1999). Die Mitgliedstaaten erlauben während des Zeitraumes von drei Jahren nach Annahme dieser Richtlinie das Inverkehrbringen von Kühl- und Gefriergeräten, die den gleichen Bedingungen wie den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet entsprechen. Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft (veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. Sept. 1996 - also am 8. Oktober 1996).

Anhang I	Verfahren zur Berechnung des maximal zulässigen Energieverbrauchs von Kühl- und Gefriergeräten sowie zur Überprüfung der Einhaltung der betreffenden Grenzwerte
Anhang II	Konformitätsbewertungsverfahren (Modul A)
Anhang III	CE-Konformitätskennzeichen

Anwendung der Richtlinie ab 8. Okt. 1996. In Österreich umgesetzt mit BGBl. Nr. 316/1997.

18 Die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte

Richtlinie 97/23/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte
Abl. Nr. L 181 vom 9. Juli 1997

Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003
Berichtigung, ABl. L 265 vom 27.9.1997, S. 110 (97/23/EG)

Die Richtlinie 2014/68/EU ersetzt ab 19. Juli 2016 die Richtlinie 97/23/EG. Der Artikel 13 ist jedoch bereits ab dem 1. Juni 2015 anzuwenden.

Diese Richtlinie gilt für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar. In dieser Richtlinie werden unterschieden: Druckgeräte, Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, druckhaltende Ausrüstungsteile, Baugruppen. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen:

- Fernleitungen aus einem Rohr oder einem Rohrsystem von einer (Offshore- oder Onshore-) Anlage ab, einschließlich der letzten Absperrvorrichtung;
- Netze für die Versorgung, die Verteilung und den Abfluss von Wasser und ihre Geräte sowie Triebwasserwege in Wasserkraftanlagen;
- Geräte gemäß Richtlinie 87/404/EWG über einfache Druckgeräte;
- Geräte gemäß Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen;
- Geräte, die zum Betrieb von Fahrzeugen vorgesehen sind und durch die Richtlinien 70/156/EWG, 74/150/EWG, 92/61/EWG definiert sind;
- Geräte, die (nach Artikel 9 dieser Richtlinie) höchstens in Kategorie I fallen und durch die Richtlinien 89/392/EWG, 95/16/EWG, 73/23/EWG, 93/42/EWG, 90/396/EWG, 94/9/EG erfasst werden;
- Geräte gemäß Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des EG-Vertrages (es geht dabei um die wesentlichen Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaates);
- Geräte, die speziell zur Verwendung in kerntechnischen Anlagen entwickelt wurden und deren Ausfall zu einer Freisetzung von Radioaktivität führen kann;
- Bohrlochkontrollgeräte, die für die industrielle Exploration und Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Erdwärme sowie Untertagspeicher verwendet werden;
- Geräte mit Gehäusen und Teilen von Maschinen, bei denen die Abmessungen, die Wahl der Werkstoffe und die Bauvorschriften in erster Linie auf Anforderungen an ausreichende Festigkeit, Formsteifigkeit und Stabilität gegenüber statischen und dynamischen Betriebsbeanspruchungen beruhen und bei denen der Druck keinen wesentlichen Faktor für die Konstruktion darstellt. Zu diesen Geräten können zählen: Motoren einschließlich Turbinen und Motoren mit innerer Verbrennung, Dampfmaschinen, Gas- und Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Verdichter, Pumpen und Stelleinrichtungen;
- Hochöfen mit Ofenkühlung, Rekuperativ-Winderhitzer, Staubabscheider und Gichtgasreinigungsanlagen, Direktreduktionsschachtöfen mit Ofenkühlung, Gasumsetzer und Pfannen zum Schmelzen, Umschmelzen, Entgasen und Vergießen von Stahl und Nichteisenmetallen;
- Gehäuse für el. Hochspannungsbetriebsmittel wie Schaltgeräte, Steuer- und Regelgeräte, Transformatoren und umlaufende Maschinen;
- unter Druck stehende Gehäuse für die Ummantelung von Komponenten von Übertragungssystemen wie z.B. Elektro- und Telefonkabel;
- Schiffe, Raketen, Luftfahrzeuge oder bewegliche Offshore-Anlagen sowie Geräte, die speziell für den Einbau in diese oder zu deren Antrieb bestimmt sind;
- Druckgräte, die aus einer flexiblen Umhüllung bestehen, z.B. Luftreifen, Luftkissen, Spielbälle, aufblasbare Boote und andere ähnliche Druckgeräte;
- Auspuff- und Ansaugschalldämpfer;
- Flaschen und Dosen für kohlensäurehaltige Getränke, die für den Endverbraucher bestimmt sind;
- Behälter für den Transport und den Vertrieb von Getränken mit einem Produkt PS.V von bis zu 500 bar.Liter und einem max. zulässigen Druck von bis zu 7 bar;
- von den ADR-, RID-, IMGD- und ICAO-Übereinkünften erfasste Geräte;
- Heizkörper und Rohrleitungen in Warmwasserheizsystemen;

- Behälter für Flüssigkeiten mit einem Gasdruck über der Flüssigkeit von höchstens 0,5 bar.

(1) Die folgenden Produkte müssen die Anforderungen des Anhanges I und die Anforderungen nach den jeweiligen Abschnitten des Anhanges II erfüllen (die Diagramme in (1.1) bis (1.3) führen zur Einstufung in vier Kategorien):

(1.1) Behälter
(1.1.1) Behälter für Gase, verflüssigte Gase, unter Druck gelöste Gase, Dämpfe und diejenigen Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck (1013 mbar) liegt, innerhalb nachstehender Grenzwerte:
- bei Fluiden der Gruppe 1, wenn das Volumen größer als 1 Liter und das Produkt PS.V größer als 25 bar.Liter ist oder wenn der Druck PS größer als 200 bar ist
  Anhang II, Diagramm 1
- bei Fluiden der Gruppe 2, wenn das Volumen größer als 1 Liter und das Produkt PS.V größer als 50 bar.Liter ist oder wenn der Druck PS größer als 1000 bar ist, sowie alle tragbaren Feuerlöscher und die Flaschen für Atemschutzgeräte
  Anhang II, Diagramm 2.

(1.1.2) Behälter für Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck (1013 mbar) liegt, innerhalb nachstehender Grenzwerte:
- bei Fluiden der Gruppe 1, wenn das Volumen größer als 1 Liter und das Produkt PS.V größer als 200 bar.Liter ist oder wenn der Druck PS größer als 500 bar ist
  Anhang II, Diagramm 3
- bei Fluiden der Gruppe 2, wenn der Druck PS größer als 10 bar und das Produkt PS.V größer als 10.000 bar.Liter ist oder wenn der Druck PS größer als 1000 bar ist
  Anhang II, Diagramm 4.

(1.2) Befeuerte oder anderweitig beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 °C und einem Volumen von mehr als 2 Liter sowie alle Schnellkochtöpfe
Anhang II, Diagramm 5.

(1.3) Rohrleitungen
(1.3.1) Rohrleitungen für Gase, verflüssigte Gase, unter Druck gelöste Gase, Dämpfe und diejenigen Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck (1013 mbar) liegt, innerhalb nachstehender Grenzwerte:
- bei Fluiden der Gruppe 1, wenn deren DN größer als 25 ist
  Anhang II, Diagramm 6
- bei Fluiden der Gruppe 2, wenn deren DN größer als 32 ist und das Produkt PS.DN größer als 1000 bar ist
  Anhang II, Diagramm 7

(1.3.2) Rohrleitungen für Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck (1013 mbar) liegt, innerhalb nachstehender Grenzwerte:
- bei Fluiden der Gruppe 1, wenn deren DN größer als 25 und das Produkt PS.DN größer als 2000 bar ist
  Anhang II, Diagramm 8
- bei Fluiden der Gruppe 2, wenn der Druck größer als 10 bar und DN größer als 200 und das Produkt PS.DN größer als 5000 bar ist
  Anhang II, Diagramm 9.

(1.4) Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile, die für Druckgeräte wie unter (1.1) bis (1.3) erwähnt bestimmt sind, auch wenn diese Geräte Bestandteil einer Baugruppe sind.

(2) Baugruppen, die mindestens ein Druckgerät enthalten und die im folgenden angeführt sind, müssen die im Anhang I genannten grundsätzlichen Anforderungen erfüllen:

(2.1) Baugruppen für die Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von über 110 °C, die mindestens ein befeuertes oder anderweitig beheiztes überhitzungsgefährdetes Druckgerät aufweisen;

(2.2) von (2.1) nicht erfasste Baugruppen, wenn sie vom Hersteller dafür bestimmt sind, als Baugruppen in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen zu werden;

(2.3) abweichend von (2.1) müssen Baugruppen für die Erzeugung von Warmwasser mit einer Temperatur von nicht höher als 110 °C, die von Hand mit festen Brennstoffen beschickt werden und deren PS.V größer als 50 bar.Liter ist, die grundlegenden Anforderungen der Abschnitte 2.10, 2.11, 3.4, 5 Buchstabe a) und 5 Buchstabe d) des Anhanges I erfüllen.

(3) Druckgeräte und/oder Baugruppen, die höchstens die Grenzwerte von (1.1) bis (1.3) sowie (2) erreichen, müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden. Den Druckgeräten und/oder Baugruppen sind ausreichende Benutzungsanweisungen beizufügen und sie müssen eine Kennzeichnung tragen, anhand derer der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ermittelt werden kann. Diese Druckgeräte und/oder Baugruppen dürfen nicht die CE-Kennzeichnung tragen.

Die **Druckgeräte** werden nach Anhang II nach zunehmendem Gefahrenpotential in Kategorien eingestuft (abhängig von Druck, Nennweite, Volumen, Fluid dem Produkt PS.V oder PS.DN).

Die **Fluide** werden in zwei Gruppen eingeteilt:
Gruppe 1 umfasst gefährliche Fluide (siehe dazu Richtlinie 67/548/EWG Artikel 2 Absatz 2). Diese sind: explosionsgefährlich, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich (wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt), sehr giftig, giftig, brandfördernd.
Gruppe 2 umfasst alle anderen Fluide.

Der **Hersteller von Druckgeräten** muss jedes Gerät vor dem Inverkehrbringen entsprechend der jeweiligen **Kategorie** einem im Anhang III beschriebenen vom Hersteller zu wählenden Konformitätsbewertungsverfahren unterziehen. Die Module enthalten auch die Bestimmungen betreffend **Dokumentation** und **Konformitätserklärung**.

Kategorie I	Modul A
Kategorie II	Modul A1, Modul D1, Modul E1
Kategorie III	Module B1 + D, Module B1 + F, Module B + E, Module B + C1, Modul H
Kategorie IV	Module B + D, Module B + F, Modul G, Modul H.

(A) Besondere Bestimmungen

(A1) Im Rahmen der Qualiätssicherungs-Verfahren für unter die Kategorie III und IV fallende Druckgeräte nach (1.1.1), (1.1.2) erster Punkt und (1.2) entnimmt die gemeldete Stelle bei unangemeldeten Besuchen in den Fertigungs- und Lagerstätten Druckgeräte, um die Abnahme nach Anhang I Abschnitt 3.2 durchzuführen.

(A2) Im Falle einer Einzelfertigung von unter die Kategorie III fallenden Behältern und Geräten nach (1.2) im Rahmen des Modul-H-Verfahrens, führt die benannte Stelle die Abnahme nach Anhang I Abschnitt 3.2 für jedes Stück durch.

(A3) Baugruppen nach (2) sind einer Gesamtbewertung der Konformität zu unterziehen, die folgendes umfasst:

- Bewertung jedes einzelnen der Druckgeräte im Sinne vom (1), aus denen die Baugruppe zusammengesetzt ist;
- Bewertung des Zusammenbaues der verschiedenen Einzelteile der Baugruppe gemäß Anhang I Abschnitte 2.3 (Vorkehrungen für die Sicherheit in Handhabung und Betrieb), 2.8 (Baugruppen) und 2.9 (Füllen und Entleeren); dies ist entsprechend der höchsten Kategorie der betreffenden Druckgeräte durchzuführen.
- Bewertung des Schutzes der Baugruppe vor einem Überschreiten der zulässigen Betriebsgrenzen gemäß Anhang I Abschnitte 2.10 (Schutz vor Überschreiten der zulässigen Grenzen des Druckgerätes) und 3.2.3 (Prüfung der Sicherheitseinrichtungen) nach der höchsten Kategorie der zu schützenden Geräte.

Die verwendeten Werkstoffe müssen entweder harmonisierten Normen entsprechen oder eine europäische Werkstoffzulassung besitzen. Diese wird auf Antrag eines Herstellers oder mehrerer Hersteller von einer benannten Stelle erteilt, die speziell dafür bestimmt wurde.

Es wird zwischen benannten und anerkannten (diese nur für Anhang I Abschnitte 3.1.2 Dauerhafte Werkstoffverbindungen und 3.1.3 Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung) Prüfstellen unterschieden, beide müssen die Kriterien nach Anhang IV erfüllen.

Es dürfen auch unter gewissen Bedingungen **Betreiberprüfstellen** zugelassen werden. Die von diesen bewerteten Druckgeräte und Baugruppen dürfen aber nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden und sie dürfen ausschließlich nur in den Betrieben der Unternehmensgruppe verwendet werden, der diese Prüfstelle angehört.

Die CE-Kennzeichnung ist auf jedem Druckgerät und auf jeder Baugruppe gemeinsam mit weiteren Informationen anzubringen.

Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG
Konformitätsbewertung

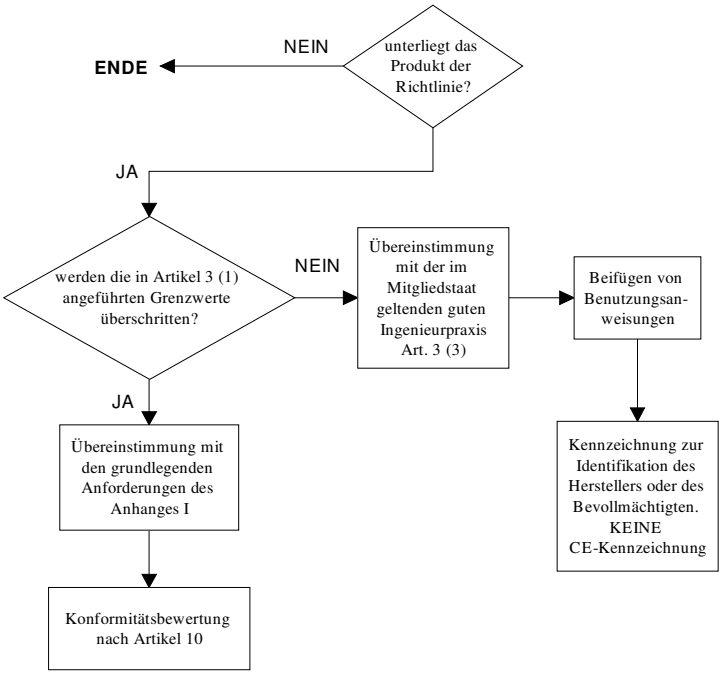
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
NEIN
ENDE
JA
werden die in Artikel 3 (1) angeführten Grenzwerte überschritten?
NEIN
Übereinstimmung mit der im Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis Art. 3 (3)
Beifügen von Benutzungsan-weisungen
JA
Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen des Anhanges I
Kennzeichnung zur Identifikation des Herstellers oder des Bevollmächtigten. KEINE CE-Kennzeichnung
Konformitätsbewertung nach Artikel 10

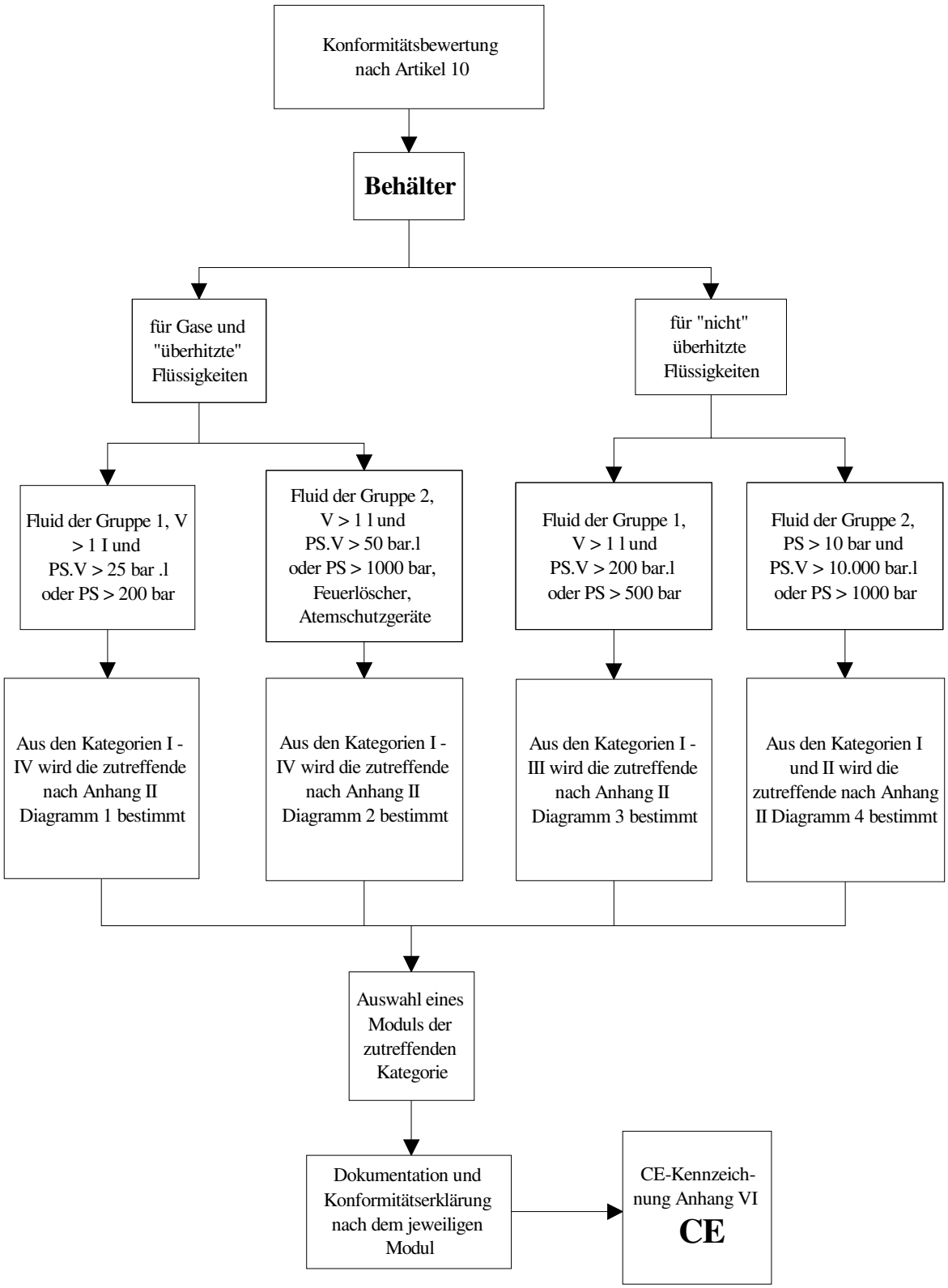
Konformitätsbewertung nach Artikel 10
Behälter
für Gase und "überhitzte" Flüssigkeiten
für "nicht" überhitzte Flüssigkeiten
Fluid der Gruppe 1, V > 1 l und PS.V > 25 bar .l oder PS > 200 bar
Fluid der Gruppe 2, V > 1 l und PS.V > 50 bar.l oder PS > 1000 bar, Feuerlöscher, Atemschutzgeräte
Fluid der Gruppe 1, V > 1 l und PS.V > 200 bar.l oder PS > 500 bar
Fluid der Gruppe 2, PS > 10 bar und PS.V > 10.000 bar.l oder PS > 1000 bar
Aus den Kategorien I - IV wird die zutreffende nach Anhang II Diagramm 1 bestimmt
Aus den Kategorien I - IV wird die zutreffende nach Anhang II Diagramm 2 bestimmt
Aus den Kategorien I - III wird die zutreffende nach Anhang II Diagramm 3 bestimmt
Aus den Kategorien I und II wird die zutreffende nach Anhang II Diagramm 4 bestimmt
Auswahl eines Moduls der zutreffenden Kategorie
Dokumentation und Konformitätserklärung nach dem jeweiligen Modul
CE-Kennzeich-nung Anhang VI
CE

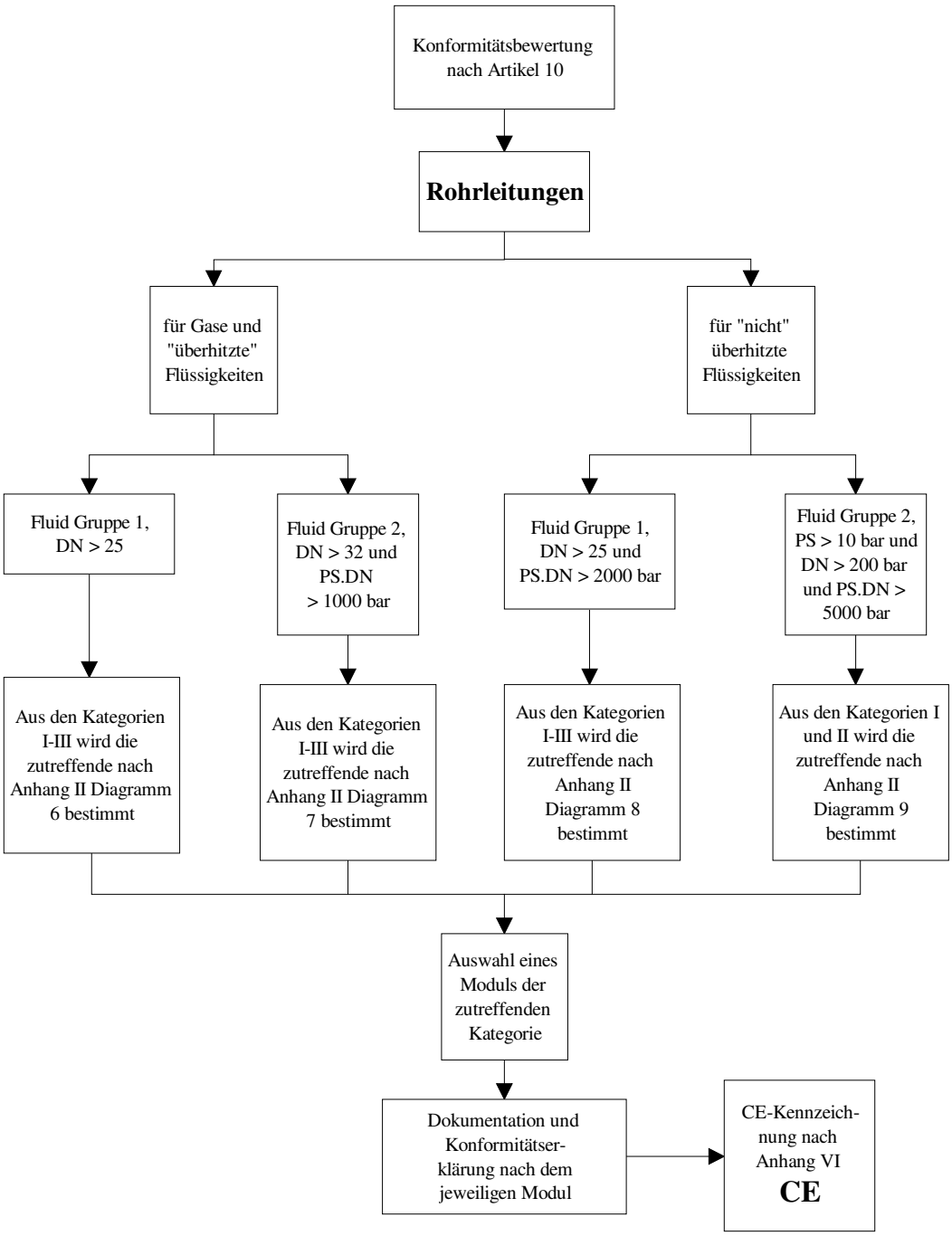
Konformitätsbewertung nach Artikel 10
Rohrleitungen
für Gase und "überhitzte" Flüssigkeiten
für "nicht" überhitzte Flüssigkeiten
Fluid Gruppe 1, DN > 25
Fluid Gruppe 2, DN > 32 und PS.DN > 1000 bar
Fluid Gruppe 1, DN > 25 und PS.DN > 2000 bar
Fluid Gruppe 2, PS > 10 bar und DN > 200 bar und PS.DN > 5000 bar
Aus den Kategorien I-III wird die zutreffende nach Anhang II Diagramm 6 bestimmt
Aus den Kategorien I-III wird die zutreffende nach Anhang II Diagramm 7 bestimmt
Aus den Kategorien I-III wird die zutreffende nach Anhang II Diagramm 8 bestimmt
Aus den Kategorien I und II wird die zutreffende nach Anhang II Diagramm 9 bestimmt
Auswahl eines Moduls der zutreffenden Kategorie
Dokumentation und Konformitätser-klärung nach dem jeweiligen Modul
CE-Kennzeich-nung nach Anhang VI
CE

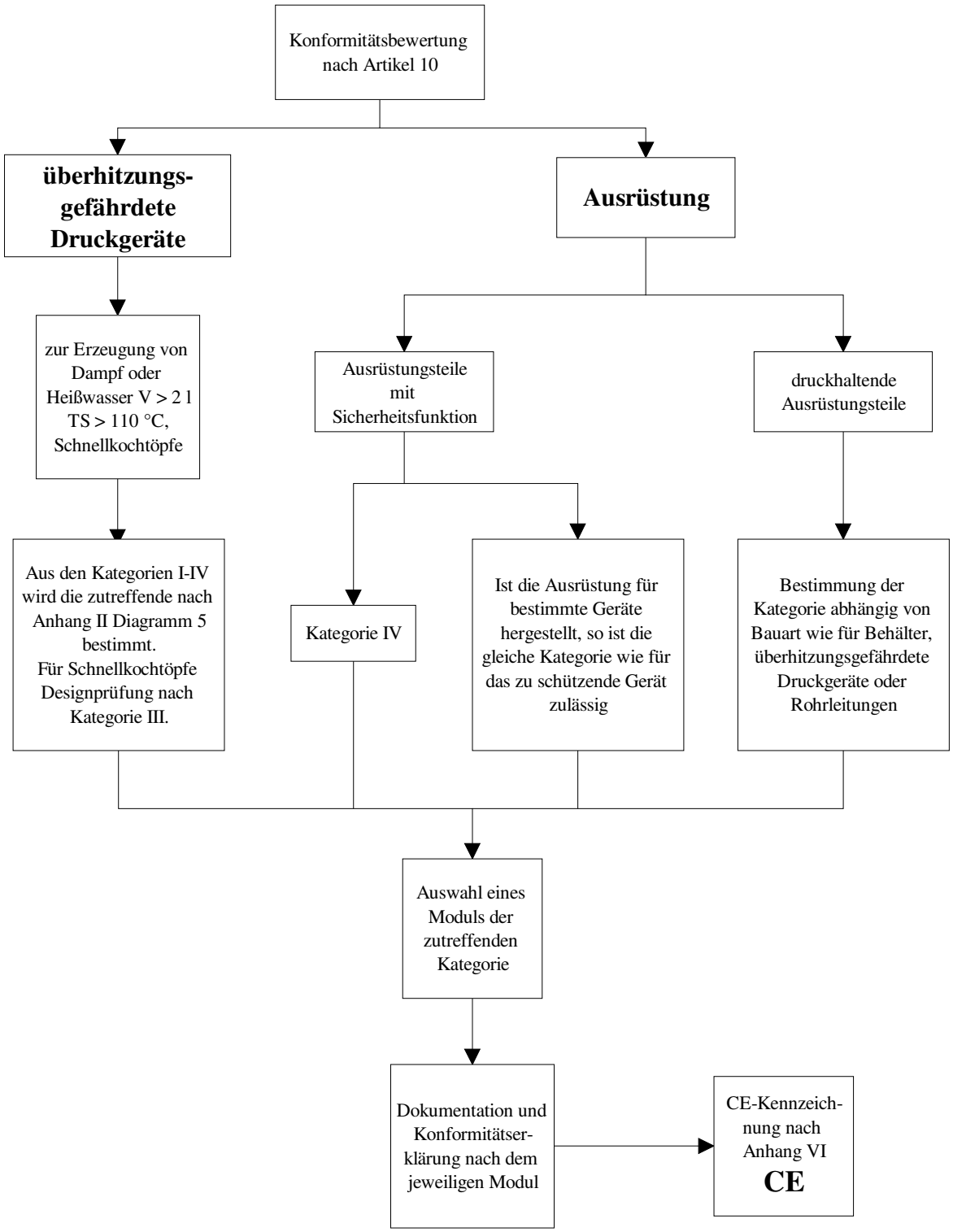
Konformitätsbewertung nach Artikel 10
überhitzungs-gefährdete Druckgeräte
Ausrüstung
zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser V > 2 l TS > 110 °C, Schnellkochtöpfe
Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion
druckhaltende Ausrüstungsteile
Aus den Kategorien I-IV wird die zutreffende nach Anhang II Diagramm 5 bestimmt. Für Schnellkochtöpfe Designprüfung nach Kategorie III.
Kategorie IV
Ist die Ausrüstung für bestimmte Geräte hergestellt, so ist die gleiche Kategorie wie für das zu schützende Gerät zulässig
Bestimmung der Kategorie abhängig von Bauart wie für Behälter, überhitzungsgefährdete Druckgeräte oder Rohrleitungen
Auswahl eines Moduls der zutreffenden Kategorie
Dokumentation und Konformitätser-klärung nach dem jeweiligen Modul
CE-Kennzeich-nung nach Anhang VI
CE

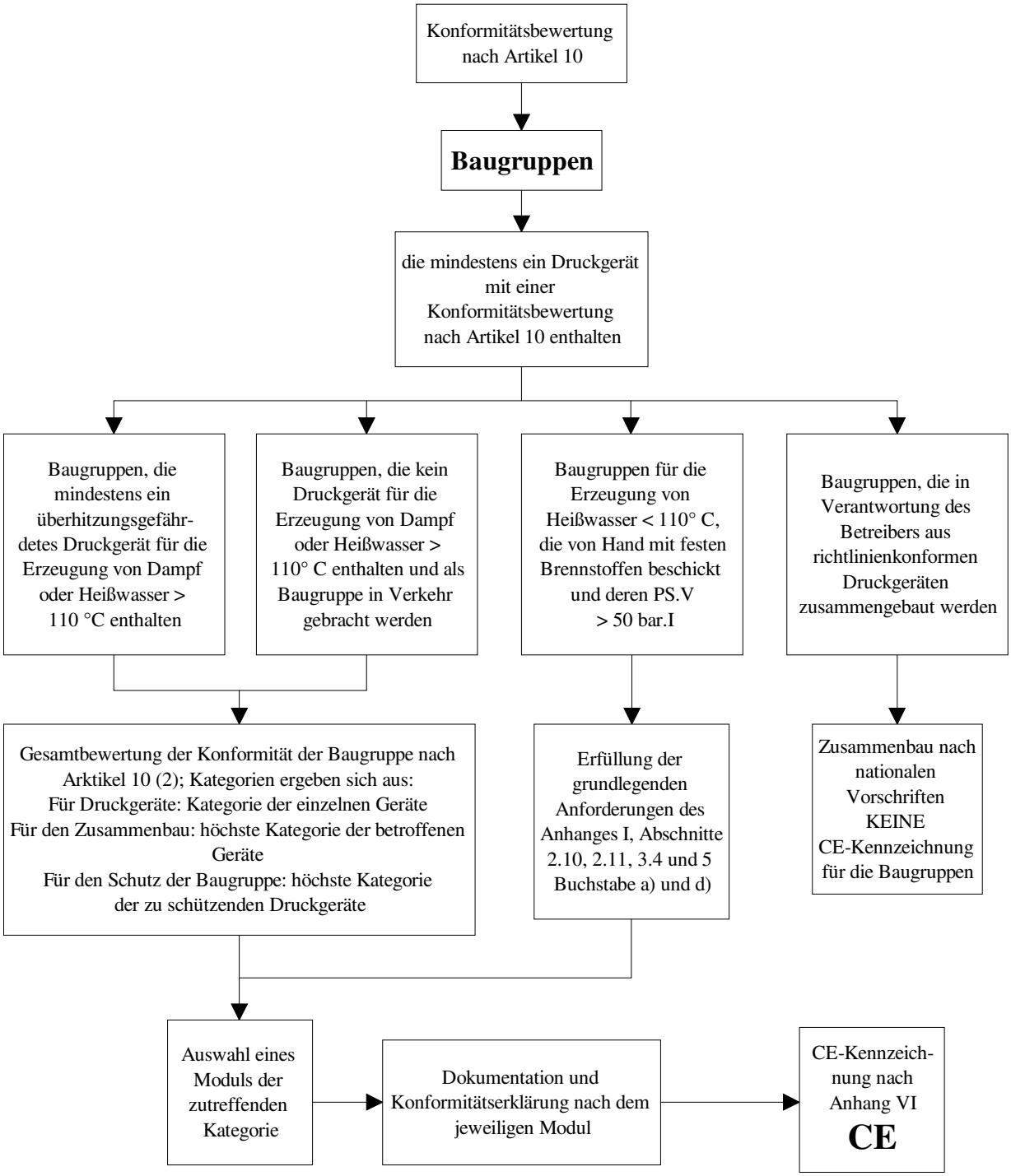
Konformitätsbewertung nach Artikel 10
Baugruppen
die mindestens ein Druckgerät mit einer Konformitätsbewertung nach Artikel 10 enthalten
Baugruppen, die mindestens ein überhitzungsgefährdetes Druckgerät für die Erzeugung von Dampf oder Heißwasser > 110 °C enthalten
Baugruppen, die kein Druckgerät für die Erzeugung von Dampf oder Heißwasser > 110° C enthalten und als Baugruppe in Verkehr gebracht werden
Baugruppen für die Erzeugung von Heißwasser < 110° C, die von Hand mit festen Brennstoffen beschickt und deren PS.V > 50 bar.I
Baugruppen, die in Verantwortung des Betreibers aus richtlinienkonformen Druckgeräten zusammengebaut werden
Gesamtbewertung der Konformität der Baugruppe nach Arktikel 10 (2); Kategorien ergeben sich aus:
Für Druckgeräte: Kategorie der einzelnen Geräte
Für den Zusammenbau: höchste Kategorie der betroffenen Geräte
Für den Schutz der Baugruppe: höchste Kategorie der zu schützenden Druckgeräte
Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Anhanges I, Abschnitte 2.10, 2.11, 3.4 und 5 Buchstabe a) und d)
Zusammenbau nach nationalen Vorschriften
KEINE CE-Kennzeichnung für die Baugruppen
Auswahl eines Moduls der zutreffenden Kategorie
Dokumentation und Konformitätserklärung nach dem jeweiligen Modul
CE-Kennzeichnung nach Anhang VI
CE

In den Kategorien zur Wahl stehenden Module:

Kategorie I	**Kategorie II**	**Kategorie III**	**KategorieIV**
Modul A	Modul A1, Modul D1, Modul E1	Module B1+D, Module B1+F, Module B+E Module B+C1, Modul H	Module B+D, Module B+F, Modul G, Modul H1

Module einer höheren Kategorie können für Geräte einer niedrigeren Kategorie angewandt werden.

"Überhitzte Flüssigkeiten" sind Flüssigkeiten deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um mehr als 0,5 bar über den normalen Atmosphärendruck liegt.

Anhang I	Grundlegende Sicherheitsanforderungen
Anhang II	Konformitätsbewertungsdiagramme
Anhang III	Konformitätsbewertungsverfahren
Anhang IV	Mindestkriterien für die Bestimmung der anerkannten Stellen gemäß Artikel 12 und der anerkannten unabhängigen Prüfstellen gemäß Artikel 13
Anhang V	Kriterien für die Zulassung von Betreiberprüfstellen gemäß Artikel 14
Anhang VI	CE-Kennzeichnung
Anhang VII	Konformitätserklärung

Anwendung der Richtlinie ab 29. Nov. 1999 und Ende der Übergangsfrist 29. Mai 2002. In Österreich umgesetzt mit BGBl. II Nr. 426/1999.

Hinweis: Für die Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen ist in Österreich die Druckgeräteüberwachungsverordnung BGBl. II Nr. 420/2004 anzuwenden

Diese Richtlinie ersetzt ab 19. Juli 2016 die Richtlinie 97/23/EG. Der Artikel 13 ist jedoch bereits ab dem 1. Juni 2015 anzuwenden.

RICHTLINIE 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

Ersetzt:

Richtlinie 97/23/EG *des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte*

Diese Richtlinie gilt für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Druckgeräte“ sind Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile, gegebenenfalls einschließlich an drucktragenden Teilen angebrachter Elemente, wie z. B. Flansche, Stutzen, Kupplungen, Trageelemente, Hebeösen. „Baugruppen“ sind mehrere Druckgeräte, die von einem Hersteller zu einer zusammenhängenden funktionalen Einheit verbunden werden;

Diese Richtlinie gilt nicht für:

a) Fernleitungen aus einem Rohr oder einem Rohrsystem für die Durchleitung von Fluiden oder Stoffen zu oder von einer (Offshore- oder Onshore-)Anlage ab einschließlich der letzten Absperrvorrichtung im Bereich der Anlage, einschließlich

aller Nebenausrüstungen, die speziell für diese Leitungen ausgelegt sind; dieser Ausschluss erstreckt sich nicht auf Standarddruckgeräte, wie z. B. Druckgeräte, die sich in Druckregelstationen und in Kompressorstationen finden können;
b) Netze für die Versorgung, die Verteilung und den Abfluss von Wasser und ihre Geräte sowie Triebwasserwege in Wasserkraftanlagen wie Druckrohre, -stollen und -schächte sowie die betreffenden Ausrüstungsteile;
c) einfache Druckbehälter gemäß der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ;
d) Aerosolpackungen gemäß der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2);
e) Geräte, die zum Betrieb von Fahrzeugen vorgesehen sind, welche durch die folgenden Rechtsakte definiert sind:

i) Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
ii) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (1);
iii) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (2);

f) Geräte, die nach Artikel 13 dieser Richtlinie höchstens unter die Kategorie I fallen würden und die von einer der folgenden Richtlinien erfasst werden:

i) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (3);
ii) Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (4);
iii) Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (5);
iv) Richtlinie 93/42/EWG des Rates (6),
v) Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (7);
vi) Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (8);

g) Geräte gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV;
h) Geräte, die speziell zur Verwendung in kerntechnischen Anlagen entwickelt wurden und deren Ausfall zu einer Freisetzung von Radioaktivität führen kann;
i) Bohrlochkontrollgeräte, die für die industrielle Exploration und Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Erdwärme sowie für Untertagespeicher verwendet werden und dazu bestimmt sind, den Bohrlochdruck zu halten und/oder zu regeln; hierzu zählen der Bohrlochkopf (Eruptionskreuz), die Blowout-Preventer (BOP), die Leitungen und Verteilersysteme sowie die jeweils davor befindlichen Geräte;
j) Geräte mit Gehäusen und Teilen von Maschinen, bei denen die Abmessungen, die Wahl der Werkstoffe und die Bauvorschriften in erster Linie auf Anforderungen an ausreichende Festigkeit, Formsteifigkeit und Stabilität gegenüber statischen und dynamischen Betriebsbeanspruchungen oder auf anderen funktionsbezogenen Kriterien beruhen und bei denen der Druck keinen wesentlichen Faktor für die Konstruktion darstellt; zu diesen Geräten können zählen:

i) Motoren, einschließlich Turbinen und Motoren mit innerer Verbrennung;
ii) Dampfmaschinen, Gas- oder Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Verdichter, Pumpen und Stelleinrichtungen;

k) Hochöfen mit Ofenkühlung, Rekuperativ-Winderhitzern, Staubabscheidern und Gichtgasreinigungsanlagen, Direktreduktionsschachtöfen mit Ofenkühlung, Gasumsetzern und Pfannen zum Schmelzen, Umschmelzen, Entgasen und Vergießen von Stahl, Eisen und Nichteisenmetallen;
l) Gehäuse für elektrische Hochspannungsbetriebsmittel wie Schaltgeräte, Steuer- und Regelgeräte, Transformatoren und umlaufende Maschinen;
m) unter Druck stehende Gehäuse für die Ummantelung von Komponenten von Übertragungssystemen wie z. B. Elektro- und Telefonkabel;
n) Schiffe, Raketen, Luftfahrzeuge oder bewegliche Offshore-Anlagen sowie Geräte, die speziell für den Einbau in diese oder zu deren Antrieb bestimmt sind;
o) Druckgeräte, die aus einer flexiblen Umhüllung bestehen, z. B. Luftreifen, Luftkissen, Spielbälle, aufblasbare Boote und andere ähnliche Druckgeräte;
p) Auspuff- und Ansaugschalldämpfer;
q) Flaschen und Dosen für kohlensäurehaltige Getränke, die für den Endverbrauch bestimmt sind;

r) Behälter für den Transport und den Vertrieb von Getränken mit einem Produkt PS V von bis zu 500 bar L und einem maximal zulässigen Druck von bis zu 7 bar;
s) von der Richtlinie 2008/68/EG und der Richtlinie 2010/35/EU sowie vom Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen und vom Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt erfasste Geräte;
t) Heizkörper und Rohrleitungen in Warmwasserheizsystemen;
u) Behälter für Flüssigkeiten mit einem Gasdruck über der Flüssigkeit von höchstens 0,5 bar.

Folgende **Druckgeräte** müssen die in Anhang I genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen:

a**) Behälter**, mit Ausnahme der unter Buchstabe b genannten Behälter, für

i) Gase, verflüssigte Gase, unter Druck gelöste Gase, Dämpfe und diejenigen Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck (1 013 mbar) liegt, innerhalb nachstehender Grenzwerte:

- bei Fluiden der Gruppe 1, wenn das Volumen größer als 1 Liter und das Produkt PS·V größer als 25 bar·L ist oder wenn der Druck PS größer als 200 bar ist (Anhang II, Diagramm 1);
- bei Fluiden der Gruppe 2, wenn das Volumen größer als 1 Liter und das Produkt PS·V größer als 50 bar·L ist oder wenn der Druck PS größer als 1 000 bar ist, sowie alle tragbaren Feuerlöscher und die Flaschen für Atemschutzgeräte (Anhang II, Diagramm 2);

ii) Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck (1 013 mbar) liegt, innerhalb nachstehender Grenzwerte:

- bei Fluiden der Gruppe 1, wenn das Volumen größer als 1 Liter und das Produkt PS·V größer als 200 bar·L ist oder wenn der Druck PS größer als 500 bar ist (Anhang II, Diagramm 3);
- bei Fluiden der Gruppe 2, wenn der Druck PS größer als 10 bar und das Produkt PS·V größer als 10 000 bar·L ist oder wenn der Druck PS größer als 1 000 bar ist (Anhang II, Diagramm 4);

b) befeuerte oder anderweitig **beheizte Druckgeräte** mit Überhitzungsrisiko zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 °C und einem Volumen von mehr als 2 Liter sowie alle Schnellkochtöpfe (Anhang II, Diagramm 5);

c) **Rohrleitungen** für

i) Gase, verflüssigte Gase, unter Druck gelöste Gase, Dämpfe und diejenigen Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck (1 013 mbar) liegt, innerhalb nachstehender Grenzwerte:

- bei Fluiden der Gruppe 1, wenn deren DN größer als 25 ist (Anhang II, Diagramm 6);
- bei Fluiden der Gruppe 2, wenn deren DN größer als 32 und das Produkt PS·DN größer als 1 000 bar ist (Anhang II, Diagramm 7);

ii) Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck (1 013 mbar) liegt, innerhalb nachstehender Grenzwerte:

- bei Fluiden der Gruppe 1, wenn deren DN größer als 25 und das Produkt PS·DN größer als 2 000 bar ist (Anhang II, Diagramm 8);
- bei Fluiden der Gruppe 2, wenn der Druck PS größer als 10 bar und DN größer als 200 und das Produkt PS·DN größer als 5 000 bar ist (Anhang II, Diagramm 9);

d) **Ausrüstungsteile** mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile, die für Druckgeräte im Sinne der Buchstaben a, b und c bestimmt sind, auch wenn diese Geräte Bestandteil einer Baugruppe sind.

Folgende Baugruppen, die mindestens ein Druckgerät im Sinne des Absatzes 1 enthalten, müssen die in Anhang I genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen:

a) Baugruppen für die Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von über 110 °C, die mindestens ein befeuertes oder anderweitig beheiztes Druckgerät mit Überhitzungsrisiko aufweisen;

b) von Buchstabe a nicht erfasste Baugruppen, wenn sie vom Hersteller dafür bestimmt sind, als Baugruppen auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen zu werden.

In Abweichung von Unterabsatz 1 müssen Baugruppen für die Erzeugung von Warmwasser mit einer Temperatur von nicht höher als 110 °C, die von Hand mit festen Brennstoffen beschickt werden und deren PS·V größer als 50 bar·L ist, die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Nummern 2.10, 2.11, 3.4, 5 Buchstabe a und 5 Buchstabe d des Anhangs I erfüllen.

Druckgeräte und Baugruppen, die höchstens die Grenzwerte nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2 erreichen, müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden **guten Ingenieurpraxis** ausgelegt und hergestellt werden, damit gewährleistet ist, dass sie sicher verwendet werden können. Den Druckgeräten und Baugruppen ist eine ausreichende Betriebsanleitung beizufügen.
Diese Druckgeräte oder Baugruppen dürfen die in Artikel 18 genannte CE-Kennzeichnung unbeschadet der sonstigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die für das Anbringen dieser Kennzeichnung gelten, nicht tragen.

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre **Druckgeräte oder Baugruppen** gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 in Verkehr bringen oder für ihre eigenen Zwecke verwenden, dass diese gemäß den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I entworfen und hergestellt wurden.
Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Druckgeräte oder Baugruppen gemäß Artikel 4 Absatz 3 in Verkehr bringen oder für ihre eigenen Zwecke verwenden, dass diese gemäß der in einem Mitgliedstaat geltenden **guten Ingenieurpraxis** entworfen und hergestellt wurden.

Bei den **Druckgeräten oder Baugruppen** nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 erstellen die Hersteller die erforderlichen technischen Unterlagen gemäß Anhang III und führen das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 14 durch oder lassen es durchführen.
Wurde mit dem Verfahren gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes nachgewiesen, dass die Druckgeräte oder Baugruppen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 den geltenden Anforderungen entsprechen, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.

Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen von Druckgeräten oder Baugruppen zehn Jahre lang für die zuständigen nationalen Behörden bereithalten.
Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie sichergestellt ist.

Die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Druckgeräte werden entsprechend Anhang II nach zunehmendem Gefahrenpotential in Kategorien eingestuft.
Für diese Einstufung werden die Fluide in folgende zwei Gruppen eingeteilt:
a) Gruppe 1, die aus Stoffen und Gemischen gemäß den Definitionen in Artikel 2 Nummern 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 besteht, welche entsprechend den folgenden

Klassen physikalischer Gefahren oder Gesundheitsgefahren nach Anhang I Teile 2 und 3 der genannten Verordnung als gefährlich eingestuft sind:

i) instabile explosive Stoffe/Gemische oder explosive Stoffe/Gemische der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5;
ii) entzündbare Gase der Kategorien 1 und 2;
iii) oxidierende Gase der Kategorie 1;
iv) entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 und 2;
v) entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3, wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt,
vi) entzündbare Feststoffe der Kategorien 1 und 2;
vii) selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Typen A bis F;
viii) pyrophore Flüssigkeiten der Kategorie 1;
ix) pyrophore Feststoffe der Kategorie 1;
x) Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 und 3;
xi) oxidierende Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 und 3;
xii) oxidierende Feststoffe der Kategorien 1, 2 und 3;
xiii) organische Peroxide der Typen A bis F;
xiv) akute orale Toxizität, Kategorien 1 und 2;
xv) akute dermale Toxizität, Kategorien 1 und 2;
xvi) akute inhalative Toxizität, Kategorien 1, 2 und 3;
xvii) spezifische Zielorgan-Toxizität — einmalige Exposition, Kategorie 1.

Zudem umfasst Gruppe 1 in Druckgeräten enthaltene Stoffe und Gemische, deren maximal zulässige Temperatur TS über dem Flammpunkt des Fluids liegt;
b) Gruppe 2, die aus unter Buchstabe a nicht genannten Stoffen und Gemischen besteht.

Setzt sich ein Behälter aus mehreren Kammern zusammen, so wird der Behälter in die höchste Kategorie der einzelnen Kammern eingestuft. Befinden sich unterschiedliche Fluide in einer Kammer, so erfolgt die Einstufung nach jenem Fluid, welches die höchste Kategorie erfordert.

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Die auf ein Druckgerät anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren richten sich nach der Kategorie, in die das Gerät gemäß Artikel 13 eingestuft ist.
(2) Je nach Kategorie sind die folgenden Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden:

a) Kategorie I:
— Modul A
b) Kategorie II:
— Modul A2
— Modul D1
— Modul E1
c) Kategorie III:
— Modul B (Entwurfsmuster) + Modul D
— Modul B (Entwurfsmuster) + Modul F
— Modul B (Baumuster) + Modul E
— Modul B (Baumuster) + Modul C2
— Modul H
d) Kategorie IV:
— Modul B (Baumuster) + Modul D
— Modul B (Baumuster) + Modul F
— Modul G
— Modul H1.

Die Druckgeräte sind einem vom Hersteller zu wählenden Konformitätsbewertungsverfahren entsprechend der Kategorie, zu der sie gehören, zu unterziehen. Der Hersteller kann sich

auch für ein Verfahren entscheiden, das für eine höhere Kategorie vorgesehen ist, sofern es eine solche gibt.
(4) Im Rahmen der Qualitätssicherungsverfahren für unter die Kategorien III und IV fallende Druckgeräte nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe a Ziffer ii erster Gedankenstrich sowie Buchstabe b entnimmt die notifizierte Stelle bei unangemeldeten Besuchen in Fertigungs- oder Lagerstätten Druckgeräte, um die Abnahme nach Anhang I Nummer 3.2 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierfür unterrichtet der Hersteller die notifizierte Stelle über das vorgesehene Produktionsprogramm. Die notifizierte Stelle nimmt im ersten Jahr der Fertigung mindestens zwei Besuche vor. Die Häufigkeit der folgenden Besuche wird von der notifizierten Stelle nach den Kriterien der Nummer 4.4 der Module D, E und H sowie Nummer 5.4 des Moduls H1 festgelegt.
(5) Im Fall einer Einzelanfertigung von unter die Kategorie III fallenden Behältern und Druckgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b im Rahmen des Modul-H-Verfahrens führt die notifizierte Stelle die Abnahme nach Anhang I Nummer 3.2 für jedes Stück durch oder lässt diese durchführen. Hierfür unterrichtet der Hersteller die notifizierte Stelle über das vorgesehene Produktionsprogramm.
(6) Baugruppen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind einer Gesamtbewertung der Konformität zu unterziehen, die die folgenden Bewertungen umfasst:
a) die Bewertung jedes einzelnen der Druckgeräte im Sinne des Artikels 4 Absatz 1, aus denen diese Baugruppe zusammengesetzt ist und die zuvor keinem getrennten Konformitätsbewertungsverfahren und keiner getrennten CE- Kennzeichnung unterzogen wurden; das Bewertungsverfahren richtet sich nach der Kategorie jedes einzelnen dieser Druckgeräte;
b) die Bewertung des Zusammenbaus der verschiedenen Einzelteile der Baugruppe gemäß Anhang I Nummern 2.3, 2.8 und 2.9; diese ist entsprechend der höchsten Kategorie der betreffenden Druckgeräte durchzuführen, wobei Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion nicht berücksichtigt werden;
c) die Bewertung des Schutzes der Baugruppe vor einem Überschreiten der zulässigen Betriebsgrenzen gemäß Anhang I Nummern 2.10 und 3.2.3; diese ist entsprechend der höchsten Kategorie der zu schützenden Druckgeräte durchzuführen.

Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang I nachgewiesen wurde.
Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IV, enthält die in den einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren des Anhangs III angegebenen Elemente und wird stets auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das Druckgerät oder die Baugruppe in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt das Druckgerät bereitgestellt wird.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die Maßnahmen des Artikel 13 werden ab dem 1. Juni 2015 angewendet.
Die Richtlinie 97/23/EG in der Fassung der in Anhang V Teil A aufgeführten Rechtsakte wird mit Wirkung vom 19. Juli 2016 aufgehoben.

Folgendes Vorgehen ist einzuhalten:

1. prüfen, ob die Geräte in die Richtlinie fallen: in die Richtlinie fallen Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar.
2. prüfen, ob die Geräte in eine Kategorie fallen oder nach Artikel 4.3 zu behandeln sind: Druckgeräte und Baugruppen, die höchstens die Grenzwerte nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2 erreichen, fallen in Artikel 4.3 der Richtlinie und müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden **guten Ingenieurpraxis** ausgelegt und hergestellt werden, damit gewährleistet ist, dass sie

sicher verwendet werden können. Den Druckgeräten und Baugruppen ist eine ausreichende Betriebsanleitung beizufügen.

3. Ermitteln der Kategorie in die die Geräte fallen: Behälter, beheizbare Behälter, Rohrleitungen und Ausrüstungsteile sind gemäß Artikel 4 und Anhang II entsprechend ihrem Druck, Volumen oder Durchmesser sowie ihrer Fluidgruppe (siehe Artikel 13) einer Kategorie zuzuordnen.
4. Je nach Kategorie kann der Hersteller nach Artikel 14 eines der Konformitätsbewertungsverfahren (Modul) auswählen.

Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU

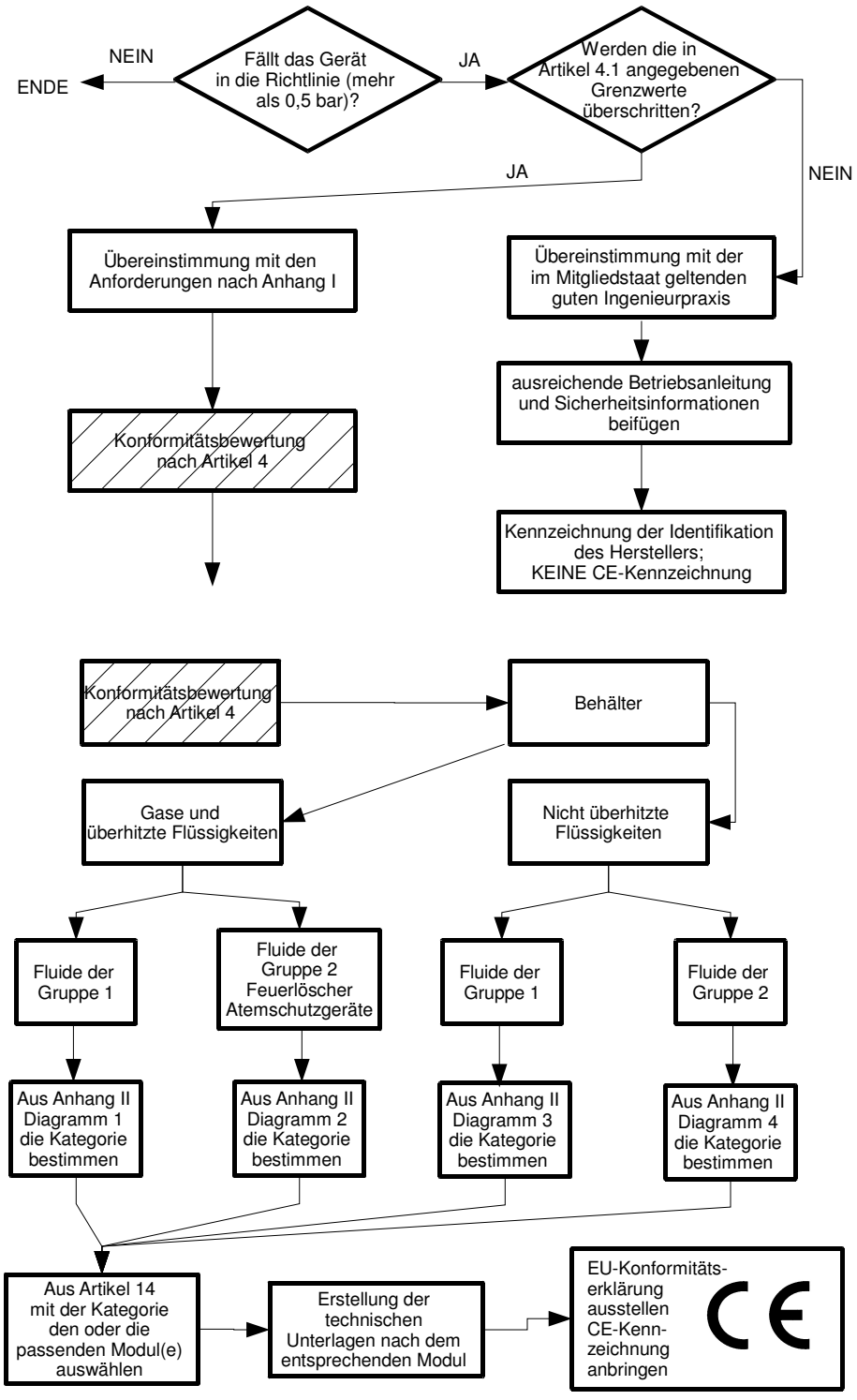
NEIN
ENDE
Fällt das Gerät in die Richtlinie (mehr als 0,5 bar)?
JA
Werden die in Artikel 4.1 angegebenen Grenzwerte überschritten?
NEIN
JA
Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Anhang I
Übereinstimmung mit der im Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis
Konformitätsbewertung nach Artikel 4
ausreichende Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen beifügen
Kennzeichnung der Identifikation des Herstellers; KEINE CE-Kennzeichnung
Konformitätsbewertung nach Artikel 4
Behälter
Gase und überhitzte Flüssigkeiten
Nicht überhitzte Flüssigkeiten
Fluide der Gruppe 1
Fluide der Gruppe 2 Feuerlöscher Atemschutzgeräte
Fluide der Gruppe 1
Fluide der Gruppe 2
Aus Anhang II Diagramm 1 die Kategorie bestimmen
Aus Anhang II Diagramm 2 die Kategorie bestimmen
Aus Anhang II Diagramm 3 die Kategorie bestimmen
Aus Anhang II Diagramm 4 die Kategorie bestimmen
Aus Artikel 14 mit der Kategorie den oder die passenden Modul(e) auswählen
Erstellung der technischen Unterlagen nach dem entsprechenden Modul
EU-Konformitäts-erklärung ausstellen CE-Kenn-zeichnung anbringen
CE

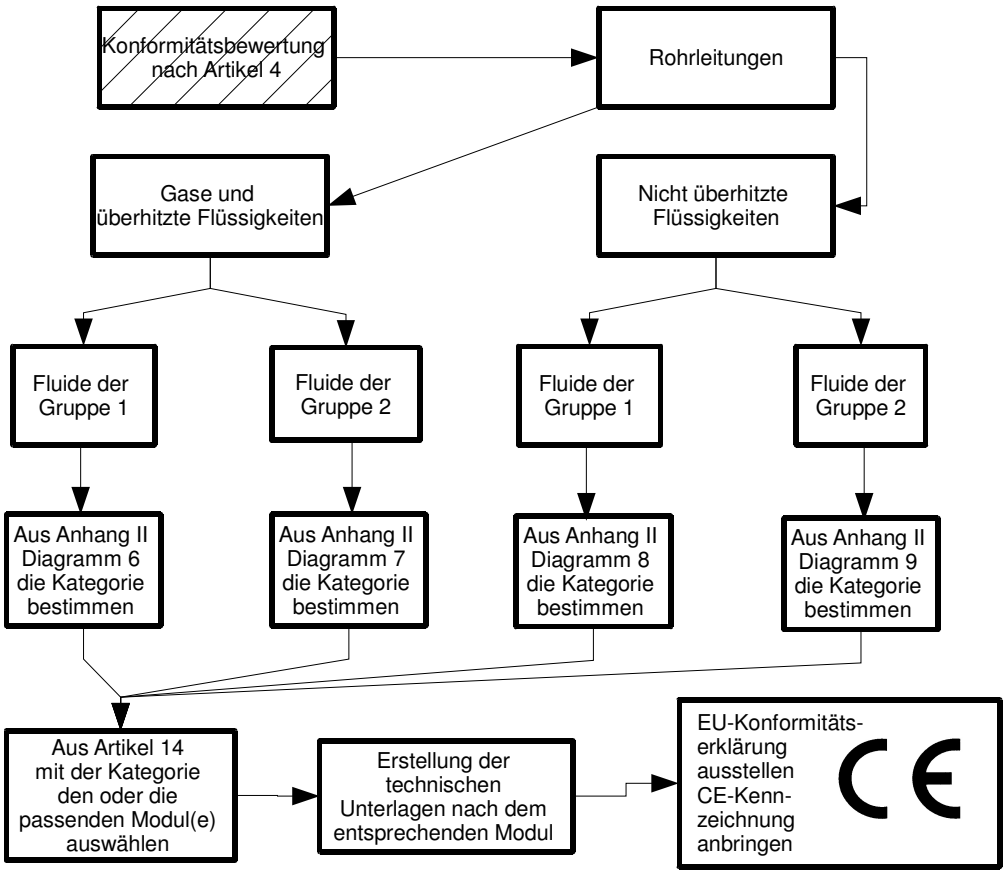
Konformitätsbewertung nach Artikel 4
Rohrleitungen
Gase und überhitzte Flüssigkeiten
Nicht überhitzte Flüssigkeiten
Fluide der Gruppe 1
Fluide der Gruppe 2
Fluide der Gruppe 1
Fluide der Gruppe 2
Aus Anhang II Diagramm 6 die Kategorie bestimmen
Aus Anhang II Diagramm 7 die Kategorie bestimmen
Aus Anhang II Diagramm 8 die Kategorie bestimmen
Aus Anhang II Diagramm 9 die Kategorie bestimmen
Aus Artikel 14 mit der Kategorie den oder die passenden Modul(e) auswählen
Erstellung der technischen Unterlagen nach dem entsprechenden Modul
EU-Konformitäts-erklärung ausstellen CE-Kenn-zeichnung anbringen
CE

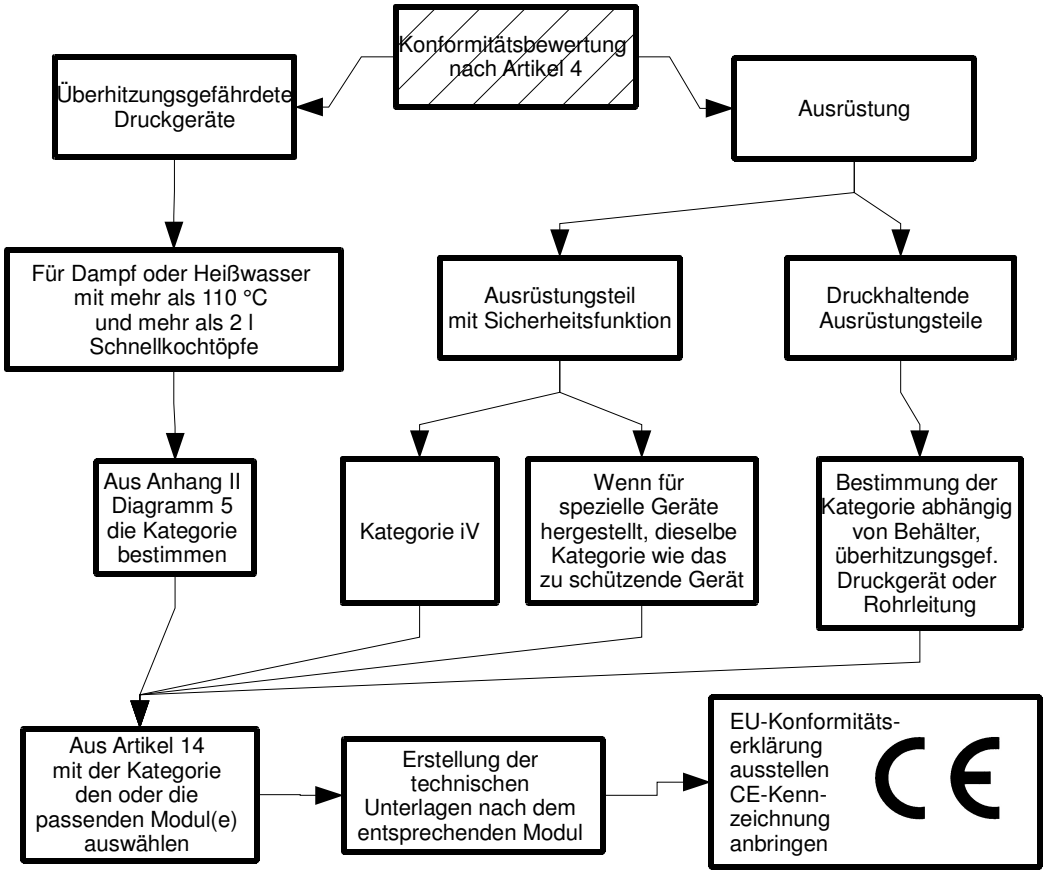
Konformitätsbewertung nach Artikel 4
Überhitzungsgefährdete Druckgeräte
Ausrüstung
Für Dampf oder Heißwasser mit mehr als 110 °C und mehr als 2 l Schnellkochtöpfe
Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion
Druckhaltende Ausrüstungsteile
Aus Anhang II Diagramm 5 die Kategorie bestimmen
Kategorie iV
Wenn für spezielle Geräte hergestellt, dieselbe Kategorie wie das zu schützende Gerät
Bestimmung der Kategorie abhängig von Behälter, überhitzungsgef. Druckgerät oder Rohrleitung
Aus Artikel 14 mit der Kategorie den oder die passenden Modul(e) auswählen
Erstellung der technischen Unterlagen nach dem entsprechenden Modul
EU-Konformitäts-erklärung ausstellen CE-Kenn-zeichnung anbringen
CE

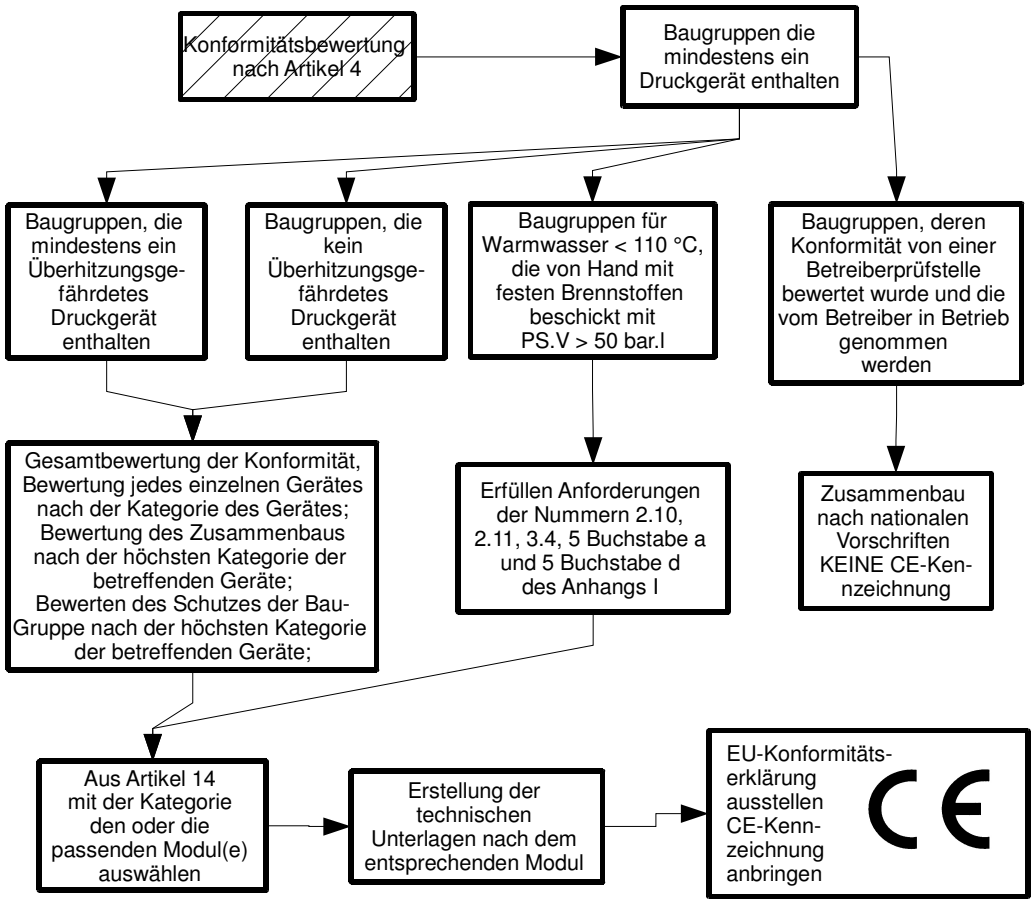
Konformitätsbewertung nach Artikel 4
Baugruppen die mindestens ein Druckgerät enthalten
Baugruppen, die mindestens ein Überhitzungsgefährdetes Druckgerät enthalten
Baugruppen, die kein Überhitzungsgefährdetes Druckgerät enthalten
Baugruppen für Warmwasser < 110 °C, die von Hand mit festen Brennstoffen beschickt mit PS.V > 50 bar.l
Baugruppen, deren Konformität von einer Betreiberprüfstelle bewertet wurde und die vom Betreiber in Betrieb genommen werden
Gesamtbewertung der Konformität, Bewertung jedes einzelnen Gerätes nach der Kategorie des Gerätes; Bewertung des Zusammenbaus nach der höchsten Kategorie der betreffenden Geräte; Bewerten des Schutzes der Bau-Gruppe nach der höchsten Kategorie der betreffenden Geräte;
Erfüllen Anforderungen der Nummern 2.10, 2.11, 3.4, 5 Buchstabe a und 5 Buchstabe d des Anhangs I
Zusammenbau nach nationalen Vorschriften KEINE CE-Kennzeichnung
Aus Artikel 14 mit der Kategorie den oder die passenden Modul(e) auswählen
Erstellung der technischen Unterlagen nach dem entsprechenden Modul
EU-Konformitäts-erklärung ausstellen CE-Kenn-zeichnung anbringen
CE

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
Modul A	Modul A1	Modul B (Entwurfsmuster) + Modul D	Modul B (Baumuster) + Modul D
	Modul D1	Modul B (Entwurfsmuster) + Modul F	Modul B (Baumuster) + Modul F
	Modul E1	Modul B (Baumuster) + Modul E	Modul G
		Modul B (Baumuster) + Modul C2	Modul H1
		Modul H	

19 Die EG-Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Richtlinie 1999/5/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (1999/5/EG)

Ersetzt:

Richtlinie 98/13/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Feb. 1998 über Telekommunikations-endeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität

Ab 2017 06 13 gilt die Richtlinie 2014/53/EU.

Diese Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen. Sie gilt auch zusätzlich für

- Medizinprodukte gemäß der Richtlinie 93/42/EWG
- aktive implantierbare med. Geräte gemäß der Richtlinie 90/385/EWG und für
- Bauteile oder selbständige technische Einheiten eines Fahrzeuges im Sinne der Richtlinie 72/245/EWG sowie der Richtlinie 92/61/EWG.

Sie gilt nicht für:

- Funkanlagen für Funkamateure, die nicht im Handel erhältlich sind,

- aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden,
- handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren umgebaut werden,
- Ausrüstung gemäß Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstung,
- Kabel und Drähte,
- Reine Empfangsanlagen, die nur für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen bestimmt sind,
- Erzeugnisse, Ausrüstung und Bauteile im Sinne der Verordnung 3922/91 vom 16. Dez. 1991 betreffend Zivilluftfahrt,
- Ausrüstungen und Systeme für das Flugverkehrsmanagement,
- Geräte, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates oder die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich benutzt werden.

Für alle Geräte gelten die folgenden Anforderungen:
- Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen einschließlich der in der Richtlinie 2006/95/EG (Niederspannungsrichtlinie) enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenzen,
- die in der Richtlinie 2004/108/EG (EMV-Richtlinie) enthaltenen Schutzanforderungen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit.

Funkanlagen müssen zudem so hergestellt sein, dass sie das für terrestrische/ satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum und die Orbitressourcen effektiv nutzen, so dass keine funktechnischen Störungen auftreten.

Der Hersteller oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person muss für den Benutzer Informationen über die bestimmungsgemäße Verwendung zusammen mit der Erklärung über die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen bereitstellen. Bei Funkanlagen sind hierbei auf der Verpackung und in der Bedienungsanleitung des Gerätes hinreichende Angaben darüber zu machen, in welchen Mitgliedstaaten oder in welchem geographischen Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates das Gerät zur Verwendung bestimmt ist; ferner ist der Benutzer durch die Kennzeichnung auf dem Gerät nach Anhang VII Nummer 5 (Geräteklassen-Kennung) auf mögliche Einschränkungen oder Genehmigungsanforderungen für die Benutzung der Funkanlage in bestimmten Mitgliedstaaten hinzuweisen. Bei Telekommunikationsendeinrichtungen sind hierbei hinreichende Angaben zu den Schnittstellen der öffentlichen Telekommunikationsnetze zu machen, für die das Gerät ausgelegt ist. Bei allen Geräten sind diese Informationen deutlich hervorgehoben anzubringen.

Der Nachweis der Konformität von Geräten mit allen vorgenannten Anforderungen (Artikel 3) muss mit einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren erbracht werden:
1. alternativ zu den folgenden Verfahren kann die Konformität der Geräte mit den grundlegenden Anforderungen nach Wahl des Herstellers mit Hilfe der in den Richtlinien 73/23/EWG (Niederspannungsrichtlinie) bzw. 89/336/EWG (EMV-Richtlinie) festgelegten Verfahren nachgewiesen werden, sofern die Geräte in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen.
2. Telekommunikationsendeinrichtungen, die das für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum nicht nützen, sowie Empfangsteile von Funkanlagen unterliegen nach Wahl des Herstellers den Verfahren der Anhänge II (eigenverantwortliche Kennzeichnung durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten), IV (Prüfung der Konstruktionsunterlagen und Auswahl der Typprüfungen durch benannte Stelle; Hersteller, Bevollmächtigter oder Inverkehrbringer) oder V (Q-Management-System nach ISO 9001).
3. Hat ein Hersteller die einschlägigen harmonisierten Normen angewandt, so unterliegen Funkanlagen, die nicht unter Absatz 2 fallen, nach Wahl des Herstellers den Verfahren

der Anhänge III (Auswahl der Typprüfungen durch notified body; Hersteller, Bevollmächtigter oder Inverkehrbringer, IV (Prüfung der Konstruktionsunterlagen und Typprüfung durch benannte Stelle; Hersteller, Bevollmächtigter oder Inverkehrbringer) oder V (Q-Management-System nach ISO 9001).

4. Hat ein Hersteller die einschlägigen harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise angewandt, so unterliegen Funkanlagen, die nicht unter Absatz 2 fallen, nach Wahl des Herstellers den Verfahren der Anhänge IV (Prüfung der Konstruktionsunterlagen und Typprüfung durch benannte Stelle; Hersteller, Bevollmächtigter oder Inverkehrbringer) oder V (Q-Management-System nach ISO 9001).
5. Die Aufzeichnungen über die Konformitätsbewertungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 4 und der diesbezügliche Schriftverkehr sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren durchgeführt wird, oder in einer von der benannten Stelle gebilligten Sprache abzufassen.

Ein Gerät, das alle einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, ist mit dem in Anhang VII abgebildeten CE-Kennzeichen zu versehen. Das Kennzeichen wird unter der Verantwortung des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen des Geräts verantwortlichen Person angebracht.

Werden die Verfahren der Anhänge III, IV oder V angewandt, so ist zugleich die Kennnummer der benannten Stelle anzugeben. Funkanlagen sind zusätzlich mit der Geräteklassenkennung zu versehen, sofern eine derartige Kennung zugewiesen wurde. Das Gerät kann mit anderen Kennzeichen versehen werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Geräte sind vom Hersteller mit Typenbezeichnung, Los- und/oder Seriennummern sowie mit dem Namen des Herstellers oder der für das Inverkehrbringen des Geräts verantwortlichen Person zu versehen.

Anhänge

Anhang I	Nicht unter die Richtlinie fallende Geräte
Anhang II	Konformitätsbewertungsverfahren (Modul A - interne Fertigungskontrolle)
Anhang III	Konformitätsbewertungsverfahren (interne Fertigungskontrolle und spezifische Geräteprüfungen)
Anhang IV	Konformitätsbewertungsverfahren (Konstruktionsunterlagen)
Anhang V	Konformitätsbewertungsverfahren (Umfassende Qualitätssicherung)
Anhang VI	Mindestkriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Beauftragung der benannten Stellen berücksichtigen müssen
Anhang VII	Kennzeichnung der Geräte

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 7. April 2000 die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Richtlinie 98/13/EG wird mit Wirkung vom 8. April 2000 aufgehoben.

In Österreich umgesetzt mit BGBl. I Nr. 134/2001.

Funkanlagen und Telekommunikations-endgeräte 1999/5/EG

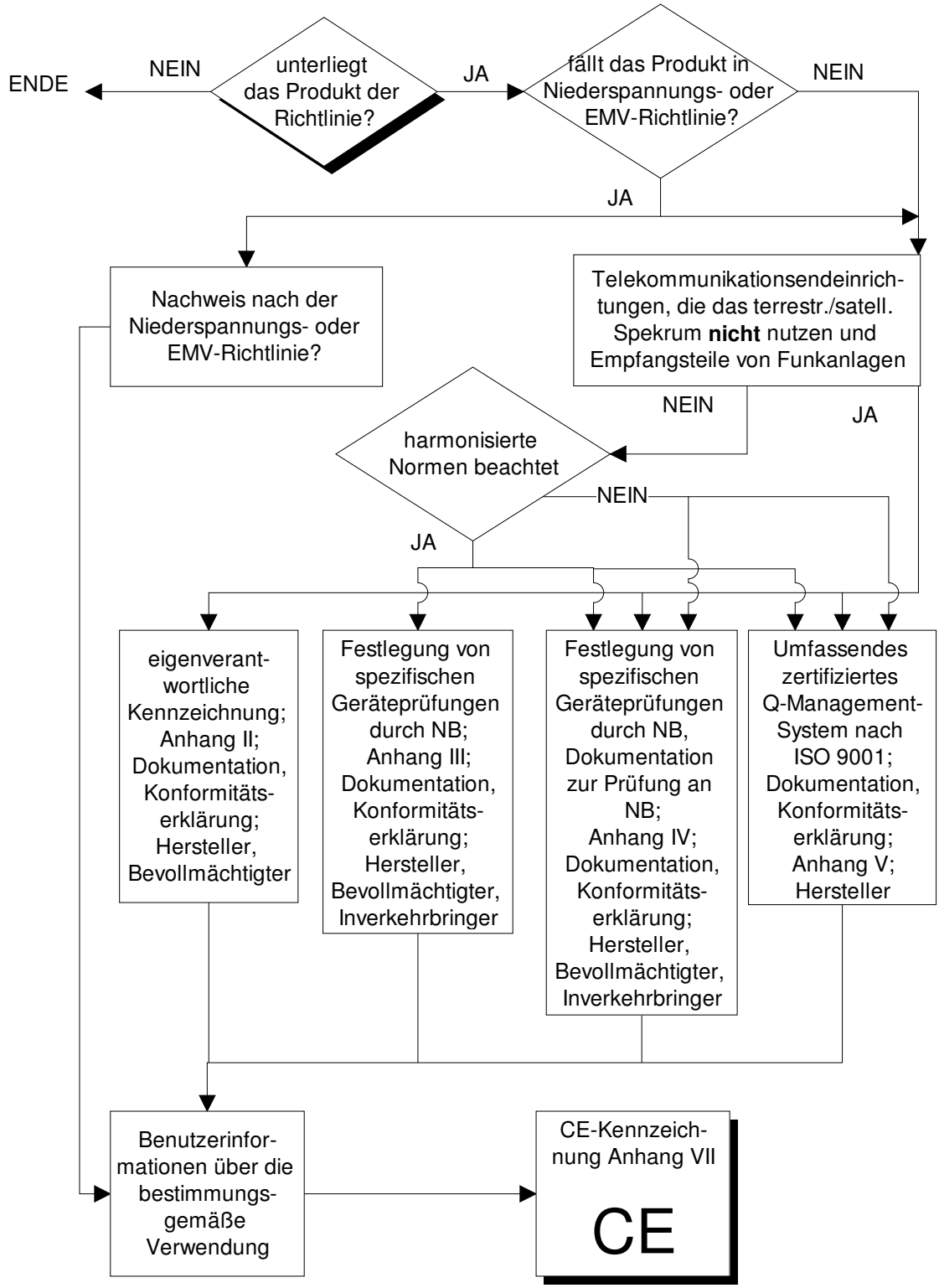
ENDE
NEIN
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
JA
fällt das Produkt in Niederspannungs- oder EMV-Richtlinie?
NEIN
JA
Nachweis nach der Niederspannungs- oder EMV-Richtlinie?
Telekommunikationsendeinrich-tungen, die das terrestr./satell. Spekrum **nicht** nutzen und Empfangsteile von Funkanlagen
NEIN
JA
harmonisierte Normen beachtet
NEIN
JA
eigenverant-wortliche Kennzeichnung; Anhang II; Dokumentation, Konformitäts-erklärung; Hersteller, Bevollmächtigter
Festlegung von spezifischen Geräteprüfungen durch NB; Anhang III; Dokumentation, Konformitäts-erklärung; Hersteller, Bevollmächtigter, Inverkehrbringer
Festlegung von spezifischen Geräteprüfungen durch NB, Dokumentation zur Prüfung an NB; Anhang IV; Dokumentation, Konformitäts-erklärung; Hersteller, Bevollmächtigter, Inverkehrbringer
Umfassendes zertifiziertes Q-Management-System nach ISO 9001; Dokumentation, Konformitäts-erklärung; Anhang V; Hersteller
Benutzerinfor-mationen über die bestimmungs-gemäße Verwendung
CE-Kennzeich-nung Anhang VII
CE

Diese Richtlinie ersetzt ab 13. Juni 2016 die Richtlinie 1999/5/EG.

RICHTLINIE 2014/53/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG

Ersetzt:

Richtlinie 1999/5/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 *über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (1999/5/EG)*

Mit dieser Richtlinie wird in der Union ein Regelungsrahmen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen festgelegt.

Diese Richtlinie gilt nicht für die folgenden Geräte:

1. Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Artikels 1 Definition 56 der Vollzugsordnung für den Funkdienst im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion verwendet werden, es sei denn, die Anlagen werden auf dem Markt bereitgestellt. Folgende Gegenstände gelten als nicht auf dem Markt bereitgestellt:
   a) Bausätze für Funkanlagen, die von Funkamateuren zusammengebaut und für ihre Zwecke verwendet werden;
   b) Funkanlagen, die von Funkamateuren umgebaut und für ihre Zwecke verwendet werden;
   c)Geräte, die von einzelnen Funkamateuren im Rahmen des Amateurfunkdienstes zu experimentellen und wissenschaftlichen Zwecken zusammengebaut wurden.
2. Schiffsausrüstung, die von der Richtlinie 96/98/EG (1) des Rates erfasst wird.
3. Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen an Bord von Luftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) fallen.
4. Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.

Diese Richtlinie gilt nicht für Funkanlagen, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn sich die Tätigkeiten auf Angelegenheiten der staatlichen Sicherheit beziehen, oder für die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich benutzt werden.

Grundlegende Anforderungen

(1)Bei Funkanlagen muss durch ihr Baumuster Folgendes gewährleistet sein:

a) der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern einschließlich der in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze,

b) ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2014/30/EU.

(2) Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten.

(3) Funkanlagen müssen in bestimmten Kategorien oder Klassen so konstruiert sein, dass sie die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind mit Zubehör, insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten, kompatibel.

b) Sie arbeiten über Netzwerke mit anderen Funkanlagen zusammen.

c) Sie können unionsweit über Schnittstellen des geeigneten Typs miteinander verbunden werden.

d) Sie haben weder schädliche Auswirkungen auf das Netz oder seinen Betrieb noch bewirken sie eine missbräuchliche Nutzung von Netzressourcen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde.

e) Sie verfügen über Sicherheitsvorrichtungen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten und die Privatsphäre des Nutzers und des Teilnehmers geschützt werden.
f) Sie unterstützen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug.
g) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die den Zugang zu Rettungsdiensten sicherstellen.
h) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die ihre Bedienung durch Menschen mit Behinderungen erleichtern sollen.
i)Sie unterstützen bestimmte Funktionen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur solche Software geladen werden kann, für die die Konformität ihrer Kombination mit der Funkanlage nachgewiesen wurde.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, welche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen von den einzelnen in diesem Absatz in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis i genannten Anforderungen betroffen sind.

Ab dem 12. Juni 2018 müssen Hersteller Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 gehören, in einem zentralen System gemäß Absatz 4 dieses Artikels registrieren, bevor die zu den genannten Kategorien gehörenden Funkanlagen in Verkehr gebracht werden. Bei der Registrierung solcher Funkanlagentypen geben die Hersteller einige der oder — falls angezeigt — alle Elemente der technischen Unterlagen an, die in Anhang V Buchstaben a, d, e, f, g, h und i aufgeführt sind. Die Kommission vergibt für jeden registrierten Funkanlagentyp eine Registriernummer, die vom Hersteller an den in Verkehr gebrachten Funkanlagen anzubringen ist.

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Funkanlagen in Verkehr bringen, dass diese entsprechend den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 entworfen und hergestellt wurden.
Die Hersteller gewährleisten, dass Funkanlagen so konstruiert sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen.
Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen gemäß Artikel 21 und führen das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 17 durch oder lassen es durchführen. Wurde die Konformität der Funkanlage mit den geltenden Anforderungen im Rahmen dieses Konformitätsbewertungsverfahrens nachgewiesen, stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt das CE-Zeichen an.
Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der Funkanlage auf.
Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist.

Konformitätsbewertungsverfahren
(1) Die Hersteller führen eine Konformitätsbewertung der Funkanlage durch, um festzustellen, ob die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 erfüllt sind. Bei der Konformitätsbewertung werden alle bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen berücksichtigt, und in Bezug auf die grundlegende Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a werden außerdem die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Nutzungsbedingungen berücksichtigt. Kann eine Funkanlage in unterschiedlichen Konfigurationen betrieben werden, so ist bei der Konformitätsbewertung zu prüfen, ob die Funkanlage die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 in allen möglichen Konfigurationen erfüllt.
(2) Die Hersteller weisen die Konformität von Funkanlagen mit den in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten grundlegenden Anforderungen mit einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren nach:

a) interne Fertigungskontrolle (Modul A) gemäß Anhang II,

b) EU-Baumusterprüfung (Modul B benannte Stelle) und anschließend Prüfung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C) gemäß Anhang III,
c) Übereinstimmung aufgrund einer umfassenden Qualitätssicherung (Modul H) gemäß Anhang IV.

(3) Hat der Hersteller bei der Bewertung der Konformität von Funkanlagen mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 Absätze 2 und 3 harmonisierte Normen angewandt, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, so wendet er eines der folgenden Verfahren an:
a) interne Fertigungskontrolle (Modul A) gemäß Anhang II,
b) EU-Baumusterprüfung (Modul B benannte Stelle) und anschließend Prüfung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C) gemäß Anhang III,
c) Übereinstimmung aufgrund einer umfassenden Qualitätssicherung (Modul H) gemäß Anhang IV.

(4) Hat der Hersteller bei der Bewertung der Konformität von Funkanlagen mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 Absätze 2 und 3 harmonisierte Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, nicht oder nur zum Teil angewandt oder sind solche harmonisierten Normen nicht vorhanden, so sind die Funkanlagen im Hinblick auf die grundlegenden Anforderungen einem der folgenden Verfahren zu unterziehen:
a) EU-Baumusterprüfung (Modul B benannte Stelle) und anschließend Prüfung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C) gemäß Anhang III,
b) Übereinstimmung aufgrund einer umfassenden Qualitätssicherung (Modul H) gemäß Anhang IV.

Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VI, enthält die in diesem Anhang aufgeführten Elemente und wird stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Sie wird in die Amtssprache bzw. Amtssprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Funkanlage in Verkehr gebracht wird oder auf dem Markt bereitgestellt wird. Die vereinfachte EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 10 Absatz 9 enthält die in Anhang VII aufgeführten Elemente und wird stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Sie wird in die Amtssprache bzw. Amtssprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Funkanlage in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird. Der über eine in der vereinfachten EU-Konformitätserklärung angegebenen Internetadresse erhältliche vollständige Text der EU-Konformitätserklärung steht in der Amtssprache oder den Amtssprachen zur Verfügung, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Funkanlage in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die Mitgliedstaaten dürfen bei den unter diese Richtlinie fallenden Aspekten die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Funkanlagen, die unter diese Richtlinie fallen, mit den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die vor dem 13. Juni 2016 in Kraft getreten sind, im Einklang stehen und die vor dem 13. Juni 2017 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.

Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU

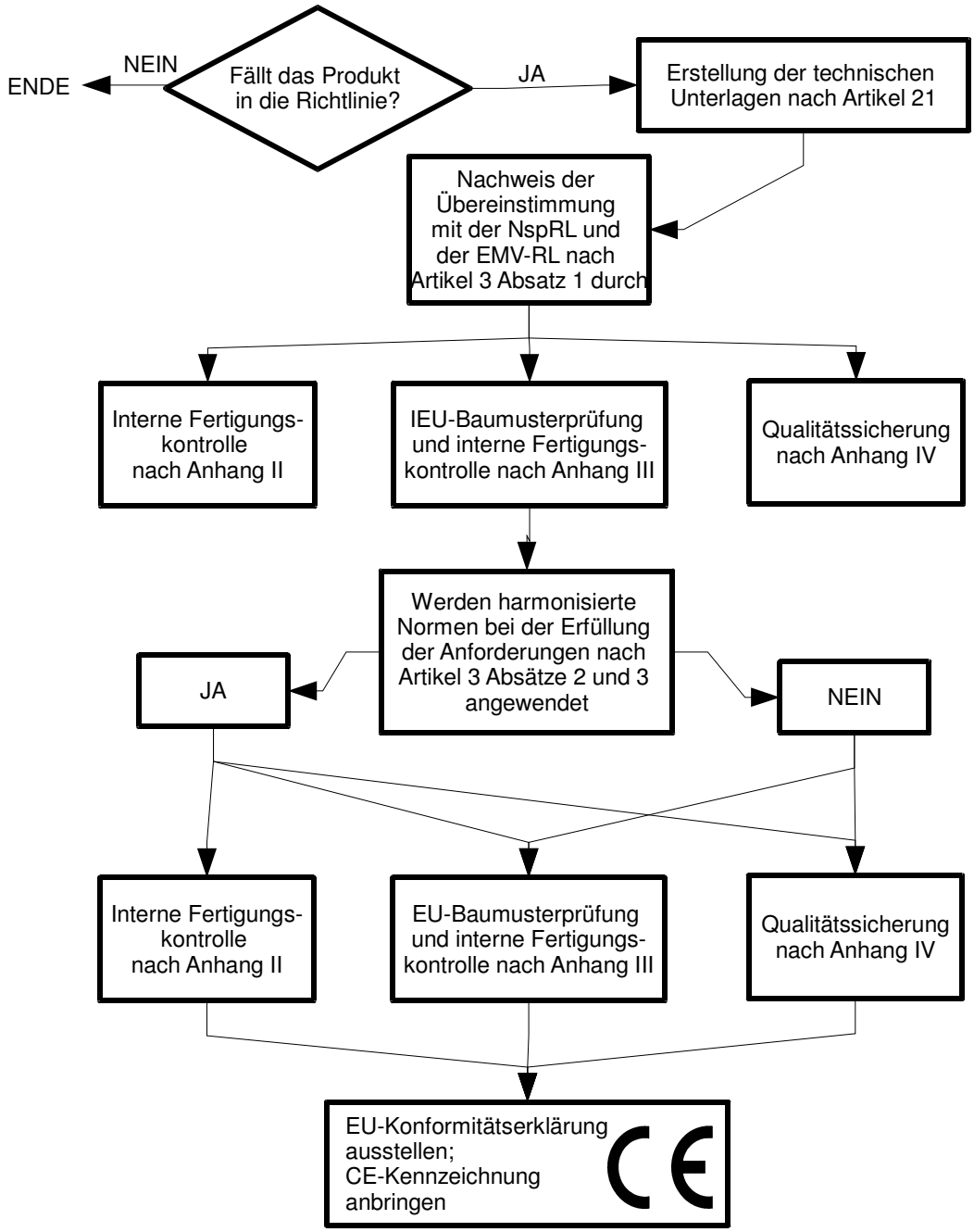
Fällt das Produkt in die Richtlinie?
NEIN
ENDE
JA
Erstellung der technischen Unterlagen nach Artikel 21
Nachweis der Übereinstimmung mit der NspRL und der EMV-RL nach Artikel 3 Absatz 1 durch
Interne Fertigungs-kontrolle nach Anhang II
IEU-Baumusterprüfung und interne Fertigungs-kontrolle nach Anhang III
Qualitätssicherung nach Anhang IV
Werden harmonisierte Normen bei der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 angewendet
JA
NEIN
Interne Fertigungs-kontrolle nach Anhang II
EU-Baumusterprüfung und interne Fertigungs-kontrolle nach Anhang III
Qualitätssicherung nach Anhang IV
EU-Konformitätserklärung ausstellen; CE-Kennzeichnung anbringen
CE

20 Die Richtlinie über In-Vitro-Diagnostika

Richtlinie 98/79/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Okt. 1998 über In-Vitro-Diagnostika (98/79/EG)

ABl. Nr. L331 vom 7. Dez. 1998

Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003

Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009

Berichtigung, ABl. L 74 vom 19.3.1999, S. 32 (98/79/EG)

Berichtigung, ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 66 (98/79/EG)

Diese Richtlinie ist anzuwenden für In-vitro-Diagnostika und ihr Zubehör. Unter Zubehör wird jeder Gegenstand verstanden, der selber kein In-vitro-Diagnostikum ist, aber nach der von seinem Hersteller speziell festgelegten Zweckbestimmung zusammen mit einem In-vitro-Diagnostikum zu verwenden ist, damit dieses entsprechend seiner Zweckbestimmung angewendet werden kann.

In-vitro-Diagnostika 98/79/EG

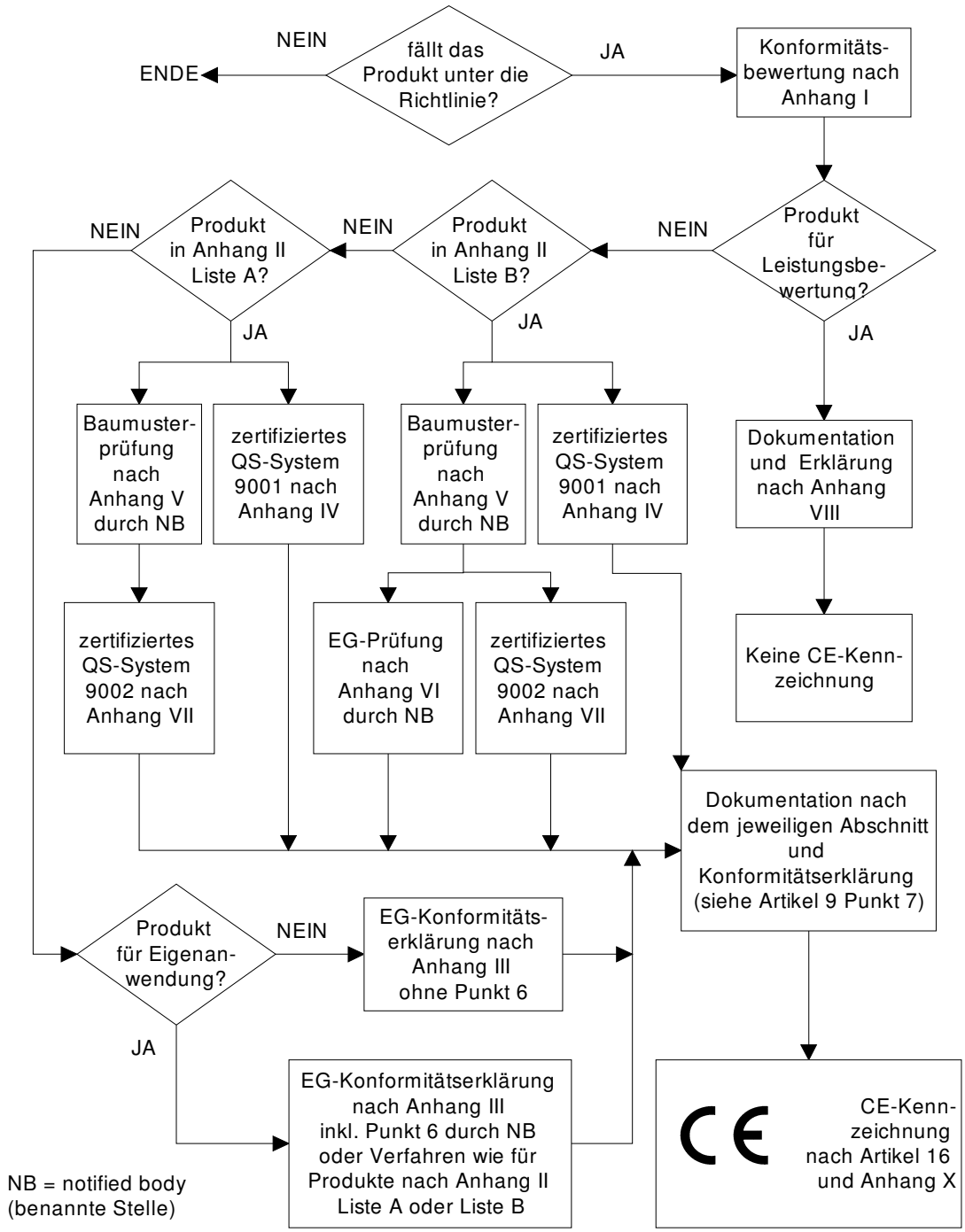
fällt das Produkt unter die Richtlinie?
NEIN
ENDE
JA
Konformitäts-bewertung nach Anhang I
Produkt für Leistungsbe-wertung?
NEIN
JA
Produkt in Anhang II Liste B?
NEIN
JA
Produkt in Anhang II Liste A?
NEIN
JA
Baumuster-prüfung nach Anhang V durch NB
zertifiziertes QS-System 9001 nach Anhang IV
Baumuster-prüfung nach Anhang V durch NB
zertifiziertes QS-System 9001 nach Anhang IV
Dokumentation und Erklärung nach Anhang VIII
zertifiziertes QS-System 9002 nach Anhang VII
EG-Prüfung nach Anhang VI durch NB
zertifiziertes QS-System 9002 nach Anhang VII
Keine CE-Kenn-zeichnung
Dokumentation nach dem jeweiligen Abschnitt und Konformitätserklärung (siehe Artikel 9 Punkt 7)
Produkt für Eigenan-wendung?
NEIN
EG-Konformitäts-erklärung nach Anhang III ohne Punkt 6
JA
EG-Konformitätserklärung nach Anhang III inkl. Punkt 6 durch NB oder Verfahren wie für Produkte nach Anhang II Liste A oder Liste B
CE
CE-Kenn-zeichnung nach Artikel 16 und Anhang X
NB = notified body (benannte Stelle)

Diese Richtlinie gilt nicht für die in einer Gesundheitseinrichtung sowohl hergestellten als auch verwendeten Produkte, bei denen die Verwendung in der Betriebsstätte oder in den Räumen in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte erfolgt, in der sie hergestellt wurden, ohne dass sie auf eine andere juristische Person übertragen werden. Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/336/EWG (Elektromagnetische Verträglichkeit). In-vitro-Diagnostika, die der Richtlinie 98/79/EG unterliegen, fallen nicht mehr unter die Richtlinie 89/336/EWG.

Die Produkte müssen die grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I erfüllen.

Für alle Produkte mit Ausnahme der in Anhang II genannten Produkte und der Produkte für Leistungsbewertungszwecke (Produkt, das vom Hersteller für Leistungsbewertungsprüfungen in Labors für medizinische Analysen vorgesehen ist) muss der Hersteller das Verfahren gemäß Anhang III einhalten (das ist die eigenverantwortliche Kennzeichnung der Produkte durch den Hersteller). Für Produkte zur Eigenanwendung muss zusätzlich Anhang III Abschnitt 6 eingehalten werden (das ist eine Prüfung der Auslegung durch eine benannte Stelle).

Für die in Anhang II Liste A genannten Produkte mit Ausnahme der Produkte für Leistungsbewertungszwecke muss der Hersteller entweder
a) das Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang IV (vollständiges QM-System) oder
b) das Verfahren der EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang V in Verbindung mit dem Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang VII (QM-System Produktion).

Für die in Anhang II Liste B genannten Produkte mit Ausnahme der Produkte für Leistungsbewertungszwecke muss der Hersteller entweder
a) das Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang IV (vollständiges QM-System) oder
b) das Verfahren der EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang V in Verbindung mit
   - dem Verfahren der EG-Prüfung gemäß Anhang VI (Produktprüfung durch benannte Stelle) oder
   - dem Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang VII (QM-System Produktion).

Bei Produkten für Leistungsbewertungszwecke muss der Hersteller das Verfahren gemäß Anhang VIII einhalten (Dokumentation erstellen und Erklärung ausstellen).

Der Hersteller kann seinen Bevollmächtigten beauftragen die Verfahren gemäß den Anhängen III, V, VI und VIII einzuleiten. Der Hersteller muss die Konformitätserklärung, die technische Dokumentation gemäß den Anhängen III bis VIII sowie die Entscheidungen, Berichte und Bescheinigungen der benannten Stellen für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Herstellung des letzten Produktes aufbewahren. Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen, gilt diese Verpflichtung für seinen Bevollmächtigten.

Jeder Hersteller (oder sein Bevollmächtigter), der im eigenen Namen Produkte in Verkehr bringt, teilt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem er seinen Firmensitz hat, folgendes mit
- die Anschrift des Firmensitzes,
- die gemeinsamen technologischen Merkmale und/oder Analyten betreffenden Angaben zu Reagenzien, Reagenzprodukten und Kalibrier- und Kontrollmaterialien sowie eventuelle wesentliche Änderungen dieser Angaben, einschließlich einer Einstellung des Inverkehrbringens, und bei sonstigen Produkten die geeigneten Angaben,
- im Falle der Produkte gemäß Anhang II und der Produkte zur Eigenanwendung alle Angaben, die eine Identifizierung dieser Produkte ermöglichen, die Analyse- und gegebenenfalls Diagnoseparameter gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 3, die

Ergebnisse der Leistungsbewertung gemäß Anhang VIII, die Bescheinigungen sowie eventuelle wesentliche Änderungen dieser Angaben, einschließlich einer Einstellung des Inverkehrbringens.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Angaben, die ihnen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zu den folgenden Vorkommnissen im Zusammenhang mit Produkten mit einer CE-Kennzeichnung zur Kenntnis gebracht werden, zentral erfasst und bewertet werden:

a) jede Funktionsstörung, jeder Ausfall und jede Änderung der Merkmale und/oder der Leistung eines Produktes sowie jede Unsachgemäßheit der Kennzeichnung oder Gebrauchsanweisung, die direkt oder indirekt zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustands eines Patienten führen könnte oder geführt haben könnte;
b) jeder Grund technischer oder medizinischer Art, der aufgrund der in Buchstabe a) genannten Ursachen durch die Merkmale und Leistungen eines Produkts bedingt ist und zum systematischen Rückruf von Produkten desselben Typs durch den Hersteller geführt hat.

Regulierungsdaten gemäß dieser Richtlinie werden in einer europäischen Datenbank erfasst, zu der die zuständigen Behörden Zugang erhalten, damit sie ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Richtlinie in voller Sachkenntnis wahrnehmen können.

Anhang I	Grundlegende Anforderungen
Anhang II	Liste der in Artikel 9 Absätze 2 und 3 genannten Produkte
Anhang III	EG-Konformitätserklärung
Anhang IV	EG-Konformitätserklärung (Vollständiges Qualitätssicherungssystem)
Anhang V	EG-Baumusterprüfung
Anhang VI	EG-Prüfung
Anhang VII	EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung Produktion)
Anhang VIII	Erklärung und Verfahren bei Produkten für Leistungsbewertungszwecke
Anhang IX	Kriterien für die Beauftragung der benannten Stellen
Anhang X	CE-Konformitätskennzeichnung

Die Richtlinie muss bis 7. Dez. 1999 in nationales Recht übernommen werden, sie ist ab 7. Juni 2000 anzuwenden und die Übergangsfrist endet mit 7. Juni 2005. In Österreich umgesetzt. durch BGBl. I Nr. 117/1999 und BGBl. II Nr. 381/2000.

21 Die Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr

Richtlinie 2000/9/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (2000/9/EG)

Diese Richtlinie ist anzuwenden für Seilbahnen für den Personenverkehr. Bei diesen an ihrem Bestimmungsort errichteten Anlagen werden Personen in Fahrzeugen oder mit Schleppeinrichtungen befördert, welche durch entlang der Trasse verlaufende Seile bewegt und/oder getragen werden (das sind Standseilbahnen, Seilschwebebahnen, Schleppaufzüge). Die Richtlinie gilt

- für Anlagen, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie gebaut und in Betrieb genommen werden
- für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie gebaut und in Verkehr gebracht werden.

Diese Anlagen, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile müssen die im Anhang II genannten grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Diese Richtlinie gilt nicht für
- Aufzüge im Sinne der Richtlinie 95/16/EG,
- seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Bauart,
- zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Anlagen,
- feststehende und fahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen,
- bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen,
- seilbetriebene Fähren,
- Zahnradbahnen,
- durch Ketten gezogene Anlagen.

Für jede geplante Anlage ist eine Sicherheitsanalyse gemäß Anhang III durchzuführen. Darüber ist ein Sicherheitsbericht zu erstellen, der die Liste der **Sicherheitsbauteile** und der **Teilsysteme** enthält.

Sicherheitsbauteile sind vor deren Inverkehrbringen vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Inverkehrbringer
a) einer Konformitätsbewertung nach Anhang V zu unterziehen, das bedeutet entweder
   EG-Baumusterprüfung und
      Qualitätssicherung Produkt (Modul D) oder
      Prüfung der Produkte (Modul F)
   oder
   Umfassende Qualitätssicherung (Modul H)
   oder
   Einzelprüfung (Modul G)
b) mit der CE-Kennzeichnung nach Anhang IX zu versehen, weiters ist eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang IV auszustellen.

Das Konformitätsbewertungsverfahren ist durch eine benannte Stelle durchzuführen.

Teilsysteme nach Anhang I werden vor dem Inverkehrbringen über Auftrag des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder des Inverkehrbringers einer EG-Prüfung durch eine benannte Stelle unterzogen (siehe Anhang VII). Die benannte Stelle stellt eine EG-Prüfbescheinigung gemäß Anhang VII aus und stellt die technischen Unterlagen aus, die der EG-Konformitätserklärung (siehe Anhang VI) beigefügt werden. Auf Basis dieser Bescheinigung stellt der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Inverkehrbringer eine EG-Konformitätserklärung aus.

Anlagen sind einem Genehmigungsverfahren für den Bau und die Inbetriebnahme zu unterziehen, das jeder Mitgliedsstaat festlegt. Die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitäts-erklärungen und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme sind durch den Bauherrn oder seinen Bevollmächtigten der für die Genehmigung zuständigen Stelle vorzulegen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sicherheitsanalyse, der Sicherheitsbericht und die technischen Unterlagen vorliegen, welche alle Dokumente über Merkmale der Anlage sowie gegebenenfalls sämtliche Schriftstücke enthalten müssen, mit denen die Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I nachgewiesen wird. Ferner müssen alle Unterlagen vorliegen, in denen die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt und die vollständigen Angaben im Hinblick auf Instandhaltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung enthalten sind.

Die Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis 3. März 2002 nachzukommen.

In Österreich umgesetzt mit BGBl. I Nr. 103/2003 Seilbahngesetz.

Seilbahnen 2000/9/EG

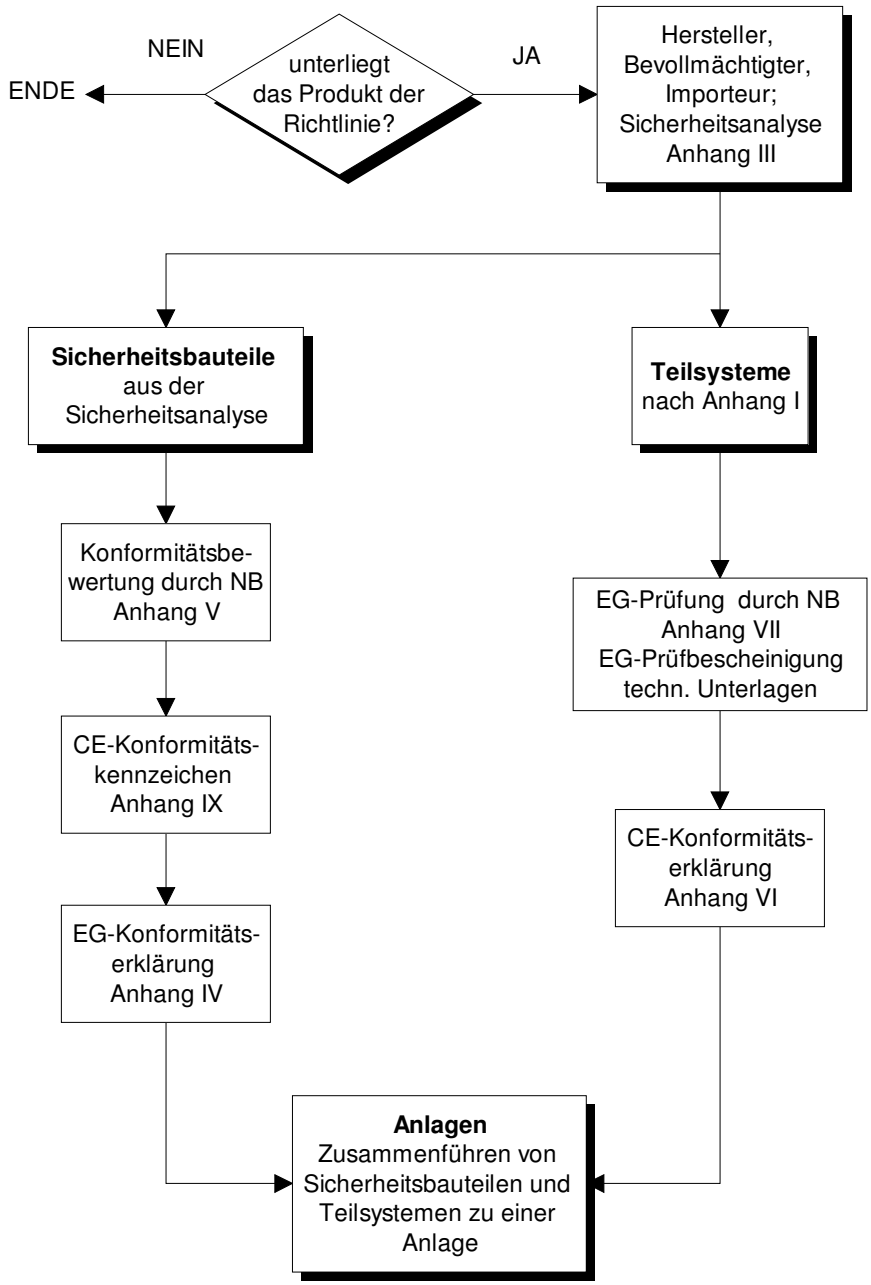
NEIN
ENDE
unterliegt das Produkt der Richtlinie?
JA
Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur; Sicherheitsanalyse Anhang III
Sicherheitsbauteile aus der Sicherheitsanalyse
Teilsysteme nach Anhang I
Konformitätsbe-wertung durch NB Anhang V
EG-Prüfung durch NB Anhang VII EG-Prüfbescheinigung techn. Unterlagen
CE-Konformitäts-kennzeichen Anhang IX
CE-Konformitäts-erklärung Anhang VI
EG-Konformitäts-erklärung Anhang IV
Anlagen Zusammenführen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu einer Anlage

Anhang I	Teilsysteme einer Anlage
Anhang II	Grundlegende Anforderungen
Anhang III	Sicherheitsanalyse
Anhang IV	Sicherheitsbauteile: EG-Konformitätserklärung
Anhang V	Sicherheitsbauteile: Konformitätsbewertung
Anhang VI	Teilsysteme: EG-Konformitätserklärung
Anhang VII	Teilsysteme: Konformitätsbewertung
Anhang VIII	Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Stellen
Anhang IX	CE-Konformitätskennzeichen

22 Die Richtlinie über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen

Richtlinie 2000/55/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Sept. 2000
über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (2000/55/EG)
ABl. Nr. L279/33 vom 1. Nov. 2000

Diese Richtlinie ist eine Richtlinie zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte.

Diese Richtlinie wurde mit 15. April 2010 aufgehoben und durch VO 2009/245/EG ersetzt.

Diese Richtlinie ist anzuwenden für netzbetriebene Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen gemäß der Definition in Abschnitt 3.4 der Europäischen Norm EN 50294 vom Dez. 1998. Sie gilt nicht für folgende Vorschaltgerätetypen:

- in Lampen integrierte Vorschaltgeräte
- Vorschaltgeräte, die speziell für Leuchten zum Einbau in Möbeln ausgelegt sind und einen nicht austauschbaren Teil der Leuchte bilden, der nicht getrennt von der Leuchte geprüft werden kann
- Vorschaltgeräte, die in Form von Einzelkomponenten oder aber in Leuchten eingebaut aus der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen.

Vorschaltgeräte sind nach Anhang I in Kategorien einzustufen:

Kategorie	Bezeichnung
1	Vorschaltgeräte für stabförmige Lampen
2	Vorschaltgeräte für Kompaktlampen mit Zweifach-Rohr
3	Vorschaltgeräte für Kompaktflachlampen mit Vierfach-Rohr
4	Vorschaltgeräte für Kompaktlampen mit Vierfach-Rohr
5	Vorschaltgeräte für Kompaktlampen mit Sechsfach-Rohr
6	Vorschaltgeräte für Kompaktlampen in Doppel-D-Ausführung

Der Hersteller eines Vorschaltgerätes, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Vorschaltgerätes als Einzelkomponente oder des in Leuchten eingebauten Vorschaltgerätes verantwortlich ist, muss dafür sorgen, dass nur solche Vorschaltgeräte in Verkehr gebracht werden, deren Leistungsaufnahme die für die jeweilige Kategorie in den Anhängen I, II und III festgelegten maximalen Eingangsleistung nicht übersteigt. Die Leistungsaufnahme jedes Vorschaltgerätes ist gemäß EN 50294 Dez. 1998 festzustellen. Ab dem 21. Nov. 2005 sind zur Bewertung der Konformität die Werte des Anhanges IV anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur solche Vorschaltgeräte in Verkehr gebracht werden, deren Leistungsaufnahme die für die jeweilige Kategorie in Anhang IV festgelegten maximalen Eingangsleistung nicht übersteigt.

Das Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung entspricht dem Modul A (Interne Fertigungskontrolle – eigenverantwortliche Kennzeichnung) des Beschlusses 93/465/EWG. Technische Unterlagen sind gemäß Artikel 4 (3) a) zu erstellen. Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Vorschaltgerät oder auf der Verpackung anzubringen.

Die Richtlinie tritt in Kraft mit 20. Nov. 2000 und bis zum 20. Mai 2002 erlauben die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Vorschaltgeräten, die den Anforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet galten.

Anhang I Kategorien von Vorschaltgeräten

Anhang II	Berechnung der maximalen Eingangsleistung von Vorschlatgeräte-Lampe-Schaltungen bei gegebenem Vorschaltgerätetyp
Anhang III	Erste Stufe
Anhang IV	Zweite Stufe

In Österreich umgesetzt mit BGBl. II Nr. 210/2001.

23 Die Richtlinie über Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen

Richtlinie 2000/14/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (2000/14/EG)

ABl. Nr. L162/1 vom 3. Juli 2000

Richtlinie 2005/88/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005
Berichtigung, ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 50 (14/2000)
Berichtigung, ABl. L 165 vom 17.6.2006, S. 35 (88/2005)

Mit dieser Richtlinie sollen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Geräuschemissionsnormen, Konformitätsbewertungsverfahren, Kennzeichnung, technische Unterlagen sowie über die Sammlung von Daten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen harmonisiert werden. Diese Richtlinie gilt für die in

- Artikel 12 (Geräte und Maschinen, für die Grenzwerte gelten) und
- Artikel 13 (Geräte und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen)

aufgelisteten und in Anhang I definierten zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräte und Maschinen. Diese Richtlinie erfasst nur die in Verkehr gebrachten und in Betrieb genommenen Geräte und Maschinen, die als Ganzes für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Mit Ausnahme von handgeführten Betonbrechern und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmern und von Hydraulikhämmern sind gesondert in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Anbaugeräte ohne Motor vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen.

Vom Anwendungsbereich sind ausgenommen:

- alle Geräte und Maschinen, die in erster Linie für den Gütertransport oder die Beförderung von Personen auf Straßen, Schienen, auf dem Luft- oder Wasserweg bestimmt sind;
- Geräte und Maschinen, die speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke oder für die Rettungsdienste konzipiert und hergestellt werden.

Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der in **Artikel 12 (Geräte und Maschinen, für die Grenzwerte gelten)** genannten Geräte und Maschinen unterzieht der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter jeden Geräte- und Maschinentyp einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren (ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, dann obliegen die Verpflichtungen jeder Person, die die Geräte und Maschinen in der Gemeinschaft in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt):

- entweder der internen Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang VI (Einschaltung einer benannten Stelle für Bewertung der technischen Unterlagen und der laufenden Produktionskontrolle)
- oder einer Einzelprüfung gemäß Anhang VII (Einzelprüfung durch eine benannte Stelle)
- oder der umfassenden Qualitätssicherung gemäß Anhang VIII (zertifiziertes QM-System).

Dies bedeutet die Anbringung der CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schalleistungspegels nach Artikel 11, die Ausstellung einer schriftlichen Konformitäts-erklärung gemäß Artikel 8 und die Zusammenstellung von technischen Unterlagen.

Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der in **Artikel 13 (Geräte und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen)** genannten Geräte und Maschinen unterzieht der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter jeden Geräte- und Maschinentyp der internen Fertigungskontrolle nach Anhang V (ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, dann obliegen die Verpflichtungen jeder Person, die die Geräte und Maschinen in der Gemeinschaft in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt). Dies bedeutet die Anbringung der CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schalleistungspegels nach Artikel 11, die Ausstellung einer schriftlichen Konformitätserklärung gemäß Artikel 8 und die Zusammenstellung von technischen Unterlagen nach Anhang V Punkt 3.

Geräuschemissionen im Freien 2000/14/EG

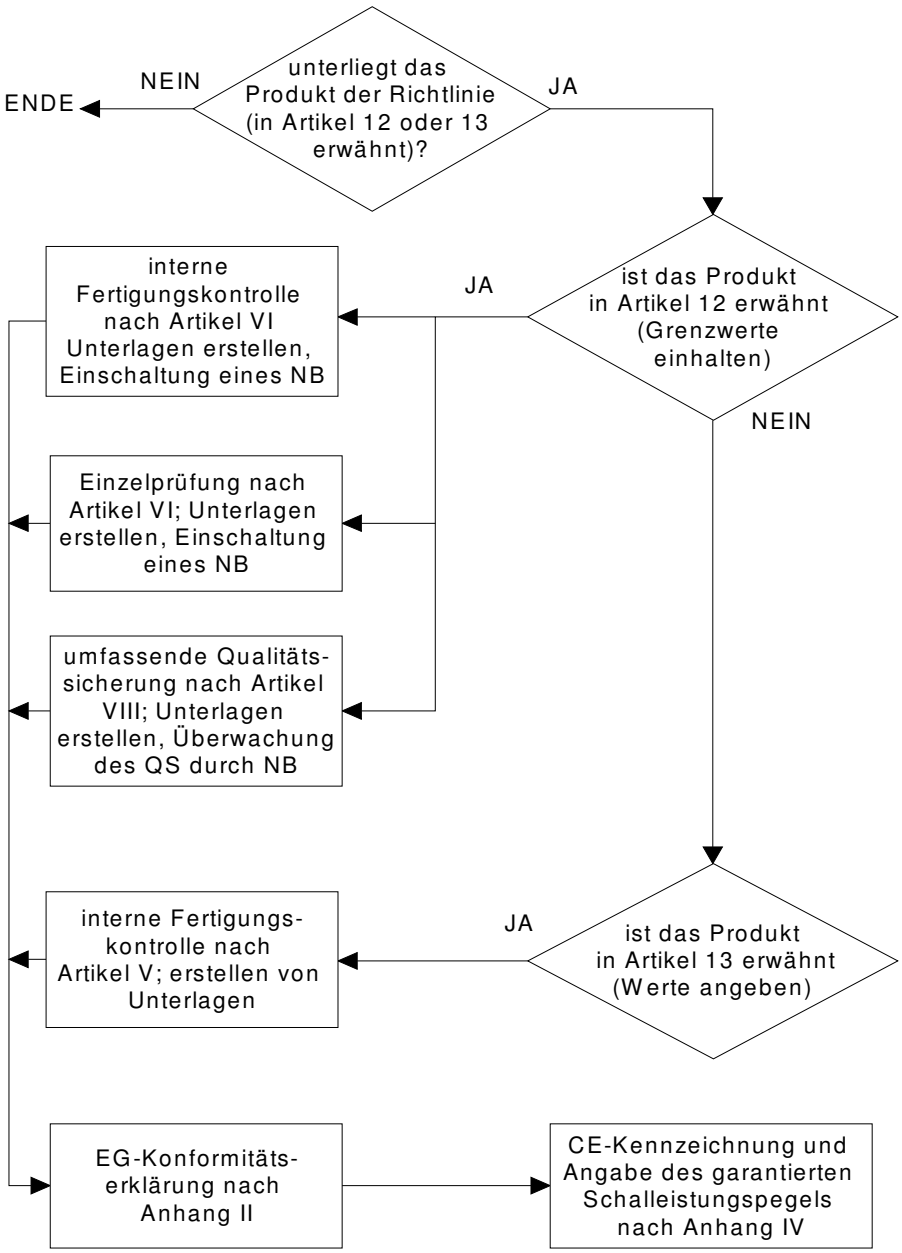
unterliegt das Produkt der Richtlinie (in Artikel 12 oder 13 erwähnt)?
NEIN
ENDE
JA
ist das Produkt in Artikel 12 erwähnt (Grenzwerte einhalten)
JA
interne Fertigungskontrolle nach Artikel VI Unterlagen erstellen, Einschaltung eines NB
NEIN
Einzelprüfung nach Artikel VI; Unterlagen erstellen, Einschaltung eines NB
umfassende Qualitäts-sicherung nach Artikel VIII; Unterlagen erstellen, Überwachung des QS durch NB
ist das Produkt in Artikel 13 erwähnt (Werte angeben)
JA
interne Fertigungs-kontrolle nach Artikel V; erstellen von Unterlagen
EG-Konformitäts-erklärung nach Anhang II
CE-Kennzeichnung und Angabe des garantierten Schalleistungspegels nach Anhang IV

Es erfolgt eine zentrale Sammlung aller Konformitätserklärungen aller Geräte und Maschinen (sowohl nach Artikel 12 als auch nach Artikel 13) bei der Kommission.

Diese Richtlinie darf ab dem 3. Juli 2001 angewendet werden, sie ist jedoch ab dem 3. Jan. 2002 zwingend anzuwenden. Die in Artikel 12 genannten niedrigeren Schalleistungspegel der Stufe II sind ab 3. Jan. 2006 anzuwenden.

Anhang I	Definitionen von Geräten und Maschinen
Anhang II	EG-Konformitätserklärung
Anhang III	Verfahren zur Ermittlung des Luftschalls, der von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen erzeugt wird
Anhang IV	Muster der CE-Konformitätskennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels
Anhang V	Interne Fertigungskontrolle
Anhang VI	Interne Fertigungskontrolle bei Beachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung
Anhang VII	Einzelprüfung
Anhang VIII	Umfassende Qualitätssicherung
Anhang IX	von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Stellen

In Österreich umgesetzt durch BGBl. II Nr. 249/2001.

24 Die Richtlinie über Messgeräte

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (2004/22/EG)

ABl. Nr. L135/1 vom 30. April 2004

Ab 2016 04 20 gilt die Richtlinie 2014/32/EU.

Diese Richtlinie ist für die folgenden Geräte mit Messfunktion anzuwenden:

- Wasserzähler (MI-001)
- Gaszähler und Mengenumwerter (MI-002)
- Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch (MI-003)
- Wärmezähler (MI-004)
- Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (MI-005)
- Selbsttätige Waagen (MI-006)
- Taxameter (MI-007
- Maßverkörperungen (MI-008)
- Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen (MI-009) und
- Abgasanalysatoren (MI-010).

Die Richtlinie enthält die Anforderungen an die genannten Geräte im Hinblick auf deren Inverkehrbringung und/oder Inbetriebnahme. Es ist dies eine Einzelrichtlinie mit Anforderungen an die elektromagnetische Störfestigkeit (gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/336/EWG). Für die elektromagnetischen Abstrahlungen (Emissionen) gilt die Richtlinie 89/336/EWG.

Ein Messgerät muss die in Anhang I und dem entsprechenden gerätespezifischen Anhang (MI-001 bis MI-010) festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Die Konformitätsbewertung erfolgt nach den im jeweiligen produktspezifischen Anhang (MI-001 bis Mi-010) angegebenen Möglichkeiten nach den Anhängen A bis H1 (entsprechen den Moduln).

Die Konformität eines Messgerätes mit sämtlichen Bestimmungen dieser Richtlinie wird durch die „CE-Kennzeichnung“ und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung gemäß Artikel 17 angegeben, die aus dem Buchstaben „M“ und den letzten beiden Ziffern des Jahres besteht, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt durch ein Rechteck. Diese zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung steht unmittelbar hinter der „CE-Kennzeichnung“. Weiters ist die Kennnummer der benannten Stelle – sofern gemäß dem Konformitätsbewertungsverfahren vorgeschrieben – unmittelbar hinter der „CE-Kennzeichnung“ und der Metrologie-Kennzeichnung anzugeben.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass ein Messgerät Bestimmungen für seine Inbetriebnahme genügen muss, die durch die örtlichen klimatischen Gegebenheiten gerechtfertigt sind. In diesem Falle wählt der Mitgliedstaat aus den in Tabelle 1 im Anhang I angegebenen oberen und unteren Temperaturgrenzen aus und er kann zudem die Feuchtigkeitsbedingungen sowie die Beschaffenheit des Verwendungsortes (offen bzw. geschlossen) angeben.

Es sind ausführliche technische Unterlagen bereit zu stellen, die die Konstruktion, die Herstellungs- und die Funktionsweise des Messgerätes ersichtlich machen und die die Bewertung seiner Konformität mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie ermöglichen. Diese technischen Unterlagen (Details siehe Artikel 10) müssen ausführlich genug sein, damit Folgendes sichergestellt ist:

- Die Beschreibung der messtechnischen Merkmale
- Die Reproduzierbarkeit der messtechnischen Leistungen der hergestellten Geräte, wenn diese mit angemessenen, hierfür vorgesehenen Mitteln ordnungsgemäß eingestellt sind und
- Die Integrität des Gerätes.

Diese Richtlinie ist anzuwenden ab dem 30. April 2004 und die Übergangsfrist endet mit dem 30. April 2006. In Österreich umgesetzt durch BGBl. II Nr. 274/2006 Messgeräteverordnung.

Anhang I	Grundlegende Anforderungen
Anhang A	Konformitätserklärung auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle
Anhang B	Baumusterprüfung
Anhang C	Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle
Anhang D	Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion
Anhang D1	Konformitätserklärung auf der Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion
Anhang E	Konformitätserklärung auf der Grundlage der Qualitätssicherung für das Produkt
Anhang E1	Konformitätserklärung auf der Grundlage der Qualitätssicherung für das Produkt
Anhang F	Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte
Anhang F1	Konformitätserklärung auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte
Anhang G	Konformitätserklärung auf der Grundlage einer Einzelprüfung
Anhang H	Konformitätserklärung auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung
Anhang H1	Konformitätserklärung auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung, ergänzt durch eine Entwurfsprüfung
Anhang MI-001	Wasserzähler

Anhang MI-002	Gaszähler und Mengenumwerter
Anhang MI-003	Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch
Anhang MI-004	Wärmezähler
Anhang MI-005	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von mengen von Flüssigkeiten außer Wasser
Anhang MI-006	Selbsttätige Waagen
Anhang MI-007	Taxameter
Anhang MI-008	Massverkörperungen
Anhang MI-009	Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen
Anhang MI-010	Abgasanalysatoren

Diese Richtlinie ersetzt ab 20. April 2016 die Richtlinie 2004/22/EG.
RICHTLINIE 2014/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt
Ersetzt:
Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 *über Messgeräte (2004/22/EG)*

In dieser Richtlinie werden die Anforderungen festgelegt, die Messgeräte im Hinblick auf ihre Bereitstellung auf dem Markt und/oder Inbetriebnahme für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Messaufgaben erfüllen müssen.
Diese Richtlinie gilt für die in den gerätespezifischen Anhängen III bis XII (im Folgenden „gerätespezifische Anhänge“) genauer bezeichneten Messgeräte, und zwar für

- Wasserzähler (MI-001),
- Gaszähler und Mengenumwerter (MI-002),
- Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch (MI-003),
- Wärmezähler (MI-004),
- Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (MI-005),
- selbsttätige Waagen (MI-006),
- Taxameter (MI-007),
- Maßverkörperungen (MI-008),
- Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen (MI-009) und
- Abgasanalysatoren (MI-010).

Die Hersteller gewährleisten, dass Messgeräte, die sie in Verkehr bringen und/oder in Betrieb nehmen, gemäß den wesentlichen Anforderungen von Anhang I und der entsprechenden gerätespezifischen Anhänge entworfen und hergestellt wurden.
Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen gemäß Artikel 18 und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 17 durch oder lassen es durchführen.
Wurde mit diesem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass ein Messgerät den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung sowie die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung an.

Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf.
Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit dieser Richtlinie sichergestellt ist

Bei Messgeräten, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I und den entsprechenden

gerätespezifischen Anhängen vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Die Bewertung der Konformität eines Messgeräts mit den anwendbaren wesentlichen Anforderungen wird nach Wahl des Herstellers mit einem der in dem gerätespezifischen Anhang aufgeführten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt.
Die Konformitätsbewertungsverfahren sind in Anhang II dargestellt.

Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG

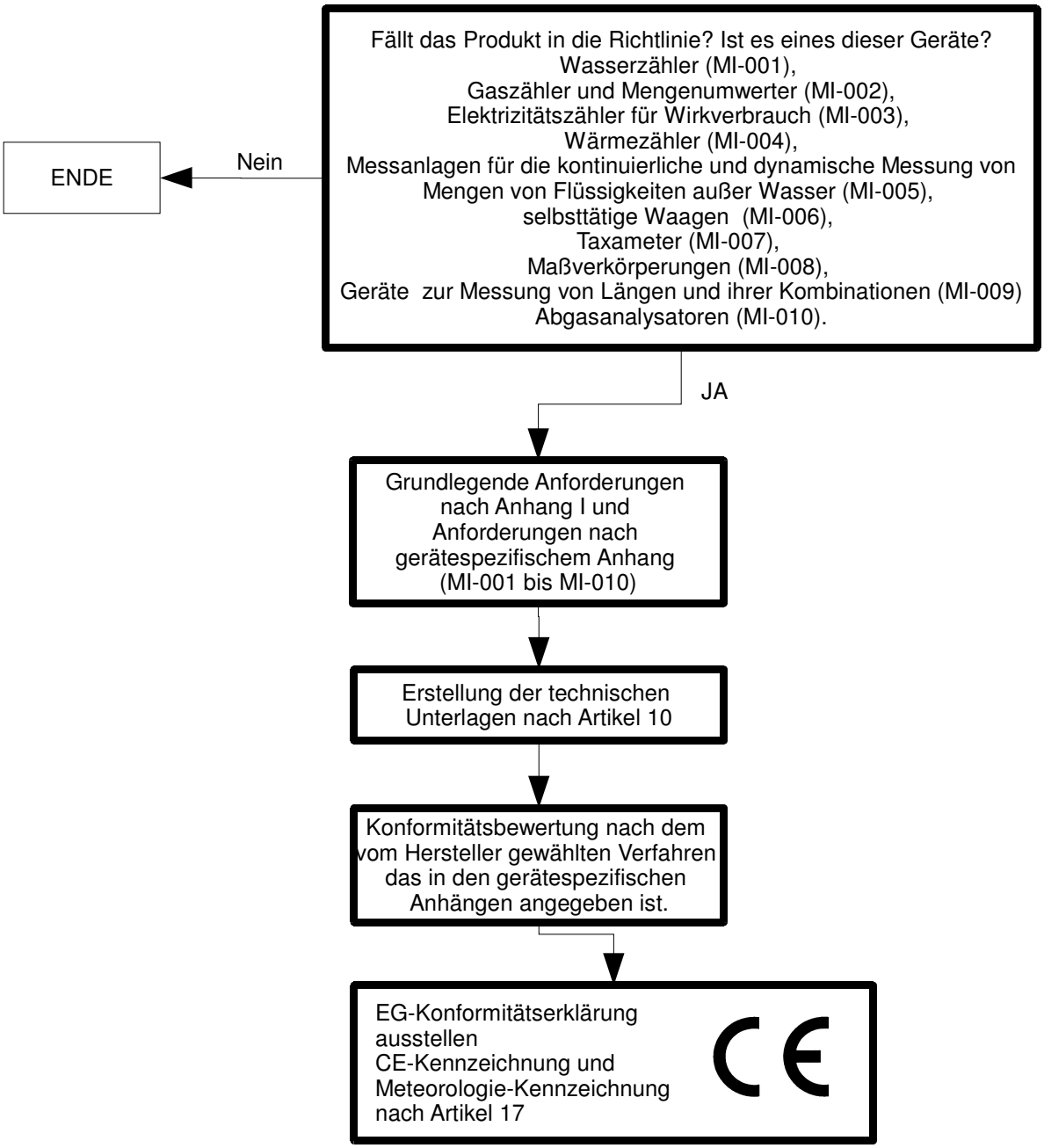
Fällt das Produkt in die Richtlinie? Ist es eines dieser Geräte?
Wasserzähler (MI-001),
Gaszähler und Mengenumwerter (MI-002),
Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch (MI-003),
Wärmezähler (MI-004),
Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (MI-005),
selbsttätige Waagen (MI-006),
Taxameter (MI-007),
Maßverkörperungen (MI-008),
Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen (MI-009)
Abgasanalysatoren (MI-010).
Nein
ENDE
JA
Grundlegende Anforderungen nach Anhang I und Anforderungen nach gerätespezifischem Anhang (MI-001 bis MI-010)
Erstellung der technischen Unterlagen nach Artikel 10
Konformitätsbewertung nach dem vom Hersteller gewählten Verfahren das in den gerätespezifischen Anhängen angegeben ist.
EG-Konformitätserklärung ausstellen
CE-Kennzeichnung und
Meteorologie-Kennzeichnung
nach Artikel 17
CE

Die technischen Unterlagen müssen Konstruktion, Herstellungs- und Funktionsweise des Messgeräts ersichtlich machen und die Bewertung seiner Konformität mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie ermöglichen.

Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang XIII, enthält die in den einschlägigen Modulen des Anhangs II angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten.

Die Konformität eines Messgeräts dieser Richtlinie wird durch die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung gemäß Artikel 21 auf dem Gerät angegeben.
Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.
Die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung besteht aus dem Buchstaben „M“ und den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt durch ein Rechteck. Die Höhe des Rechtecks entspricht der Höhe der CE-Kennzeichnung.
Für die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechend.

Die Mitgliedsstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 20. April 2016 an.

25 Die Richtlinie über ÖKODESIGN

RICHTLINIE 2009/125/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

Ersetzt:

RICHTLINIE 2005/32/EG *des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*

geändert durch

RICHTLINIE 2008/28/EG *des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse*

Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Diese Richtlinie sieht die Festlegung von Anforderungen vor, die die von den Durchführungsmaßnahmen *(durch Verordnungen)* erfassten energieverbrauchsrelevanten Produkte erfüllen müssen, damit sie in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen. Sie trägt zur nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau erhöht und zugleich die Sicherheit der Energieversorgung verbessert.

Diese Richtlinie gilt nicht für Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung.

„Hersteller“ im Sinne dieser Richtlinie ist jede eine natürliche oder juristische Person, die unter diese Richtlinie fallende energiebetriebene Produkte herstellt und für deren Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zum Zweck ihres Inverkehrbringens und/oder ihrer Inbetriebnahme unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder für dessen eigenen Gebrauch verantwortlich ist. Gibt es keinen Hersteller oder keinen Importeur so gilt als Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die unter diese Richtlinie fallende energiebetriebene Produkte in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt.

Vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme eines von Durchführungsmaßnahmen erfassten energiebetriebenen Produkts ist dieses mit der CE-Konformitätskennzeichnung zu versehen und eine EG-Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

Artikel 17 der Richtlinie sieht eine **Selbstregulierung** vor, die als Ersatz für die Durchführungsmaßnahmen und die CE-Kennzeichnung gedacht ist. Diese Selbstregulierung besteht aus freiwilligen Vereinbarungen und anderen im Rahmen dieser Richtlinie als Alternativen zu Durchführungsmaßnahmen vorgestellte Selbstregulierungsmaßnahmen. Sie werden zumindest nach Anhang VIII bewertet. Bei Anwendung der Selbstregulierung darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.

Die Konformitätsbewertungsverfahren werden in den **Durchführungsmaßnahmen** festgelegt und lassen dem Hersteller die Wahl zwischen der in Anhang IV dieser Richtlinie beschriebenen **internen Entwurfskontrolle** und dem in Anhang V dieser Richtlinie beschriebenen **Managementsystem**. In begründeten Fällen wird für das Konformitätsbewertungsverfahren entsprechend der vom Produkt ausgehenden Gefahr eines der in Anhang II des Beschlusses 768/2008/EG beschriebenen einschlägigen Module gewählt.

Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass ein Produkt, das mit der in Artikel 5 genannten CE-Kennzeichnung versehen ist, den einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

Wurde ein Produkt nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass es allen einschlägigen Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht, auf die sich diese Normen beziehen.

Wurde für Produkte das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 vergeben, so wird davon ausgegangen, dass sie die Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllen, sofern das Umweltzeichen diese Anforderungen erfüllt.

Hersteller oder ihre Bevollmächtigten, die Bauteile und Baugruppen in Verkehr bringen und/oder in Betrieb nehmen, können durch die Durchführungsmaßnahmen verpflichtet werden, dem Hersteller eines von den Durchführungsmaßnahmen erfassten Produkts relevante Angaben zur Materialzusammensetzung sowie zum Verbrauch von Energie, Materialien und/oder Ressourcen hinsichtlich der betreffenden Bauteile oder Baugruppen zu machen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 1 bis 9, 11, 14, 15 und 20 und den Anhängen I bis V, VII und VIII bis zum 20. November 2010 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Hinweise auf bestehende Durchführungsmaßnahmen (implementing measures)**:**

- Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (RL 2000/55/EG) – jetzt VO 2009/245/EG
- Haushaltskühl- und -gefriergeräte (RL 96/57/EG) - jetzt VO 2009/643/EG
- Warmwasserheizkessel (RL 92/42/EWR)
- Stromverbrauch von Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und im Aus-Zustand (VO 2008/1275/EG)
- einfache Set-Top-Boxen (VO 2009/107/EG)
- Raumklimageräten und Komfortventilatoren (VO 2012/206/EG)
- Ultraviolettstrahlung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (VO 2009/244/EG - VO 2009/859/EG)

- Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG (VO 2009/245/EG)
- externe Netzteile (VO 2009/278/EG)
- Elektromotoren (VO 2009/640/EG) – derzeit IE3 oder IE2 mit Drehzahlregelung
- externe Nassläufer-Umwälzpumpen (VO 2009/641/EG – VO 2012/622/EG)
- Fernsehgeräte (VO 2009/642/EG)
- Haushaltskühlgeräte (VO 2009/643/EG)
- Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb (VO 2010/347/EG)
- Waschmaschinen (VO 2010/1015/EG)
- Geschirrspüler (VO 2010/1016/EG)
- Ventilatoren zwischen 125 W und 500 kW (VO 2011/327/EG)
- Haushaltswäschetrockner (VO 2012/932 EG)
- Raumklimageräte und Komfortventilatoren (VO 2012/206/EG)
- Wasserpumpen (VO 2012/547/EG)
- Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten (VO 2012/1194/EG)
- Computers and computer server (VO 2013/617/EG)
- Vacuum Cleaners (VO 2013/666/EG)

Vorgehen nach der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG

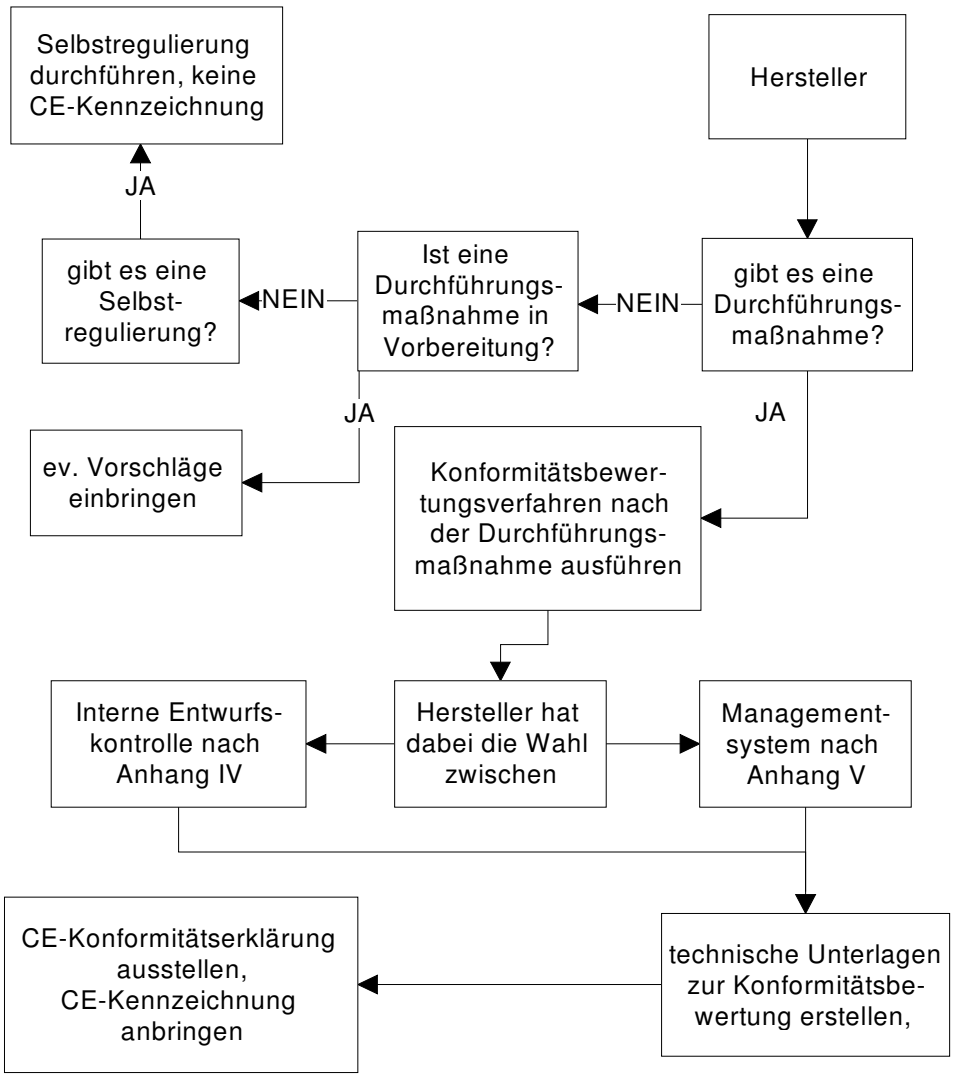

Bisher wurden drei voluntery agreements (self regulation) eingeführt:
- 2003 - EICTA - Televisions and DVD Players [59 KB]
- 2002 - CECED - Refrigerators and Freezers [426 KB]
- 2002 - CECED - Washing Machines [50 KB]

In Österreich umgesetzt durch Ökodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007 BGBl. II Nr. 126/2007 – geändert durch BGBl. II Nr. 187/2011 [CELEX-Nr.: 32009L0125].

26 Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände

Richtlinie 2013/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung)
Ersetzt
RICHTLINIE 2007/23/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände

Diese Richtlinie gilt für pyrotechnische Gegenstände. „Pyrotechnische Gegenständ“ sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
a) pyrotechnische Gegenstände, die gemäß dem einzelstaatlichen Recht zur nicht kommerziellen Verwendung durch die Streitkräfte, die Polizei oder die Feuerwehr bestimmt sind;
b) Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 96/98/EG;
c) pyrotechnische Gegenstände zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie;
d) Zündplättchen, die speziell für Spielzeug im Sinne der Richtlinie 2009/48/EG bestimmt sind;
e) Explosivstoffe im Sinne der Richtlinie 93/15/EWG;
f) Munition;
g) Feuerwerkskörper, die vom Hersteller für den Eigengebrauch hergestellt wurden und die von dem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller niedergelassen ist, für die Verwendung ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet zugelassen wurden und die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verbleiben.

Kategorien pyrotechnischer Gegenstände
Pyrotechnische Gegenstände sind vom Hersteller nach ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad der Gefährdung einschließlich ihres Lärmpegels in Kategorien einzuteilen. Die benannten Stellen gemäß Artikel 21 bestätigen die Kategorisierung im Rahmen der Konformitätsprüfungsverfahren gemäß Artikel 17.

Die Kategorisierung ist wie folgt:

a) Feuerwerkskörper:
i) Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;
ii) Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;

iii) Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
iv) Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (so genannte „Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch“) und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

b) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater:
i) Kategorie T1: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen;
ii) Kategorie T2: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind.

a) **Sonstige pyrotechnische Gegenstände:**
i) Kategorie P1: Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater, die eine geringe Gefahr darstellen;
ii) Kategorie P2: Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind.

Altersbeschränkungen und andere Beschränkungen
Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht für Personen, die nicht das folgende Mindestalter haben, auf dem Markt bereitgestellt werden:
a) Feuerwerkskörper:
i) Kategorie F1: 12 Jahre;
ii) Kategorie F2: 16 Jahre;
iii) Kategorie F3: 18 Jahre;
a) pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1 und sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1: 18 Jahre.

Hersteller, Einführer und Händler dürfen — außer für Personen mit Fachkenntnissen — die folgenden pyrotechnischen Gegenstände nicht auf dem Markt bereitstellen:
a) Feuerwerkskörper der Kategorie F4;
b) pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 und sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2.

Sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 für Fahrzeuge, einschließlich Airbag und Vorspannsysteme für Sicherheitsgurte, werden nur dann der Allgemeinheit bereitgestellt, wenn diese pyrotechnischen Gegenstände für Fahrzeuge in ein Fahrzeug oder einen größeren, abtrennbaren Fahrzeugteil eingebaut sind.

Verpflichtungen der Hersteller
(1) Die Hersteller gewährleisten, dass pyrotechnische Gegenstände, die sie in Verkehr bringen, gemäß den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden.
(2) Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II und lassen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 17 durchführen.
Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass der pyrotechnische Gegenstand den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.
(3) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des pyrotechnischen Gegenstands zehn Jahre lang auf.
(4) Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des pyrotechnischen

Gegenstands oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines pyrotechnischen Gegenstands verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Rückverfolgbarkeit
(1) Um die Rückverfolgbarkeit pyrotechnischer Gegenstände zu erleichtern, kennzeichnen die Hersteller sie mit einer Registrierungsnummer, die von der benannten Stelle zugeteilt wird, die die Konformitätsbewertung nach Artikel 17 durchführt. Die Nummerierung erfolgt gemäß einem einheitlichen System, das von der Kommission festgelegt wird.
(2) Hersteller und Einführer führen Aufzeichnungen über die Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände, die sie auf dem Markt bereitstellen, und sie stellen diese Informationen den jeweiligen Behörden auf Verlangen zur Verfügung.

Kennzeichnung
Die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände muss mindestens die Angaben zum Hersteller gemäß Artikel 8 Absatz 6 und, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller und zum Einführer gemäß Artikel 8 Absatz 6 bzw. Artikel 12 Absatz 3, den Namen und den Typ des pyrotechnischen Gegenstands, seine Registrierungsnummer und die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer, die Altersgrenzen nach Artikel 7 Absätze 1 und 2, die einschlägige Kategorie und Gebrauchsanleitung, bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 das Herstellungsjahr sowie gegebenenfalls den Mindestsicherheitsabstand enthalten. Auf der Kennzeichzeichnung ist ferner die Nettoexplosivstoffmasse (NEM) anzugeben.

Feuerwerkskörper müssen auch die folgenden Mindestinformationen enthalten:

a) Kategorie F1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
b) Kategorie F2: „nur zur Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls Mindestsicherheitsabstand/Mindestsicherheitsabstände;
c) Kategorie F3: „nur zur Verwendung im Freien“ und Mindestsicherheitsabstand/Mindestsicherheitsabstände;
d) Kategorie F4: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und Mindestsicherheitsabstand/Mindestsicherheitsabstände.

Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater müssen auch die folgenden Mindestinformationen enthalten:
a) Kategorie T1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und Mindestsicherheitsabstände;
b) Kategorie T2: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und Mindestsicherheitsabstand/Mindestsicherheitsabstände.

Konformitätsvermutung bei pyrotechnischen Gegenständen
Bei pyrotechnischen Gegenständen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Konformitätsbewertungsverfahren
Bei der Bewertung der Konformität pyrotechnischer Gegenstände muss der Hersteller eines der folgenden in Anhang II aufgeführten Verfahren befolgen:
a) die EU-Baumusterprüfung (Modul B) und, nach Wahl des Herstellers, eines der folgenden Verfahren:
    i) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul C2),

ii) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D),
iii) Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt (Modul E);

b) Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G);
c) Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung (Modul H), soweit es Feuerwerkskörper der Kategorie F4 betrifft.

EU-Konformitätserklärung
(1) Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Anhang I aufgeführten wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde.
(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III, enthält die in den einschlägigen Modulen des Anhangs II angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem der pyrotechnische Gegenstand in Verkehr gebracht wird oder auf dessen Markt er bereitgestellt wird.

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung
Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Übergangsbestimmungen
Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt von pyrotechnischen Gegenständen, die der Richtlinie 2007/23/EG entsprechen und vor dem 1. Juli 2015 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.

Umsetzung
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 30. Juni 2015 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.
Sie wenden diese Maßnahmen ab dem 1. Juli 2015 an.

Derzeit in Österreich umgesetzt durch BGBl. II Nr. 397/2012.
Die Richtlinie 2013/29/EU muss in Österreich bis 30. Juni 2015 umgesetzt werden.

ANHANG I **WESENTLICHE SICHERHEITSANFORDERUNGEN**
ANHANG II **VERFAHREN ZUR KONFORMITÄTSBEWERTUNG**
ANHANG III **EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (Nr. XXXX)** (1)
ANHANG IV
TEIL A **Aufgehobene Richtlinie mit ihren Änderungen**
TEIL B **Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung**
ANHANG V **ENTSPRECHUNGSTABELLE**

27 Die Richtlinie über die Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

RICHTLINIE 2011/65/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ROHS)

Diese Richtlinie legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten.

Von dieser Richtlinie erfasste Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten (nach Anhang I). Geräte, die von der bisherigen Richtlinie 2002/95/EG noch nicht erfasst wurden und den Anforderungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, dürfen noch bis 22. Juli 2019 in Verkehr gebracht werden.

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte (erst ab 22. Juli 2019)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie (erst ab 22. Juli 2019)
10. Automatische Ausgabegeräte
11. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind (erst ab 22. Juli 2019).

Diese Richtlinie gilt nicht für (nach Artikel 2 Punkt 4):

a) Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke;
b) Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum;
c) Geräte, die speziell als Teil eines anderen, von dieser Richtlinie ausgenommenen oder nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gerätetyps konzipiert sind und als ein solches Teil installiert werden sollen, die ihre Funktion nur als Teil dieses Geräts erfüllen können und die nur durch gleiche, speziell konzipierte Geräte ersetzt werden können;
d) ortsfeste industrielle Großwerkzeuge;
e) ortsfeste Großanlagen;
f) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typgenehmigt sind;
g) bewegliche Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden;
h) aktive implantierbare medizinische Geräte;
i) Photovoltaikmodule, die in einem System verwendet werden sollen, das zum ständigen Betrieb an einem bestimmten Ort zur Energieerzeugung aus Sonnenlicht für öffentliche, kommerzielle, industrielle und private Anwendungen von Fachpersonal entworfen, zusammengesetzt und installiert wurde;
j) Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabeln und Ersatzteilen für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung des Leistungsvermögens keine der in Anhang II aufgeführten Stoffe enthalten. Dies gilt für ab dem 22. Juli 2014 in Verkehr gebrachte medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, für ab dem 22. Juli 2016 in Verkehr gebrachte In- vitro-Diagnostika und für ab dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Stoffe, die Beschränkungen unterliegen - zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent (nach Anhang II)

- Blei (0,1 %)
- Quecksilber (0,1 %)
- Cadmium (0,01 %)
- Sechswertiges Chrom (0,1 %)

- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)

Die Kommission erlässt durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20 und unter den in den Artikeln 21 und 22 festgelegten Bedingungen nähere Vorschriften über die Einhaltung dieser Konzentrationshöchstwerte, unter anderem unter Berücksichtigung der Oberflächenbeschichtungen.

Zur Anpassung der Ausnahmeregelungen nach den Anhängen III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele erlässt die Kommission durch einzelne delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20 und unter den in den Artikeln 21 und 22 genannten Bedingungen Maßnahmen nach Artikel 5.

Nach Artikel 7 der Richtlinie:

a) Gewährleisten die Hersteller, wenn sie ein Elektro- und Elektronikgerät in Verkehr bringen, dass dieses gemäß den Anforderungen von Artikel 4 entworfen und hergestellt wurde.
b) Erstellen die Hersteller die erforderlichen technischen Unterlagen und führen eine interne Fertigungskontrolle in Übereinstimmung mit dem Modul A in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durch oder lassen sie durchführen.
c) Wurde mit dem in Buchstabe b genannten Verfahren nachgewiesen, dass das Elektro- oder Elektronikgerät den geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU- Konformitätserklärung aus und bringen am fertigen Produkt die CE-Kennzeichnung an.
d) Bewahren die Hersteller die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Elektro- oder Elektronikgeräts auf.
e) Die Hersteller gewährleisten, dass Verfahren existieren, um Konformität bei Serienfertigung sicherzustellen. Änderungen an der Gestaltung des Produkts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder der technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität von Elektro- oder Elektronikgeräten verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.
f) Die Hersteller führen ein Verzeichnis der nichtkonformen Elektro- und Elektronikgeräte und der Produktrückrufe und halten die Vertreiber darüber auf dem Laufenden.
g) Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Elektro- und Elektronikgeräte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben werden.

Verpflichtungen der Bevollmächtigten nach Artikel 8

b) Die Hersteller haben die Möglichkeit, schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Buchstabe a und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

Verpflichtungen der Importeure

a) Die Importeure bringen nur mit dieser Richtlinie konforme Elektro- oder Elektronikgeräte in der Union in Verkehr.
b) Bevor sie ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringen, gewährleisten die Importeure, dass das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde, und ferner, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass das Gerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und ihm die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 7 Buchstaben f und g erfüllt hat.

Identifizierung der Wirtschaftsakteure nach Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Elektro- oder Elektronikgeräts die Wirtschaftsakteure benennen,
b) von denen sie ein Elektro- oder Elektronikgerät bezogen haben;
c) an die sie ein Elektro- oder Elektronikgerät abgegeben haben.

EU-Konformitätserklärung nach Artikel 13
(1) Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Artikel 4 genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.
(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VI, enthält die in Anhang VI angegebenen Elemente und wird ständig aktualisiert. Sie wird in die Sprache oder Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird, verlangt wird bzw. werden.

ROHS-Richtlinie 2011/65/EU

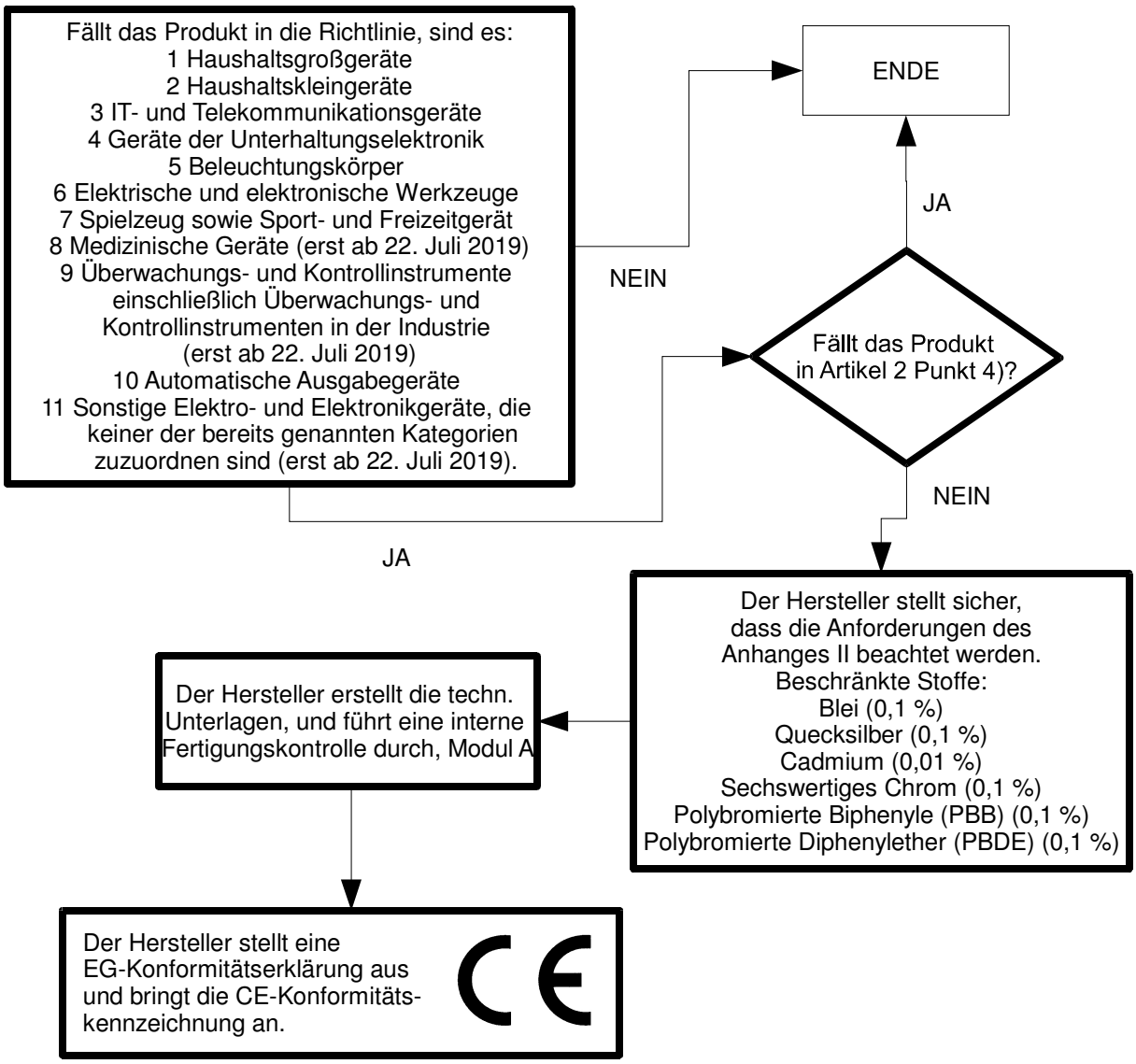
Fällt das Produkt in die Richtlinie, sind es:
1 Haushaltsgroßgeräte
2 Haushaltskleingeräte
3 IT- und Telekommunikationsgeräte
4 Geräte der Unterhaltungselektronik
5 Beleuchtungskörper
6 Elektrische und elektronische Werkzeuge
7 Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgerät
8 Medizinische Geräte (erst ab 22. Juli 2019)
9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie (erst ab 22. Juli 2019)
10 Automatische Ausgabegeräte
11 Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind (erst ab 22. Juli 2019).
NEIN
ENDE
JA
Fällt das Produkt in Artikel 2 Punkt 4)?
NEIN
JA
Der Hersteller stellt sicher, dass die Anforderungen des Anhanges II beachtet werden.
Beschränkte Stoffe:
Blei (0,1 %)
Quecksilber (0,1 %)
Cadmium (0,01 %)
Sechswertiges Chrom (0,1 %)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %)
Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)
Der Hersteller erstellt die techn. Unterlagen, und führt eine interne Fertigungskontrolle durch, Modul A
Der Hersteller stellt eine EG-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Konformitäts-kennzeichnung an.
CE

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung nach Artikel 14
Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Diese Richtlinie tritt am 28. Juni 2011 in Kraft.

Die Richtlinie 2002/95/EG, geändert durch die in Anhang VII Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird mit Wirkung vom 3. Januar 2013 aufgehoben.

- *ANHANG I*
  Von dieser Richtlinie erfasste Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten
- *ANHANG II*
  Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent
- *ANHANG III*
  Von der Beschränkung des Artikels 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen
- *ANHANG IV*
  Von der Beschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen in Bezug auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- *ANHANG V*
  Anträge auf Gewährung, Erneuerung und Widerruf von Ausnahmen nach Artikel 5
- *ANHANG VI*
  EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG
- *ANHANG VII*
  TEIL A **Aufgehobene Richtlinie mit nachfolgenden Änderungen**
  TEIL B **Fristen für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht**
- *ANHANG VIII*
  Entsprechungstabelle

In Österreich umgesetzt durch BGBl. II Nr. 121/2005